

Archiv

für die

Geschichte

Liv-, Est- und Curlands.

Mit Unterstützung der estländischen
literarischen Allerhöchst bestätigten Gesellschaft

herausgegeben

von

C. Schirren.

Neue Folge. Band IX.

REVAL.

Verlag von Franz Kluge.

1883.

Zeitsch. A. - 1621

Neue Quellen zur Geschichte
des Untergangs

livländischer Selbständigkeit.

Aus
dem dänischen Geh. Archive zu Kopenhagen

herausgegeben

von

C. Schirren.

Band I.

REVAL.

Verlag von Franz Kluge.

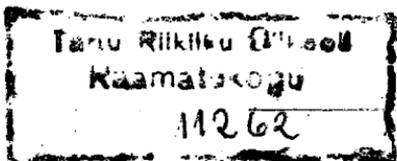
1883.

Mit diesem Bande, welchem noch zwei folgen werden, beginnt eine neue Serie von Quellen zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit. Die zu Grunde liegenden Abschriften sind im Frühjahr 1861 zu Kopenhagen genommen worden und haben seitdem keiner Revision unterzogen werden können. Von den bei der Stockholmer Serie befolgten Editions-Principien abzugehen, lag kein Anlass vor.

Zum Jahr 1558 ist No. 43 in den September hineingerathen und gehört unter No. 82 in den December. Einige Druckfehler stehen hinter dem Inhalts-Register verzeichnet.

Kiel, Mai 1883.

ent. A



Inhalt.

1557.

No.		Seite
1.	Instruction des OM. Wilhelm von Fürstenberg für seine Gesandten an den Grossfürst. Vor Oct. 25.	1
2.	Bericht der livländischen Gesandten in Moskau. Oct. 25.—Dec. 16.	8
3.	Fehdebrief des Grossfürsten an Livland. (7067.) Nov. Moskau	30
4.	Die livländischen Gesandten an den Grossfürst. Dec. 23. Twer	33
5.	Notiz über Bestimmungen des König Christoph. Vor 1558.	36

1558.

6.	Uexkulls u. A. Geheime Werbung in Frankreich	36
7.	Justus Clodt an König Christian	41
8.	Verzeichniss besitzlicher Edelleute in Harrien und Wierland	44.
9.	Schigaley's und zarischer Bojaren Ermahnung an Livland (7066). Febr. 15. Livland	46
10.	Schigaley's Ermahnung an Livland. (7066). (Febr. 15.)	47
11.	Privilegium des Grossfürsten für Narva. Mai. 1. Moskau	49
12.	König Christian an Christoph von Münchhausen Juli 5. Odeusec	52
13.	B. Hermann von Dorpat postulirt, unter Entsagung von Amt und Würden, des Königs Christian von Dänemark Sohn, Herzog Magnus, zu seinem Nachfolger. Juli 5. Dorpat	54
14.	B. Hermann zu Dorpat an König Christian. Juli 5. Dorpat.	57
15.	Christoff von Münchhausen an König Christian. Juli 5. Kolck	59
16.	OM. Wilhelm von Fürstenberg und Coadjutor Gothart Ketler an König Christian. Juli 11. Im Feldlager	60
17.	Instruction des B. Johann von Oesel an König Christian. Juli 16. Arensburg	62
18.	Der Bojar, Statthalter zu Pleskau, Fürst Peter Iwanowicz Szuiski fordert den B. von Reval auf, sich dem Grossfürsten zu er- geben. Juli 20. Dorpat Juli 20.	65
19.	Notariats-Instrument über die Thatsache und die Gründe der Ueber- gabe des Hauses und Gebiets Reval durch den Comthur Franz Segenhagen genannt Amsel an Christoph von Münchhausen auf den Namen des Königs von Dänemark. Juli 24. und 25. Reval.	66

VI

No.	Seite
20. (Der Vogt zu Wesenberg) an den Comthur zu Reval. (c. Juli 25.)	70
21. Der Vogt zu Wesenberg an (den Comthur zu Reval). Juli 25. Wesenberg	71
22. Christoph von Münchhausen, des König Christian von Dänemark Statthalter im Herzogthum Esten, weist die auf Unterwerfung an Reval gerichtete Aufforderung des Fürsten Peter Iwanowicz Szuiski zurück. Juli 26. (Reval)	74
23. Christoph von Münchhausen fordert die Gebietiger auf, dem Bei- spiele der Stadt oc Reval zu folgen und sich dem König von Dänemark zu untergeben. Juli 26. (Reval)	76
24. Hermann von Schapshusen, Hauscomthur zu Weissenstein, an einen Ungenannten. Juli 28. Weissenstein	78
25. König Christian an Christoph von Münchhausen. Aug. 1. Silkenburg	79
26. B. Johannes von Oesel an die Rätthe von Harrien und Wirland und an Bürgermeister und Rath zu Reval. Aug. 1. Arensburg	80
27. König Christian an den OM. Aug. 7. Hald	82
28. EB. Wilhelm an den B. Johann von Curland und Oesel. Aug. 9. Kokenhusen	84
29. EB. Wilhelm an den B. Johann von Oesel. Aug. 12. Kokenhusen.	87
30. Fürst Peter Iwanowicz Szuiski, Boiar und Statthalter zu Dorpat, sendet dem König Christian zwei Schreiben als unstatthafft zurück. (7066). Aug. 13. Dorpat	89
31. Aussage zweier gefangener Russen über die Stärke der russischen Besatzungen in livländischen Städten und Festungen, nebst andern Zeitungen. Nach Aug. 17.	90
32. Heinrich Uexküll an den B. Johann von Münchhausen zu Oesel und Curland. Aug. 22. Reval	91
33. OM. Wilhelm an den Comthur zu Pernau und Vogt zur Soneburg. Aug. 22. Wenden	94
34. Wolmar Treidens Bericht über das von ihm entgegengekommene Bekennniss des gefangenen Kanzlers von Dorpat, seine und des B. Einverständnisse mit dem Russen betreffend. Aug. 23. Hapsal.	95
35. Vortrag der Gesandten des OM. vor dem König von Dänemark, dessen Schutz gegen den Russen angerufen wird. (Vor Sept.?)	98
36. Dänischer Entwurf zu einem Schutzvertrage des O. mit Dänemark, wobei die dänische Oberhoheit über die Lande Estonien, Harrien und Wirland anerkannt und dieselben zu vollständigem Besitz abgetreten werden. (Vor Sept 3. Alborg?).	107
37. Bedenken der Gesandten des OM. auf die königlich dänische Notel den Schutzhandel betreffend. (Nach Sept. 3.)	115
38. Weiteres Bedenken der Gesandten des OM. auf die königlich dänische Notel den Schutzhandel betreffend. (Nach Sept. 3.)	117
39. Erläuterung zum weitem Bedenken der Gesandten des OM. (Nach Sept. 3.)	119
40. Nachtrag zum weiteren Bedenken der Gesandten des OM. auf die königlich dänische Notel den Schutzhandel betreffend. (Nach Sept. 3.)	120

VII

No.	Seite
41. Notariats-Instrument über die Aufgabe des Hauses Reval durch den Comthur, über dessen Ansprüche an den Orden und die Antwort der Abgeordneten des OM. Sept. 6. und 15. 16. Alburg und Randers	121
42. Die Gesandten der Lande Harrien und Wirland und der Stadt Reval an König und Rätthe von Dänemark. (c. Sept. 6.)	126
43. <i>Gehört in den December unter No. 82.</i>	
44. Umgearbeiteter Entwurf zu einem Schutzvertrage des Ordens mit Dänemark, von dänischer Seite. Sept. 16. Randers	137
45. König Christian notificirt dem O. die Endbedingung eines Schutzhandels. (Um Sept. 18. Randers)	145
46. König Christian notificirt dem O. die Endbedingung eines Schutzhandels. Sept. 18. Randers	146
47. Bedenken der Gesandten des OM. über die Kriegsmittel Livlands und des Russen und den gegen den letztern zu befolgenden Kriegsplan, dem König von Dänemark vorgelegt. (Nach Sept. 18. Randers)	147
48. König Christian an den OM. Sept. 26. Randers	153
49. König Christian's Instruction an den OM. Sept. 26. Schloss Drottingburg zu Randers	154
50. Instruction des König Christian für seine Gesandten nach Russland. Sept. 26. Randers	161
51. König Christian an den Grossfürst. Sept. 26. Randers	175
52. König Christian an Christoph von Münchhausen. (Sept. 27. Randers)	178
53. König Christian an Christoph von Münchhausen. Sept. 27. Randers	179
54. Notariats-Instrument über die von Seiten der Gesandten des OM. wegen Nichtübergabe des Hauses Reval gegen Heinrich Uexküll erklärte Verwahrung, so wie die von demselben dagegen ange- rufene Nullität Oct. 8. Reval	180
55. Christoph von Münchhausen an den erwählten König Friedrich II. Oct. 20. Kopenhagen	187
56. OM. Wilhelm an Heinrich Uexküll. Oct. 25. Wenden	189
57. Die gemeinen Befehlshaber und Kriegersleute in der Besatzung des Schlosses und Doms zu Reval an den OM. (Nov.?)	190
58. Bericht, wie der OM. das Haus Reval wiedergewonnen. Nov. 7. bis Dec. 15.	193
59. Dietrich Behr und Heinrich Uexküll bescheinigen den Empfang von Proviant für das Haus Reval aus einem königlich dänischen Schiffe. Nov. 12. Reval.	218
60. OM. Wilhelm an König Christian. Nov. 17. Wenden	219
61. OM. Wilhelm an Dietrich Behr Stiftsvogt zu Arensburg. Nov. 19. Wolmar	222
62. Dietrich Behr an den OM. Nov. 27. Reval	225
63. Des EB. Meinungsäusserung auf die von den Verordneten des OM. vorgebrachten Vorschläge. (Dec.)	227
64. Christoph Münchhausens Supplication an die dänischen Gesandten. Dec.?	229

VIII

No.	Seite
65.	Des OM. Bericht an die dänischen Gesandten, zur Erwiederung auf Christoph Münchhausens Supplication. Dec. ? 238
66.	Memorial Dietrich Behrs und Heinrich Uexkülls, durch Wigand von Ungern den dänischen Gesandten überbracht. Dec. 3. Reval 243
67.	Die Befehlshaber und Kriegsleute auf dem Hause Reval an die Rätthe der Ritterschaft, die Stadt Reval und die Hauptleute des Kriegsvolks mit Bitte, ihnen zu rathen und sie gegen Beeinträchtigung durch die abgewichenen Knechte zu schützen. Dec. 4. Reval. 246
68.	OM. Wilhelm und Coadiutor Gothart Ketler urkunden über die Wiederunterwerfung der Kriegsleute auf dem Hause Reval. Dec. 8. Reval. 250
69.	Des OM. Wilhelm Fürstenberg und Coadiutors Gothart Ketler Geleitsbrief für Dietrich Behr. Dec. 9. Reval 255
70.	Der Verordneten des OM. mündliches Anbringen bei den dänischen Gesandten. Dec. 12. 256
71.	Vortrag der dänischen Gesandten. Dec. 13. 259
72.	Aeusserung des OM. auf den Vortrag der dänischen Gesandten vom 13. Dec. Dec. 14. 264
73.	Rückäusserung der dänischen Gesandten auf die Erklärung des OM. Dec. 15. 271
74.	Fernere Meinungsäusserung des OM. gegen die dänischen Gesandten. Dec. 18. 273
75.	Rückäusserung der dänischen Gesandten auf die fernere Meinungsäusserung des OM. Dec. 19. 275
76.	Fernere Meinungsäusserung des OM. gegen die dänischen Gesandten. Dec. 20. 277
77.	Note der dänischen Gesandten an den OM. Dec. 22. 279
78.	Die dänischen Gesandten an den Grossfürst. Dec. 23. Riga. 280
79.	Antwort des OM. auf die Note der dänischen Gesandten vom 22. Dec. Dec. 26. 282
80.	Des Fürsten Dmitri, der Bojaren, Wojwoden und Statthalter zu Dorpat Ermahnung an Livland, den Grossfürst um Frieden zu besenden. (7067.) Dec. 26. Dorpat 283
81.	Rückäusserung der dänischen Gesandten auf die fernere Meinungsäusserung des OM. Dec. 27. 285
82.	Entwurf zu einem Schutzvertrage des Ordens mit Dänemark. Dec. 30. (Riga) 130
83.	Bedenken des EB. und OM. über die durch die dänischen Gesandten vom russischen Grossfürsten zu erwirkenden Friedens- oder Stillstandsbedingungen. (Dec. Ende. Riga) 286

1. 1557. vor Oct. 25. — Instruction des OM. Wilhelm von Fürstenberg für seine Gesandten an den Grossfürst.

Cop.

Instruction vndt vnderriecht der beuolhenen sachen halber, welche vor dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürstenn vndt Grothmechtigsten Herrn, hernn Iwan Wassilowitz Keyser vndt Herscher aller Reussenn, vndt viele andere mehr, In nhamen vndt von wegen des Hochwirdigenn Grothmechtigen Fürstenn vndtt Herrn, Herrn Wilhelmen Fürstenbergk des Heyligenn Römischenn Reichs Fürstenn vndt Meister des Ritterlichen deutschenn Ordens tho Lifflandtt, meins gnedigsten Herrn, durch die Erntueste, Achtbare, Hochgelarte vndtt Erbare vsere liebenn getreuenn, Claus Franckenn, Thomassen Hornern beyder Rechtenn Licentiaten vndtt Melchiornn Grothausenn geworuen vndt angedragen sollenn werdenn,

Nach gewontlicher vleissiger begrussung, nachbarlicher freuntlicher erpietung, vberreichung des Credentz brieffs, solle anfenglichen diese friedesshandlung In nhamen des allmechtigen dergestaltt wie folgett, durch di gesandten vortgesetzt werdenn,

Nach dem der hochwirdiger grossmechtiger Fürst vndtt Herr, Herr Wilhelm Fürstenbergk des heiligenn Romischen Reichs Fürst, vndtt Meister des Ritter: Deutschenn Ordens zu Lifflandtt, vsrer gnedigster Herr, auss schickung vndt vorsehung gottes des allmechtigen, vndtt einhelliger wahle, Chur vndt bewilligung der gemeinen semplichen Stenden zu

Lifflandtt, daruber Ire F. G. auch des Römischen Keyser, vnsers aller gnedigsten Hernn, vndt des heyiligen Romischenn Reichs bekrefftigung vndt bestettigung erlangtt vndtt erworben, auff absterbenn Weylandtt dess hochwirdigenn Grossmechtigen Furstenn vndt Hern, Hernn Heinrichen vonn Galenn, des heyiligen Römischen Reichs Furstenn vndt Meisternn dess Ritterlichen Teutschenn Ordens zu Lifflandtt, vnsers gnedigenn Hernn, hochloblicher milder vndt Christlicher gedechtnuss, welchs sehle der allmechtige gott gnedig vndtt barmhertzigk sein wolle zu der Furstlichen Ordentlichenn Regierung dess meister ampts der Lande zu Lifflandtt gekomen, Vndt aber hochgemelter Her Meister, her Heinrich vonn Galenn seiner vonn gott beuolhenen Furstlichenn Regirung, Cristlichen furgestanden, Also das Ihre F. G. mit allen vndt Jeden benachbartenn Konigen, Furstenn vndt Hernn, Sonderlichenn aber mit E: Key: Grossm: In nachbarlichem guthem frieden gelebett, vndtt endtlichenn auch einen funfftzehen Jhrigenn beschwornen beyfriedenn, Dauon nhu drey Jhar veriauffenn sein durch Ihrer f: g: abgefertigten gesandten vndt Rethen bey E Key Grossm. ausgebracht vndtt erworben,

Alsdann vnser genedigster herr, der Itziger Herr Meister zu Lifflandtt, Herr Wilhelm Furstenbergk, Inn dess verstorbenen schligen Hernn Heinrichen von Galenn Meisters Regierung vndtt fuesstappenn auss göttlicher genaden getretten, Ist Ihre F: G: alss ein newer ankommender Herr weniger nicht dann derselben vorfahren vndtt gewesene Meistere zu Lifflandtt mit allenn vndtt Jeden benachbarten Konningenn, Furstenn, vndtt Hernn, vndtt beuorab mit E Key: Gross: In einem bestendigenn Christlichenn vnbehaftenn frieden, nachbarlicher beywohnung vndt allen guten zu lebenn, entschlossenn,

Derwegenn vnss Ihre F: g. vnser gnedigster Herr Meister zu Lifflandtt an E Key: Grossm: auff derselben gegebenen Christlich Keyserlich schriftlich vergeleitung vmb fredens willen Itziger Zeitt abgefertigt, denn vorigen auffge-

richtenn funfzehenn Jherigen friedenn bey E. Key: G: (: wie das von alters her gebruchlich gewesenn :) bestettigenn, vernewern, vndtt befestigenn zu lassenn,

Vnndt nach dem aber der Artickell des Dorptischenn gesuchtem Zinss In den gemeltem negstem funffzehenn Jherigen auffgerichtenn beifriedenn gerahtenn vndtt eingezogen wordenn, Derhalben bittenn vnser gnedigster Herr, herr Wilhelm Furstenbergk Meister zu Lifflandtt, als ein newer ankomender Herr Ertzb: Bischoffe vndt di gantze Lande zu Lifflandtt E Key Gross: di wollenn den nehsten funffzehenn Jherigen auffgerichtenn beyfreden bestettigenn, vndt nach althenn bekrestigenn, denn selbenn auch der gestalt vornewern, wie Ihre F g Ertzb: Bischofe, vnndt di gantze Lande zu Lifflandtt verhoffenn, Damit der Dorptischer Zins artickell, auss diesem gebotennem verhofflichen fredenn bleibenn, vndtt alles nach dem Althen gesucht werdenn möge,

Alss dann aber hochgemelter sahliger herr Meister herr Heinrich vonn Galenn, vnser genedigster Herr negstuerschiene seine ehrliebende Badenn vnndt Gesantenn di Erentuestenn vndt Achtbarnn, Valentin Hanenn, Melchiornn Grotthausenn, vnndt Johansenn Frickenn von wegen des Dorptischen Zinss Artickels an E Key: Gross: abgefertigt, vndtt was dieselben Ihrer F. g. gesantenn allenthalbenn E. Key: Gross: angeworbenn, vndt vorgebracht, solchs habenn sich E. Key: G. zuerinneren, Ihre F. G. aber, Ertzb: Bischofe vnndt di gantze Lande zu Lifflandtt habenn diesenn Punct, so Im Jungstem fredebrieffe geschriebenn (: Vndersuchung:) nicht anders dan nachuorschung, erkundigung, vndt nicht zusammen versamlung wie es gedeutet werdenn solle, verstandenn,

Nhu dann E Key: Gross: Ihrnn Zorn auff denn herun vndt bischoff zu Dorptt dieses Zinsses halbenn geworpfenn mochte haben, Vndt aber E Key Gross: wie ein rechtfertiger Keyser welchenn Gott der allmechtig viel schöner königreich, grosse weitbegriffene lande gegebenn, einss geringen nicht

nöthtig habenn, Derwegenn hatt der Herr vndt Bischoff zu Dorpff, auff vernhanung vnsers gnedigen herrn Meisters, Ertzb: Bischofen, der gantze Lannde zu Lifflandtt, Itziger zeit seine statliche, ansehnliche vndt ehrliebende badenn an E. Key: Gross: auff derselbenn vergeleitung abgefertigett, desshalbenn nicht allein einen gruntlichenn vndt eigentlichen bericht zuthun, Sondernn auch sich mit E: Key: Gross: zuuorfragenn, Derhaluen bittet vnsere gnedigster herr, der Itziger herr Meister, herr Ertzb: Bischofe, vndt di gantze Lande zu Lifflandtt, E Key: Gross: di wollen auss Kayserlicher angeborner Dugentt, damit E Key: Gross. von dem allmechtigen reichlich gezieret ist, Ihrenn vielleicht gefasten zornu solches Zinses halbenn von dem Herrn von Dorpff, abwenden, vndt seiner Furstlichenn gnaden abgeferdigte herrn gesantenn, guttlichenn höreunn, auch sich Jegen dem herrn vndtt Bischofenn zu Dorpff Christlichen vndtt Keyserlichenn erzeigenn, vndt Ihm vndt di seinen, als des heyligenn Römischenn Reichs gliedmassenn, der Rom: Key: Maitt: begnadigungen geniessenn lassenn, solchs wirdt E Key: Gross: rhumlich sein, vnsere gnedigster Herr aber der Herr Meister als ein newer ankommender Her, her Ertzb: Bischofe, vndt di gantze lande zu Lifflandtt wollenn solchs vmb E Key: Gross: In aller freuntlicher vndt Dienstwilliger nachbarschafft widerumb zuuerschuldenn vndt zuuerdienenn zu keiner Zeitt nicht vnderlassenn.

Was aber antrifft denn Artickell der Reussischenn Kirchenn zu Riga, E. Key: Gross: vnderthanenn einzurheumen, wie das dann E Key Gross: Inn denn negsten gegebenem abscheide habenn furbringenn lassenn, Nhu wolte vnsere gnedigster her der herr Meister, Herr Ertzb: Bischofe vndt gemeine Stende zu Lifflandtt Inn demselbenn E Key: Gross: gerne willfahreunn, Ess weren auch Ire Furst: G: vndt Stende zu Lifflandt di Kirchenn einzureumen vnbeschwertt, So ist es aber ann dem, dass sich der König zu Polen dieser Kirchen

thut annehmen, vndt dieselbige vor das sein vertheidigenn, der vrsachenn dann Inn Riga dieser Kirchen halben streitt vndt zwist furhandenn, dann auss althenn Lettowischenn glaubwürdigen briefen zuerweisenn, das lange vor der zeit che der stapell zu Wendenn auffgehobenn, vndt die Reussenn nach Riga gestattet, hatt der Ertzb: zu Polotzko vndt Witenbeck eine beuthe gethann mit der Statt zu Riga, vndt habenn zu Polotzko gegeben eine stede, Darauff gebawett ein Clöster vnd eine Kerche, darent Jegen eine stede zu Riga wederumb darauff Sanct Nicolaus Kerche vor Sanct Jacobs pforte gebawett,

Damit aber E. Key: Gross: spörenn mogen, Dass ess ann vnsers gnedigen Herrn Meisters, Ertzb: Bischof: vndt der gantzen Lande zu Lifflandtt vleiss vndt guthem nachbarlichen willen nicht manglen solle, So wollenn Ire F: G: Ertzb: Bischofe vndt di gantze lande zu Lifflandtt vmb friedens vndt guther nachbarschafft willenn bey denn Rigischen mit dem erstenn verschaffenn, eine sondere Reussische Kirche sampt einer wohnung, Dar Innen sich der Reussischer Priester behelfenn, neben der andern auffzubawenn, Vndt scindtt vnsere gnediger herr Meister Ertzb: Bischof: vndt di gantze Lande zu Lifflandtt der tröstlichen hoffnung vndt zuuorsicht, E. Key: Gross: di wollenn sich Inn diesem erpietenn, (: dar an kein zweiffell sein wirdtt :) benugenn lassenn, vndt di gethane entschuldigung nicht anders dan Inn allem guten, nachbarlichen erwegenn vndt auffhemen.

Es pittenn auch vnsere gnediger herr Meister Ertzb: Bisch: vndt di gantze Lande zu Lifflandtt E. Key. Gross: dass Ihrenn vnderthanenn Inn Reusslandtt zu handlen, vndt die nharung nach dem althen zusuchenn, gestattet werde, Des sollenn hin widerumb E. Key: Gross: vndersassenn Inn Lifflandtt nach dem althenn Kauffmanschaft zu treibenn zugelassenn sein, Dieselbigenn wollenn vnsere gnedigster herr Meister zu Lifflandtt, Ertzb: bischofe vndt die gantze Lande zu Lifflandtt vor allen vberfall beschutzenn vndt vorthedigenn lassenn,

Welchs ohne Zweiffell E Key: Gross: Ihren Statthalternn gleichs fals zu thun, befehlen werden.

Vnndt damit E. Key: Gross: sehen mögen, das vnser gnedigster herr, Ertzb: Bischofe, vnndt die gantze lande zu Lifflandtt zur freuntlichenn vertreulichenn nachbarschafft bey E Key: Gross: nichtes mangeln lassen, Demnach so solle numher E Key: Gross; vnderthanenn allerley gemeine wahre Inn Lifflandtt Ihre hantierung zu treiben vnndt zu suchenn, vergunt vnndt zugelassenn sein, Wiewol ess, auch nebenn diesen Itzigenn erzelten artickell vnseren gnedigsten herrn, Ertzb: bischofen vnndt den gantzen landenn zu Lifflandtt bedencklich fallenn thut nach zu gebenn mit den vbersehischenn zu kauffschlagenn, Inn betrachtung das Iren F. G. vorfahren die Stette hier Innen mit sonderlichenn freyheitenn, brifen vnndt siegelenn begnadigett, So wollenn demnach vnser gnedigster herr Ertzb: bischofe vnndt di gantze Lande zu lifflandtt, zu einem nachbarlichen sonderlichen willenn, vnndt friedliebendenn gefallenn di Kauffmannschafft mit denn Vbersehischenn zutreibenn, E. Key: Gross: Vnderthanen Inngleichem nachgeben auff das hinferner vonn beiden theilenn guthe friede vnndt einigkeitt erhaltenn werde.

Diweil auch die klagesachenn viel vneynigkeitt erweckenn, sehenn vnser gnedigster herr, Ertzb: bischofe vnndt di gantze lande zu Lifflandtt nichts liebers, Dan das allenn klagt gebrechenn abgeholfenn werden möchte, bittenn derwegenn, das di klag Sachenn vnndt Richteltage Inn den Stetten da sie bewandtt, gebörlichs rechtens vorgehommen vnndt entscheidenn werdenn möchten, Dahin sollenn mit dem erstenn fromme ehrliche Richters verordnet werdenn, welche das Creutz kussenn vnndt einem Jedenn auff rechtmessige klage nach der kreutzkussunge recht thun sollenn, wehr aber felschlichenn klagt, das derselbiger mit dem thode soll gestraffett werdenn, der tröstlichenn verhoffenunge, das E. Key: Gross: hinwiderumb Ihren Stathalternn beuelhenn vnndt auffer-

legen werdenn, das sie Inn gleicher gestaltt recht thun vndt geben sollenn,

Ess habenn vnsers gnedigsten herrn des herrn Meisters zu Lifflandtt vnderthanen zur Narue, klagendtt vorgebracht, wie sie von E Key: Gross. vnderthanen weder das althe vndt gute nachbarschafft, Inn beschwerung gesetzt werdenn sollenn, Innhalt Ihrer vbergebener Artickell, welche hier verhanden sein, Derhalbenn pittenn vnser gnedigster herr E Key: Gross: di wollen solche der Naruischenn neue beschwerung, di Ihnen vonn E Key: Gross: Vnderthanen, daselbst zu merklichem vorfangh widerfehrett, abschaffenn vndtt beuehlenn lassenn dass alle dingk nach dem altenn gehalten, damit einer von dem andernn seine nharung, saltz vndt brott habenn möge,

Ferner ist vnserm gnedigstenn Herrnn vorgebracht, dass E Key Gross: Statthalter zu Iwangross di deutschenn beschattenn, vndt vonn einem Jeden Deutschenn, welche sich Inn Reusslandt vber di Naruische beche begebenn, einen Vngarischenn gulden odder thaler nhemen solle Nhun ist der Zoll zu Adzell derwegen nachgegeben worden, dass henwedderumb vndt darentJegenn der Zoll zu Iwanegross auffgehabenn sein solte, Vndt bittett vnser gnedigster Herr, der herr Meister zu Lifflandtt, das der Zoll zu Iwanogross der gemeltenn Vrsachenn halbenn durch E Key: Gross: Statthalter abgeschaffett,

Der her Meister aber vnser gnedigster herr, als ein newer ankommender herr, her Ertzb: Bischofe, vndt di gantze Lande zu Lifflandt seindt anders nicht dann mit E Key: Gross: Inn liebmuht, einigkeit, vndt allen guthen vertrauenn zu lebenn, vndtt E Key: Gross: angenehmen nachbarlichenn willen vndtt gefallenn Jederzeit zu erzeigen entschlossenn, Zweifelnn auch nicht, E. Key: Gross: werdenn hier Inn dieser gethanen werbung einen nachbarlichenn freundlichen gefallen tragenn, vndt sich gleichmessig Jegenn vnserem gnedigstenn herrn, Ertzb: Bischofen, vndt di gantze

lande zu lifflandtt, friedtlich vndt nachbarlich, wie derselbenn E Key: Gross: hochlöbliche vor veters gethan, erziggenn, vndt den frieden wie ess vonn althers gebreuchlich mit vnserenn gnedigsten hernn vndt den gantzenn landen zu lifflandt, haltenn, vndt vestiglichenn bestettigenn, Auch vnserem gnedigstenn hernn, Ertzb: Bischofe, vndt den gantzenn Landenn zu Lifflandtt mit eyner Keyserlichen nachbarlichenn anthwortt Bejgenn, damit als der liebe friede Im nhamen des almechtigen, Inn guthen nachbarlichen vertrawenn vndt eigentlicher zuuorsicht beyderseits erbawett vndt vestiglichenn gehalten werden. Solchs wollenn vnser genedigster herr Meister, herr Ertzb: Bischoffe, vndt die gantze lande zu lifflandtt vmb E Key: Gross: nachbarlichen vndt dienstlichen verschuldenn vndt verdienenn, Auch derselbigenn E Key: Gross: angenehmen freuntlichen dienstlichenn willenn vndt nachbarlichenn gefallenn Jederzeit Zuerzeigenn nichtt vnderlassenn oc.

2. 1557. Oct. 25 — Dec. 16. — Bericht der livländischen Gesandten in Moskau.

Cop.

Betr. ihre Verhandlungen mit den Kanzlern des Grossfürsten, Alexei Fedorowicz Adaschew und Iwan Michailowicz; auch die Audienz beim Grossfürsten nebst wörtlich eingerückter Antwort desselben vom 8. Dec. auf die von ihnen angebrachte Werbung. *Abgefasst offenbar von Thomas Horner.*

In dorso: Reussische Handlung.

Nach Christi vnsers Heylandes vndt sahlichmachers geburth Funfftzehenn hundertt vndt siebenn vndt funfftzigstenn Jhare, den xxv Octobris, habenn vonn dem Hochwirdigen Grossmechtigen Furstenn vndt hernn, hernn Willhelmen Furstenbergk, des Ritterlichenn Teutschenn Ordens Meisternn zu Lifflandtt,

meinem gnedigen herrn, di erentueste Achtbar, Hochgelarter, vndt Erbare Klaus Francke, Thomass Hörner beider Rechtenn Licentiat, vndt Melchior Grotthausenn, Ihrenn abscheidt zu Trikatenn nach di Muschkaw genhommen, vndt denn XXVII Nouembris mit gottlicher Hulff Inn der viertenn Jammen, auff Jenerhalben Nowgardenn, zu Jasuwitz ankommen, Daselbst vns Inn di nacht dess herrn Grossfurstenn Jeger einer angetroffenn, vndt den morgen alss Melchior Grotthausenn, Blasius Becke, Fritz Gross, Hans Vogett, Vndt ich bey Ihme gewesen, vndt er folgents zu denn Herrn gesanten kommen Ihnen angezeigtt, Der Herr Grossfurst Keyser vndt herscher aller Reussenn hatt euere entschuldigung, warumb Ihr So langsam vortziehenn angehörtt vndt soltenn vergangen Sontag schoenn Inn der Muschkow gewesen sein, So ist nu ewer geleit auss. Der Herr Grossfurst kann wol eweres laugsamen vortziehens halbenn abnhemen, dass Ihr gedencckenn denn Handell damit zu verlengern, Vndt ist fast zornich auff euch, Vndt lest euch an zeigenn, So ihr ewere eigene Lande nicht gedencckenn zuerderbenn noch zuerrhatenn, sollenn Ihr mit euere eigenen pferdenn vonn tage zu tage xij, xiiij Ja auch xv meilenn, vndt Jammen vberschlagenn, vndt so fort vnscumlichenn an Ihre Key: Gross: ziehenn, dann seine macht schoen fertigk vort zureisenn, Warauff di herrn gesanten geandtwordett, das vnmöglichenn also mit Ihren eigenen pferdenn zu Jagenn, di albereits einen weiten wegk abgangenn,

Der Jeger,

So Ihr mit ewern pferdenn nicht thun können, Sall ich euch souiel postpferde verschaffen alss Ihr nöttigk,

Herrn Gesanten,

Sollenn wir mit di post vortziehenn, mussenn wir vnser pferde alhie stehen lassen, das ehr Inn Ihrem abwesen fur den Dienern vndt pferdenn alle notturfft besteuere,

Der Jeger,

Er hette des keinen beuelch, Sein also di hernn gesantenn noch den tag eine Jamme vorbey mit Ihren eigenen pferdenn gezogen, vndt denn abendt gar spete Inn di nacht zu Jederowen ankommen, Da sie dann Heinrichen Winter mit einem schreibenn (: darinnen sie sich des langenn ausspleibens entschuldigenn :) durch di post nach di Muschkaw abgefertigt, vndt von tage zu tage di hernn gesantenn mit Ihren eignen pferden bis genn Torsack gezogen, da dann Heinrich Winter weder auss der Muschkaw zu den hernn gesantenn denn abendt gar spede, ankommen, Anzeigendtt, sie soltenn durch die Post vortziehen vndt Ihre Pferde nachfolgen lassenn, Welchs di Hernn gesantenn gethan vndt Inn zweenn tagenn vndt zwen nachtenn Achtvndviertzigk meilenn abgezogen, Vndt haben abendts Nicolai (*Dec. 5.*) di negste Jamme vor di Muschkaw, Zorne, mit gottlicher hulff erreichtt, da wir dan den tag mit weythern bescheidt des hernn Grossfurstenn still liegeun mussenn,

Denn folgenden tagk Zeitung vom hernn Grossfurstenn erlangt, Wir solten vortziehenn, Sein also tages Nicolai mit gottlicher gnadenn Inn di Muschkaw ankommen, durch vnsernn Prestauen Peoter Gollouin vndt Alexi denn Tolckenn vngeföhrlich mit XXX pferdenn entpfangen, vndt des abendts, wie gebreuchlich begiffiget worden,

Denn siebendenn Decembris seindt wir stillgelegenn, Fritz Gross, vndt Melchior Grotthausenn zu Schloss gefahren, denn Cantzler gebettenn, das vns der Grossfurst zur Audientz wolte gestattenn, diesen tag wahr der grossfurst bedeuarth Inn ein Clöster vngeföhrlich zwei wurste von der Stadt, gereyset.

Denn Achtem Decembris seindt di hernn gesantenn durch denn Oberstenn Prestauen vndt Alexi den Tolckenn für denn hernn Grossfursten gefordertt, In ein schön herlich gemach, da der herr Grossfurst auff einem guldenem stoell gar herlichenn gesessenn, einen guldenen staab Inn der linckenn

handtt gehabtt, die zwen Tatarische Keyser denn Eldernn Zerszegeley auff der Rechtern, denn Jungenn Alexander genandtt zur linckern handtt, sampt vielen seiner hernn vndt Rethenn Im selben gemach rings vmbher sitzendt gehabtt, Inn guldenen vndt silbernn Stuckenn daselbst Claus Franck Inn Nhamen vndt von wegenn dess Hochwirdigenn Grossmechtigenn Furstenn ꝛc meins gnedigen hernn Meisters, denn hernn Grossfursten begrussct vndt andere freuntliche zuentpichtung vermeldet, di Credentz vndt zugeschickte verehrung presentiret, Als nhu Claus Franck auss geredett, fragett der herr gross furst selbst eigner Personn,

Wie liebt Gott dem Hernn Meister,

Worauff Claus Franck Ihre Key: Gross: geburliche Dancksagung gethann, Anzeigendtt. Ehr hette Ihre F: G: gesundt hinder sich gelassenn,

Ingleichenn auch Elertt Krause Stiftts Vageth gethann, Im nhamen vndt von wegenn des Bischoffenn zu Dorpts denn Hernn grossfursten, begrussct, di Credentz vndt zugeschickte verehrung vberliebertt ꝛc

Worauff der herr Grossfurst geleicher gestalt gefragett, Wie liebt Gott dem Bischoff zu Dorptt, Stiftts Vagtt geburliche Dancksagung gethann,

Seinn folgendts alsbaldt auss des hernn Grosfurstenn Pallast, Inn ein gewelbtt gemach gebracht wordenn, Der grossfurst hatt vns aber wie sonst gebruchlich sein soll, di handtt nichtt gebottenn, Auch nicht zu gast gebetenn, Inn welchem gemache wir Alexi Fedrowitzenn Adassaw, vndt Iwann Michalowitz Cantzler, vnser Instructionn eröffnenn, welche Summariter durch Melchior Grotthausenn Inn nhamen vndt vonn wegen beyder Hernn gesanten abgeredett, Alss nhun die Werbung eröffnenn, fing der Cantzler an, Was will man sich itzundt mit dem Hernn Grossfursten dess Zinses halbenn vertragen, vndt althe frede briefe herfur prengenn, Melchior Grotthausenn vndt Blasius Becke Ihr wist euch dess

handels zuertinnern, wie sich die Sachenn, als Johann Bockhorst ein alther man, vndt Otto Grotthausenn, sampt den Dorptischen Badenn alhie gewesen, zugetragen, Was des Zinses halben gehandelt, vndt Inn fredebrieffe geschriebenn, Der Zins ist vonn altings wie Ihr denn fredebrieff gesehenn, gewesen vij Altin, das ist xxiiij Denningk Liffendischer Muntzen iij ($1: 2\frac{1}{2}$) marck min: iij schillingk, vngefehr, von einem Jeden menschen auss der Derptischenn beholdung, Aber der Herr Grosfürst hatt euch begnadigett, Weila die badenn Ihr heupt geschlagen, vndt In den fredebrieff setzenn lassenn, vonn einem Jedenn Heuptt eine Teutsche margk, ohne die geistlicheitt vndt Kirchenn diener, denselben Zinss mit den achterstelligen habtt Ihr belobtt vnserm Keyser vndt herscher aller Reussenn Im drittenn Jhar. des fredens zu zuschickenn, di Kirchen vnsern gestenn, wie vonn oldinges gewesen, ein zurheumen, vndt Inn allen Sachenn rechtfertig finden zu lassen, welchs nicht geschehenn, Vndt also der Cantzler di ganntze handlung repetirt vndt ferner angefangenn, Melchior denn vergangenem winter bistu mit Valentin Hanen mit derselbigen werbung von dem Hernn Meister Heinrichenn vonn Galenn an den Keyser vndt Herscher aller Reussenn abgefertigt gewesen, mit einem Hauffen verbloemten worth, lögen vndt drögen, Meinet Ihr das der Keyser vndt herscher aller Reussenn ewere vnrechtfertigkeitt nicht merckett, Sagett vonn euch, habt Ihr den Zins mith gebracht oder nicht, so seindt di Sachen baldt vertragen, dann ein Hauffen worth helffen nichts, Des Grosfürstenn Keyzers vndt Herschers aller Reussenn Hauffenn vndt macht ist fertigk In ewere Lande ein zufallen, Darumb sagett vonn euch, damit kein Christlich vnschuldig bluth vergossenn werde, habt Ihr den Zins mitgebracht oder nicht,

Stifts Vogett,

Ich vndt meine mituerordente sein vonn wegenn vnser gnedigenn hernn zu Dorpt, auff Ihre Key: Gross: Christlich vergeitung nicht mit einem Hauffen blöser wortt, Sondern

mit guthem beweis, Altenn besiegeltenn frede briefenn, vonn Ihrer Key. Gros: Hochlöblichenn vofahrnn versiegeldt, sampt ehrlicher leuthe kundtschafftenn, abgefertigt, Dar Inn vermeldt, wess der Zins altings gewesen, woher er sich verursachett, Welche althe brieffe bitten wir zu vbersehen, dar Innen zubefinden das der Zins nicht eine teutsche margk, Sondernn ein Zins einer altenn Hönings weyden, Es habenn auch vnser gnedige herrn, herr Meister, herr Ertzbischoff Bischoffe, vndt die gantze Lande zu Lifflandt dass worth (: vndersuchung :) nicht anders verstandenn, Dann bey dem bischoff zu Derptt vndersuchung zuthun, Inn allen althen Rollenn, Registern, Buecher, vndt briefenn zu erschenn, wess der Zins altings gewesen ist, Dieser punct kann vndt mach auch bey der Rom: Key: vndt Kon: Maitt: Chur vndt Fursten des heiligen Römischen Reich, sampt sonst Jeder menniglich höhenn vndt niderenn Standes, nicht anders verstandenn noch gedeutet werden, Vndt sein noch erputig di althen frede brieff furzulegen, vndt uns dess Zinss halbenn mit Ihre Key: Gross: zuuorgleichenn, wess auff Gott, Recht vndt alle billigkeitt stunde, Mann wolle bedenckenn, das vnsern g. h. vnmöglich solchenn Zins abzulegen, Bittenn derwegenn gantz vleissigk, Sie wolten diss vnser erpietenn dem Keyser vndt Herscher aller Reussenn anbringenn, Ihre Key: Gross: dahin leitenn, das Ihre Key: Gross: die billigkeitt furnehmen, vndt vnsern g. h. das Jenig nicht aufflegenn, so Ihren F. g. vnmöglich ist.

Hirauß habenn Sie vnss den bescheidt gebenn, das sie diese Sachenn, dem Hernn Gross: wolten berichten, vnser Instruction, vndt glaubbenn brieff absetzenn lassenn vndt solten mit dem ersten darauff von dem Hernn Grossf: ein Anthwortt erlangen vndt sein also nach der Herberg getzogen,

Diesenn tagk seindt Melchior Grotthausen, Fritz Gross, Hanss Vagett, vndt ich widderumb zu Schloss gefharenn, di Instruction absetzenn lassenn,

Denn 9. Decembris den morgens fruhe, seindtt wir widerumb zu Schlos gefordertt wordenn, daselbst vns durch denn Cantzler dess hernn Grosf anthwortt um einer rollenn abgelesenn vnnnd vbergebenn, diss inhalts

Vonn Gotts gnadenn einn Keyser vnnnd Grosfurst Iwann Wassilowitz aller Reussenn, die anthwortt vp Wilhelm Furstenberg seine bodeschop, di vnns angebracht iss, vonn seine Badeschop, Clauss Franckenn, Thomas Hornernn, vnnnd Melchiorn Grotthaussenn.

Vnnnd vann wegenn dess Bischops vonn Dorptt siner badeschop Elertt Krause, Christoffer Luggenhausenn Blasius Bocke, vnnnd Fritzenn Gross,

Vonn Gades gnadenn, einn Keyser vnnnd Grosfurst Iwann Wasilowitz, aller Reussenn, hefft beuohlenn Jw antoseggen, gy hebben vnss aueranthwordett einen gelauffenn brieff, vonn dem Meister tho Lifflandtt, Ertzbisschoppe, Bisschoppe, vnnnd denn gantzenn Landen, tho Lifflandtt,

Wider so hebbe gi vns angebracht inn Jwer Badeschop vann dem Meister tho Lifflandtt vann dem Ertzbisschop, vann denn Bischoffenn, vnnnd vann dem gantzen Lande tho Litlandtt, datt wy scholdenn vorwilligen, vnnnd beuהלenn, denn vorigenn fredebreff tho befestigenn, mit vnserenn Stadttholders tho Nowgardenn, vnnnd Pleskow, Derhaluenn datt de vorige her Meister Heinrich vann Galenn, inn gott vorstoruenn iss, vnnnd Wilhelm Furstenberg, tho einem herr Meister erwelett vnnnd gesadtt iss,

Vnnnd so sich der her Meister nichtt wurde rechtferdigenn, nach luth dess frede brieffes, alss dann sollen der frede vthe seinn, Vnnnd datt wy de Reussische Kirche tho Riga Sunste Nicolaus samptt denn huserenn vnnnd alle thobehör, nichtt wedder vordernn sollenn, Vrsachenn haluen datt se vann ol- dinges herr, vann den Burgemeister vnnnd Rade tho Riga vthgebuetett iss, mitt dem Ertzbisschoffe von Polotzko vnnnd Wytenbeik,

Wider, so sollen wy di Kerchenn tho Reuell vnnnd tho Dorpitt nicht mehr fordernn, dan tho islicher Kerchenn einn einig huss, vnnnd sollenn de ende vnnnd datt ander thobehör nichtt fordernn, Dann der vrsachenn haluen Datt di vonn Grossnowgardenn fordernn, vnnnd di Pleskowers, datt dritte partt, vnnnd der Stadt van Dorpitt.

Wider so sollenn wir vorgunnenn mith allerley wahr, wachs, Talch, nichts butenn bescheidenn, dann mith allerley wahr tho handlenn, vnnnd ock mith denn ouersehischenn ludenn,

Vnnnd vnsenn Tinnss vonn Dorpitt vnnnd denn oldenn nahrest, sollenn wy vth dem fredebreue bliuenn laten, Vnnnd dess schollenn wy vnnnd dem Bisschop nehmenn eine billige houett neygunge, nha sinem vormogen, dann der Tinnss wehre oldings nichtt gewesenn, ock funde mann en nichtt inn dene oldenn frede breffenn, geschreuen, Vnnnd wy sollenn doch di oldenn frede brieffe dorch sehenn, di jwer Bodeschop mitt gedann seinn,

Vann Gotts gnadenn, einn Keyser vnnnd Grosfurst Iwann Wassilowitz aller Reussenn, hefftt beuhalenn, iw anthoseggenn, hier seindtt vor disser tidtt bi vns gewesenn, dess vorigenn her Meisters Henrich vnnnd Galenn, sinn Badeschop, vnnnd dem Ertzbisschop, vnnnd vnnnd denn Bisschopenn, vnnnd vnnnd denn Gantzenn landenn, tho lifflandtt, Johann Bockhorst, mitt sinenn vorwandttenn, desuluigenn hebbenn vnser Tinnsses belangenn gesehen, de oldenn frede breffe, vnnnd de Bercher (*Bücher* ?), Dess hebbenn se ock datt houett geschlagenn, vnnnd sindtt mith vns voreinigtt, datt der Her Meister Ertzb: Bisschope, vnnnd datt gantze landtt tho lifflandtt, nich sollen tho tredenn, dem Konige tho Polenn, vnnnd Grosfurstenn, tho Lettowenn, in keinerley sachenn,

Wider so solle mann ock vnser Kerchenn, sämptt allenn thobehör, tho Riga, Reuell, Dorpitt, vnserenn, gestenn, vnnnd Kopludenn, vnnnd gross Nowgardenn, vnnnd Pleskow einrheumenn nha dem oldenn,

Dess sollenn ock vnser geste vnnnd koplude mitt Jwenn

kopludenn handelnn, mith allerley whare, vth genhomenn Talch vnnnd Pantzer,

Vnnnd vnsehn vorigenn Tinss vnnnd denn olden nahrest sulde der Bisschop vann Dorpht, vndersuchenn, nha der Kreutzkussunge, und nah Rechte,

Vnnnd denn newenn Tinss vann einem Isslichenn menschehn, vth siner gantzenn beholdinge geuenn, eine dutzsche mrk. vnnnd vns ock thoschickenn bi siner Badeschop in dem Dorden iahre dess fredens,

Vnnnd in dem fredebrieffe steth nhamhafftig, geschriebenn ock seindtt vor denn brieffenn, die sigelnn gehangenn vnnnd hebbenn ock vor vnsernn Stadttholdernn, tho Groth Nowgardenn, vnnnd Pleskow datt Kreutz gekussett.

Dess hebbenn ock vnse Stadttholders di frede breiffe dem Meister tho Lifflandtt vnnnd Ertzbischoffe, vnnnd bischoffen tho geschickt, mitt vnser Badeschop, Dess hefft der her Meister, vnnnd Ertzbischoff ohr Siegell darfur gehangenn, vnnnd darup datt krutz gekussett, vnnnd de handtt darouergestreckett, vp datt se sich wuldenn rechtfferdig findenn, lathenn, na luth dem frede breffe vnnnd der Kreutzkussung,

Vann Gadess gnadenn einn Keyser vnnnd Grothfurst, Iwann Wassilowitz aller reussenn, hefft beuholenn jw antho-seggenn, de Meister tho Lifflandt Ertzb: vnnnd Bisschoffe, vnnnd datt gantze Landtt tho Lifflandtt, hebbenn sich iegenn vnsernn Statt holders in keinem artickel, Rechtfferdig finden lassenn, vnnnd hebbenn ohre rechtfferdigkeitt, nhu erkandtt by sich suluenn, vnnnd hebbenn ock nhu ohre vorige rechtfferdigkeitt, recht erkandtt, Ock hebbenn se nuwerle vnsernn kopludenn vnnnd gestenn, vorguntt tho kopschlagenn, hebbenn ehn ock nichtt vth erenn stratenn vorguntt tho gaenn, vnnnd hebbenn ock vp denn Kerchenn gudernn vel vth gebawett, Ock hebbenn se de eadenn vnnnd Kamernn, ann sich gebracht,

Vnnnd tho Riga hebbenn se vnse kerchenn vnnnd heuser dem konige tho Polenn vnnnd Grothfurstenn tho Lettawenn

inne gedann, vnnnd hebbenn vnss thor anthwortt entbadenn, bi Valentinn hännenn vnnnd sinenn mitt uerwandttenn, Datt sie inn ehrenn oldenn brieffenn, nichtt konnenn findenn datt se vns iuwerle Tinnss gegeuenn hebbenn.

Vonn Gades gnadenn einn keyser vnnnd Grotfurst Iwann Wassilewitz aller reussenn, hefft beuhalenn iw anthoseggenn, Datt der her Meister, Ertzb: vnnnd Bisschofe hebbenn nichtt geachtett di Badeschop vnnnd Anthwortt vann ehrenn badenn, vnnnd bothschafftenn, datt wy nhuverlitt geneigett sein gewesenn, vann vnseenn friedenn brieffenn, afftotredenn, Der vrsachen haluenn, datt se sich fur vns vnnnd vnseenn Stadholders, nuwerlitt in keinerley sachenn, rechtferdig finden latenn, vnnnd bedenckenn ock bei sich suluenn nichtt datt vnschuldige blutt, datt vmme ehrer vnrechtferdigkeit werth vergathenn, vnnnd die Christenheitt verdoruenn werdenn, Derhaluenn solchem vngelucke vorthokomenn, hebbe ick jwe Badenn, meinn geleidttts brieff tho geschlickett vp dat gy iw suluenn nha rechte rechtferdig findenn lathenn,

Vnnnd hebenn vnse bognadunge nichtt erkandtt, ock viel weniger geacht.

Dess begerenn gy badenn noch dartho, datt wy iw sollenn begnadigenn, vnnnd öhnenn mith einem frede begnadigen vnnnd vnseenn Tinnss vth ehrem frede breffe lathenn, Dess suldenn wy vmb ehrer bede willenn, dem Bisschoff begnadigenn, vmme vnser Tinses haluenn, vnnnd nhemenn vann ehme wath billich wehrè, nha sinem vormögenn, vnnnd sollen vnse Kerchenn, ende, kamernn, keldernn alle thobehör vorthann, so nichtt mehr fordernn, vnnndt dett so bliuenn lathenn,

Vann Gades gnadenn einn keyser vnd Grothfurst Iwann Wassilowitz aller Reussenn, hefft beuholenn jw thom lestenn einn antworth vnnnd einn afscheitt tho geuenn,

Vnnnd alss ich binn einn Christlicher herr, vnnnd ock vnreere voreldernn gewesenn, sinn, hobenn nuwerlitt mitt vnserm willenn, die frede breffe gebracken vnnnd willen ess

ock vorthann mit vnserm wetthenn nichtt doenn edder er-
tögenn, Vnnd datt vnse wille wy mitt alle vnsem fordeill
fordernn, samptt alle vnseenn schadenn, vnnd vann denn genenn
di wedder denn Creutzbrieff hebenn gehandeltt, vnnd denn
auergetredenn hebbenn wil ich dat meine fordern, soviel my gott
gnade vnnd Bistandtt deitt, vnnd doenn wertht, vnnd so hebbenn
wy nhu vp se vnse heer vnnd gewaltt affgeferdigett, willenn ock
balde spörenn, wath ehenn amdrechlichstenn sinn wertht, of ess
ehenn wertht dreglich tho sinn datt se sich werdenn nah dem frede
brefe richtenn, oder datt se willenn vns macht in ehr landt steden.

Vnnd ass wy seindtt einn Christgelouiger herr, nichts
anders sehenn, dann Christenn blutt vnschuldigenn tho vor-
geittenn, sinn ess ock nuwerle bogereenn, gewessenn, binn
auerst alwegenn geneigt di Christenheitt tho vordedigenn,
vnnd tho vormehereenn geneigt gewessenn, vnnd nach frede
vnnd einigkeitt juwerle getrachtett, vnnd noch tohr tiedtt
nichtt gernn vnschuldig blutt vorgeittenn vnnd die lande tho
vorherenn vnnd tho vordaruenn,

Vnnd datt vnschuldige blott, datt thor vnschultt wertht
vorgathenn, datt wertht röpenn auer denn genenn, so wedder
denn fredebrieff gehandeltt, vnnd dene auergetredenn hebbenn,
Dith hebbenn wy badenn vann beidenn Partenn tho einer
anthwortt, darmitt theett tho huss gy sollenn einenn reinenn,
vnnd vnbeschedigtenn, weg hebbenn, beth inn jw landt vnnd
vp vnseenn geleidts breiff denn wy Jw gegeuenn hebbenn.

Stifts Vogett.

Gunstigen henn Wir erpiettenn vnss noch wie zuuorn
gemeldett, mitt dem henn Grosfursten dess Zinses haluen
also zuuergleichenn, Wess recht vnnd pillig ist, vnnd wollenn
nichtt zweiffelnn, ihre Key: Gross: als einn Christlicher löb-
licher Keyser werde dass ienige nichtt begerenn, darzu ihre key:
Gross: nichtt berechtigtt ist vnnd wirtt in dem friede brieffe
nichtt zu findenn seinn, dass mann ebenn eine Teutzsche mrk.
sollte gebenn, vonn einem jedenn heuptt, dann der brieff vormach

van einem jedernn heuptt eine Teutzsche mrk. oder wess oldinges
 gewesenn ist, Darinn nichtt aussgedrucktt, wess mann schuldig ist,
 vnnnd bittenn nochmals ihre Key: Gross: wolttenn das Jenig vonn
 vnserm g. F. nichtt furdernn oder begerenn, so vnmöglich ist,

Alexius Fedrowitz.

Wolmar Wrangell vnnnd Diderich Kauer habenn zuuornn
 gelobtt denn Zinss zu gebenn, vonn einem jedenn Menschenn,
 auss der Dorpttischenn beholdung eine teutzsche mrk. Welchs
 der Bisschopff bekreutzkussett denn selbenn Zinss samptt dem
 alttenn achterstelligenn denn hernn Gross. in dreieenn Jahrenn
 zuzuschickenn, Sagett vonn euch habtt ihr denn Zins vonn
 einem jdern heuptt eine Teutzsche mrk. vnnnd dass achterstellig
 vonn einem iedenn vorstorbenenn, menschenn Jung vnnnd altt
 weib vnnnd mansspersonenn, eine Teutzsche mrk. so ist denn
 sachenn baltt zu helffenn, Wo nichtt sollenn sie sich woll
 vertragenn, dor sie bei einander kommenn,

Stifts Vogtt.

Wie ist dass möglich vonn einem jedenn menschenn eine
 Teutsche mrk. zu gebenn, Der Keyser vnnnd Herscher aller reussenn
 legtt seinenn einigenn leuthen so viel nichtt auff, oder wie ist ess
 menschlich dass man soltte wissenn, wieviel personenn im Stifft
 Dorptt jung vnnnd altt verstorbenenn, vnnnd zur weltt gebornn wer-
 denn, Will geschwigenn dass mann eine mrk. vonn einem Jedernn
 Menschenn so vorstorbenenn oder auch kunfftig soltte gebenn.

Cantzler.

Die geschlecht der leuth solttenn nichtt wissenn, wie
 viell auf jderer freunttschafft jung vnnnd altt soltenn ver-
 storbenenn seinn, Werdenn doch alle leuth auffgeschriebenn, oc
 Dieser gebrauch ist bei ihenn dass sie alle verstorbene ver-
 zeichenn, vnnnd inn denn messenn fur Sie bittenn,

Hierauff die Dorpttischenn Gesandtenn geandtwordtt,
 dass dess vnmöglich vnnnd der brauch bei vnss nichtt also,
 Vnnnd ist viell pittens geschehenn, Dass der herr Grossf. denn
 Zinss wolte fallenn lassenn, vnnnd eine erliche erkentnuss nach

vermögen Ihres g. h. zu Dorpfft nhemenn oc mann hatt aber allenn gethanenn vleiss nichtts erhaltenn konnenn, Vnnd seindtt die hernn Gesandttenn im gemach abgetrettenn, Die gegenwertige gefhar vnnd kreigssrustung dess hernn Grossf. auch die itzige gelegenheitt der Lande zu Lifflandtt erwogenn, vnnd in betrachtung des vnerwindlichenn schadens, so denn armenn Landen zu Lifflandt in verherung vnnd verwustung derselbenn vnnd in wegfurung der ahrmen leuthe, auss dem kriege folgenn vnnd zustehenn wurde, sich nothwendig in handlung einlassenn mussenn, Jedoch zuuornn vmb dilationn biss auff denn andernn tag sich darin zubesprechenn, gebettenn,

Alexiuss Fedrowitz vnnd Cantzler.

Der her Grosfurst, Keisser vnnd herscher aller Reussenn kann euch keine lengere Zeitt gebenn, Ihr habtt drey jarlang Zeitt gehabt in allenn Sachenn nach der kreutzkussung recht zu thunn, Seinn hauffenn ist fertig vortzuziehenn, Sie werdenn sich woll vergleichenn wann sie an ein ander kommenn,

Hierauff seindtt die hernn Gesandttenn abermals im gemach abgetrettenn, vnnd als sie denn grossenn ernst gemercktt, habenn die Dorpftischenn meinss g. h. Meisters Gesandttenn ersuchtt, als vnderhandlers inn die sachenn, sich zu schlahenn, vnnd anfenglichenn ann einn tausenttt mrk. jerlichenn Tributs, vnnd einn tausentt Thaler fur die drey hinderstellige Jar sich eingelassenn, Welchs meins g. h. Meisters Gesandttenn, denn Canzlers auff die gethane bitte der Dorpftischenn, ongezeigt, vnnd dass alte achterstellige fallenn zu lassenn vleissig gebethenn.

Alexius Fedrowitz vnnd Cantzler,

Dass ist gar einn geringes darann, wirtt dem hernn Grosf. nichtt benugenn, So ihr keinenn weiter beuelch mögett ihr widderumb zu rucke reisenn, si werden sich woll vertragenn, dar sie bie einn ander kommenn.

Vnnd ob woll die hernn Gesandttenn hartt hierauff verharrett, habenn sie iedoch, weilnn ihnen keine Zeitt

zubedenckenn vergunnett wordenn, vnnnd diss erpiettenn gantz vorechtlich auffgenhomenn, sich weitter einlassenn mussenn, vnnnd ehe die lande vnuersehenlichenn, inn einn bluttbatt gesetz wurdenn, habenn die Dorptischenn, wiewoll mitt grosser beschwerung, Jerlichenn Tributs gebetenn xv^e mrk. vnnnd ij^m thaler fürs achterstellige, Anzeigendtt, dass nichtt menschlich oder möglic sich weitter ein zulassenn, Soltte mann auch Daruber dem liebenn Gott die sachenn beuhelenn. Darbey gebettenn, dass die Cantzlers diss Christliche erpiettenn dem herrn Grosf. vormeldenn, wolttenn, vnnnd allenn vleiss ankerenn, dass ihre Key: Gross. sich hierann Christlich wolte benugenn lassenn, dann ess ihrem g h mith der billichkeitt so die alttenn fredebrieffe vom Zinss recht vbersehenn wurdenn, nichtt kunde ausgelecht werden, Wass mann gethann, wehre Christlich blutt zuuergiessenn zuormeidenn geschehenn, Der Keyser vnnnd Herscher aller reussenn wolte auch bedenckenn, Vber wheme dasselbige wurde schreienn am gestrengenn gericht gottes mitt mehreenn vleissigenn erinnerungen zum Christlichenn friedenn,

Alexiuss Fedrowitz vnnnd Cantzler,

Ewer erpiettenn wollenn wir vnserm Keyser anbringenn vnnnd gernn vleiss in der sachenn thunn nach vnsernn vermogenn ꝛ, vnnnd seindtt hicmitt an dem herrn Gross. gegangen, palth widderumb einkommenn vnd folgende anthwort einbracht.

Wir habenn dem Keyser vnnnd herscher aller Reussenn ewer erpiettenn, angezeit vnnnd weilnn, Ihr euch inn allenn Dingenn, wollett rechttferdigenn, Ist der Keyser vnnnd herscher aller Reussenn einn Christlicher Keyer vnnnd hatt nuwerltt gernn Christlich vnschuldig blutt vergossenn, vnnnd hatt euch begnadigt, vnnnd weilnn ihr ewere leuthe nichtt konnenn zhelenn, vnnnd die so verstorbenn seindtt, so hat ehr denn Zinss vnnnd allenn sachenn eine mass gegeben, zur billigkeit vnnnd dann die verstorbenn vnnnd dass achterstellige, auch

nicht vndersuchenn vnd zehlehn, so soll fur dass alte achtter-
 stellige der bisschopf zu Dorptt gebenn x^{M.} vngarische
 guldenn vnd furohinn alle iar den zinnss auss der Dorptischenn
 beholdung xxx^{M.} vngarische guldenn, Vnd dieweilnn auch
 ferner der h. Grosf. sich vmb dess hernn Meisters vnd der
 gantzenn lande zu Lifflandtt grösse vnrechtferdigkeitt willenn,
 inn diese Stadtliche auffrustung, verursachtt, seine macht
 vonn Cassann vnd Astrachann, vnd vielenn andern orttenn
 aufgebrachtt soll ehr vnd die gantze lande zu Lifflandtt,
 vnserm Keyser vnd Herscher aller Reussenn, fur denn vn-
 kostenn gebenn L^{M.} Vngarische guldenn,

Worauff die Dorptischenn Gesandttenn entschuldigung
 furgewandtt, dass dem Stifft Dorptt vnmöglich Jerlichenn
 solchenn Zinnss zugebenn, Dann dass gantze Stifft die helffte
 nicht so viell werth, es wehre eine gantze vnbillige vnmög-
 liche anforderung, mann soltte die billigkeitt bedenckenn, vnd
 fhurnhennenn, oc ess habenn auch meins g. h. Meisters ge-
 sandttenn, meinem g. h. Meister vnd die Lande entschuldigett,
 dass ihre F. G. zu diesser Kreigesrustung keinn vrsach gebenn,
 Mann hette sich je vnd allewegenn, inn allenn dingenn
 freundtt vnd Nachbarlichenn erzeigt, die hernn Gesandttenn
 wehenn auch abgefertigt, solche freundschaft inn nhamenn
 meins g. h. als eines newenn ankommedenn Meisters zube-
 stetigenn vnd zuormherenn oc

Alexiuss Fedrowitz vnd Cantzler.

Boeckhorst nebenn seinenn mitt uerwandttenn hettenn
 gelobtt inn allenn sachenn recht zuthunn die Reusische
 Kirchenn samptt ihre zubehorung ein zurheumenn ihrenn
 Leuthenn die freye hantierung zugunnenn in allerley, denn
 Zinnss zu vndersuchenn, vnd zuzuschickenn, vnd in allenn
 klagt sachenn recht zugebenn, welchs nicht geschehenn, so
 hette der herr Grossf. bei Valentinn hanenn, vnd seinenn
 mitt uerordenttenn Hinrichenn von Galenn Meister, vnd denn
 gantzenn Landenn zu lifflandtt seinenn willenn zuentbottenn,

mann hette sich auch in der zeit nichtt gerechttferdigett ꝛ
 Der herr Grossf: hatt auch die Badenn begnadigett vnnd
 zugeschicktt einen Christlichenn geleidtsbrieff auff Michaeli
 bei ihrer Matt: zukommenn, Welchs auch nichtt geschehenn,
 so ist dass geleidtt nhu auss, vnnd dess herrn Grossf, machtt
 verhandenn, seinn rechtt selbst zu suchenn wir wissenn bei
 der handlung weither nicht zu thunn Ihr mögenn widderumb
 zuruck ziehen an euere herrn, ench soll keinn leidtt wider-
 fahrenn.

Stifts Vogett.

Gunstigen herrn wir seindtt abgeferdigett dieser Zinss
 handlung numehr einenn abscheidtt zu machenn, Damitt
 zwischenn vnsernn g. f. vnnd der Key: Gross. dermhall ein
 bestendige freundtschaff mochtte gestiftett werdenn, aber
 diss ist in warheitt einn vnmöglich begernn so der herr Gros-
 furst vor hatt.

Cantzler.

Ist ess dem Bischoff zuviel, ehr pitte dem herrn Meister
 vnnd die gantze Lande zu lifflandtt das sie ihm zu hulffe
 kommenn,

Es hatt auch des Stifts Vogtt der Rom. Key. Maitt.
 vorschriefftenn Alexi Fedrowitzenn, vnnd Canntzler ange-
 bottenn, vnnd gebettenn, Das sie die selbenn, Ihrem herrn
 dem Grosf. vberreichenn wolten Ess ist aber solche furschriefft
 gantz vnrechtlich geachtet, vnnd vnnter andernn, vonn denn
 Cantzlers angezeigt wordenn, Der her Grosfurst wehre einn
 Christlicher herr, vnnd wuste durch gottliche hulff seinn landtt
 selbst zu regirenn, Durffte nimandts vnderriechung, mann
 sollte sich inn allenn dingenn rechttferdigenn, so wehre ihr
 herr einn Christlicher Keyser, vnnd hette newerldtt lust ge-
 habtt Christlich blutt zuergiessenn, es ist aber rechtt gantz
 vleysig angehalttenn, die Promotorial schriefftenn dem Kayser
 zu vberandttworttenn, Habens aber die Cantzlers nichtt an-
 nemmenn wollenn, ꝛ anzeigendtt, Mann sollte sich rechttferdigenn

oder dess Grossf. machtt wehre vorhandenn sein recht selbst zu suchenn.

Hierauff habenn sich die hernn gesandttenn nochmals besprochenn, Vnnd die forstehende gefhar, der Lande zu Lifflandt betracht, vnnd sich sempftlich vmb dess lieben friedens willenn, ingelassenn auff die vermeinte anforderung auff x^M thaler vnnd jerlichs ein tausent mrk. Tributs auss der Dorptischenn beholdung, ess hatt aber solch erbietten keinn statt habenn mögenn, ist vnss auch nichtt verguntt wordenn in der Herberg darauff zuberedenn, Derwegenn sich die hernn gesandttenn auff xv^M Darnach weilnn sie auch nicht erhaltten auff xx tausentt thaler vorwilligenn mussetin, vnnd denn verordentenn dess hernn Grossf. angezeigtt, dass sie sich keines weges kondttenn oder woltten weither einlassenn. der her Grossf. soltte sich an diesem, so sie vmb des liebenn fredens willenn, vber ihrer g. h. vorwissenn gethann, ersettigenn lassenn, die billikeitt fur augenn habenn vnnd dass ienig nichtt fordernn dartzu Ihre Key: Maitt. nichtt berechtigett wehrenn,

Alexius Fedrowitz.

Wir wollenn, solch ewer erpiettenn vnserm Keyser vnnd herscher aller Reussenn, anbringenn, vnnd sollenn morgenn einenn bescheitt darauff erlangenn, ihr wollett euch auch noch bedenckenn vnnd euch inn allenn rechttferdig findenn lassenn vnnd seinnd also zum Grosf. gangenn

Ess habenn aber die hernn Gesandttenn, denn Cantzler gebettenn, das ehr gemeiner Lande bestes bei dem hernn Grossf. wissenn wolte vnnd habenn als vnsernn abzug inn die herberg genhomenn,

Freitags nach Nicolai, denn x Decembris seindt wir des morgens fruhe durch vnsernn Prestauenn widerumb zu Schloss gefordertt, vnnd daselbst erschienen da dann der Cantzler nachfolgende meynung vnss surgehaltten, Wir habenn wass gestern gehandeltt di Key: Gross. berichtett, vnndt ist nicht

möglich diese Ding zuerhalten, Dann es gar ein geringes, Vndt di vnrechtferdigkeitt ist zu gross, vorhin ist zugesagtt vndt belobett, di Reussische Kirche vndt ennde vnsernn gestenn einzurheumen, Inn allen Sachenn recht zu thun, vndt mit den Ausslendischenn di Kauffmanschafft vndt pantzer zuuergunnen, vndt loss zu gebenn, vnserm keyser den Zins vonn einem Jedernn Heuptt eine teutsche mrk. zu gebenn, Welchs nicht gehalten, so Ist Ihre Key: Gros. macht vorhanden, solche vnrechtferdigkeitt vndt seinen dess Hernn Gross: Zins an dem Hernn Meister, Ertzb., Bischoffenn vndt den gantzen Landenn zu Lifflandt selbst zu suchenn, vndt zu holenn, Mann kann nicht weither redenn, di macht ist furhandenn, Ihr badenn mögett widerumb zuruck reisenn, euch soll kein leidt widerfahrenn, der prestaue soll euch vnbeschedigett widerumb auff die grentze brengenn,

Stifts Vogett,

Gunstigen Hernn Ihr wollett bedenken, dass wir nicht mehr durffen oder mogen loben, als man kan haltenn, Es ist vnmöglich den Zinss wie Ihre Key: Gross: begernn, zu gebenn, so wir auch derselbenn eignen vnderthanen wehrenn, könnte man vnss Jhe billich nicht mehr aufflegen, als man ertragenn kann, Der Keyser vndt Herscher aller Reussenn will ein Christlicher Rechtferdiger Keyser sein, dafur wir Ihre Key: Gross: erkennen, Dass ist aber furwar eine grosse vnrechtferdigkeitt, das man dass Jenig begerett, so vnmöglich ist, di gantze Christenheit Ja auch di gantze weltt richtenn Ihre gerechtigkeit auff althe Siegell vndt brieffe gegrundett, Wie wir auch wissenn, dass Ihre Key: Gross: vnderthanen nach Siegell vndt brieffe gerichtett werdenn, hier aber mögen dieselbenn gar nichts geltenn, Wir erpietenn vns also ein zulassenn habenn es auch gethan, was auff ehr Recht vndt billigkeitt stehet, wir habenn Christliche bluthsturtzung zuuorhuten, dass Jenig gewilligett, so vnserm g. h. zu Dorpft gantz beschwerlich, Da auch diese althe frede brieffe bey der gantzenn

Christenheitt dargethann, wurde man diss Ihre F: g. mit recht nicht konnen aufflegenn, hier aber geltenn weder brieff Siegell, Recht oder billigkeitt, Lieben hernn, Ihr woltt ess bedencken ess ist vns vnmöglich mehr dabei zuthun, mussens daruber dem liebenn gott, dem gestrengen vndt gerechten richter beuehlenn,

Imgleichenn auch Clauss Franck mit einer schönen vermhanung vndt vleissiger erinnerung zum Christlichenn friedenn gethann,

Cantzler,

Das erpietenn so Ihr gethann, ist gantz geringg, der Herr Meister vndt di lande zu Lifflandtt sein ebenn so schuldig als der Bischoff zu Dorpth, Man solte sich In allenn Dingen Inn denn dreien Jharen nach der kreutzkussung gerechtferdiget habenn, so wehr dieses vnnötttigk, der Keyser vndt herscher aller Reussenn hatt seine macht auffgebracht, vonn Cassann vndt vielenn andernn orthernn, zu di zwei hundertt tausent starck, di Ihre Key: Gross: nicht ein geringes kosten, gedenck doch was ein pferdt gestehenn mach, sie habenn sich mit grossenn Vnkostenn geruset, pferdt vndt anderst kauffen mussenn, So mus sie der Herr Gross: alle, wenn sie wider kommen, begifftigenn,

Hierauff Claus Franck entschuldigung gethann. das der Herr Meister vndt di Lande zu Lifflandtt zu solcher auffrustung keine vrsach gebenn, ye vndt allwegen mit dem Hernn Gross: gute Nachbarschaft gehaltenn, vnss vmb bestendigenn Christlichenn friedens vndt guter Nachbarschaftt willenn mit dem hernn Grossf: auffzurichtenn, abgefertiget, vndt ist diese vermhanung zum friedenn, mit notturtigenn Worten geschehenn,

Cantzler.

Mann solte Inn allen dingen Recht gethan haben, viele wech wehenn vnnöttig.

Stifts Vogett,

Gunstigenn Hernn, Ob woll wir vns Jegenn der Key:
Gross: zu aller billigkeitt Inn nhamen vnserer genedigenn
Hernn erpottenn, befindenn wir Jedoch vber alle zuuersicht,
das solch vnser Christlich erpietenn gar wenig frucht schaffenn
mag, vndt dar durch vnser persohnen Inn diesenn Sachenn
nichts zuuerschaffenn, damit aber gleichwoll das Christlich bluth
vnschuldigh nicht möge vergossenn werdenn, Welchs zu dem
gestrengen gerichte gottes vber denn Jenigenn, so solches
verursachet, klagenn vndt ruffenn wirdt, Mocht diss mittel
getroffenn werdenn, warumb wir gantz demutig thun pittenn,
das di Rom: Key: oder Kon: Mait: oder andere Christliche
benachbarte Potentaten, sich durch Bottschafftenn Inn die
Handlung schlahenn, Vndt Ihre Key: Gross: vndt vnser
gnedige Hernn guthlichenn vereinigtenn, In massen diss
zwischenh Ihrenn F. g. vndt der Kon: Mait: zu Polenn,
durch di Rom: Kon: Mait: geschehenn, Vndt sich mein
gunstiger herr Cantzler Jegenn di gesantenn, wol ehimals er-
klerett, Ob man Inn den Sachenn nicht vnterhendlers dulden oc

Alexius Fedrowitz

Der lobwirdig Keyser vndt Herscher aller Reussen ist
ein Christlicher Keyser, vndt weiss durch Gottliche hulff vndt
seiner macht das seinig selbst woll zu suchenn vndt zu
fordernn, vndt Ihre Key: Gross: thun Inn allenn Sachenn
Recht, dorffenn keiner vnderichtung, Mann solte sich selbst
Jegenn Ihre Key: Grossm: Rechtferdigenn,

Canntzler,

Vieler worth sein vnnöhttig, wir mögenn di Key: Gross:
weither nicht auffhaltenn, di macht ist furhandenn, vndt ligt
vnserm Keyser auff grossenn Vnkostenn,

Warauff die Hernn gesantenn abgetredenn vndt sich
besprochenn, di auffrustung dess Hernn Grossf. dabei die
Itzige gelegenheitt vnserer genedigenn Hernn vndt der Landen
zu Lifflandt erwogenn, vor rahtsamer angesehenn das man

Inn einer summa geldes verwilligenn, als das die lande vberzogenn, vnnndt Im grunde vertorbenn werden solten, Derwegen wiewol gantz beschwertenn gemuts Inn die xxx^M thaler vmb fredens willenn, Auch alle Jhar ij^M mrk. Zinses vonn den Derptischenn gewilligett, welche gantz verechtlich angenhomen, Dabei angezeigtt, So wir keinen weithernn beuelch, soltenn wir widerumb abreisenn, sie durfftens dem Hernn Grossf. nicht anbringen,

Hierauff habenn di Hernn gesantenn abermals sich besprochen vnnndt Ingebracht, das sie sich zu aller pilligkeitt erpottenn, vnnndt hiruber weiter nicht ein lassen kondenn, Betenn derwegen dess Hernn Grossf: Rethen, sie woltenn diss erpietenn der Key: Gross: vermelden, vndt pittenn, dass Ihre Mait: vielmehr Ihr Heuptschlagenn, als dass Jenig so sie itzo gebettenn, woltenn zu gemuth fuhrenn, vnnndt Ihnen mit einem Christlichenn Friedenn begenadigenn, dann sie nicht mehr loben kondtenn, Hiermit seindt Alexius Fedrowitz vnnndt Iwann Michalowitz zum Hernn Grossfurstenn gangenn, kurtzlich widerumb kommen, nach folgende meynung vnss angezeigtt,

Alexius Fedrowitz

Wir habenn vnseren Keyser vndt Herscher aller Reussenn abermals ewer erpietenn angezeigtt, vnnndt fur euch gebetenn, vnnndt ist Ihre Maitt: vast zornich auff vns wordenn, vnnndt hatt ewer erpietenn keine mass, Mogett derwegenn widerumb abreysenn, euch sollenn Prestauen, podowoddenn vnnndt anderst Inn die Herberg verschafft werden, Wir wissenn weither bey der sachenn nichts zuthun,

Hernn gesantenn,

Wir habenn all das Jenig gethan, so vnsernn g. H. Immer möglich, damit das Christlich bluth nicht möge vergossenn werden, Weilnn wir aber mit vnserm vleissigen flehenn vnnndt pittenn, nichts erhaltenn können, Mussenn wir die Sachenn gott dem almechtigenn beuehlenn, vndt diss alles so vns alhier beJegenett, vnserenn gnedigen widerumb einbringenn,

Bittenn derwegenn man wolle vnss mit einem Prestauen vndt postpferdenn biss ann vnser volck versehenn, vndt auff das Christlich geleitt vnsernn zuruck zugk vergunnen,

Cantzler,

Euch soll der Prestaue vndt die postpferde Inn die Herberg verschafft werdenn, Ihr möget mit gesuntheit wider hin ziehen, Darauff seindt sie beide nach dess Hernn Gross: gemach geelett,

Vnssere Hernn habenn sich aber noch kurtzlich berathschlaget, di grössenn gefahr erwegenn, vndt Ihnen nachgeschickt vndt pitten lassen, das sie noch ein wenig bey vnss Ins gemach kommen wollenn, welchs sie nicht thun woltenn, vnss zu sich vor dess Hernn Gross: gemach begerett, da wir durch Melchiorn Ihnen anzeigen lassenn, das wir Inn warheitt dass Jenig Inn der Handlung eingangen vndt verwilligt, so vnserenn gnedigstenn Hernn zum aller beschwerlichstenn, Wurden auch nicht geringe beschuldigung daruber leidenn, Damit aber di Key: Maitt: sehenn, Das wirs guth meinen, vndt Christlich bluth vngernn vergiessen lassen, Woltenn wir willigenn XL^m thaler auff's aller eussersts zugehenn, Betenn derwegenn dass sie dass leste Inn der Sachenn furwendenn, Damit Key: Gross: vnser Demuth vndt Heuptschlagenn wegen, vndt damit zufriedenn sein wolte,

Hierauff sich des Grosf: verordenten erpottenn, dem Hernn Grossf: Solchs anzubringen, Ihren vleiss anzukehenn, vndt versehenn sich der Grossf. wurde vnss begnadigenn, Allein der Zins muste höher gesatzt sein,

Warauff die Dorptischenn Gesantenn vermeldett, das vnmöglich denn Zins höher als auff die ij^m mrk. zuuerwilligen.

Canntzler

Wir soltenn es biss auff kunfftigenn morgenn Inn bedenkenn nhemen, Sie wolten dem Hernn Grossf: anbringenn,

Damit wir vnsernn abscheidt Inn di herberge genhommen, Vndt vor dess Hernn Grossf: Pallast viele des Hernn Grossf:

veldthernn zu pferde gehalten, Wie wir nhu fur aus gefahren,
Ist der Grossf. nachgefolgett mit einem gewaltigen Hauffenn
Hackenschutzen, vndt Ins veldt gerittenn, Vns woll der Prestaue
nicht vergunnen, Dass wir den Hernn Grossf: vndt hauffen
ansehenn mochtenn, Sondernn musten stracks vortziehenn,
nach der Herberg, eine stunde darnach vngefehr, hatt der
Herr Gross: all sein geschutz klein vndtt gross Im felde loss
schiessenn lassenn, Welchs schier den gantzen tag gedeurett,

Des abendts wurde vns abermallss durch den Prestauen
angezeigtt, Wir soltenn vns fertig machenn, vnnndt auff den
morgenn frue hinweg ziehenn,

Sohnabends nach Nicolaj ff.

*Das Uebrige in Uebereinstimmung mit den Exemplaren des schwed.
Reichs-Archivs. Vers. I. 576; gedr. in Quellen. I. no. 8.*

**3. 1557. (7067.) Nov. Moskau. — Fehdebrief des
Grossfürsten an Livland.**

Cop. Uebers.

An der Stirn der Copie ist die Adresse so verzeichnet:

Viendes breff vpschriftt,

Wilhelm Meister tho Lifflandtt vnnnd Ertzb: tho Riga
vnnnd Bisschop tho Darpte vnnnd andere bisschoffenn
vnnnd allenn lifflendischenn ludenn,

Wilhelm meister, tho lifflandtt vnnndt Ertzb: to Riga vnnnd
Bisschop tho Dorppte, vnnnd vndere Bisschoppe vnnnd allenn
ludenn inn lifflandtt, gy hebbenn tho vns gesandtt iwe badenn,
gude lude Johann Borckhorst, vnnnd Otte grotthusenn Wolmar
wrangell, mith siner geselschop Jw houeth tho schlande, datt
wy dem hernn Meister vnnnd Ertzb: vnnnd Bisschop tho Dorppte

vnnnd allenn ludenn tho lifflandtt woldenn begnadigenn vnnnd beuehlenn vnsernn Stadttholdernn, tho Nougardenn, vnnnd Pleskow einenn frede mith ehenn tho makende, nha dem oldenn vnnnd wy heddenn vnsenn Stadtholdernn beuholenn keinenn frede vmb Jwer vnrechtferdigheitt willenn mitth Jw tho makende vnnndt woldenn Jwe vnnngerechtigkeitt vp Jw sokenn, vnnndt Jwe Badenn Johann Bockhorst mit syner geselschop hebbenth vns affgebedenn, Dann vp dat die Hern Meister vnnndt die Ertzb: tho Riga, vndt Bischof tho Dorpt vnnndt alle Lande zu Lifflandt vns alle vngerechtigkeitt sollenn richtigk maken, De Russeschenn kerckenn vndt Gildestauen vndt der kerckenn lande rein tho makende, vndt wedder tho geuen, vnsen kopluden thor stunde, vndt vnsen gestenn vndt kopludenn tho kopschlagen mith den Lifflendischenn leuthenn vndt auersehischenn mith allerley wahre Jegenn allerley wahre ohne wass, Tallich vnnndt pantzer, vndt de Bischof tho Dorpte solde tho hope sokenn den Tins vnnndt alldē hinderstellige vtthall der dorptischenn beholdinge vonn all denn vngangenen Jharen, vonn Jedern Houcde eine Dutsche marck, vndt thosendende denn Tins Im Dorden Jare des fredes, vnnndt fortan soll der bischoff dissenn vnsernn Tins vns geuen, alle Jhar ohne vortogeringe, vnnndt allerlei Denstlude auer de sehe vth allen landenn, de tho vns kommen willenn vns tho denende, de solen sie tho vns kamen latenn ohne alle verhinderunge, vnnndt tho dem Konnig tho Polenn vnnndt grotthfurstenn tho Lettowenn oder so ein ander Herr mochte werdenn thom Konnige tho Polenn oder grotthfurstenn tho Lettowenn, dat gy ehm kein beystandt dhonn willenn mith nichte Inn keinen sackenn, vnnndt Inn dem fredebreue wie de wordē namhaftigk vthgeschreuen sint, vnd dat krutze vonn Jw allenn vp dem brieff gekussett, dat gy alle datt vorschreuen soldenn richtigk makenn, also Inn dem fredebreue geschreuen steith, Vnnndt vnse Stattholter tho Grottnaugarten vndt Pletzkow hebben de fredebreue tho Jw gesandt mith eren badenn mith gelarden

Terbipole vndt de Meister vnnndt Ertzb: vnnndt Bischof tho Dorpt vnnndt andere Bischoffe vor alle de lude, tho Lifflandtt hebbenn vp den fredebrieff datt krutz gekussett, vndt de hant gegeuen, vnnndt hebbenn ere segell vor de breffe gehalten vor gelarde Terbipole vndt hebbenn de breue gesandt tho vnnsen Stattholternn mith vnsernn badenn gelarde Darup gy nha denn brieffenn allerley soke tho vns vndt vnser Stattholternn richtig makenn, gelich also Inn den briuenn geschreuen steith beth an disse stunde, Inn alle dissenn Sackenn hebbe gy noch keine richtig gemakett Tho vns vnd vnser Stattholternn iss ess nicht geschehenn, vndt wy hebbenn vmme Christenn blott vergietens willen Jw vakenn gedacht mit vnsem breue, dat gy In allen Sakenn nha dem fredebreue tho vns richtig haldenn, Demgelickenn mith Ihnen geschicktenn mith Gerth Flemig vndt bodenn Valentin, vnnndt Melchior seiner geselschop vndt mith dem geschicktenn Hinrich winther, hebbenn Jw anseggenn lattenn Dath gy vonn Jwen vnrechtferdigen vnnndt vnwarhafftigen worden afflatenn, vnd datt gy Jw richtig holdenn Jegenn vns Inn allen Sachen nha dem fredebreue vndt der Crutzkussing, vnnndt datsuluige hebbe ick Jw mitt Jwen baden vndt geschicktenn vakenn Indechtig gemakett, datt vonn anbeginn der auertredinge der krutzkussunge vor ehre vngerechtigkeitt so vele also vns gott helpen wertht, vnnndt lange tidt aff gelesett datt gy Jw richtig holdenn nha Jwer badenn vnnndt geschicktenn bauen viele vnser leidts breue vp Jwer Badenn hebbe ick tho Jw gesandt, mith Jwen badenn vndt geschicktenn, Befogt derwegen datt gy Jwe schuldt sollenn erkennen, vndt Dath vnnschuldige blutt nicht vergottenn solle werden, dat gy Jw tho vns richtich holdenn, vndt gy hebben vnns begnadigung nergenth forgeholdenn, vndt vnns geleittbrieffe hebbe gy genhomen, vp dat die sake desto lenger vortegertt, vndt dewile gy gaddes gesette vnnndt alle warheitt hebenn tho rugk gelaten, vndt an de krutz kussinge mith (z. nith) gedencken, vndt hebben vnns begnadigung

nergens vorgeholdenn; gedencke wy vnserer gerechtigkeit haluen den allmechtigen gott tho hulpe anthoropende vnd dem krutz des aller hogestenn Jwer vngerechtigkeit haluen, vnmme Jwer der Creutzkussunge auertredinge willenn, wille wy vp Jw sokenn souele vns de allmechtige bystandt giff, vndt welcher bloth vergottenn werdt, dat wert nicht vnsent haluen sonder Jwer vngerechtigkeit haluen vergotenn, Datt scholenn gy weten, vndt wy de wy sindt ein cristelicher herre, wolde ick dat nimmer sehen: dat dann nummer von vns vnschuldig bloth vergottenn solde werdenn, nach Cristenn noch vnnchristenn bloth, vndt vor allem vnd In allem mine Viende datsuluige fruchtedenn, eine lange tidt vp dat sie ehre vngerechtigkeit erkenedenn, will wy nach vnse grote herlige macht vullenbringenn mith dissem minem fredebreue (?) Jwer vngerechtigkeit, who Ich tho Jw gesandth mith dissem minem Dener dat gy ehm nha dem fredebreue nicht willen anholdenn vndt wedder tho vns lathenn, Geschreuen Inn vnser Herligkeit, vnserm hoff vndt der statt Muschkaw Im Jhare 7067 Im Monat Nouembris oc

4. 1557. Dec. 23. Twer. — Die livländischen Gesandten an den Grossfürst.

Cop.

Nachdem sie durch den Pristaw vor Abschluss der Friedensunterhandlung aus Moskau abzureisen gezwungen worden, bitten sie den Grossfürst, seinen Zorn von Livland abzuwenden und den nächsten zwölfjährigen Frieden zu bestätigen.

In dorso: Diss hat vns der Prestaue vortzuschicken nicht vergunnen wollen.

An den Herrn Grossfürsten auss Othpfer. Donnerstags nach Thomae Apostoli. Anno. oc. LVII.

Grossmechtigster Keiser vndt Herscher aller Reussen, wass am Jungsten Inn der Muscaw zu befurderung vndt

bekreffigung eines bestendigen vnbeständigen friedens bei E. K. G. Bojaren. Rethen vnd Cantzler allenthalben beiderseits verrichtet. vnd abgehandelt worden, solchs haben sich E. K. G. mehr dan gnugsam zuerInnern, WarInnen nun der mangel In dieser sachen gewesen, In dem haben sich E. K. G. gleichs fals zu berichten. Dieweil wir dan durch den Prestauen eilents auss der Muscow abgewiesenn, haben wir ferner E. K. G. vnser heubt nicht geschlagenn, vnd vielweniger E. K. G. Bojaren, Rethen vnd Cantzlern diese angefangene friedenshandlung weiter furtragen vnd befordern können, vnd aber wir als gesannten vnd bothen vmb friedens willen an E. K. G. von vnseren g. h. vnd gemeinen Stenden zu Liefflandt an E. K. G. abgefertigt sehen wir nichts liebers, wollen auch von Gott denn Almechtigen nichts anders gewünschet haben, dan das wir vnserer aufferlegte beuelch, nach einem Christlichen frieden zu ehre vnd Lob des Almechtigen, auch nutz vnd gedey der Christenheit wolfarth vnd aufnahmen beider seitz Lande vnd Leute. dar dan viel vnschuldigen Cristen sein, erhalten vnd erbietten mochten, Es seint auch vnserer g. h. vnd gemeiner Stende zu Liefflant hertzen dahin gerichtet, das sie sich Je vnd alwegenn zu E. K. Gross: Alles guten versehen haben, vnd thun sich auch noch Jegen E. K. G. alles guten getrostenn, vnd Ire Nachbarliche Zuuersicht In E. K. G. setzen vnd sehen nichtes liebers, thun auch von dem Almechtigen lieben Gott nicht anderst dan einen bestendigen Christlichen frieden wunschen. vnd mit E. K. Gross: In solchen frieden, guten trauen zu leben, Derhalben bitten wir E. K. Gross. gantz dienstlichen die wollen als ein Christlicher berumbter loblicher Keiser. Ihren Zorn vnd Itzige kriegsrustung von den Landenn zu Liefflant gnediglichen abwenden. vnd das Christlich blut nicht vergissen. vnd vns an vnserer hern vnd Stende der Lande verreissen lassenn. damit wir vnseren g. h. vnd gemeiner Stende E. K. G. begere gepflogene abhandlung vnd dem gegebenem Abscheidt verdragen mogen. Wie wir dan

auch solches nach aller vnserer besten fleiss vnd sorgfeltigkeit, der gebuer nach thun wollen, Vnnd E. K. G. solle In dieser friedts handlung keinen zweiffel machen. Sondern es eigentlich dafur halten, das alle das Jenige, was vnsern g. h. vnd gemeinen Landen zu Liefflandt menschlich vnnd muglich zuthun ist, Das sie sich in dem Jegen E. K. G. gantz Nachbarlichen vnd wilferiglichen ertzeigen vnd vmb friedens willen nichts vnterlassen werden, was auch E. K. G. gelobet vnd versprochen wirt. Dem sollen sich E. K. Gross: keinen Zweifel machen, Nun wolten wir aber nichts liebers wunschen, Dan das wir widerumb mit einem guten frieden von E. Key: Gross: dar Innen wir zubefurderung desselbigen wider vleiss noch arbeit In der negsten gepflogenen handlung gespuret (z. gespart) an vnser gnedige hern gelangen mochten. Derhalben bitten wir gantz dienstlichen. E. K. G. die wollen den vorigen negsten zwolff Jherigen frieden bestettigen vnd die Jegenwerttige kriegss rustung hindansetzen. Vnd die Lande zu Liefflandt die sich doch zu allen Christlichen Nachbarlichen friedtliebenden mitlen erpieten, nicht vbertziehen, vnd das Christlich blut nicht vergiessen lassen, vnd die weil E. K. G. ein Christlicher Keiser ist, dem wir auch dermassen rhumen horen, Das derselbig vuschuldig Christlich blutzuegiessen nicht geneigt verhoffen zu Gott. E. K. G. werden vnser demutigis heuptschlagen genediglich annehmen, diese vnser gethane pitte gnediglichen erhoren, Solchs wirt der Almechtig Gott, welcher ein aufenger des lieben friedens ist. E. K. G. hier zeitlich mit vermehrung an derselben Lande vnd Leuthe, vnd dort In Jenem leben reichlich belohnen Vnsere g. h. vnd gemeine Stende zu Liefflandt werden es auch zu danck nahmiger Nachbarlichen freuntlichen willen verschulden. Wir aber wollen es fur vnser geringe Personen In aller Demuth Jegen E. K. Gross verdienen. Dat vt supra.

5. (vor 1558.) — Notiz über Bestimmungen des König Christoph.

Note.

Estland betreffend.

Kong Cristoffer (*dazu von anderer Hand*: Erich mendueds broder) haffuer forplictet sig oc sine arffuinge oc effterkommere konger i Danmarck ath han eller de skulle aldrig affhende pansette eller selge Estland, aller noget aff de slot steder byer torp leen eller nogen aff deriss rente eller rette tilligelse fra Danmarkiss krone eller rige, Han gaff oc alle Jomfruer oc piger Saadan preuilegier oc friheder offuer alt Estland ath de motte erffue effter deriss foreldre naar de døde, Oc naar nogen aff samme Jomfruer eller piger siden døde Da skulle kongen aff Danmarck eller hanss effterkommere konger aff danmark anname samme deriss arff. Dat M CCC xlvij^o (*sic*) die ascencionis domini

6. (1558.) — Üxkulls u. A. Geheime Werbung in Frankreich.

Ergänstes Concept-Mundum.

Livland betreffend.

In dorso: Spiten vnd Vxkils Instruction vnd werbung an den franzossen, liffland belangend, wie der Erbniderlanden der Prouiantt kasten abzustricken.

Summari was an bewustem orth zu Tractiren vnd mit welchem grundt die gelegenheit darselbest vor zubringen sei.

Vor das Erst vnd anfenglichen, zuberichten, das der Kron. N. oc. vnuberschwingliche hochgedeiliche mittell begebenen konntten durch volgende anzaigken Nemlichen, Das

ettwa sonderliche grosse vnd wol vormogene vortreffliche Landt vorhanden die vor alle Landt des gantzen heyligen Rom : reichs mit vnausschepfflicher reichlicher gutter fruchte allerlei korens Jehrlich von Gott begabet wirdt, Dardurch die Erbniederlandt vnzahlarliche schiffung Jehrlich aus vnd ein sich vberflussigk prouandirn, vnd derselbigen Herschafften vnd Steth vber alle andere landt wie gerurth, allein aus dem orth Ire vornehmlichst entlich entsatzung genissen vnd bekommen,

Zum andern, Vnd so In diesen Dingen Raths gefolgeth, vnd werckliche vollstreckung vorordenet wurde, Sollte sonder einige mittel dem obgenanten Erblanden Ire prouiant kasten ohne derselbigen sie sich vnmoglich erhalten können ader vormogen, abgeschnitten vnd zu dieser seitten, eines ewigen beifals I. Mat. oc bewogen vormocht vndt gebracht werden.

Folgens vor das dritte kontte durch diese wege mergerurten Erblanden ein so mercklicher abbruch zugefugct, Derer sie sich ewiglich nicht zuentsetzen noch zuerwinden, vormogen werden, Vnd mehr hirdurch an den bestimpten Landen fruchbarliches beschafft, Als In etzlichen hundert Jahren durch alle derselbigen Konigliche krigen nihe bescheen were, vnnnd kurtzlich nicht vorricht werden mochte,

Zum virden Nach volnstreckung dieser vohrangezogenen handlung die vil gerurthen Erblandt ohn alle krige vber zoge, Vnd sie In derselbigen stet vnd flecken, In keine wege, Durch teurung vnnnd Hungers noth zuentsetzen gethrost werden konntten hette I. Ko: Mat. dieselbigen Ausserhalb Ire so mechtige Krigeskosten In vnuberschwingliche muhe, sorg, angst, vnd not zubeschweren vnd dardurch zu alle I. Mat. willen zubringen sein sollen,

Beneben angehengter erclerung, ahn was sonst I. Mat. durch diese fruchbarliche vortreffliche landt, Ire Reich grosslich erweittert hetten, Vnd zu deme zu anderen Konigreichen Landen vnd Leutten, Auch merglichen Stethen zu ferner aus breittung I. Mat. reich vnd Reputation, aus diesem

orth vnnbehinderlich einiges Standes, gantz fuglich schreiten vnd kommen mogen,

Sonderliche eroffnung Rechtmessiger ankunfft zu gestimpten Landen der gelegenheit zu ercleren

Nemlichen Es erhalten sich die Sachen Im grunde also, das die oft berumeten Landt, In gantz kurtzen Jaren, vnd teglichen menschen gedencken, Ir selbst Herren gewesen, Vnd nebenst den geistlichen Stifften Einen Orden so aller deutzschen Nation der Ritterschafft, die Iren darin zubeckleiden lassen frei gestanden, Welches durch geschwinde bosc vnthreue Practica der Westphelischen auch niderlendischen arth vnd Nation, vnther Ire Jungen vnd vorwanthen betriglich gezogen haben, Als aber zuletzt von Inen viel bedacht worden, Das sie sollichs In die lenge mit foglichem Rechte nicht schutzen konntten, Als haben sie sich zu Irer laster (/. laster?) bekleidung vnther den Kayser bewilliget vnd ergeben wollen, so auch begirlicher angenommen, wo das Reich (?) willigen wollen, Sintemahl die arth geborne des Kaisers vnd meist indenlendische sein, Vnd also kurtzlich ein neuerstandt vnd mitgliedt des Reyches sich ernenth,

Abermals, haben sich deselbige Orden ein mehrers vbermuttiglich vnternommen, Das sie In den anderen geistlichen Stifften Auch keinen wolten, Vnd soltten also alle Furstliche Grefliche vnd Ritterliche Stammen Aus einem so mechtigen Landt, das mehr als ein Reich sein mocht vorstossen vnd ausgehaben werden, Vnd allein der arth ewiglichen bleiben, Darumbn auch In diesem vorrucktem Jahre, etzliche krige zu werck gestaltt, So noch bei menniglichen vnvorborgen vnd am tage Ist, wie sie sich wieder gantze Konnigreich vnd mehr Furstenthume entporth haben, An deme nicht allein ersettiget, Besondern sich auch wieder die vornehmlichsten Geschlechter der Ritterschafft, Durch welche die offgemelkten Landt zum rechten glauben vnd christlichen kirchen bekeret worden, Auch von denen der Orden nicht allein die Westphelinger In die

Landt beruffen, sondern alles was sie haben von der Ritterschafft geschanckt worden, Dieselbigen gleicher gestalt aus Irem vatherlandt zuuordringen vnderstanden oc

Darmit aber die gewalt der Stiff, vnd Loblichen Ritterschafft geschwecht vnd gezehmet wurde, Deren sie von Irer macht, so ettwa einikeit vorhanden zubeschweren nicht gedennen dorffen Haben sie den Muscawiter mehr als mit vieln tausent (*ursprünglich*: als mit hunderttausent) man zu sambt der Felttathern die landt zubeschweren vnd vberziehen bewogen, gantz boslichen vndersatz vnd ahngerichtet, Vber das sich kleglich vnd mitleidigk geben, Das solches Inen zum hochsten zu wiedern, konnten nicht wissen wormit solches abzuwenden vnd zubegenen sei, Vnahngheschen dz die Stiff vnd Ritterschafft das sonnderlichen bestenndigen gutten grundt, das der lohs vntreu Orden, Dieser ding bei sich frolocken vnd Jubiliren, so man dissmahl Gott beuhilet so lange solches gerochen vnd geburlich wiedergolttten werden moge, auch alles in gelt auss den Landen verschikt vnd zu keim schutz drachten odder kriegsfolk annemen wollen.

Grunthlicher vorstandt der Lande gelegenheit
deutlicher zuercleren

So befinden sich die sachen also geschaffen, Das In vil vnuod offtberurtem Landt drei vohrnehmlichen geschlechter vorhanden, an welchen die andern geschlechter alle anhenigk erspurrt werden, Als mit nahmen die Ixkhulen, Tysenhausen vnd Rosen, Von denen itzt benanten, Ist einer itzo hir aussen N vnd N genanth So vorflossener Jahre der Stadt Luebegk (welche von den vortrefflichsten vier Steten eine vnd ein berumbter Standt des Reichs Ist, ohne aller Fursten zuthuen vberzogen auch zuer entlichen vachlichen (rechtlichen?) absoung gedrungh hatt,

Bey welchem ernanttem. N. die Stiff vnd ritterschafft als bei Irem gesibtem blutsvorwantem Freund, gehandelt vnd Practiciret, die Lande vnther anderer Konninglicher vnd

Furstlicher behauptung zu bringen Diewel Ich dann vnuorsichtiglich vber angeregtes. N. sein wissenn vnd vormutung, Als ehr In vnderhandlung mit hohen Potentaten gestanden, habe ich den Durchlauchtigen Hochgebornen Fursten, vnd. h. N. N. oc. als der Kon. Mt. selbst bewilligten Diener bei. N. zu secretlicher vertraulicher vnderredung benebenst mir zubegeben bewagen vnd eingefurth, Durch solliche mittel, das vns ettwa von sollicher gelegenheit weittleufftigk vormeldung angelanget Vnd befunden daraus der. N. diese ding nicht an den rechten orth zubringen vorhette, vnd so lange mit Ime disputiret, Das ehr sich zuletzt vnser vohrschlege berichten lassen So auff vohrangezogenen vnd folgenden kurtzlichen grunth gescheen, Das keinem Herrn der Welth vortreglicher nutzbarlicher darmit gedinet Als der Krone. N. So auch einem Jedern mehr als bei Irer althergebrachten Freiheiten schutzen vnd lassen wurde, zu deme aus Konniglichen mildikeit die beforderer dis werckes zu hohen chren vnd wurden, erheben Auffnehmen vnd vortsetzen, vnd derselbigen nahmen vnd geschlecht zu ewigen vnuorgeslichen genaden befolen sein lassenn,

Hirdurch Ist durch vns gedachter N. nicht mit geringer muhe vnd arbeit bewogen worden, Die Sachen I: Mat. zubringen bewilliget, auch zu der behuff gegenwertigen seinen vertrauten. N. (denen ehr zu solicher Handlung vnnnd practica nach vorrichtung dieser reise Sintemahl ehr auch ane Das seine versprochne dinstzeit bei S. g. f. vnd h. vorschlossen hirzu zugebrauchen vorpflichtet.) vns mit hir zu verordenet. Vnnnd der sein briff vnd sigil vns zugestalt, Das ehr sich In mittlerer zeit bei keinem anderen Potentaten In handlung einlassen wolle, ehr habe dan zuvor dessen wiederumb von vns antwort vnd bescheidt, erlanget,

Woferne nuhn der Kron: an erzelter Handlung gelegen konten sie einen vertrauten an. N. vorferttigen so sich dessen aller bestendigen grundes ferner zuerkundigen hette,

Es konnte auch gedachter. N. aus seiner vndt der gantzen Ritterschaft selbst wol habenden Action vndt zu spruche gegen die Regirung des Ordens mit vberzoge fortfahren, Doch das dannoch die Ko: Mat was In Rath entschlossen vnd hirzu notwendig sei vorordene, Vnd das dan die mittel bei. N. zubefinden sein werden, wie dieser Sachen zu entlicher eroberung nach zusetzen, Es soltten auch die Kron, vor allen Dingen nicht eher genommet werden, man hette dan alle Handlung zuuor nach der Cron: Wunsch vnd wollgefallen romlich vorrichtet,

Soliche erzelte Handlungen seindt sonderlichen Durch vns mit vnderthenigstem vleis vnd Arbeith der Cron. N. zu nutz vertrag vnd bestem tractiret Vnndertenigster zuuorsicht Es werden solche vnnsere gëthreue Dinstliche wolmainung, Die K^o: Mat. In genedigstem willen vormercken auffnehmen vnd sich gefallen lassen,

Hir bei vnser wartung, vnd Dienst zugedencken oc

Doch das In der gheim gehalten, vnd keinem teutzen vertraut, sonnder eim frantzossen der mit der teutzer sprach erfarn befallen werden,

Das vorletzte Alinea ist von anderer Hand, als das übrige Schriftstück. Von einer dritten Hand, welche auch an mehreren andern Stellen Ergänzungen zugeschrieben, ist das letzte Alinea. Die Bemerkung in dorso ist von einer Hand aus der Kanzlei oder Umgebung des Königs zu Dänemark.

7. (1558) — Justus Klot an König Christian.

Orig. Autogr.

Bittet, da Harrien und Wierland nuomehr an den K^o abgetreten werden, um Belehnung mit dem Dorfe Walkull zur Belohnung treuer dem K^o und dem Reiche Dänemark geleisteter Dienste.

Durchleuchtigster Grossmechtiger koninck genedigster her meyne vnderdenige geringe doch trewe dienste der ich mich

ie vnd allewegen gegen ewer ko: mt: vnd derselbige reich Da es myr ahn ehren vnvorweyslich, ahm hogesten bevliessen, will ich hyrmit nach eweren ko: maiesteten als ein vnwürdiger doch vnderdeniger vnd williger offerirt vnd angepoten haben, Vnd mag vnderdenigst eweren maiesteten nicht vorhalten, wie ich nu eine lange zeit vnd vil Jar diser loblichen kron vnd reich Denmarken zuy ehr, rhvm auffnam vnd gutem, vnd dem armen Liffant zuy trost errettinge vnd hulff gegen alle widderigen, mit ssonderem vleiss vnd ernst yn alle meynen hendelen Da es myr ahn ehren vnvorweislich hat sein wollen, Dahin getrachtet, sorgfelticklich gearbeitet, vnd geraten, wie ewere ko: mt. derselbigen löbliche reich einsmals mit vnserem genedigen heren Meistern zui liffant allen prelaten vnd gantzer lantschafft zui der bestendigen einigung mochten gekommen seyn Dardurch yn dissem loblichen kunnichreich vnd den landen zui liffant ruhe, fridt, vnd alle gotselige erbare policey mocht erhalten seyn wurden wye verhoffentlich dess myr meyne genedige heren In liffant prelaten vnd her Meister gemeyne lantschafft sampt vilen achtbaren auffachtigen leuten Zeugniß geben konen, vnd ob woll meyn vleiss dem guten lande ehr man nach entfangenem schaden gewithiget nicht zui gutem hat komen mugen, byn ich doch nu hochlich erfrewett das ich den tag erleben mugen das durch de itztverfassete einigung auss gotlichem verhengniß vnd ewer ko: Mt hulfflichen hantreichung de arme lande zui liffant bey der Christenheit mugen erhalten pleiben, Daran ich gar keinen zweifell machen will. Deweill dan genedigster her vnd koninck ich ym gebiet vnd Compterie zui Reuell vor meyn bares geld eine mull mit wennich landes gekauft vnd darbey ein dorff walkull mit iij odder vier vischeren zui Sunnyni (?) genant, liggen meynem gut gelegen, vnde dar zwischen yn gantzen funff meilen keine dorffer mehr de Compterie vnd hauss Reuell ligent hatt, Das also de armen pauren einen weiten hoff Dinst haben, Vnd meyn g her Meister vnd Coadiutor myr ofttnals genedige

vertrustinge vnd turstliche zusage auff gemeltes Dorff vnd
 fischer gedan, Vnd nu durch dise bewilligete abtretung der
 lande harrien vnd wirlant gemeltes dorff vnd fischer an ewer
 ko: mt mit gelangen werden, vnd ich daran wegen meynere
 trewen denst nu weinich forteils zuvermuten hett wanner ewer
 ko: Mt hyrin myr keyne kunnichliche mildichheit vnd gute
 beweisen wolten, Als bitt ich hyrmit vnderdeniges denstliches
 vleisses ewer ko: mt mich mit gemeltem Dorff vnd fischeren
 yn genedigster belenung sich yn allen genaden wolle befohlen
 seyn lassen, Damit ich armer gesell den meynen zui trost
 vnd gut, der ich mit allen trewen vnd ehren disser nott ge-
 dienet, etwa meynere trewe muge entgeltneiss spuren vnd fynden,
 wor an vnd mit ich solchen kunicklichen willen genadt vnd
 mildichheit gegen ewer ko: Mt. vnd das lobliche konigliche
 Hauss vnd reich wuste zuverschulden, erpiete ich mich hen-
 widerum aller vnderdenigen trewen willigen denst nach meynem
 geringen vermugen, Vnd deweill de ampt leutt vnd vorwesser
 des Dorffs ewer ko: mt geschworen, vnd dem erentfesten
 Christofferen von Munchausen kuntlich, Da nu nach erlangeten
 genaden ewer ko: mt. de cynweisinge myr konychlich ver-
 hengen wolten, zweifell ich nicht zun ehrn gedahter Christoff
 von Munchausen Da er dess von ewer ko: Mt befelch er-
 langen wurde, myr odder yn meynem abwesen meynere liben
 hausfrawen de vberliberinge gern wurt vort stellen, helffen,
 Vnd alss ich mich dan negst gott aller genaden trostes vnd
 koniglicher beforderunge zuy eweren ko: mt vorsehe vnd yn
 vnderdanicheit getroste So bit ich bey gemeltem hern von
 Munchausen ein genedigk kunnichlich antwort, Mit hertzlichem
 wunsch der almechtige gott ewer ko: mt. oren reichen dem
 armen lifflant vnd yantzen Christenheit zuy gutem yn langer
 leibs gesuntheit vnd fridlicher regirung, erhalten wolle Amen

Ewer konincklichen Maiesteten vnwirdiger doch williger
 Diener Justus Claudius, der Stadt Reuell yn diessen werben
 vnwirdiger gesanter

**S (1558). -- Verzeichniss besitzlicher Edelleute in
Harrien und Wierland.**

Note.

Namen der Edelleute, so In den Landen Harrien vnd
Wyrlandtt gesessenn,

In Harrienn.

Brun Wettborch	} Rethc	Johan Dueker tho Attell,
Hermann Anrep		Arndt Thuue tho Machters,
Reynolt von Rosen		Berntt Thuue,
Claus Mekes		Andres Dekenn,
Thonies Meydell		Robertt Thuue,
Herman Soye		Ewertt Delwich,
Olde Fabian von Tysenhusenn,		Johan Riszbyther,
Selige Fabian von Tysenhusen		Robertt von Rosenn,
Hauptman,		Johan Dueker tho Kow,
Ewertt Wrangell		Johan Dueker tho Nouicks,
Herman Nyrath tho Koddell,		Ditloff Trolszhagenn,
Johan Meydell tho Kotz,		Andres Thuue,
Herman Vertzenn,		Jorgenn Treydenn,
Symon Vettinghoff,		Reynoldt von Tysenhusenn
Dirick Vettinghoff,		Conradt Varnszbeck,
Herman Nyrath tho Kappell,	Claus Thuue tho March,	
Johan Brehmen,	Bartholomeus Thuue,	
Ewertt Mekes,	Seligen Conradt Meyborchs	
Jorgen Reszbyther,	Eruenn,	
Jorgen von Vngern,	Johann Scherenbeck,	
Moritz Wrangell,	Summa der Harrischen	
Conradt Vxsell,	Edelleuth xlj	
Seligen Johan Loden Eruen,		

In Wyrlandt,

Peter von Tysenhusenn	} Rethc	Johan Dueker tho Wartz
Otto Thuue tho Vynn		Lorentz Ermiss
Robertt von Gylsenn,		Marx Methstakenn,

Kersten Brakell,	Fridrich Swarthoff,
Johann Assery,	Der Hoff tho Poll,
Arntt Assery,	Dirick Brakell,
Seligen Dirick Stricken Eruen,	Wolmar Brakels Eruen,
Jacob Thuue,	Iorgen Poythkull
Thonies Lode,	Hinrick Knofflock
Johan Lode tho Teyls,	Helmolt Lode,
Johan Mekes,	Claus Hastuer,
Johan Lode tho Vndell,	Robertth Tolckes,
Hinrick Hastuer tho Kondes	Jorgen Assery,
Arndt Todtwenn,	Jaspar Tysenhusen,
Claus Polle.	Otto Berch
Johan Gylssen,	Johan Wekenbroth,
Seligen Johan Wedwes Eruen,	Johan Meidell,
Berntt Berchen,	Reinolt Wrangell,
Johan Kudlen,	Otto Wrangell von Karoll,
Thuue Vremens Eruen,	Jorgen Hastuer,
Johan Vremens Eruenn,	Johann Doenhoff,
Reynoldt Kudlen,	Otto Wrangell tho Tatters,
Wolmar Brommer,	Jorgenn Wrangell tho Jesse,
Claus Rosenhagen,	Johan Wrangell tho Addinall,
Johann Kauer,	Helmoth Tödwenne,
Jorgen Staelbyther,	Jacob von Lewenwolde,
Johann Treydenn,	Hinrick von Gylsenn,
Reinhardt Treydenn,	Jaspar von Gylsen,
Helmolth Tueker,	Herman Lode tho Assery,
Ditloff Dueker,	Seeligen Robertt Loden Eruen,
Reinoltt Lode,	Othto Thuue thor Isen,
Hinrick Mor,	Ewärtt Ortthen,
Herman Moren Eruen,	Johan Brehmen,
Dirick Nyrath,	Jorgen Bremock,
Junge Peter Tysenhausenn,	Dirich Lode
Johan Thuue tho Ruholl,	Johan Paytkull,
Engelbrecht Kudlewenn,	Jorgen Wrangell,

Johan Lode,
 Berndt Thuue tho Etz
 Andres Lode,
 Johan Wrakell,
 Rothker Lode,
 Johan Hastuer,
 Johan Thuue von Etz,

Hinrick Dödwen,
 Johan Moller
 Johan Korff.
 Sindt In Whirland lxxxix
 In alles aus beiden Landen
 1^e vnd xxx

**9. 1558. (7066.) Febr. 15. Livland. — Schigaley's
 und zarischer Bojaren Ermahnung an Livland.**

Cop. Transl.

Den Grossfürst nochmals, und zwar mit dem Zins, zu besenden.

Darunter: Entpfangen zur Narue denn XXI Februarij Anno æ. lvij æ.

Vonn denn Keyser Segeley vndt vonn den Bojaren vndt Heuptluthenn vndt vonn Kness Michal Glinsski, vndt vonn allen Boiarenn vndt Heuptleuthen des grosfurstenn vndt Keyser aller Reussenn, Wilhelm Meister zu Lifflandt, Ertzb: zu Riga, Bischoffe zu Dorptt, vndt alle Bischoffe vndt allen leuthenn Inn Lifflandt, So Ihr nhu geneiget sein, das ewere lande nicht mogenn Im grunde verherett, vndt verdorben werdenn, so mogenn Ihr nhun zur stundt nach vns ann vnsernn Grosf. vndt Keyser aller Reussen schickenn ewere grosse Badtschaftenn, die dar mogenn dem Grosfurstenn vndt Keyser aller Reussen seinen Zornn abbittenn vndt Ihm zu-frieden stellenn In seinem Zornn, vndt das sie Ihme das Haupt schlagen vonn ewerent wegenn, vndt zuschickenn denn Zins auss dem gantzen lande zu Lifflandt, So uuell Ihr Immer auffbringenn vndt vorsamlen konnenn, vndt so dann ewere

Badenn ann vnseren Grosf. vndt Keyser aller Reussenn mit dem aller ersten werdenn ankommen, vndt vonn euch dass Haupt schlahenn Alss dann wollenn wir Herinn Semptlichenn eine vorbitt thun dem Grosf. vndt Keyser aller Reussenn, souiel vns Inmer muglichen Ist, auff das weither kein Christlich blutt moge vergossenn werdenn, Vndt ess ist vnss woll bewust, dass solch vnnschuldig bluth das dar vergossenn ist, vonn euch herkommen, vmb ewer vnnrechtfertigkeit willen, vndt durch ewere vbertrettung der Creutzkussung, vndt vnser Herr so ehr ist ein Cristlicher Keyser, vndt hat nie werle gerne gesehenn vnnschuldig blut zuuergiessenn, besonder dem alle wegenn entJegenn gewesen, vndt des hatt ehr euch offte vnd vackenn vernhanung gethan, Das Ihr euch soldenn rechtfertigenn Inn allen eweren Sachenn nach laut dem frede brieffe vndt der Creutzkussunge, Auch habenn Ihr des Grossf. vndt Keyser aller Reussenn begnadigung gar vor nicht geachtett, vndt alle das vnnschuldige bluth ist auff ewere sehl vergossenn wordenn, vndt wirdt vonn euch gefoddertt werdenn, Geschriebenn Inn Lifflandt Im Jhar vij^M vndt LXvj den XV Februarij 2c

10. 1558. (7066.) (Febr. 15.) — Schigaley's Ermahnung an Livland.

Cop. Transl.

Den Grossfürst nochmals, und zwar mit dem Zins, zu besenden

Darunter: Entfangenn zur Narue den XIX Februarij Anno 2c. lvij vonn Peter Tisenhausens pauhr, welcher von den Reussenn gefangenn gewesen 2c.

Zersegaley, Nach beuchl des Keysers, Wilhelm dem Meister zu Lifflandt, dem Ertzbischoff zu Rige, Bischoffe zu Dorpt vndt andere Bischoffe vndt alle leuthe Inn Lifflandt

Vnser wortt ist das, Ihr habenn gelogenn Gott vnndt vnserem hernn dem Keyser vndt Grosfurstenn vndt dess haben Ihr vbertretten nach eweren gelofftenn di Creutzkussung vnndt die rede dar di frede brieffe auff gemachet seint, vnndt des habenn Ihr Inn allenn den Sachenn gelogenn, dess haben Ihr nicht auss der Dorptischenn beholdung vonn einem Itzlichen Heupt dem Grosf. nicht geschickt, vnndt seinen gestenn vndt kauffleuthenn habenn Ihr Gross vnrecht gethan, vnndt haben auch Inn allem eweren handell euch vnrechtfertig findenn lassenn, Derhalbenn vmb ewer vnrechtfertigkeit willen, habenn Ihr auff ewer landt gebracht das schwerdt vnndt das feuer, vnndt das vielfetige vnnschuldige blutt ewerer vnderthanen belangend habenn Ihr gethann zuuergiessen, vndt haben darbenebenn eweren Landenn gross vngeluck zugetriebenn, vndt nichts guts vndt ist Sach das Ihr gedennckenn dass des Hernn Zornn mochte gestillet werdenn, vndt eweren gantzen Landenn vnndt auch allen ewren leuthenn ein ruhe vndt ein frede zu machen, Derhalbenn schonet nhu ewren Schatz nicht, vnndt das mit dem ersten zuschicken dem Grosf. vnndt Keys. aller Reussenn, vnndt das Ihr nhu wollen schickenn mit dem aller erstenn ewere Badenn vndt guthe leuthe mit all des Hernn Zins, dar Ihr ewere sehell auff gegeben haben, Vnndt so vor vnsern augenn ewere Botenn vndt fromme leuth dem loffwirdigenn Keyser der Reussen hastigen ankommen werden, vnndt wollenn ewerer wolthatt ein helffer wesen, vnndt wollen die Sachenn woll bedenckenn, vndt mit vleiss fur vns nhemen, auff das man möge den todt, vnndt das vnnschuldige blutth vorthann noch nach vnuergossenn bleibenn vndt moge gestillet werdenn, Vnndt so verschenn wir vns Im Nhamen Gottes das der Gottlouige Keyser vnndt Grosf Iwann Wassilowitz aller Reussenn, vndt wirdt vnser begern nicht abschlagenn, vnndt wanehr Ihr werden kriegenn diesenn vnsernn brieff, so mogenn Ihr ewere Badenn schickenn mith dem aller hastigstenn, dess will ich di vorgewissung auff

mich nhemen, dass ewere .Badenn mogenn kommen, vndt widderumb zuruck ziehenn, ohne Innigerley beschedigung nach diesem brieff, vnnndt vnser wortt wirdt nicht anders sein, Des mögen Ihr woll wissenn; Dass sage ich euch vndt schreibe es euch, das mir ewer vnglugk leidt Ist, Hier schickenn wir euch vnserenn brieff Im Jhar vij^M vndt Lxvj des Monats Februarij ๑๐

11. 1558. Mai 1. Moskau. — Privilegium des Grossfürsten für Narva.

Cop.

In dorso: Vorgebenc Privilegia so der Muszchowierer, nach eroberung der Stadt Nerue, den burgern gegebenn, geschehenn den 1. Maij A^o ๑๕58.

Haec non sunt accepta a Naruensisibus, sed extraordinarie acquisita.

Vonn gottes gnaden keyser vnnndt Grosfurste Iwann Wassilowitz aller Reussenn, zu Woldimer, zur Musskaw, zu Naugartenn, keyser zu Cassann vnnndt keyser zw Asterkann, herr zu Plesskaw, Grosfurst zu Schmolentzki, vnd Graffenn zu Thwerszki, Jugarski, Peremski, waski, Bolgarschi vnnndt noch anderer, Herr vnnndt Graff zu Naugartenn, Im Niderlande, Cernygofschye, Resanski, veleski, Beloserski, Udorski, Odorski, Serosloff, vndt anderer also Schmirschenn Lande vnnndt grenzenn, Ich habe beuohlenn vndt begnediget meine leute der Stadt Narue, Burgermeister vndt Rhatmanne, Jochim Krumbhuesen, Hermann, Arntt vndt Hans, Hulshorst, Heinrich Koene, Antonius pfeffersack, Bestien von werdenn, Hanns farenheide, Reinolt vonn bucken, Euertt Boese, Jorge Muller, Jasiper Bleck, Lamprecht farenheide Lambrecht kemerlingk, Heinrich herttwig, vnnndt Marcus Schmidt, vnnndt alle leute In der stadt Nerue, vndt alle Inwoenher, Es hatt sich zugetragen,

mit der stat Nerue, vndt allen Neruischenn landenn, Vnndt wir wollen vor vns behaltenn, das Schlos, vnndt dasselbige mit vnserm Hauptman, vnndt volcke besetzenn, Sampt des hauses landen, macht vndt gerechtikeit, gleich als das der Hermeister vndt der vogtt, mit aller gerechtikeit, Innegehabt, nach dem alten, Vnndt es sollenn Burgermeister vnndt Rhatmanne, Ire macht, gerechtikeit vnndt gerichte, zuhandlen vnndt zu kauffschlahen, Inn allen Dingen nach dem alten behaltenn, vnndt vonn vnserm Hauptman, daran mit nichte verkurtzt werden, hier zu sollen Sieh auch von Ihren alten kauffmanschafft, gericht vnndt gerechtikeit, nach vom Meister zu Lifflandt, noch vonn Ertzbischoff zu Riga, noch vom Bischoff zu Dorptt, noch von allen andern leuten, Inn Lifflandt, noch sonst von Jenigen andern Hern, noch vonn allen Ihren feinden gedrungen werden, dafur wir sie mit vnser gewalt wollen beschutzenn, wollen sie auch beschirmen, vor alle erstrowing, vberfall vnndt Reuberei vnndt wo sich das sonst begeben mag, Anhe alle arge list, Inn allen Dingenn, wollen sie auch nicht von Ihrem glauben, nicht abfuerenn, auch keine beschwerunge aufflegenn, Des sollen sie vnns, vndt vnsernn kindernn vnderthenig sein, Sonder arge list, vnndt keine frembde Herschafft Suchenn ohne vns, Sie sollenn vnndt mugen frei Inn aller vnserer Herschafftenn Handlen vnndt wandlenn, mit allerley warhe, Jegen wahre, vnndt wollen Sie mit keiner beschwerunge, noch Zollen, oder andernn Dingen beladen, Sie mogen auch vber die Sehe reisenn, mit allerley wahre, vnndt die vber Schische mogen mit Ihren Schiffenn vndt allerley wahr wider zu Ihnen kommen vnndt kauffschlagenn mit den Neruischenn vnndt vnsernn leuthen, nach Ihrem willen, mit allerlei wahre, Jegen allerley wahre, Die mit Ihnen wollen kauffschlagen, Desgleichen mogen auch die Neruischen mit vnsern leuten, nach Ihrem willen wie Sie wollen, handelnn, vnndt die burgermeister vnndt Rhatmanne, zu Nerue, Sollen erhalten aller kauffmanschafft gerechtikeit, nach dem alten, vnndt vnser

Hauptman vom Schlos, soll sie in diesen nicht hindern, vndt so schiff oder schuten mit Neruischen gutern, ann vnser seite strandetten, so sollen die Neruischenn Ihre gueter frey widernehmen, sondern berckgelt vndt vnser hauptman sol sie in dem nicht hindern, vndt die Neruischen sollen Sich auch mit keinen frembden guetern bekummern in dem falle, Die Neruischenn Sollen auch freiheit haben Inn vnsern Stetten zu kauffen, Fische, Flachs, Roggenn, vndt allerley korn, Sampt allem notturfftigen vorrath, sonder einicherlei ver hinderung, frey, vndt der Hauptman zu Iwanegrot, noch zu Schlosse, Sollen von diesem allen keine gerechtikeit fordern, noch nehmen, So auch etzliche von den Neruischen Inn der Neruischen Beecke fische fangen wurden, dauon sollen die Iwanegrotische, noch die Hauptleute zu Iwanegrott, noch der Hauptmann zu Schlos, keinen zehenden haben, sondern gantz frey lassen, vndt welche vberSchische leute zu Nerue ankommen, sollen freiheit habenn, bei Ider zu wohnen, wo es Ihnen geliebt, nach dem alten, Auch soll den daselbst frei sein, sich dar zuuerandern Oder So die Neruischenn Inn Teutzschlandt woltenn freyenn, vndt Ihre toechter darhin gebenn, Inn alle dem sollen sie Ihrenn willen habenn, Vndt so sichs zutruege, das der her Meister zu Lifflandt, der Ertzbischoff zu Riga, Bischoff zu Dorptt, oder Imandt anders, wer der sein mochte, sie mit gewalt vberfellenn wolltte, so sollen wir vor sie stehenn, vndt sie mit nichte verlassen, vndt nicht von Ihnen tretten Inn keinerley weis, des soll vnser kriegsvolck Ihre meuren, pfortenn, vndt terme wachtenn, vnd Ihre eigne kost essenn, Auch sollenn die Neruischenn von vnserm kriegsvolck keine vheiden noch Ihnen Ihre Heuser einnehmen, Sondern sollenn Ihre eigne wonunge haben zu Schlosse, vndt so Jenig vnser kriegsvolck denn Neruischenn vberfall thet, denn wollen wir straffen nach gewirckter thath, vndt allen schaden vollenkommen widder erstatten, Sie auch keins wegs von Jenigen alten gerechtikeytten dringen, Sondern

vielmehr bey demselbigenn Inn dem altenn erhalten, gleich wie In diesem brieff geschriebenn stehett, Vnndt Soll widder diese vnser begnadunge gar nichts gehandelt nach gethann werdenn. Dis alles zubefestigen haben wir beuohlen, vnser grosse Siegill hierann diesen brieff zu hangenn. Gegebenn in vnser Herligkeit der Stadt Muszkaw Im Jhare siebentausent (*add: 66*) den. 1. Maj.

12. 1558. Juli. 5. Odensee. — König Christian an Christoph von Münchhausen.

Cop.

An Christoff von Munchhausen in Liefflandt, Soll Konig. Matt. Schreiben, die beschwerliche Kriegsrustung betreffen, an den Grossfursten in der Muschow bestellen vnd vberschicken, Act. Odensee den. 5. Julij Anno ꝝc 58,

Christian ꝝc

Wir schicken dir vf dein schreibenn zwen gleich lautendt brief, an vnnern besondern freundt, Brudern, vnnd Nachbarn den Grossfursten von der Muschow, derselbigenn eins vnser schreibenn soltu dem Grosfursten bey gewisser Bottschafft behendigen vnd anthwortfurdern lassenn Du hast auch so es erfurdert, vnser Wappenn zu Salua Guardia in vnser Lehen vnnd gutter zebrauchen vnnd anschlagen zulassenn, Vnnd so dz Kriegsvolck an die ortt nach dem Kolck woltt verruckenn, so las denn einen Brief zeitlich vnnd Ilichst an die obersten veldtherrn des Russischen Kriegsvolcks inn Lifflandt zu empfangen vnnd zuerbrechen schreiben lassen, vnndt wirdt derselbig vnser verhoffens daruff In vnsern Lehenn vnnd gutter friden verschaffen zu halttenn, Du wiltt aber In allwege es werde der Brief den Veldthern oder nit, oder dz fridt

gehandelt, oder nit, vnsern brieff an den *grof.* gelangen lassen bey gewissen Bottenn, vnnd anthwort befurdern, vnnd vnns zuschicken,

So der Brief an den Russischen veldtherrn, nicht zugebrauchen nöttig, wiltu denselbigen vnerbrochenn widerumb in vnser Cantzley vberanthworten lassenn, vnd den andern brief an den *grof.* vnuerzuglich befurdern,

Vnd ist vnns aus christlichem vnnd nachbarlichem bewegen die beschwerlich handlung der Russen schmerzlich zuuernemen gewesen, Wir haben auch an den Grossfursten vorbittlich vnnd freuntlichen gelangt, den Stenden zu Lifflandt Fridtshandlung vf billich weg zuzulassenn, Vnnd verner christlich blut zuuergiessenn, verschonenn, Wir verhoffenn es solle solchs denn sachenn nach gelegenheit nicht vndienlich sein, So habenn wir auch An den *grof.* gelangt, dz die Narue vnns vnnd vnserm Reich Dennemarcken zugehörig, dz vnns auch die hoch vnd obrigkeitt Im Hertzogthumb Estonien, vnd denn Lannden Harrien vnnd Wuhrlandt, sampt dem Stiff vnd der Stadt Reuel zustendig. Daruf gesucht vnnd gefurdert derselbigen lannde vnd vnderthan zuuerschonenn, vnnd möcht solchs villeicht, so der Fridt gegenn zuuersicht nicht erhaltenn, den sachen dienlich sein, Wir sinndt auch anhero nicht grundtlich bericht wordenn, wes die vrsach des Kriegs, vnnd aus was bewegenn, nicht zeitlich zu widerstandt getracht wordenn, vnnd habenn sich leider die beschwer vf ein Zeit erheufft, Der allmechtig wolle zum frieden gnaden verleyhenn, vnnd wir sinndt dir mit gnaden geneigt, Du wirst vnns auch furderlich allen zustandt, vnnd gelegenheit vnderschiedlich zuschreibenn Datum

Zettel: Du wilt einen verstendigen gewissen Bottenn mit vnserm brief an den *grof.* abfertigen, vnnd die Zerung vorstreckenn, Die wollenn wir dir gnedigst widerumb erlegen lassenn, Du wilt auch den Bottenn, der mit vnserm schreibenn In Russlandt abgefertigt wirdt, wen er mit gots hilf zuruck

gelangt, an vnns khomen lassen, Dz er vnns alle gelegenheit zuberichten Du wirst auch dem Botten beuelhen, dz er bey hoff der gelegenheit vleissig erfahrung habe, Vnnd so er gefragt wurde nach vnnsrem vnnd vnser Reiche zustande, Das er bericht dz gott lob alles in guttem vnnd fridlichem wesenn,

So nach den Frantzosischenn Kriegshendeln wurde gefragt, Dann hett der Bott antzuzeigen, das beyde Potentaten mit grosser gewaldt zu Ros vnnd fus Im veldt, Es sein aber vor des Bottenn abreysenn weiter kein Zeittung von den kriegshendeln angelangt, dann das gesagt wordenn, die stadt Diedenhofenn Inn Lutzelburg solt vom Frantzosenn erobrigt sein, Sonnst wer In Deutschlandd gott lob allenthalbenn fridt Du wirst einen verstendigen abfertigen, der nach gelegenheit sich wisse zuuerhalten vnnd anthwort geben können Dat.

13. 1558. Juli. 5. Dorpat. — B. Hermann von Dorpat postulirt, unter Entsagung von Amt und Würden, des Königs Christian von Dänemark Sohn, Herzog Magnus, zu seinem Nachfolger.

Cop.

In dorso: Abschrift der Dorbtischen Postulation.

Vonn Gottes gnadenn wir Hermann Bischoff vnndt Herr des Stifts Dorppt Inn Liefflandtt sampt vnserm wirdigen Capittel, achtbarn Rethen vnndt gemeiner Ritterschafft gemeltes Stifts, Thuen kundt, vor allenn vnndt Jedermenniglichen, so diesenn vnsernn vorsiegeltenn Gewalth sehenn hören Oder zuuorlesenn vorkumpft offennbar bekennende Nach dem verflossenen Winter Itziges acht vnndt funftzigstenn Jars, der Erbfeindt Christlichs namens der Muscowiter oder Grosfurst aus Reuslandtt

Tyrannischer plutdurstiger weyse, one vorgehende entsag vnndt einige Fuge oder vrsach Inn diese Landt zu Liefflanndt, auch Sonnderlich vnnsere Stifft Dorpff, mit grosser macht eingeuallenn, die Lannde vnuerschulter Sachenn vnuorsehens vberzogenn, gemordtt gebrant vnndt geraubett, auch noch volgendts etliche heuser vnndt festenn, belegert beschossenn vnndt eröbert, wie er er dann noch nicht gestillet oder durch vielfeltiges billiches Christlichs erbietenn, zu Rhue vnndt friede mag gesinnet werdenn, Darzu seiner tyrannischenn grausamenn gewalt, Inn dem er die Lande vnuorsehens vbereilt, ohne Sonderliche hulff vnndt beystandtt, des allmechtigenn guttigenn Gottes vnndt etzlicher benachbarten Christlichenn Kunigenn vnndt Potentatenn, nicht mag gewehret oder widderstandt geschehenn, Als habenn wir nebenn vnsernn Semplichenn Stiffts Stendenn, denn Sachenn fast allenthalbenn nachgedacht, das Stifft dem heyligen Romischen Reich, abhenndig machenn, vnndt Inn dieses vnchristen Bluetdurstigen veindts hande gerathen, zu lassen aller beschwerliches vnndt vnnbilliches erachtett, auch endlich bey vns erwogenn vndt befundenn, Das der durchleuchtigst Grossmechtigst vnndt Hochgeborne Furst vnndt herr, Herr Christiann der dritte vonn gottes gnaden zu Dennemargkenn, Norwegen, der Wenden vnndtt Göttenn Kunig, Hertzog zu Schlesswig, Holstein, Stormarn vndt der Dittmarschenn, Graff zu Oldenburgk vnndt Delmenhorst oc vnnsere gnedigster Kuningk vnndt Herr solchem feindt zuwiderstrebenn, sein tyrannische gewalt zu brechenn, vns vnndt das arme Stifft zu rettenn vnndt zubeschutzens, mechtig genug, habenn wir vnuermugenheith halbenn, der administration vnndt Regiments abzutrettenn, Das Stifft denn stendenn vonn Denenn wir solchs entpfangenn, widderumb zuzustellenn entschlossen, Vnndt derwegenn an Ihre Kon: Maitt: vnssere vollmechtige Legatenn vnndt Gesantten, die wirdigenn Achtbarn vnndt Ehrnuestenn, vnssere liebe anndechtige Reth, Getreuenn vnndt besondern, Hernn Wilhelm

Tedögen (i. Tödwen), Johann Szoyen zu Erbeffer, Christoff Munnichusenn Inn der Wicke Stiffts voigtt, vnndt Wolmar Wrangel zu Rogell, abgefertigett, Ihrer Kon: Maitt: Hernn Szönn, denn durchleuchtigenn Hochgebornen Furstenn vnndt Hernn Hernn Magnum, vnnserrn geliebtenn auch gnedigstenn Furstenn vnndt Hernn, Weilnn Ihre liebe vnndtt Furstliche durchleuchtigkeitt vonn einem wirdigen Capittel vnnsers vorgerurtenn Stifftes, vermuge Habennder Freyenn Chur vnndt wahl, zu einem kunfftigenn Bisschoff einhellig Eligierrt, vonn gemeinen Rethenn vnndt Ritterschafft, Ire liebe vnndt Furstliche durchleuchtigkeitt willig auff vndt angenommen, Inn das Stifft zu postuliren, vnndt fort mit der Kunigliche Maitt:, vnndt Ier Maitt: Hernn Szönn Handlung zupflegenn, Worauff Ihre Liebe vnndt Furstliche durchlauchtigkeitt das Stifft annehmen, vnser Successor vnndt der stende Bischoff vnndt Herr, werdenn vndt sein Solle, wes auch also gedachte semptliche Legatenn vnndtt gesantenn verhandlenn willigenn vndt schliessenn werdenn, Dasselbe alles vnndt ein Jedes Inn sonderheitt, Lobenn vndt versprechenn wir Herman Bischoff vnndt Herr obbeschriebenn, neben einen wirdigenn Capittel, Achtbarnn Rethenn vnndtt Ritterschafft, Inn allwegenn, Stet, fest, vnndt vnuerbrochenn zuhaltenn, gepflogene Handlung vnndt abscheidtt, Inn nichtenn zuwidderruffenn oder zu widerfechtenn, vielmehr Inn allenn Punctenn articulen vnndt Clausenn trewlich vnndt gehorsam gleiches die Inn aigener Personen Jegenwertigkeitt verhandlett wordenn, nachsetzenn vnndt dem zu gelebenn.

Desselbenn zu vrkunt der bestendigenn warheitt habenn wir Hermann Bischoff vor vns ein wirdig Thumb Capittel vor sich, Fabiann Tysennhusenn der elter wegenn der Rethen, Otto Vxkull Haupttmann, Inn nahmen gemeiner Ritterschafft, vnnsere des Stiffts auch wirdigen Capittels vnndt Angebornn Insiegell ann diesenn gewalt vnndt volmachts brieff rechtes wissens hangenn lassen, Der gegebenenn auff vnserm Schloss zu Dorpff Inn Liefllandt den funftenn Julii, Anno oc achtvndtfunftzig.

14. 1558. Juli 5. Dorpat. — B. Hermann zu Dorpat
an König Christian.

Orig.

Credenz für seine Gesandten, um Hilfe gegen den Russen zu erbitten und des Königs Sohn zum B. von Dorpat zu postuliren.

Durchlauchtigster. Grosmechtigster König gnedigster Her, E. Ko: Mt. seindt vnser bereithwillige freuntliche dienste zuuor Gnedigster Her E: Ko: Mt: können wir nicht verhalten; wie leider der Musskowiter gemeiner Christenheit Erbfeindt, Negst vorlauffen Lichtmissen, vns vnser Stiffts vnd stiffts verwanten vngewarnter sachen Auch ahne alle vorgehende ab vnd entsag brieff vberfallen, bestreift vberzogenn vnd mit seinem vnschristlichem morth, Tirannischem Rauben vnd brennen, Wie auch dieser Lande orther, mher vffs hogste verletzt, In vnwiderbringlichen nachtheil vnd verderb freuntlichen gesetzt, Dieweil wir Dan gedachts Tirannen muthwilligem grausamen furnhemen, sobald mit der Jegenwher nicht beJegnen vnd gnugsamen Widderstant thun können, Vnnd aber vnser Stifft, Von Romischenn keisern vnd kunigen Hochlobligster gedechtnuss biss auf diesen Itzt Regierenden Romischen Keyser vnsern aller gnedigsten Hern Vnns Hir vber mitgeteilten Priuilegien klerlichen vnd Austrucklichen, erlernet vnd befunden Das E Ko: Mt. vnss vnserm Stifft vnd verwanthen Als ein Oberster Schutz vnd Schirmher, von alters anhero verordnet, Wie Dan dieselbige E Ko: Mt: auch ahne Das, etlicher dieser Lande, orter fundator, vnnd Grunt herr sein, Habenn Demnach Wir Nebenn vnserm Erw: Capittel, Rethen, vnd gemeiner Ritterschafft, Jegenwertige Die Wirdig Achtbare, Ernuesten Vnser liebe andechtige Reth vnd getrewen auch besondern, Hern Wilhelm Todwen Johan Szoy zu Erbstfern Christoffer Monnichausen Stiffts Vogten In der Wyke, vnnd Wolmar Wrangel, vnser Volmechtige Legaten vnd gesanthen abgefertigt, E. Ko: Mt. Hulff Rath vnnd

beistant, vñ das dem erschrecklichem des Blutdurstigen Wut-
 richs tobenn vñ vñmenschlichen Blutsturtzen mochte stewart
 vñ widderstant werden Demutigst vñ vñderthenigst zue-
 suchen vñ anzuruffen Auch E Ko: Mt. Hern vñnd Szonn,
 Den Durchleuchtigen Hochgepornnen fursten vñ Herrn oc
 Diesem Stiff zu einem Bisschoffen Vñd Regierenden Herrn
 zu Postulirn vñd zuffordern, E. Ko: Mt: freuntlich bittende,
 vnsern gesanthen Ires Inn Vñserm nhamen anbringen gleichs
 vñ selbst volnkhomen glauben zugeben, Mit koniglicher trost-
 licher anthwort, Widrumb ahn vnass komen lassen, Wollenn
 wir vnss zu E Ko: Mt: seufftzende verhoffen vñd thun der-
 selben Der heiligen Hohenn Trinitet In Langwirigen gluck-
 lichen Regiment, vñd guter leibs gesuntheit zuerhaltende
 trewlich befolenn Dat. vñ vnserm Schloss zu Derbt Den funften
 Julij a^o oc 58

Vonn Gots gnaden Herman Bischoff
 vñnd Her des Stiffs Derbt,

Dem Durchleuchtigsten Grosmechtigsten Hoch-
 gebornen Fursten vñd Herrn, Hern Christian
 der dritte von gots gnadenn, zu Denmarck
 Norwegen, der Wenden vñd Gothen Konig
 Hertzog zu Schlesschwig Holstein Stormarn,
 vñd der Ditmarschen Grafen zu Altenburg vñd
 Dulmenhorst, vnserm gnedigsten Konig Vñnd
 Herrn.

15. 1558. Juli. 5. Kolck. — Christoff von Munchhausen an König Christian.

Orig.

Klage über den Einfall des Moskowiters und Ankündigung baldigen persönlichen Eintreffens beim König, dessen Hilfe und Schutz angerufen wird.

In dorso: Munchhausen bericht wie der Muschouitter am tag Petri & pauli, dz haus Newenhaus im Stiff Dorpt gelegen mit mechtiger handt vnd gewalt erobert oc Prod. Kragslundt den letzten Julij. a^o oc 58.

Durchlechtigster grossmechtiger König gnedigster Herr e. Ko. Mat. sein mein vnterthenigst verpflichte ganntz willigste vnuertroussenn dinst vngesperts fleiss in alleweg zuuorn Gnedigster Konning vnnnd Herr Nachdem seit meines Jungsten vnderthenigstenn Schreibenns so ich an E. Ko. Mat. gethann der Muscouiter vnnnd erbfeind gegen dissze landt mit aller macht Je lenger Je mehr mit morden rauben brennen verwüstung vnnnd innemung Schlosser vnd Heuser land vnd leuth procedirt vnnnd forthferth wie er dan am tag petri. et pauli Jungstuerschienen das Schloss Newenhauss im Stiff Dorpt, mit mechtiger Handt vnnnd gewalt erobert, vnnnd zubesorgen (.der allmechtig woll solchem tirrannen weren vnd sturen.) dz in kurtz der Stiff Dorpt Ingenommen vnd disse gantze Lannd durch streiffit verwüst verheret vnnnd enthlich bekreffiget vnd erobert werden Dieweiln dann die eusserste noth e. ko: mat. vmb Hulff vnnnd trost antzulangen vorhanden, wie ich dann in kurtz vermittelst gotlicher hullff, auch, selbs personlich mich zu E. Ko. Mat. verfugen vnd derselben allen fernern vnderthenichsten guten bericht beid muntlich vnd schriftlich antzeigen will, So hab ich solchs (.in bedenckung das one e. k. Mat: gnedigst hulff vnd trost disse land schwerlich vonn des Muscouiters gewalt tirrannei vnd macht mogenn errettet werden, vnd was vिलleicht e. k. Mat. hieran gelegen sein will.)

e k: Mat. nicht sollen verhalten. Den derselbigen vber schuldige pflicht viel vnderthenigst gnedigst gefellige dinst zuertzeigen, bin ich vngesperts leibs vnnnd guts mit allem fleiss Idertzeit willigst bereit vnd geneigt. Dat. zum Kolck Dinstags nach Petri et Pauli. Anno oc Lvij

E. Ko. Mat.

vnderthenigster

verpflicht dinstwilliger

Christoff von Munchhausen oc.

Dem durchleuchtigsten Grossmechtigen Hochgeborenen Fursten vnd Herrn Herrn Christian zu Denmarcken Norwegen der Wenden vnd Goten Konig Hertzog zu Schleswick Holstein Stormarn vnd der Ditmarschen Graue zu Altenburg vnd Delaenhorst, Meinem gnedigsten Konig vnnnd Herrn.

16. 1558. Juli. II. Im Feldlager. — OM. Wilhelm von Fürstenberg und Coadjutor Gothart Ketler an König Christian.

Perg. Orig. mit 2 Sigg.

Credenz für ihren Abgesandten, Geo. Sieberg von Wischeling, Comthur zu Dünaburg, um Schutz gegen den Russen zu werben.

Von Gottes gnaden Wir Wilhelm Fürstenbergk Meister vnd Goddertt Ketteler Coadiutor des Ritterlichem Teutzschen Ordens zu Lifflandt, Thuen khundt, bekennen, vnd betzeugen, vor vns, vnserer nachkomlinge Gebietiger Semptliche ordens Stende, zu Lifflandt, Das wir In Jegenwertiger kriegsempörung, hochster gefhar. vnnnd beschwerniss. Auch sonst In vnserer gantzen Ordens obliegen vnd geschefften, An den Durchleuchtigsten Hochgeborenen Fursten vnd Grossmechtigen Hern,

Hern Christian zu Denmarcken, Norwegen der Gotten vnd Wenden, Konig ꝛc Im nhamen vnd von wegen vnser vnd obgesetztes vnser gantzen Ordenss, den Ehrwürdigen vnd Ehrvesten hern Georgen Sicberch von Wischeling, bemeltes Ordens Cumpthur zu Duneburgk, mit etzlichen werbungen anliegendt, beschwerung, vnd volkomlichen macht Vnd beuhelich, Höchstgedachte Konnigkliche D^t zu Denmarck, Jegen vnnnd wider gemeinen feindt, der Christenheitt, den Muscho-wieter, vmb gnedigen schutz vnnnd schirm, Inhalt seines Ingebundenen vnd vfferlechten beuhelichs, zuersuchen, zu bitten vnnnd antzuruffen, Wie wir dann gedachtem vnserm gesantem desfalss volkomlichen macht vnd beuhelich, dasselbige allenthalben, zuhandeln vnd zu schliessen Alss ob wir selbst Jegenwertig wehren, hiermit Volnkomlichen onhe Jenige Exception, ausflucht oder menschen fundt wollen zugestalt vnd geben haben, Thun dasselbige auch Inhalt, dieser vnser brieffs bestendiglich, Vnnnd was also obgedachter vnser gesanter, diesen landen, Vnss vnd vnserm Orden, zu nutz, fromen vnnnd ghuet bey mher hochstgedachter Konn: D^t Ingehen, Vorrichten vnd schliessen wirt, Dass alles wollen wir Statt, Vast, bey Christlichem glauben, Furstlichen ehren vnnnd trawen, vnuorbrochen halten, Dar auch offtgedachten Vnserm gesantem mher beuhelchs, Dann hier Specificirtt vnd ausgedruckt ist notig sein wirt, Denselbigen wollen wir Ime hiemitt, anhe Jenige zurucksehen, Als were derselbige hiemit Inserirtt, volnkomlichen gegeben vnd zugestalt haben, Inn Vhrkunt vnd befestigung der warheitt, haben Wir Wilhelm Meister vnd Godertt Coadiutor obgemelt, Diese Vnsere Volmacht mit eigner Handt vnderschieden, vnd zubefestigung derselbigen vnser Maiestett Siegill, hierunden hangen lassen, Der gegeben vnd geschrieben Inn Vnserm Feltleger den Eilfften Julij Anno ꝛc Lviiij.

Wyllem meyster ssrs.

Goddert Ketteller coadiutor sss.

17. 1558. Juli. 16. Arensburg. — Instruction des B. Johann von Oesel an König Christian.

Untersig. Orig.

Hilfe- und Schutzgesuch.

Instruction oder Memorial. Was an den Durchleuchtigsten Grossmechtigen vnd Hochgebornen Fursten vnd Hern, Hern Christian den dritten zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnd Gotten Kunig, Hertzogen zu Schlesswig, Holstein, Stormarn vnd der Ditmarschen, Grauen zu Oldenburg, vnnnd Delmanhorst oc vnsern gnedigsten besondern lieben Hern Freund. vnd Nachbarn. von wegen vnser Johansen Bischoffen der Stifte Osel vnnnd Churlandt durch den Erenuesten vnd Erbarn vnsern Stiftsvogt in der Wiecke, Rath vnd lieben getrewen. Christoff von Munnichausen zu Haddenhausen vnd Kolck. muntlich sol getragen. vnd erworben werden.

Anfenglich soll hochstgedachter Kho: M. zu Denemarcken oc bemelter vnser Stiftsvogt vnser Freuntlich. vnd willig dinste, Vnd was wir sonst viel mehr liebs vnnnd guts zuthun vormugen, Auch neben dem vormelden, wo es S. Kho: Mt. an leibes gesundtheit. vnd sonst in Irer Kho: regirung glucklich. vnnnd woll nach Irem eigen willen. vnnnd geuallen erginge, vnd vmb dieselb recht zustunde, das wir solchs von Irer Kho: M. zuerfaren zum höchsten begirig. vnnnd erfrewet weren,

Zum andern so machen wir vns keinen zweifel, die Kho: M. werden durch die Gestrengen. Erenuesten, vnnnd Hochgelarten Irer Kho: M. vor zweien Jaren in Liefflant statliche abgefertigte Legaten. vnd gesandten vnser liebe besondere. hern Otto Krumpen Ritter, Ern Erich Krabben vnnnd

Ern Johan Strubben beider Rechte Doctorn vnderthenigst
 bericht worden sein, was wir mit Ine Personlich zu Wenden
 vff domals gehaltenem Landestage vnserer Stifte halber beredt.
 vnd mit Ine auch hernachmals. durch die Erenuesten vnser
 Stiftsvogte zu der Arenspurg. vnnnd in der Wieke Rethen.
 vnnnd liebe getrewen. Dieterich Behren. vnd Christoff von
 Munnichausen haben bereden. vnd an Ire Kho: M. vnsernt-
 halben zugelangen, begern lassen, Darauff dan gedachter vnser
 Vogt in der Wieke von Ern Erich Krabben disse antwort
 bekommen, das er neben seinen Hern mitgesandten die be-
 uolne werbung in Irer wider anheimkunft der Kho: M. zu
 Dennemarcken oc vnderthenigst angebracht, vnd weren Ire M.
 vns vnd vnsern Stiften mit aller freund: vnd Nachbarschafft
 gewogen, mit gnedigstem begern, das sich gemelter vnser
 Stifts Vogt in der Wieke. Christoff von Munnichausen zum
 furderlichsten eigner person an Ire Kho: M. begeben solt,
 alsdan wolten Ire Kho: M. sich mit demselben ferner vnder-
 reden, vnnnd sich gegen Ine an vnser stat vff die angebrachte
 werbung Ires gemutes ercleren, darfur wir I. Kho: M. freundt:
 vnnnd dienslich danckbar, Wan dan wir Je vnd allewege zu
 Irer. M. als vnserm besonder gnedigsten hern Kunig. freund
 vnd Nachbarn vns viel genade. ehre. vnd guts vorsehen, vnnnd
 daran nie getzweifelt, das wir an I. Kho: M. in nöten ein
 besonder gnedigsten Kunig. hern. freund. guten Nachbarn
 vnd Vatter haben wurden. Beuorab, dieweil vnser Stift Chur-
 lant von der Chron zu Dennemarcken fundirt. vnnnd gestiftet,
 auch dasselb sambt vnserm Stifte Osel mit sonderlichen Do-
 nation vnnnd Priuilegiis begabt. vnd vorsehen. vnd alletzeit
 die Kho: M. zu Dennemarcken oc der beiden vnser Stift
 Osel vnd Churlant Protectores. vnd Conseruatores gewesen,
 So seint wir auch itzt noch der vngetzweifelten freundt: vnnnd
 Nachbarlichen zuvorsicht. vnd vortrawens. Ire Kho: M. werde
 vnns in disen vnsern eussersten nöten, darinne wir vnnnd vnser
 beide Stifte Sambt vnsern Capitteln vnd getrewen Lantschafften

von wegen des Erbfeinds diser lande zu Liffant des Muscoviters stehen, mit troste, hulffe, rade vnnnd thate nit vorlassen, besondern sich vnser, vnd vnserer Stifte Imfal der noth, da wir von dem Erbfeind diser lande zu Liefflant, oder andern die sich zn vnns wider recht nötigen wolten, vbertzogen wurden, als ein Protector vnnnd Schutzher vnserer Stifte, wie derselben hochlobliche Vorfahrn, die könige zu Dennemarcken bei disen vnsern beiden Stiften Osel. vnnnd Churlant alletzeit gethan, gnedigst annemen, vns entsetzen, vnd vor vnrechtmessigem gewalt beschutzen vnd vortheidigen, damit die armen Stifte vnd vnderthanen nicht so Jemmerlich, verheret, vorbrant, vnd mit morden, rauben, vnd hinwegschleipfung der armen leute die lenge gar vorwustet, oder vnder des Reussen gewalt vnd Tirannei kommen muchten, Wie bereit in dem Stifte zu Derbt, vnnnd in Whierlant geschehen, wie solchs Irer Kho: M. bemelter vnser Stiftsvogt ferner nach der lenge wol mit allen vmbstenden wirt Wissen zuberichten, Vnd was also bemelter vnser Stiftsvogt I. Kho: M. hieneben vnserthalben anbrengen wirdet, Bitten wir gantz Freundt vnnnd dinstlich Ire. M. wollen demselben vollnkomen glauben geben, als wan es in diser Instruction oder Memorial mit austrucklichen worten gesatz vnnnd begriffen were, Vnnnd sich darauff gegen vns, vnd vnser Stifte, als vnser gnedigster Kunig. her. freunt. vnnnd Nachbar gnedigst. freunt vnd Nachbarlich erzeigen, Dagegen sein wir widerumb erböttig Irer Kho: M. als vnserm vnd bemelter vnser Stifte Protectorn. Conseruatorn. vnnnd Schutzhern. vf den nothfall mit vnsern landen vnd leuten nach vnserer Stifte gelegenheit vnd vormugen widerumb zudienen vnd der Khron zu Dennemarcken oc gedei. vfiemen. vnd wolphart zubefurdern vnnnd vortzustellen helffen. Vnd neben dem solchs vmb Ire Kho: M. als vnserm gnedigsten Kunig. hern. freunt vnd Nachbarn vor vnser person in alwege nach vnserm eussersten vornugen freunt: vnd nachbarlich zuuordienen gantz willig, Des zur vrkündt haben wir vns

mit eigener hand vnterscriben vnd vnser Secret hie unten
wissentlich vordrucken lassen, Datum vff vnserm Schloss
ArnsPurg am Freitag den Sechszehenden Julii. Anno ๑๐
Achtvnnndfunftzig,

Ioes epus oziliensis ac
Curoniensis manu popria
subscr.

18. 7066 (1558). Juli. 20. Dorpat. — Der Bojar,
Statthalter zu Pleskau, Fürst Peter Iwanowicz
Szuiski fordert den B. von Reval auf, sich dem
Grossfürsten zu ergeben.

Cop.

In dorso: Des Reussen entsag an Reual.

Von gots gnaden Keiser vnd herr Grossfurst Johan Wasiliwitz
aller Reussen der Wolodimerschen Muscouischen Naugarden
Cassan vnd der Astraganschen der Plesskauer vnd der Dorp-
tischen behaltung vnd viel ander Land grosser Herschopei ๑๐
von den Beiarn vnd Hauptman der Stathalter zu Plesskow
von den Fursten Peter Iwanouitz Zutzki vnd von allen Haupt-
leuthen ๑๐ In Reuel Bischoff Moritz Wrangel durch gots
verhencknus vnd durch vnser Herr gerechtikeith haben wir
die Stat Dorpt gekregen, den 18 Julii vnd denn Bischoff vnn-
leud von Dorpt Vogt Burgermeister vnd Rathleuth vnn-
die Inwonër vnd die obersten gehuerten oder besolds leuth die
haben Ir Haupt geschlagen, vnd haben sich ergeben vnder
den Willen des Herrn. vnd du bischoff Moritz Wrangel schlag
dem Kaiser der gerechtikeit dein Haupt dz sich die Stat
Reuel ergeb vnd leb In ruhe vnder der keiserlichen festen
handt. vnn- du thust du solchs nicht vnd schlegst vnserm herrn

Dein haubt nicht vnd die stat nicht ergibst vnd gibst dich nicht vnder den Willen vnsers Herrn So werden wir vnuerzogen zu Dir kommen mit aller kriegsmacht vnnnd mit dem aller grosten geschutz vnnnd so du Dich hierin bedenckst so thu es vns zuwissen, mit dissem vnsern gesantenn Geschriben zu Dorpt. Ins Jar. vij^M lxxvj Im Julio den 20. an dissen briff hefft de beiar haubtman vnd Furst Peter Iwanuwitz oc sein sigel angelegt.

19. 1558. Juli. 24. und 25. Reval. — Notariats-Instrument über die Thatsache und die Gründe der Uebergabe des Hauses und Gebiets Reval durch den Comthur Franz Segenhagen genannt Amsel an Christoph von Münchhausen auf den Namen des Königs von Dänemark.

Cop.

In dorso: Commenthurs zu Reual Instrument.

In dem Namenn der Heiligen vntzertheilbarnn dreifaltigkeit, Gottes des Vatters, des Sons, vnnndt wirdigenn Heiligen Geysts Amen. kundt vnnndt offenbar, Sey allen vnnndt Jeden was wirdens standts oder wesens die Sein, denen diss gegenwertig offen Instrument sehend lesendt oder Hoeren lesen vorkompt, Das Inn dem Jar alls man zaltt nach Christi vnnsers Seligmachers geburtt Funfftzehen hundertt vnnndt Im acht vnnndt funfftzigstenn, in der erstenn Rhomer Zins Zall Indictio genant zu Latin, vff den Sontag nach Marie Magdalene welcher was der viervndttzwantigst tag des Monats Julii, Regierung des aller durchlauchtigstenn grossmechtigstenn Furstenn vnnndt Herrn Herrn Ferdinandt Romischenn keysers zu allen zeiten

mherer des reichs zu Germanien Infans zu Hispanien, Hungernn Behmen, Dalmatien Croacienn oc Konig, Ertzhertzog zu osterreich Hertzog zu Burgundt oc graue zu Habspurg Flandernn vnnd Tiroll oc vor mir Steffan vettern aus keyserlicher macht offenbaren Notarien erschienen Ist, der Erbar vnndt Ehrnuhest Cristoff vonn Munchausen oc Zeigt ann wie Ime das Haus vnndt gebiethe zu Reuell von dem Ehrwürdigen Hernn Frantzenn von Segenhauen genant Amtzell Commenthurn doselbst, in namen vnndt vonn wegenn der ko: M: zu Denemarkenn oc Seines gnedigstenn Hernns, an vnndt zu nehmen vnnd dasselbig vor des Muskowiters macht der allgerit die vfforderung beide thums Schloss vnndt Stadt gethonn, zubeschutzens vndt zuertheidigenn presentieret vnnd angebottenn, aus nachfolgenden Ursacheinn, welche der Herr Commenthur obgemelt angezeigt. Dann erstlichen was der grausam vnndt bluetdurstige Feiendt der Muskowiter Inn den Landen zu Lifflandt, vnuerschulter Sache vergangenn winter angefangenn zu vben wehre leider mehr als offenbar, vnndt ob wol gemeine Stende zu Lifflandt zu erhaltung vnndt vfrichtung des lieben Friedens, eine statliche boethschafft, mit einer treffenlichenn Summa geldes, den Frieden damit zuerkauffen, seinen eignen bothenn nach abgefertiget, vnndt er durch sein kriegsvolck also einen stilstandt bis so lang der Friede, erhalten, versprochen, gelobet vndt zugesagt. So hat er doch widder Solche Zusage, bewilligtenn anstandt vnndt gegeben Frei Sicher gleit, das Schlos vnndt Statt Narue hinderlistigenn, gantz betrieglicher weis angefallenn, Eröbertt, vnnd ander vmbliegende Schlösser vnnd Lande, wie ehr dann kurtzlich den achtzehenden Julii gleichfals, die Statt vnndt Stift Dörppt auch eröbertt, vndt vnder seine tirannische gewalt gepracht, vnnd bezwungenn. Dieweil dan gedachter Muskowiter oberster Felthauptman Peter Zuanuwitz Zurschki genandt den einzock oder vfforderunge Brieff an den Hernn Bischoff zu Reuell seine Erwirde vnndt die gantze Stadt, abgefertiget vberantwortenn,

vnd darauff ein vnuorzuckliche antwortt begeren vndt furdern Lassen vndt Sein ehrwirdt des Feindes macht, welche Je lenger Je stercker, vndt aber dar Jegenn Je vndt Ihres ordens, auch des Hernn Meisters vnuormugenn, vndt Das sie dem Feinde vff Sein ankunfft oder Belegerung nicht widerstandt thuen können oder mogenn allenthalben erwogenn, vndt Sicherlich erInnert, Das von alters hero die durchlauchtigstenn grosmechtigen koning zu Dennemarcken die erbschafft des gebiets Schlos vndt Stadt Reuel gehabt, also werenn Ihre Ehrwird: bedacht, aus obangeregtenn ehehaftenn vndt wichtichenn vrsachenn, vndt sonderlichen Diweil nhun zum Drittenmahl, ann denn Hernn Meister, welcher aber selbst aus dem felde dem Feinde, nicht mit geringen Schaden vndt nachteyl vorruckenn vndt entweichen müssen, als seinen Oberstenn vmb Hulf vndt tröst geschriebenn, aber vnnbeantwortet vndt trostloss bliebenn, Sich lenger der vorwaltung des gebiets vndt Schlos zu Reuell nicht anzunehmen, Sondernn aus Freiem Redlichem gemuht vndt gutenn gewissen, Damit die Statt vndt das gebiet auch der orth landes, nicht gar vorwustet oder vonn der Freyheit des Cristlichenn Namens eröbertt, vndt der Christenheit, oder dem Rechtenn Erbhernn hochstgemelt, entzogenn werden möcht, Solch gebieth vndt Schlos Reuel dem Erbarren vndt Ehrnnvhestenn Cristoffern von Munichausen, vonn wegenn der ko: Mt: zu Dennemarckenn, zu vbergebenn vndt vffzutragenn, vndt habenn Ihre ehrwirdigen Inn gegenwertigkeit, der erbarren, Ehrnuhestenn, Achtbarren wolgelartenn Ersamen vndt weisenn Hern Brun Wethberg Otte Tuue van Vin, Herman Anrep Robrecht vonn gilsenn Junge Fabian von tisenhusen Jost Clodtt, Her Johann Smedman, Her Jasper kappenberch Syndicus Stadt Vögt, vndt Rahtman der Statt Reuell, Solche beschwerung bedruck ehehaft vndt eusserste noth, vndt was In dem zuthuen vndt vorzunehmen, berahtfraget geschehenn In meiner Notari Gegenwertigkeit Montags nach Marie Magdalene den funfvndtzwentzigstenn

obgemeltes Monats, vff der Gilstouen bey der thum kirchenn zu Reuel gelegenn, zwischenn acht vnnnd neun Schlegenn vngeferlich, vnnnd nach dem von mehr gemelten Hernn Commenthur, Cristoffernn vonn Munichausen allerley Conditiones vnnnd mittel berurtt, das Haus vnnnd gebiethe von wegen der ko: Mt: anzunehmen vorgeschlagenn, als nemlichen das mehrgedacht Schlos vnnnd gebiete vnbenohmmen des Ordens Herligkeit vnder ko: Mt: Schutz vnnnd Schirm Sein soltt. Item das der Hauscommenthur vfm Schlos vnnnd Haus bleibenn vnnnd die vorwaltung bis so lang man den Schutz vonn Hochgedachter ko: Mat: erlanget, inhabenn mit vielen andernn mehr vorschlegenn vnnnd wechselredenn, So nach der leng angezeigt vndt gehalten, So hat aber Jedoch Cristoff vonn Munichausen darin nicht consentiren oder bewilligenn wollenn, Sondernn enthlich kurtz Sein gemuth, dermassen erkleret, vnnnd angezeigt das er anderer gestalt, nicht dann wi er Solchs gegenn der ko: Mat. Seinen gnedigstenn Hernn vorantwurthen könnte, berurtt Haus vnnnd gebieth annemen wolte. Dan zu bedencken das ko. Mat. alleinn den Schutzvnkosten vnnnd die muhe tragen vnnnd darJegenn nichts oder Je wenig habenn, das kondt er alles der ko: Mat. verpflichtet vnderthann nicht Rathen, viell weniger vff solche meinung vor seine personn darin willigen. Es hat aber der Herr Commenthur beynebenn dem wirdigenn erbarn vndt Ernuhesten Göttert von Bockholtt, Hauskommenthurn sich zum vleissigstenn bewaret vndt angezeigt, Das die vbergebung vndt abtrettung das Haus zu Reuel von Ihnen nicht aus freuell. muthwillen hinderlist, vntrow oder ander dergleichenn gestalt, wie nun das gedencken möchte geschehenn, besondernn aus obgeregtenn ehehafftenn wichtigenn Vrsachenn, eusserster vnnnd hoechster noth die Ine darzu gedrungenn vnnnd deshalbenn einen Schein vndt beweis gebetten, Daruff der her Syndicus Jost Clodt geantwurt Es wurde solchs die Handlung wol mitbringenn, vnnnd Must Ihm das zeugnus, das Solchs

nicht ans woltagenn geschehenn, Sondern die hochste vnd
 eusserste nott, erfordertt, wie Sie dan derhalben auch An die
 ko: Mat: Sich begebenn vndt ist vonn dem hernn Commen-
 thur Cristoffer von Munchhausen das Schlos zu Reuel Ingereumet,
 vndt was darauff an allerlei vorradt, befunden dorch mich
 Notarien vndt den Erbarren gelertenn Balthasar Frisnerhen
 dazu mit Deputyrtt vndt vorordnet, Inuentieret vndt vffge-
 zeignet, vndt Solch vorzechnus vndt Inuentarium Cristoffer
 von Munchhausen vberantwortt worden alles vff Condition
 vnderscheitt vndt gestalt einer Sonderlichenn bekentnus, So
 Christoff vonn Munchhausen vnder Seinen Pitzschir mehr ge-
 dachtenn Herrnn Commenthurnn gegebenn vndt zugestelt.
 Es Sein diese dinge alle geschehenn Inn meiner vndt obge-
 dachter hierin vormelten personen gegenwerdigkeit, im Namen
 Jhar Zeit, Regierung, tag, Stundt, end vnd orth wie obgemelt, ꝛ

20. (1558. c. Juli. 25) — (Der Vogt zu Wesen-
 berg) an den Comthur zu Reval.

Vid. Cop.

Bittet, seines Amtes enthoben zu werden.

In dorso: Copei ꝛ der briff so an Comenthur zu Reuel geschriben Darin
 befunden wie ethliche die Heuser verlassen vnd verlassen wollen.

Insonderheit Erwerdiger leuer Her Cumptur wieln I. A. E.
 denn achtbaren reden daruor ich vpt hogeste danckbar, bo-
 laueth ahn minen g. h. vndt auerstenn gehorsameste gelangenn
 tho latende sin h. f. g. in gnediger erweginge Dar ich vast
 swack vnd kranck my disses amptes In gnaden erheuen,
 vnd dasuluige minenn Drostenn Committerenn vndt beuelen
 wollenn, Demnach güttlich bittende, Dar solichs nicht gescheen,

I A E derenthaluenn seine h. f. g. nachmals gehorsamste ersüeken wollen nicht weniger bittendt I. A. E. my tho sonderem gefallen ein gonstig schrieuenth mith thotheunge der achtbaren rede ahn minen Drosten Dienere vnd Boergere Im namen vnd van wegen Hochgedachten mynen g. f. vnd Herrn besonderlichst wolth ergan latenn, Der meinige se semptlich vp dessem Huse beth so lange de gewalth des Viendes andrenge wurde sich entholten angesehen dat se semptlich in lidigem alder vnd gerade, vndt dar idt de nocht erforderth lichtlich Daruann tehenn könenn, Dat ich my auerst alhir entholden solde sy ich der begnadigunge vngewiss, tho deme wanner der viendt my schon dat regementh gunnen wurde ich jedoch vmb alle dat myne gebracht werden Dess sint in dato vast borgere else peter vese vnd mher andere vann honnen gereiset, befrüchte my De andern vast volgenn werdenn, vnd my gantz trostloss vorlatenn, mith angehafftem guttlichen bitten I. A. E. my ock thoschriuen wollen wo ichs mith minem geschuette Darumb ich ock in minem vorigen schrieuende gebeden Angripen sole oc Dat vt in Iris.

21. 1558. Juli. 25. Wesenberg. — Der Vogt zu Wesenberg an (den Comthur zu Reval).

Vid. Cop.

Warum er das Haus gegen einen Angriff der Russen nicht halten könne.

Minenn frundtlichn grudt vnd wess ich sonst velmeher leues vnd gudes vormach Jeder tidt beuoren, Erwerdiger Achtbar vnd Erenuester leue Her Cumptur inbesonder Her vnd guder frundt. I: A: E. gedane beantwortunge hebbe ick entfangen darinn vnder andern vormelth wie desuluige in geloffwerdige

erfaringe gekamen, dat in alles Inn de xl: personen vpt Huss Wittenstein wiederumb sollen getreden, worop I: A. Er. ick ingelachten des Hern Huisscumpters tho Wittenstein D: O: breff ahn inen ock Derenthaluen schriftlich gelangen lathen Thoschicken do, woruth I: A: Er thoorsehende dat nicht bouen : v: edder vj : gude gesellen vp deme Huse, vorhanden tho deme de Borger thom merhem dele wech geflöeth, wath vor eine vestinge auer Wittenstein gegen wesenberch Iss I: A. Er. vnd ider mennichlich woll bewust Den dat Huss gentlich Im morass gelegen vnd nicht mher den ene strate vor handenn dar der feiendt demselben schedtlich sin vnd tho setten kan tho deme mith guten Dackpannen, Darentjegenn Dith Huss mith bredern gedeckt vnd iss aldar ein Thorn starcker vnd vester dann alhir Dath gantze Hus Bauen dath wie die Hern vnd Junckerenn van dar affgegeuen sindt inn De dusenth man beide an rutern vnd lantzknachten aldar vorhanden gewesen, worentgegenn Dith Huss gar vnbemanneth, vnd alhir niemantz mher vorhanden den mine geringen Diener vnnnd Etwan borgere, welche ock sembtlich vmme fristinge lieues vnd leuendes de gewalth vnd ankumpst des viends nicht erwarten willen Angesehen Dat ick gar trostloss vnd elende von Jedermennichlich alhir vorlaten, wie woll ich oftmals by I: A. Er: Hern Voget thor sonnenborch D. O: Den achtbaren reden vnd houetmannen selbst personlich sowoll durch mynenn Drosten vnd schrieuer vmme Lantzknachte anforderinge gedan my ock in billichen wegen kegenn sie Ingelathen auerst alles vnfruchtbar affgegann nicht weiger (Z. weiniger) hebbe ich minen Marschalck ahn minem gnedigen Hern vnd gebiedenden obersten mith ix hengestenn welch I. h. f: g: ick gehorsamste tho gestalth affgeferdigt hir by Ire: Hoch: f: g: vmb Hulpe vnd trost gehorsamste ersuken laten, auerst gelickesfals keine erlangen mögenn Darum Erwerdige lieue Her cumpter nicht twiuelende Dar ich umb erreddinge lieues vnd leuendes notwendiglich my van Hennen

begeuen wurde I. A. Er my deshaluen entheuenn vnd vor Jedermennichlichn entschuldigt nemenn, vorsehe my ock nicht Dath solichs minem guden nhamen vnd gerichte schedelich syn ader jennigerley flecken ahnhangen solle, wieln auerst I: A: E. in derenn schrieuende vormeldeth wanner ich van den viendt geenggesteth vnd de noth erfurdern wurde Dith Huss in de Handt der vienth tho guende, dat desuluen gelicksfals wie tho Dorpt vnd andern örden gescheen my sampt minen Dienern fristenn vnd dat leuendt gönnen wurdenn, So Hebben sich I: A: Er. hir by thoerInnerende wieln gemelte stadt Dorpt dorch vorreterye, gott beters eröuerth vnd Inngenomen Dat darumb der vyendt wegen erweckten vorrederye angesehen dat ehr dar durch der statt mechtich geworden enen nicht schedtlich besondern velmher gewagen sin wolde, wie dan gelichs fals thor. narue geschen, wieln ock der viendt derselbigen Stadt durch vorreterye mechtig geworden alles volck vnbeschediget tehen laten wat Edtz belangende iss ock nicht vientlichs fur die Handt genomen oder hennich schötze dem viendt bejegeneth, wess nienhuss belangende, wieln deselbigen so vp dem Huse belegenn, den Höuetman auer de muren werpen vnd dat Huss in der vyendt Hand geuenn woldenn Hebbenn se ock erer vorrederie genatenn vnd mith liff vndt leuendt vnuorletzet dargegenn wath nhu allene dem guden Hern thom nienslate belangende, wieln derselbige wie rhuemlich moegliche kegenwere gedann, were elir schwerlich dar powicke nicht sin guder frundt de bruegge by enhe Dale getredenn vnd dat beste gedan, mith den sinen im leuende erholden worden, welchs my dan minen erachtens dar ick my kegenn se vorgewalth struenn vnd vpwerpenn, nicht begenen wurde Lestlich wieln ock I: A: E: vormelden by deren Huse liff vnd leuendt vptosettende welchs dan rhomlich vnd prislich wath vor ene vestyngge auerst dat Huss kegenn wesenberge, Insonderheit watt vor ene menge volcks beyde ahn ruetern vnd Landtzknechtenn allenthaluenn vth Harryen

vnd wirlandt beide so. vorhereth vnd vnuorheret vth stifften Dorpt Osell vnd wicke vnd sonst aldar vorhandenn, hebben sich I. A. E. nicht weiniger tho erinnerenth, dar entkegen dath Huss, wie berurth gar geringe vnd gantz bloth, vnd kener van den gudemannen diess ortes thor stede, nicht weiniger van den vienden wie ick gestern van dato ahn I. A. Er. Hochbeswerlich gelangen laten vpt Höchste mit vterster gewalth gröstem geschütte vnd vhuer bedrowet Darumb auermaln wie im vorigenn schrieuende gescheenn guttlich bittenth My durch dach vnnnd nacht deren truwen radt vnd gude wolmenunge wie Ichs vmmer Anfangen sole vnbeschwereth thostellenn woldenn Sodans vmb I. A. Er; widerumb tho beschuldenn bin ich Jeder tidt mher Dan willich geneigt, De ick hirmith dem leuenn Gott lange gesonth tho- fristende do beuelen Dat. Ilich Wesenberge Dags Jacobi Anno oc Lvijj

Voiget tho wesenberg

22. 1558. Juli. 26. (Reval.) — Christoph von Münchhausen, des König Christian von Dänemark Statthalter im Herzogthum Esten, weist die auf Unterwerfung an Reval gerichtete Aufforderung des Fürsten Peter Iwanowicz Szuiski zurück.

Cop.

In dorso: Antwurth vff des Reussen entsag

Des durchlechtigsten grossmechtigen Hochgebornen konigs Fursten vnd Herrn Herrn Christian zu Denmarck Norwegen der Wenden vnnnd Goten König Hertzog zu Schlesswick Holstein Stormarn Dittmarssen Esten Harien vnd Wirland Graue

zu Aldenburg vnd Delmenhorst Ich Christoff von Munchhausen Hochstgedachter ko. Mat. meines gnedigsten Konig vnd Herrns der Herzogthum Essen Harien vnd Wirlandt Ossel vnd Wick mit Iren, zugehörigen Schlossern Stet vnd Heusser Bernow Fellin Habssel Wittenstein vnd aller ander schlosser Stedt vnd heusser mehr in berurtem Hertzogthumb belegen ein Stathalter, zuentbieth euch Peter Iwanowitz Czutzki des grossmechtigen keisers aller Reussen, meinen gruss vnnnd fug hiemit demselben zu wissen Dz in kurtzuerschienen tagen euer geschickter anhero in Hochstgedachts meines gnedigsten Herrn Statt Reuel ankommen, mit vberanthwurtung eines brieffs vnder andern des Inhallts dz sich der Bischoff vnd die Stat Reuel dem keiser aller Reussen ergeben. vnd wie die Stat Dorpt gethan. Ir Haupt schlagen sollen, Dieweil dan mein gunst. konig vnd herr mit euerm keiser in vngutem nichts zuthun hat, auch sich an euerm keiser noch an euch oder derselben vnderthan nicht vergriffen, vil weniger an leib oder guth beschedigt will ich mich verhoffen Ir werdet von euerm keiser des keinen beuelch haben Hochstgedacht meines gndst. konig vnd herrn Stat Bischoff Heusser vnnnd Schlosser auch sonst aller ander Irer kon Mat vnderthan zu vbertziehen oder dieselbigen an Irem hab vnnnd gutern zubeschedigen vil weniger versehen dz ir vor euch selbs euch dessen vnderstenn. vnnnd also ein vneinigkeith darauss euerm keiser vnd euch mercklichen Schad. erfolgen kann erwecken vnd anrichten Dann ich allsbald euer brieff ankommen wie mir dz eigent vnnnd geburth solch euer furhaben meinem gnedigsten konig vnd Herrn vff eilender post in vnderthenigstkeit vermeldtder vngetzweifelten zuuersicht Ire Ko. Mat. Die werden mit euerm. g. keisser die mittel vnd Weg treffen vnd finden dass sein Zorn gegen die Land zu Liffland gestillet vnnnd also hinfurth gut frid vnd nachpurschafft erhalten werd Da Ir aber forthfarn vnd diss mein schreiben vnnnd getrauw warnung nicht bedenckenn sonder meinem gnedigsten konig vnd Herrn

ferrer vnuig machen So wirth Höchstgedachter mein konig vnd Herr widerumb mit zusammensetzung aller Irer ko. Mat. vorwanthen, theutschen Churfursten Fursten vnd Herrn, auch aller christlichen theutschen Ritterschafft Hochsten macht euern keiser vnd euch zu Wasser vnd zu Lannd zu besuchen verursacht werden, vnd dz furnemen welchs sie lieber vmb vermeidung willen vill vnschuldigen pluts vergissen vmb geen wollten, Das also ich Cristoff von Munchhausen der ko. Mat. Stathalter derorther wie obgemelt, Euch Peter Iwanowitz Cutschki im besten zur Warnung darnach zurichten vnnnd von euerm vnpillichen furhaben abzusteen nicht wollen verhalten Dat. den 26 Julij nach Christi vnsers seligmachers geburth. 1558.

Diss schreiben hoben die Stend Harien Wirland Bischoff Statt Comenthur zu Reuel vor rathsam angesehen Dem obersten Des Reussen zur anthwurth zuschreiben.

23. 1558. Juli. 26. (Reval.) — Christoph von Münchhausen fordert die Gebietiger auf, dem Beispiele der Stadt oc Reval zu folgen und sich dem König von Dänemark zu untergeben.

Cop.

In dorso: Schreiben an die gebietiger vnd trawe vermanung Dass sie die heusser fast halten.

oc Ich kan e. erw: alls meinem gunstigen Hernn vnnnd freundt nicht verhalten. Dass die Stat Reuel der Herr Bischoff Comenthur vnnnd Irer f. g. vnd erw. vnnnderthan vnnnd verwanten sich mir von wegen des durchleuchtigsten grossmechtigsten konig vnd Herrn Herrn Christian zu Dennemarck Norwegen der Wennden vnd Gotten konig oc eigens bewogs gutwillig selbs presentirt vnnnd erblich ergeben, Wie dan

Ir er: in eigener person sampt der Stat Reuel Herrn vnd Wirlandt geschickten, sich aller ding fertig gemacht, vnnnd noch dissen tag vermittelst gotlicher Hullff weter vnd winds an Ir ko. Mat. verflugenn, vnd In vnderthenigsteit presentiren vnnnd vnderwerffen wollen, Weil dan alle Hullff vnd (?) von denen die pillich disse lannd beschutzen sollen hinweg ist vnd die eusserst hochste noth. Damit disse betruckte vnd beangstigte Stat Reuel auch die gantz land gebieth vnd prouintz Itziger Zeit von dem blutdurstigen tirannen vmbgeben, vnnnd in hochster geuar, verlierung Ires christlichen namens schendung vnd verletzung Irer ehern Weib vnd kindern gut pluth vnd allerwolfarth oc schweben, So ist mein getraw gut Rath vnd wolmeinung Dz euer erw: zu erhaltung vnd errettung des vberigen armen elenden betruckten vnd verlassen christlichen Heuffleins disser landt, vff Ir stat vnd gebieth N. wie einem frommen christlichen herrn getzimbt vnd geburth gut vffsicht vnd acht gebenn vnnnd gleichsfalls in allermassen wie Reuel gethan auss angeregten vnd Itzt augenscheinlichen vrsachen sich der ko. Mat. Schutz vnnnd Schirm vndergeben, allss dann sonder zweiffell ander Herrn vnd gebietiger mehr disser Lanndt in Itziger Hochster noth vnd gefar. auch thun werden, vnnnd Ich mich auch gantzlich vnd vngetzweiffelt der ko. Mat. entsetzung disser lannd vnd armen betruckten christlichen folcks verhoff getrost vnd versehe, e. e. wollen disser Lannd der gantzen gemein mit Iren leib Weib Hab. vnd kindern frommen vnd bestes bedencken vnd sich in dem vnbeschwerth ertzeigen. Dz gelangt derselbenn one zweiffeli selbs mit zum besten. vnd Ich hab es e. e. allss meinen gunstigen Herrn vnd freunden dinstlicher freuntlicher guter meinung nicht sollen verhalten, Dat. denn 26 Julii Anno oc Lviii

Christoff vonn
Munchhausen oc.

Diss schreiben ist vor Rathsam angesehen worden, von den stenden haren Wirlandt Reuel oc Diweil man

glaubwirdig teglich erfahrung bekommen dz ettliche ordensherrn allss Wittenstein Wessenberg Item die stat Dorpt oc abgezogen vnd dem Reussen ergeben.

24. 1558. Juli. 28. Weissenstein. — Hermann von Schapshusen Hauscomthur zu Weissenstein an einen Ungenannten.

Vid. Copie.

Von dem Abzuge des Vogts von Jerwen u. a. m.

Minenn gantz fruntlichn grudt vnd wess ich sonst velmher leues vnd gudes nach minem vormogen tho donde vormach stetz beuorenn, werdige Achtbar vnd Erenueste grotgostige Her vnnnd guder frundt I A W Breff hebbe ich Inn dato entfangen Den suluigen Inholth woll vorstan kan I. A. W. fruntlich nicht vorentholdenn, wie min erwerdiger Her vnd oberster, also vorgangen Dinstage affgetagen, vnd de Hupe Iss emhe gefolget, worhenn iss my vnbewust, vnnnd ich sy allene mith deme Cumpane vnd mith v. oder. vj gude gesellenn vp deme Huse gebleuenn, so lange also gott will, de Borger sinth meisteparth wech geflœeth, de Stadt Dorpte Hefft de moscowitter leider mith vorrederye eroeuerth, de lantzknechte so Inn Dorpte waren ock deselbigen Ruters vnd knechte de hir weren sindt nach reuall getagenn De moscowitter deit sich noch Inn Dorpte vnd valckena erholden, vnd moth desuluigen hir alle Dage vormodenn sin, wor sich auerst der Hoch werdiger mynn gnediger Furste vnnnd Here entholdenn deith oc my vnbewust sonder de lestenn breue de hir durch wittenstein gegangen ahn den Hern Cumpthurn tho reuall vnd ahn I. A. werde de sinth thom walcke

affgegagenn Ock anders noch nicht ehnn weth sonder das
 sich sine H. f. g. der molth entholden deyth, Suss weth
 ich I. A. E. sonderinges nicht thoschriuen sonder do I A e
 gott dem almechtigen in sinenn schutz trewlich beuelen Dat.
 Wittenstein Donnerdages nach Magdalena Anno ๑ 58.

**25. 1558. Aug. I. Silkenburg. — König Christian an
 Christoph von Münchhausen.**

Cop.

An Christoff von Münchhausen die Russische Kriegshandlung wider Lifflandt,
 vnnnd sein ankunfft belangen Actum Silkenburg den. I. Augusti.

Christian ๑

Vnnsern gst. grus zuuorn Ehrnuester lieber getrewer
 Wir habenn dein Schreibenn Dinstags nach Petri Pauli (*Ful. 5.*)
 nechst zum Kolck datirt, empfangen, vnd daraus des Russen
 beschwerliche Kriegshandlung wider dz Stiff Dorpt, vnnnd
 dz er nach eroberter stadt Narue, auch des Stiffts Dorpt haus
 Nienhaus mit gewalt eingehnomen, vnd verner mit Rauben,
 brennen, vnd mordenn, vortfaren solle, verstanden, vnnnd horen
 solch des Russen furhaben wider die lannde mitleidig vnnnd
 gantz vngern vnnnd ist ohn Zweifel ein straff gottes vber die
 Lande vorhengt, wir hoffen aber der allmechtig werde gnedige
 mittel dagegen verleyhenn, dz Ime widerstandt zuthun, wo
 nicht fridtschandlung zu treffenn, Wir hören auch dz der
 Meister vnnnd orden In gegen Rüstung sei, wz wir In der
 sachen diser zeit furwenden lassen, dauor haben wir dir nechst
 bey deinem Diener aus odensee meldunge gethan vnnnd brief
 an den Russen ergehen lassen, die Du bestellen soltest, vnnnd
 verschenn vnns nuhnmere, dz dein bott bey dir angelangt sey,
 vnnnd will dir anthwort geben, ob fridtschandlung zuuerhoffenn,

oder mit dem Krieg vortgefahren wolle werden Wan du vff vnnsere schreibenn an den Russen vnd sein Kriegsvolck wideranthwort wirst erlangen, wiltu die selbe bey dem Botten, so du dohin geschickt, an vnns Ilichst vberschickenn, Weil du auch von deiner ankunfft anhero meldest, wollen wir derselben gewertig sein, vnnd wirst zu Ruck alle ding bestellenn, das deins abwesenns wol zugeschehenn, vnnd gutt vfacht gehabt werde Das wir dir hinwider g. nicht wollen vnangezeigt lassen Sinndt dir mith gnaden geneigt Datum

Zettell. — Du wilt vnns auch Jeder Zeitt wes sich weiter zutragen wirdt, Ilichst vnnd vnuerzuglich allweg bey eigner Bottschaft vf vnnsrer Bottenlohn verwissigen vnnd zuschreibenn, die gelegenheit darnach zurichtenn, So du dich auch vf den Zug anhero begeben wurdest wöllestu nichts desto weniger zu ruck verschaffung thun, vnns Jeder Zeit was sich zutragen wirdt, Ilichst vf vnnsern Kosten nach zuuerstendig, Darin thustu vnsern gefelligen willen Dat.

26. 1558. Aug. I. Arensburg. — B. Johannes von Oesel an die Rätthe von Harrien und Wierland und an Bürgermeister und Rath zu Reval.

Cop.

Auf ihren Vorschlag, ihnen die Seinen nach Weissenstein zuzusenden, um gemeinsam das noch unverheerte Land zu wahren, bemerkt er, dass gleichzeitig der OM. den Adel seines Stifts zur Besatzung nach Pernau verschrieben und dass er allein nichts verfügen könne, daher ihnen Antwort von seinen Rätthen zugehen werde. Dietrich Behr vermöge er in dieser Zeit nicht wohl zu entbehren.

Johannes ꝛ

Vnser gunst vnnd genedigen willen zuuorn Erenueste erbare ersame vnnd wolweise liebe besondere Wir haben ewr schreiben empfangen vnnd dz Ir einhellich entschlossen

mit einmutiger hulffe vnnnd biestandt reisygem zeuge fussvolcke vnnnd auss Idern gesynde einen gewapenthen Pauren, die vnuordorbene örther in der Wieke Pernow Harien vnnnd Wirlandt zu beschutzen vnnnd zu der behuff vnser Wickischen vnnnd Oselischen Adell sampt einer gutten Antzall Pauren euch nach Wittenstein zu zuschicken bitten thut Alles fernern Inhalts gnediglich vormerckt, vnnnd wehren euch in solchen nothwendigen vorhaben dem gemeinen Vatterlandt vnnnd vnns selbst zu rettung vnnnd guthe gnediglich zu wilfharen vnnnd ewren suchen Stadt zu geben nicht vngeneigt, Wir mugen euch aber gnediger meinung nicht bergen, Dz vnns gleich diese stundt als wir ewr schreiben empfangen, von dem Hochwirdig oc heren Meister zu Liefflandt vnserm besondern lieben Hern vnnnd freunde auch ein schreiben zu Handen khummen dar Inne S. L. vnsern Wickischen vnnnd Oselischen Adell sampt einer guthen Antzall Fuss volck vnnnd Pauren nach der Pernow zu besetzung der Festen zu schicken auch freuntlichen bitten thun Dieweil wir nun hir Inne one Radt mit wissen vnnnd Consendt vnser Erwirdigen Thumbcapittels vnnnd Erenuesten Redte vnnnd gemeiner Ritterschafft die wir in der eile nicht alle bei vnns haben können, nichts entlichs zu schliessen wissen So haben wir denselben dess Hern Meisters vnnnd ewr schreiben zu geschickt vnnnd Inen vnser bedencken zu geschrieben vnnnd solchs alles in Ihren Radt gestellet, die euch daruff furderlichst ferner beantworten vnnnd vngezweiffelt euch so ferne Ir Inss feldt rugcken vnnnd dem feinde sein vorhaben zu wehren vorhabens mit hulffe vnnnd trost nicht vorlassen werden der Almechtige Godt wolle euch Inn Solchen ewren Christlichen vnnnd Rhumlichen vornhemen stercken dz dadurch dem Feindt mit seiner Almechtigkeit biestandt hulffe vnnnd zu that sein Tirranisch furnhemen muge gewehret werden Darumb wir den Almechtigen Godt mit Andacht vnnnd Innigem hertzen trewlich bitten wollen, Vnserm Stifts vogt zu der Arenspurg Radt vnnnd lieben getrewen

Ditterich Behren können wir itziger zeit vnnnd gelegenheit nach wie Ir selbst zu erachten vonn vnns nicht entbheren WorInne wir euch sonsten genad guts vnnnd Nachbarlichen willen ertzeigen vnnnd beweisen können sein wir genediglich geneigt, wolten wir euch hin wider genediger meinung nicht vorhalten, Dat. vff vnserm Hause Arenspurgk Am tage Vincula Petri Anno 3c Lvij

Ann die Rethe der lande Haryen vnnnd Wirlandt, vnnnd
Burgermeister vnd Rath der Stadt Reuel

27. 1558. Aug. 7. Hald. — König Christian an den OM.

Cop.

Au den Herren meister In Lifflandt des Russen Kriegs Rustung, vnnnd beystandt vnd hilf belangen Act. Hall den 7. Augusti. 58.

Christian der dritt 3c

Wir habenn E. L. schreibenn den 27 Junii Im veldtlager vor dem Kirgenpeh datirt, empfangen vnnnd wz E. L. zu bericht des abbruchs, so E. L. vnnnd den gemeinen Landen zu Lifflandt vnuersehener weis, durch den mechtigen Veindt den Muschowitter zugefugt, auch deshalb weitter vorstehender gefahr furgebracht, mit vernern freuntlichen sinnen, wir wolttten zufur der prouiantt vf die eroberten stadt Narue vnnnd andere ensetzung, welche zu beschwer gemelter Lannd vnd vorschub des Veindts gereichen mochten, bey denn vnnsern abschaffen, auch E. I. mit kriegsvolck furderung erzeigen, freuntlichen vernohmen,

Wolttten daruff E. I. zu begerter freuntlicher anthwort nicht verhalten, dz wir E. L. vnnnd gemeiner lande Inn Lifflandt obligende beschwerung weitter feindtlichs furnehmen des Muschowitters aus freuntlicher nachbarlicher zuneigung, vnnnd

sonst trewem christlichen mitleidenn vngern vermergt, Vnd sehen gantz vngern, dz es beiderseitz zu solcher gewalt weither zu viles christlichen Bluts vorgießung, vorderb land vnnnd leuth, vnnnd zu anreitzung weitters göttlichen zorns gerathen vnnnd gelangt, Wolten auch nicht liebers, dan dz die sachen durch. g. gnad befridet vnnnd kunfftigem vnrath vorkommen,

Wir haben aber vnlangst, als wir gemelter Kriegshandlung vnnnd eroberung der Stadt Narue anzeig vnnnd bericht erlangt, deshalben auch an den Muschouitter, auch dessen veldthern zu furderung fridens, freuntlich schreiben gelangen lassen, do wir vnns bey denselbigen diser geschwinden handlungen, beschwerdt, vnd weitter vmb fridliche entscheidung zu gemeiner lannd bestenn, oc furderung gethan, vnnnd angehalten Vnnnd wirdt sich vf solches gemelter Muschouitter gegen vnns mit anthwort ohne Zweifel In Kurtzem vernehmen lassen, vnnnd demnach Im Jhenigen, was zu vorschub fridens, vnnnd gemeinem bestenn dienen mag, gegen E. I. als der freuntlich Nachbar wie bisshier gern erzeigen vnd befinden lassen

Was aber die begertte hilf belangt, wolten wir E. I. weis gott freuntlichen vnd nachbarlichen gern wilfahren, Es ist aber an dem, dz wir In dissen vnnsern Reichen disser Zeitt mit vbrigem Kriegsvolck weitter, als wir selber notturfftig, nicht versehenn, Wir werden auch selber etzlich villerhanden practicken, so gegen vns vnd vnser Reiche furgenommen werden solten, verwarhnt, vnnnd seindt auch ohne das, dem Muschouitter In vnnsern Reich Norwegen benachbart, vnd mit fridlicher beschwornen Einigung vf etzlich Zeitt verwandt, Des halbenn wir gegen denselbigen ettwas vnfreundtlichen vortzunehmen, nicht vnbillich bedencken, Do wir auch vnnsers theils zu solchem von demselbigen nicht geursacht, Es werden E. I. vnns hierInn In allem besten bedenckenn, vnnnd aus angeregten vrsachenn freuntlichen entschuldigt halten

Inn Zufuhr der prouiandt, so von den vnnsern dem Muschouitter geschehen zusein, vnnnd abzuschaffen gebetten,

wissen wir nicht, dz von Jemandt aus vnnsern Reichen der gestalt zufuhr zu furderung gemeltes Viandts vnnd E. l. abbruch Je furgenohmen worden, Mugen aber doch vvilleicht etzliche gewonliche Reise vnnd schiffung auf die Narue, wie zuuor alzeit, gebreuchlich gewesen, handlung halbenn geschehen sein, Wir wollenn aber der gelegenheit nachforschen, vnnd zu freuntlicher nachbarlicher furderung, souil muglich In dem an notturfftigen einsehen vnnd verschaffung nicht erwinden lassen vnd seindt E. l. oc Dat.

28. 1558. Aug. 9. Kokenhusen. — EB. Wilhelm an den B. Johannes von Curland und Oesel.

Cop.

In dorso: Anckommen durch die Wicke vff Ozell im hofte Caries den
21 Augusti. Anno oc Lviij.

Von Gottes genaden Wilhelm Ertzbischoff
zu Riga, Marggraf zu Brandenburg oc

Vnser freundlich Dinst, vnnd wess wir liebs vnnd guts vormogen zuuor, Hochwirdiger in Got Furst, besonder geliebter freundt vnd bruder, Wir haben e. l. Schreiben, darin sie vns vermelden, aus was vrsachen sie Iren Cantzler, so sie mit etzlichen schriftlichen vnnd muntlichen gewerben, an vns vmb rath zusuchen abgefertigt, widerumb zuruck vorschreiben lassen müssen, Ingleichem wess sie freundlich bitten thun, Inen zuraten, wie sie es mit Iren Reutern halten solten, auch zu berichten, Ob wir nicht Irgents woher hulffe, vnnd trost wusten. Dadurch dise arme lande entsetzet werden mochten. Auch wess sich e. l. allerenthalben in disen geschwinden vnnd gantz geferlichen Zeiten zuuorhalten oc empfangen, vnd ferners

Inhalts freundlich vormerckt, Nhu hetten wir erstlichen woll dulden vnnnd leiden mugen, das E. l. Iren Cantzler an vns vorreisen, vnnnd Ir anligen eroffnen lassen, Wolten auch souiel wir vormocht, E. l. freundlichen rath darin mitgetheilt haben. Weil vnns aber solchs vrborgen, vnnnd wir nicht wissen, was e. l. meinung, oder anliegen sei, konnen wir e. l. auch darin weder rath noch trost leisten, Wurde es vns aber nochmals offenbart, wollen wir vns abermals wie vor, hiemit freundlich erbotten haben, E. l. Reuter aber belangende, werden e. l. vngetzweifelt numehr vnser vorig schreiben empfangen vnd daraus ersehen haben, was wir wegen e. l. Reuter freundlich gebeten. Vnnnd wiewol wir vns nun, nicht zu kegen sein liessen, das sie sich an die orter, wie e. l. schreiben melden thut, begeben theten, So mogen wir doch e. l. freundlich vneröffnet nicht lassen, das vngeferlich vor achte tagen der feind vnser Grentzhauss Marienhauss fast hart belagert, vnd vmbher mit brennen, Rauben vnd morden trefflichen tyrannisirt, Darumb wir dan vorursacht, die vnsern abzufertigen, den feindt mit Gotlicher hulf, vnnnd beistant von vnserm Hauss abzutreiben, Auch Ime zuzufolgen, vnd in seinem lande widerumb gleichen schaden zuzufugen, So haben wir auch allerlei warschawung, das der feind mit einem mechtigen hauffen kriegsfolck vnser Ertzstift zuubertzihen, Dasselbe sowol den gantzen Dhune Strom einzunemen, Folgents seine macht an die vbrigen lande vornemblichen an vnser Stat Riga zuwenden, vnnnd vnder seine gewalt zubringen, vorhabens sein soll, Derwegen wir dan den Hochwirdigen oc Hern Meister oc freuntlich erInnern, vnnnd bitten lassen, Sie wolten die Irigen vngeseumbt widerumb aufgebieten, vnd vmb Adsel, Trikaton, vnnnd an die Orter so sie vnd die vnsern in einen tag zuhauf rucken konten, legen, Das S. l. In gefallen lassen, vnd fur gut angesehen worden, E. l. reuter der orter auch zuorschreiben, deme wir dan auch, wie obberurt, nachgesetzt, vnnnd an e. l. geschrieben vnnnd gebeten, Ire Reuter furderlichst an einen gelegnen orth, da

sie in einem tage bei den vnsern sein, vnd nach dem alten
 vnder vnser Bannier rucken konten, abzufertigen, Wan wir
 dan eigentliche kuntschaft haben, das der feindt noch des
 vorhabens sein soll. Bitten wir e. l. nochmals freundlich,
 Sie wolten vorigem, auch Itzigem vnserm Schreiben nach, die
 Irigen abzufertigen nicht seumen, Damit dem feind lenger
 seinen willen. an disen armen landen zubegehen, nicht ge-
 stattet werden moge, Vnd souiel den letzten punct e. l.
 schreiben belangend, hetten wir lengst nichts liebers gesehen,
 dan das man vilfaltigen vnserm trewen Raten vnd vormanen
 gefolgt, vnd mit den benachbarten Potentaten die mittel vnd
 wege gesucht, vnd getroffen, damit man Irer hulf Itzo gewiss
 gewesen, vnd dem grossen Schaden vorkomen mogen, Wie
 aber dem allem, weil wir vormerckt, das Itzo erst, vnnd gar
 vnlangst, der Hochwirdige her Meister ꝛ Key: Mat. ꝛ vnsern
 allergnedigsten Hern, vnnd etzliche Furten des Reichs vmb
 Hulf ꝛ ersucht, Welchs doch auch dem alten zu wider, vnnd
 von sembtlichen diser lande Stenden geschehen sollen, vnnd
 aber zubesorgen, ehe man der orter hero hulf, vnd entsetzung
 bekumbt, der feind diser gantzen lande mechtig werden
 mochte, Derwegen wir am gerathsambsten sein erachtet, die
 nechstgesessenen Potentaten vmb hulf vnd entsetzung antzu-
 langen, vnnd zubitten, Wie wir dan auch albereit vnser
 statliche botschaft an Khö: Mt. zu Polen ꝛ als den Protectorn
 derwegen abgefertigt, vnnd nu bedacht Khö: W. zu Denne-
 marcken ꝛ die nicht weniger protector vnser Ertzstifts sein,
 auch vmb Hulf vnd entsetzung antzulangen, vnd zu bitten.
 Der trostlichen zuuorsicht, Ire Khö: Mt. vnnd W. werden die
 noth vnnd fahr, so disen landen nicht allein, Sondern auch
 Iren Konigreichen, Ja gantzer Christennheit nahen thut, be-
 hertzigen, vnd vns hulf vnnd trostloss nicht lassen, Auff das
 aber auch noch vmb souiel desto ehr vnnd mehr die arme
 lande entsetzt, vnnd aus Itziger gefahr vnnd noth errettet
 werden mochten, Bitten wir freundlich E. l. wolten gleichsals,

wo es nicht albereit geschehen, die benachbarten, vnd nechst-
 gesessenen vmb hulf vnd entsetzung zum fleissigsten anlangen,
 vnd bitten, Vns auch hinwider was e. l. fur trost wissen,
 oder hoffen, durch schreiben freundlich vormelden, Das
 seint wir hinwider vmb e. l. (:die wir hiemit dem gewaltigen
 schutz des Almechtigen, zu aller wolphart treulichen empfehlen:)
 freundlichen zuuordinen geneigt, Datum Kokenhusen den
 9 Augusti, Anno oc Lvi.

Dem Hochwirdigen in Got Fursten vnserm beson-
 dern geliebten Freund, vnnd bruder, Hern Johansen
 Bischoffen zu Churlandt vnnd Administratorn des
 Stifts Osel,

**29. 1558. Aug. 12. Kokenhusen. — EB. Wilhelm an
 den B. Johann von Oesel.**

Cop.

In dorso: Anckommen arnssbupurgeck (*sic*) durch Churlandt den
 20 Augusti a^o oc Lviij.

Von Gottes genaden Wilhelm Erzbischoff zu
 Riga, Marggraf zu Brandenburg oc.

Vnser freundlich dinst, vnd was wir liebs vnd guts vor-
 mogen zuuorn, hochwirdiger in Got Furst Inbesondergelibter
 freundt vnnd bruder, Wir haben von e. l. zwei schreiben vn-
 langst nacheinander, doch eins lauts empfangen, vnd weiln
 wir daruf vnser gemutes meinung antworts weise e. l. hie-
 beuorn freuntlich entdeckt, Als thun wir auch nochmals bei
 solcher vnser gegebenen Antwort vnd erclerung beruhen, Was
 Zeitung nun in disen tagen vnser Stat Riga vns vnderthenigst
 zugeschickt, vnnd wie es mit Reuel, Harrien, Wirlant, sowol

Esslant gelegen, werden e. l. aus ein gelegter Copei nach
 nottorft befinden ꝛ Imgleichen wess der Hochwirdig ꝛ her
 Meister ꝛ an vnns schriftlich gelangen lassen, vnd wes sich
 S. l. allenthalben vnderstanden, dasselbe haben e. l. aus in-
 uerschlossenen Copeien freuntlich nach der lenge zuersehen,
 Ob wir nun wol hochgemelten Hern Meister ꝛ derwegen,
 Nachdem solch S. l. vornemen ausserhalb vnser vnnd gemeiner
 hern Prelaten, vnnd Stende diser lande vorwissen, vortgestellt,
 wie pillich zubeschuldigen bedacht gewesen, haben wir aber
 doch, in betrachtung, das vielleicht e. l. disfals mochte ersucht
 worden sein, damit angehalten, Wan man aber befindet, das
 zu abwendung der grossen vnd schweren noth, so diesen
 armen landen vf dem nacken, mit kleinem ernste getrachtet;
 Auch vil dings, so gemeine hern, Prelaten, vnnd Stende,
 diser lande zugleich angehet, one mitwissen derselben vor-
 genommen wirt, Als ist hiemit an e. l. vnser freuntlich
 bitt, dieselben wollen vnns Indem Iren treuhertzigen rath
 allenthalben freuntlichen mittheilen, vnnd nebenst vns zu den
 wegen vnnd mitteln trachten, dardurch die guten lande von
 dem gewlichen feinde errettet, bei der Christenheit erhalten,
 vnnd von der vntreglichen seruitut des Feinds erloset werden
 mogen ꝛ Vnnd nachdem wir es fur gantz geraten achten in
 disen itzigen Zeiten auch hoch vonnöten sein will, Das e. l.
 vf der nehe sein mochten, damit wir e. l. rath Jedertzeit vnns
 zugebrauchen, So bitten wir freuntlich e. l. wolle sich in
 Irem Stift vf die nehe begeben, vf damit wir vf den fahl in
 der eile e. l. nicht allein alle gelegenheit vormelden, Sondern
 auch derselben wolmeinenden rath Jederzeit haben. vnnd
 brauchen können, Wie wir dan nicht zweiffeln. e. l. werden
 neben vnns, die hohe vnnd eusserste noth diser armen lande
 mit gantzen treuen betrachten, vnnd was zu errettung vnnd
 hulf derselben reichen, vnnd erspriesslich sein mag, an Ir gar
 nichts erwinden lassen, Welchs alles wir e. l. dero wir freunt-
 liche dinst zuertzeigen geneigt, freuntlicher meinung nicht

wolten vorhalten, Vnnd thun e. I. hiemit dem Almechtigen in seinen gnadenreichen schutz beuelen, Datum Kokenhausen den 12 Augusti, Anno ꝝc Lviiij.

Dem Hochwirdigen in Got Fursten, vnserm besondern gelibten freunde vnnd brudern, Herrn Johansen Bischoffen zu Churlandt, vnnd Administratorn des Stifts Osel,

30. 1558 (7066). Aug. 13. Dorpat. — Fürst Peter Iwanowicz Szuiski, Boiar und Statthalter zu Dorpat, sendet dem König Christian zwei Schreiben als unstatthaft zurück.

Cop.

In dorso: Anthworth der Mosscowischen Veltherrn, auff der kon: Mait erste lateynische schreiben ꝝc

Vonn gots gnadenn keyser, vnnd grosfurste knese Iuann Basilowitz aller russenn vnnd Woldimerschenn Musschoweschenn, Nougardischenn, Kassanschenn Astaraganschenn der Pleschower vnnd Dorpttischenn in liuonischenn lande vnnd mher ander lender des grossenn hernn des rechtfertigenn, lofflichenn, enigenn Christlichenn hernn von denn Boiarenn vnnd houettludenn knese Peter juanowitz tzuskaij vnnd vonn allenn Boiarenn vnnd houettludenn, deme Christianus tho Dennemarckenn hefft gesendett, mitt dinem manne ann vns twe brieue einenn brieff ann denn keyser vnnd grosfurstenn, den andernn brieff ann vns Boiarenn vnnd houettluden des furstenn, vnnd wy hebbenn dine brieue gelesen, vnnd du schriffst inn dinem brieue ann solck einenn rechtfertigenn lofflichenn keyser,

hernn vnd grosfurstenn knese Iwann Wasilowitz aller ruzenn, darsuluest erholdenn also ann dinem broder, vnd thouornhe heffstu vnser hernn keine kentnusse gehabt, vnd wy hörenn von di sodane wordenn, willenn derhaluenn keinn antwortt vp dine brieue geuenn vnd hernegst mitt solckenn wordenn keine brieue schriuen, geschreuen in Dorptt im jare 7066
13 august

31. 1558. Nach Aug. 17. — Aussage zweier gefangener Russen über die Stärke der russischen Besatzungen in livländischen Städten und Festungen, nebst andern Zeitungen.

Cop.

Bekentnisse wess die beiden gefangenen Reussen bekennt
Donnertages nach Lorentii (*Aug. 17.*) auff Wittenstein

Antoni geheissen bekennt, dz zu Dorbt vngeferlich noch bei Anderthalb Tausent Russen sein sollen,

Zur Narue soll gar kein volck sein zu Wesenberg sollen vngeferlich kein hundert sein, Dan sie sollen hin vnd her vorstrowet sin

Kassan hatt der Russe vnd Tatter dorch ein Ander Inne, Der Reusse hat dem Tattern ein Stadt Astra genant genomen, Dar liggen sie Itzunder kegen ein ander zu felde.

Laiss darauff sollen gar keine Reussen sein Pawick soll widder in Reusslandt sein alle heuser vff der grentz dar sol wenig volck vf sein

Item der Ander genant Peter bekennt, Dz zu Darpt noch volck an Reussen vnd Tattern sein soll

Zur Narue sol gar keine Volck sein, Auff laiss sollen hundertt Person sein, Der Obriste vff laiss heist Petro tollowitz

Nach Reuell soll gar kein Volck sein auch bekennet diese Peter, dz ehr von keinem Volcke weiss, dz noch khomen soll, viellichte moge noch ein vorsamlung nachuolgen oder vorhanden sein, aber Ihm vnbewust Powick ist wieder zu rugk getzogen ob derselbe mher Volck vorsammelth oder nicht Ist Ime vnbewust

Duth iss dem Vogde tho Sonnenborch vnder andern von Reuel aff tho geschreuen

Sus ist hir nichts Tidung vorhanden sunder hir sindt dussen dag angeckhomen van Dantzke bosslude, de andern else bi 300 khumen balt nach, die Tidunge wass zu Dantzke gewesen wo die Russe Reuel solde Inne hebben, Auerst Reuel iss itzundt also bewharet, wen Idt moeglick wehre Idt Russen schniede, solde he Idt doch nicht erlangen Ock iss hir gistern den tag eigentliche Tidunge geckhomen vth Finlandt als bi Wiborch in Schweden dat de Russe Anfengt dar tho Rouen vnnd tho brennen vnnd dat landt ock tho uorheren Auerst mi Ist sehr lede, he idt mit dem halse moeth bethalen Vth Denmarcken iss noch nene Tidunge her khumen Auerst hopen In kort eigentlicken bescheidt tho erlangen oc

32. 1558. Aug. 22. Reval. — Heinrich Uexküll an den B. Johann von Münchhausen zu Oesel und Curland.

Cop.

Von den aus Schweden drohenden Gefahren.

In dorso: B.

Hochwirdiger in Got Furst gnedigster Her, E. h. f. g sein mein Idertzeit vnderdenig willig Dinst mit hochstem Fleiss

zuuorn ꝛ gnedigster Furst vnnnd Her, Wiewol ich e. h. f. g. vor dissmal, och das der Ko: M. aus Denmarcken, an den Gross Fursten Schreiben, gleich des andern Dages, wie sy durch Herman Donhoff vber antwortet, nach ein helliger berat-schlagung mit einem guten vorstendigen Man, vnnnd tolcken, och einer Vorschrift wie solchs e. h. f. g. hirbei eingelegt gnedigst zuerschen, nach Derbt geschicket, vnd abfertiget worden, och wess ferner sider der zeit anhero vorlauffen, werden e. h. f. g. aus eingelegter Zetteln gnedigst zuuornemen haben, ꝛ Wie dem allen, von wegen vorfallender gelegenheit e. h. f. g. abermals zuschreiben, vnnnd in vnderthenigkeit nicht vorhalten können, wie die Kho: W. zu Schweden, sowoll als Hertzog Hans von Abaou, die Stat Reuel, das sie kein trost zum Reich Schweden gesucht, vnnnd die Khö: Mt aus Denne-marcken angeruffen, zum hochsten beschuldigen lassen, Mit vor-meldung, das Im Reich Schweden och hilff vnnnd gelt, vnd dissem ort belegener, mit Allem, zu steur vnd Hilf, kommen konte, vnd das solchs geschehen sich mit nichten gefallen lassen, Derhalben ein Erbar Rath der Stat Reuel, Im schein Ires Handels belangen, Jedoch alle gelegenheit, vnnnd wess men sich zuuorsehen, einem ehrlichen vorschwigenen, vnnnd solcher sachen vorstendigen Man, der sie vil vortrawen, an die Khö: W. zu Schweden, sowoll an Hertzog Hansen von Abaou geschicket, der den 21sten Augusti, widerumb alhir zu Reuel ankommen, Vnd in geheim beschlossens rades bericht, das der König aus Schweden alle seine Schiff vnnnd Galleihen, sowoll auch Hertzog Hans von Abaou, in der acht oder neun Schiff, mit geschutz vnnnd aller nottorft woll stafirt, vnnnd vorsehen, fertig haben soll, welche Schiffrustung auff e. h. f. g. Stift Osel vnnnd die Wieke, wie bemelter burger bericht, vnnnd och zubesorgen, gerichtet sein solle ꝛ Darkegen e. h. f. g. in gnediger vorsorge dem armen orth zum besten, wess dar-kegen vortzunemen, gnedigst zubedencken haben ꝛ Dan ich och von den Hochsten, vnnnd vornembsten disser syt,

warhaftiglich bericht, das Hertzog Hans von Abaou, von wegen das sich I. f. g. etwan vnmechtig entfunden, an einem Rath von Reuel vmb Iren Doctor, denselbigen hinuber zuge-
 statten, geschriben, welchs geschehen vnnd wie bemelter Doctor von Reuel ken Abaou ankommen, einen Koninckschen Doctor auss Schweden daselbst vor sich gefunden, der vnder andern, das er von der Ko. W. aus Schweden selbst gehoret, ehe die Kho: M. aus Denmarck in Eifflant herschen wolt er sich mit dem Reussen verbinden, vnnd sein gantz vormogen daran setzen, meldung gedan daraus nit vil guts zuuormuten, Got wende ess zum besten, Welchs ich e. h. f. g. aus Zulass eins Erbarn Raths in vnderteniger wernung zuuorhalten nicht gewist oc Vnnd thu e. h. f. g. zu lanckweriger gluckseliger Regierung, dem liben Got gnedig zuerhalten in vndertenigkeit beuelen, Datum Reuel den zweivnndzwanzigsten Augusti, Im Jar 1558.

E. H. F. G.

Pflichtwilliger.

Heinrich Vxkull,

Dem Hochwirdigen In Got fursten vnd Hern,
 Hern Johansen von Munnichausen Bischoffen
 der Stift Osel vnnd Churlant, Meinem gnedigsten
 Hern in aller vndertenigkeit

33. 1558. Aug. 22. Wenden. — OM. Wilhelm an den Comthur zu Pernau und Vogt zur Soneburg.

Cop.

Unter Mittheilung von Aussagen gefangener Russen und Bestätigung eines Sieges des Chans der Krim über den Grossfürsten von Moskau werden sie zur Heerfahrt an das Feldlager des OM. beschieden, während gleichzeitig grosse Schaaren von Knechten zur See im Anzuge sind.

In dorso: C.

Von Gotts genaden Wilhelm
Meister TO zu Liefflandt

Heilsame liebe in Godt beuorn, lieber gepietiger Dieser nachbeschriebenen Empter Pernow vnnnd Soneborch, Ob wir euch vor etzlichen tagen Der gefangenen Reussen bekentenisse so der Herr Vogt zu Jeruen, In Jungst abtreibung der losen huben, bekhomen, woll wolttten zugeschicket haben So haben wir Idoch bedenckens bie vnss gchapt vnnnd derselben bisshero keinen gelauben beimessen wollen wie Ir dan die bekentenisse Inliggendt zuersehen hapt, Nhun kumpt vnss aber diese glaubwirdige Zeitung von denen die ess selbst gesehen vnnnd erfahren haben, Dz zum gantz Schmolentzko nicht vber Tausendt Menschen an Frowen vnnnd Mennern gespuret, vnnnd dz der Muschowiter alles, wass ehr dahero vnnnd andern ortern vff brengen kan, widder den krimssken Keiser, solchens widderfharen, auch vnter seine gewaldt zubringen Furhabens, da Jegen sich der Turck mit dem Krimssken eigentlich soll verbunden haben vss der vrsachen Dass der turck befruchtet, dz Ime auch kunfftig Darauss schaden vnnnd abbruch zuerwachten, vnnnd sollen also der Turck vnnnd der Krimsski dem Muschowiter die Schlacht abgehomen haben, vnnnd hefftig gegen einander zu Felde liggen, welchs gelegenheit Godt helffende nicht vorseumen willen, wie wir dan alle stunde der

lande eintrachtiger zusammenkunfft erwarten, vnnnd die ander woche Godt helffende vort zu ruckende geneigt sindt, darumb an euch vnser ernst begerendt Ir angesichts brieffs sampt ewern Reutern vnnnd volck vnnnd alle zubehorige Kriegs Rustung vnnnd Prouiandt euch auffmachtet, vnnnd euch an vnser Heuser Karckhuss, Helmeth oder wo Ir des orths euch halten konnet, begeben, vnnnd da Ir dan vnser Feldtlager vornhemen werden, stracks an vnss vorrucken Diese Stunde kumpt vnss durch Philips Oldenbockum vnnnd durch den Hauss Cumptur zu Riga Zeitung dz Godt lob noch 300 knechte sich in Churlandt haben lassen ansetzen, an dem orth Juell genandt vnnnd dz noch in die 5 oder 6 Tausendt vnss zukhomende In der Sehe sein sollen, wolten also durch gottes hilff Kriegsvolck genug beckhummen, Darumb Ir nur getrost sein, vnnnd Im namen Gottes vnseumblich an vnss vortrugken Idoch ewre Heuser hinter euch in guter vorwharung vnnnd bestellung bleiben lassen Daran thut Ir ewer selbst Pestes vnnnd gerecht vnss zu dancknhemig gefallen Dat. Wenden Dingstag nach Marien Himelffhart Anno ๑๐ Lvij

Den Wirdigen vnnnd Achtparn vnsern lieben
 Andechtigen hern Chumpthur zur Pernow vnd
 Vogten zur Sonnenburg RTO

34. 1558. Aug. 23. Hapsal. — Wolmar Treidens Bericht über das von ihm entgegengenommene Bekenntniss des gefangenen Kanzlers von Dorpat, seine und des B. Einverständnisse mit dem Russen betreffend.

Cop.

In dorso: Des gefangenen Dorbtischen Cantzlers bekentnuss,

Anno ๑๐ lvij am auende Bartholomei (*Aug. 23.*) vmbtrent viij vnnnd negen in der morgenstunde hebbe ich Wolmar Treden, den Cantzler van Derpte, In der vogedehe tho Hapsel, durch

den Drostē darsuluest an my forderen lathen, vnn̄d ehm vorgeholdenn wie folget, Her Cantzler, gy hebben Jw tho erinnerende, do die Erwerdige vnn̄d hochachtbar Herr der Herr Voget tho Jerwen, seinen deiner Barthelt Sirps tho Hapsel hir tho my sande mith dem breue, den die Achtbaren Rede der lande Harrien vnn̄d Wirlanth van sich geschreuen hadden. da ich van Jw die hanth nham, vp den bref Jw tho voranthwordende, dath gy tho lode vorluden, gy hadden mith dem Lustuer, Jwe leuelangk keine gemeinschoff gehath, noch rede edder worden mith ehm sonderlichs nicht geplagen, vnn̄d boeden Jw darup tho rechte, vor alle stende. sowol och vor dem heiligen Romischen rike, Ja och vnder den fanen tho entschuldigende. dath seinth da Juwe worthe gewesen, Auerst nu befinde ich, dath gy leider so rein nicht en sein, als gy wol wesenn scholden, vnn̄d hadde Jw wol vor einen andern mhan angesehen, darup my der Cantzler geanthwordeth, Wo so, hebbe gy breue gekregenn, darup ich ehm gesecht, ich wuste mehr van ehm als my lef wehre, vnn̄d hadde my des ahn ehm nicht vorsehen, ich worde vorursaket ein anders myth ehm vorthonemende, Derwegen begerde ich van ehm, so he sich In Jennige sacke schuldig wuste, he scholde my die warheith bokennen, vnn̄de kunde ich ehm bei meinem g. h. mith dem besten gedencken, dath wil ich gerne dohn, Darup die Cantzler eine kurtzeweile geschwigen, vnn̄d my sterrende angesehen, angehouen, spreckende, Leue Wolmar Treiden, genhade meines liues, segge my guth vor ewige gefengknusse, ich wil Jw vormelden, wo die saken sthahen, darup ich geanthwordet, Her Cantzler, vor die gefengknusse wil ich an meinen g. h. schriuen. vnn̄d drage keinen thwifel ich werde Inwendig vif dagen ein bescheith bekommen, wes mein g. h. bei den saken dohn will, dath schal Jw, vnuorborgenn bliuen, Do heft die Cantzler gespakenn. Ach leue Wolmar Treiden In desser saken hefft nemannts die schult den die Herr van Dorbt vnn̄d ich, do wy hebben gesehen, dath kein trost mehr vorhanden

gewesen ist, vnd dath die Russe seine willen wurde begahn, so hebben wy beiden enthslythen als mein her vnnnd ich, dath wi wolden ahn des grotforsten Cantzler schriuen, so wi muchten bliuen bei vnsem gelouen, priuilegien vnnnd Religion, so wolde wy vns deme grotfurstenn ergeuen, darup hebbe ich den Cantzler gefraget, efft die brieff so ahn den Russischen Cantzler gegangen, sein hanth sei, darup he my geanthwordet, nhen, eth were des Hernn seine eigene hanth gewesen, auerst he hadde darnmith ingefulborderth. Do hebbe ich gesecht HerCantzler, sodane wichtige sake konnen thwe personen nich wol vthrichten, hebbe gy ock sustes wehm mehr in Juwer geselschop, darup he my geanthwordet, nhehen, als ehm goth help, vnnnd sein hilliges lidenth, eth hedde nehmandes gewethen, als sein Herr vnnnd he, vnnnd heff my vmb gadess willen gebeden, vmb vorthihunge dath ich ehm vor pine beschutten scholde, vnnnd ehm sein Leuenth geuen. he wolde sich ewig denstbarketh vorpflichten. Do hebbe ich gesecht her Cantzler geueth Jw suluest thofreden, vnnnd falleth in kein thwiuelmotigkeith, ich wil sodanes an meinen g. h. gelangen lathen, vnnnd Jw bestes wethen, gy konnen geholpen werden, so gy Jw nith suluest vmbringen, darmith so hebbe ich Jw ein gemack thorichten lathen, dath schal Jw die Droste wisen, Dar muge gy Jw inerholden, beth vp ein wider bescheith, vnnnd hebbe ehm also mith dem Drosten lathen hen gehen in den thoren. Na middage, vmb seigers thwischenn ein vnnnd thwen, so ist die Drost tho ehm gegangen, vnnnd ehm die speise vp gebracht so heffth he my bidden lathen ich scholde tho em kamenn he hedde my noch wes tho seggende, als ich tho ehm vp gekamen sey, so heffth he my gesecht Leue Wolmar Treiden, wath ich dy vp der vogedei gesecht hebbe dath schaltu also vorstahenn, dath mein Her van Derbth tho Wolmar vp dem Dage gantz trurich gesethen heffth, vnnnd die hanth thom ohre gehalten, tho my gespraken leue Her Cantzler, wath schal ich nu dohn, darup ich geanthwordeth

ich en wethes erkent goth nicht, vnnnd hebben eth vnder vns enthslythen den Reussen vor vnsenn beschuttes hernn anthoropende so with wy bei vnsen gelouen priuilegien vnnnd religion bliuen muchten, vnnnd wider gesecht, he en wuste nicht gewiss, eft och die brieff an den Reusischen Cantzler wer vorthgegangen, vnnnd tho den handen gekomen oder nicht. Leue Wolmar Treiden, du west wol, wo trulich ich die lande gedieneth, mit wath trewe ich dieser lande beste gewethen, mag ich des nith genethen dath dusse mishandlungge kegen die trewe muchte gesthattet werden, vnnnd also dath ein kegen dath ander gerekenth muchte werden, Darup ich ehm geantwordeth, Leue Her Cantzler alles wes gy tho voren tho gude hebben gemaket, dath hebbe gy in dussem handel alles vordoruen vnnnd sie also wedderumb van ehm gescheden, Ock so hefft he my wider bekanth, Die Duuell hebbe em vorlocket, die sinne berouet, dath he tho Derpte nith sei gebleuen, vnnnd sie van dar gewekenn, Wehr he tho Derbt gebleuen, he hedde wol sein hof vnnnd guth, vnnnd all sein wolfarth beholden mogen sowol als sein her dath hus falkena beholden hefft, mith wideren weclagende, ach ich arme mahn, wath lathe ich meinem armen wiue vnnnd kinderen ein bose geschrei nach gath erbarmes, ich wolde dath ich nhie geboren were.

35. (1558. Vor Sept.?) — Vortrag der Gesandten des OM. vor dem König von Dänemark, dessen Schutz gegen den Russen angerufen wird.

Cop.

Werbungen, an die ku. Mt: zu Dennemarcken oc von des Herrn Maisters zcu Liefflandt gesandten. Nach geburlicher erbittung ec

Als dan an E: ku: Mt: weilandt der hochwurdiger furst, vnd herr, herr Heinrich von Galen Maister des Ritterlichen

Teutschen Ordens zcu Liefflandt gotsehliger gedechtnuss, durch botschaffter verlauffener Zeit, dinstlich gelangen lassen, mit was vnfüegen, beswerlicher newerung, von gemeinem Erbfeinde der Christenheit, dem Grosfürsten auss der Muscow, auff I. f. g. vnd gantze des. h. Romischen Reichs prouintz Liefflandt, getrungen wurden, Vnd hinwiderumb auff dinstlich fleissig ansuchen vnd pitten E. ku: Mt: Ires kuniglichen Christlichen wolmeinenden Radts Inn diesem Zustande, der armen Christenheit zcu Verhüttung mehr beswerlicher kriege ꝛc vnd was sie sich dan weiter vff einen nothfall erbotten, gantz kuniglich vnnnd Nachbarlich erkleret, Ire f. g., auch so wol Itzundt vnser gnediger herr Regirender Maister zcu Liefflandt, was Inen menschlich vnd muglich gewesen, mit eusserster getreuer vnd fleisiger sorgfeltigkeit, bei derselben sachen auffgesetzt vnd gethan, Dahmit kuniglichem Rahdt, vnd gnediger erInnerung zcu Volge, dem vnbefuegtem bluthgirigem fursatz des vnchristenen feindes, vergebawet, vnd beswerlicher vorterblicher krieg, mit gottis des allemechtigen beistendigkeit hette mugen eingestellet vnd abgeschaffet werden, In massen dan Ire f. g. vnd zugehörige Stende, wegen eines auffgetrengten Tributs auss dem Stiff Dorbt, wellichen man Ihme zcu keinen zeiten schuldig wurden, Auch vor goth vnnnd der welth nicht schuldig ist, Irem befuegtem Rechten, viel lieber etwas abnehmen, der zzeit weichen, vnnnd den Tyrannen durch mittel vnd wege, so vnuerweislich vnd Inen abzulangen, vnd zcu erswingen Immer muglich zcu frieden stellen, vnd mit städtlichen Summen gelts abkauffen, also Inn diesem betrubten zcustande der verwirreten bosen welt, mit kriegs beswerden sich beladen wollen,

Wie Christlich getraulich vnd sorgfeltiglich solchs aber von Inen gemeinet, vnd Im wercke gesucht, vnd getrieben wurden, hat es dennoch bei dem veinde, dar kein bescheidt odder erpitten, wie Erbar vnd Rechtmessich das auch sey angesehen, Sondern nur furgesatztem sinne vnd mutwillen

verhenget vnd gefolget wirt, wenig frucht schaffen, viel weniger zcu begertem ende, wirken mugen,

Vnd ob woll derselb Tyran vnd Veindt mit vortrösteder Sönlicher abhandlung, auff botschaffter zcugeschicketer vorgeitung, auch zcum teil angenommenem stille stande die sachen auffgezogen, vnd dardurch vonn heilsamen entschlossenen wegen abgehalten, So hat er Idoch Im grunde mit sollichem allem nichts anders gesucht, Dan wie Er mitler weile In so viel städtlicher anrustung sich stellen, mit sonderem seinem vorthail die Landtschafft, der male eins angreifen, eröbern, vnd seiner vnruhigen Tyranei vnterwerfflich machen kondte, Wor Innen Ime dan sein tuckische, vnerbare, vnd vnredtliche anschlege zcum teile nicht missradten,

Dann Er vnlengst, dah die Eiffendischen gesandten vff zcugeschickete vorgeitung, vnd versprochenen stille standt, mit einer Städtlichen Summen geldes seinem eigenen begeren nach, an In verreiset, vnd so frue Er dieselben vber die gränitzen, Inn seine Lande kriegt, vnuerhoffentlich ohne alle zuuorsicht widder das Volcker Recht, die prouintz Liefflandt, mit heeres krafft angefallen, etliche Stedter, Schlosser, gepitte, Lande vnnd Leute zcum teil gewaltsamlich, zcum teil auch durch lauter vntrew, abfall, verreterei, vnd vffgeben, eröbert vnd vnterzogen,

Es lasset sich aber mit wenig worten nicht fassen, viel weniger aussreden, was erschrecklicher Tyranei grawsamer vnmenschlichkeit, auch lesterung widder goth, Er, solicher maess geubet, so wol mit Nahme, Raub, vnnd brande, mit hinfuehrung vnzcendlich viel armer Leuthe, also sunst mit begangener abschewlicher vnzcucht vnd vnmenschlichkeit, an Menlichen vnd weiblichen personen, alten, Jungen, kleinen, Ja, vngebornen kindtlin, Deren gleichen grawsamkeit In alten vnd Neuen geschichten sich swerlich finden lasset, vnd die vnmilden Turken In solcher vbermaess, wan sie gleich widder die armen Christen auffs peinlichste gewuttet, nicht begangen,

welliche auch glaublich mehr zuerbarmung vnd mitleiden bewegt wurden; vnd mit truckenen augen diesen Jamer nicht hetten ansehen noch vortragen mugen,

Der bluthundt vnd wutterich, hat sich auch nicht allein ersettigen lassen, an dem das den lebendigen vnd noch vngewornen zugefugt, Sondern auch Derer nicht verschonet, so lengest nach willen gottis, dis Erdisch leben verlassen, vnd Inn godt ruheten, Welcherer vorwesene leich vnd beine an etlichen orthern, so Er zcu abfal, vntrew, vnd vffgebung der Vehsten bewegt, Er, vffgraben, Inn's Veldt werffen, Die greber mit erde verfullen, die kirchen, altar, vnd kirchoue, gots lesterlich, entheiligen, vnd zcu gebrauch seiner abgotterei von newen widderumb weihen zcu fertigen vnd bereiten lassenn,

Entlichen hat, Er, bei Itzt gemelten nehester vnsers g. h. botschafft alle hoffnung des friedens abgeschnitten, vnd sich schliesslich erkleret, Das Er zcu friedens ersatzung, vnd einstellung des krieges, keine mittel wege zcu lassen noch annehmen wolle, allein diesen, Das der her Meister, Ertz Bischoff, Bischoffe vnd gemeine Stende sich Ime ergeben, vnd also zcu frieden stellen solten, Dargegen wolt, Er, sie, mit seiner grossen macht fur menniglich zcu schutzen wissen, Welliche seine macht, Er, so frecher, stoltzer, vbermuttiger weise ruhmet, Das Er dadurch Die grosmechtigen Tartarischen kaiser zcu gehorsam gepracht, auch sunst andere potentaten, Dermassen gezcuchtiget, das sie friede von Ime suchen vnd pitten musten, wie, Er, sunst noch etzliche ferner zcu chtigen wolte

Wiewol nuhn solche Lesterung gottes, Tyranei vnd geubete abschewliche vnmenschlicheit, hochgemeltem vnserm g. h. hertz sin vnd gemutte, nicht vnphillich durchdringen, Ire f g. sich auch, der gebuer erInnerendt, zcur Defension Rach vnd errettung, Der vnschuldigen widder goth, ehr, vnd redlicheit, vnuorsehtlich angefochtener, vberzcogener, vnd zcum hohesten betrubter prouintz vnd Leute Ins veldt mit

allem vermugen Irer Landt vnd Manschafft begeben, auch Ir nichts liebers sein lassenn wollen, dan also mit ernst dem blutdurstigen Tyrannen zcu zusetzen, vnd goth dem herrn alle geferligkeit befelndt, Ire gluck an Ime zcuuorsuchen, So haben sie gleichwol doch bei allerlei sich erInnern sollen, wie sie, Menschlicher vnd vernunftiger wise dauon zcu vrteiln, mit Irem vermugenn dem feinde zcu leicht vnd zcu geringe, Vnd auch nicht so viel die vngleiche menge vnd vielheit beiderseits kriegs volcks sich abschrecken, also dis bedencken bewegen lassenn sollen, Wan sie vom feinde, dah fur sie der aller hohester goth behutte, ein mahel nidder legt vnd einer Veldtschlacht verlustig wurden, wie sie In den, der Christenheit vnd dem Reich Teutscher Nation weit entlegenen Landen swerlich Inn eile an Volcke sich widderumb wecken, bestandt fassen, vnd volgens dem feinde wehren vnd Inn widder treiben kondten, Wordurch nicht allein Das herliche propugnaculum Der örther der Christenheit verlohren, dem bluth durstigen Veinde Inn die hant geradten, Sondern auch weiter widder die benachparten Christliche potentaten, vnd Landschafftten Inn dem Er, des Schlusself vnd der Ohest Sehe mechtig, zcu grassirn, vnd seiner Tyrannei zugebrauchen Thuer vnd fenster geoffnet, vnd ein schedtlicher hoch geferlicher eingang gemacht vnd zcubereitet wurde,

Wie konndte Ime aber besser furteil vnd bequemicheit, widder die hochberumpte Christenheit geradten, Dann so Er, also von derselben, also einem herlichen Corpor, Itzt dis baldt ein anders gliedt abreissenn vnd vorschlungen thete, bis auch das mutilirte Corpus volgig fallenn, zcu trumeren gehnn vnd vorterbenn muste, Inn massen die tegliche erfahrung viel exempel, fur die augen stellet, wie leider der Christen zcael weiniger wirt, vnd die vnchristen Immer zcunehmen wachsend vnd grosser werden,

Sintemal Dan der Veindt Christlichs glaubens vnd Nahmens angezcogener, Jah, viel grausamer wise widder goth vnd die

liebe Christenheit tobet vnd wuttet, vnd von seinem Vnsinnigen, vnbesuegtem, bluthdurstigen fursatz, abzustehen mit nichte gemeinet, Hochgemelter vnser gnediger herr Maister vnd Ritter Ord. aber zcu dem allmechtigen godt, trostlich hoffet, Darumb auch Demutigis hertzens flehlich bittet, Der werde widder seine arme Christen, die Ine zwahr durch swere sunde vnd vnbusfertigs Lebenn, bis here zcu zcornn vnd straff vielfaltiglich gereizet vnd bewogenn, nicht ewiglich zcornen, viel mehr sie Inn gnaden zcuorkomen, vnd von diesem vnd allem vbel veterlich zcu ehren vnd preiss seines herlichen Nahmens, retten vnd erlosen, Ire f. g. sich auch nicht weniger vorsehen, es werden durch desselben eingestung, die haupter vnd potentaten der Christenheit vnd alle Stende derselben, sich dieser zum hohesten betrangeten, vnd zcu vnpilligkeit beswereten prouintz vnd Leuthe also der angehorigen, vnd glaubens genossenn, gnedigst, veterlich, vnd getreulich annehmen, zcu derer huff vnd errettung gedenkenn vnd mit nichte gestadten, Das der Veindt, In massen Er thut, vnd weiter furhabens, Deren bluth so Jemerlich vorgisse, vmb welcher willen, der Sohnn gottis sein teurbar bluth, miltiglich vorsturtzt vnd ausgossen hatt,

Es sein aber solche Christliche heupter vnd potentaten zcu dieser gefehrlichen betrubten zeit, zum teil mit gleichmessigen nottigen kriegenn, widder die vngeubigen, zum teil auch mit aigen vorhinderungen dermassen vmbgeben, eins teils auch weit entsessen, Das wan sie gleich auch gerne wolten, sie Ire huff Reiche hanndt Inn eile nicht darbitten odder hinstrecken kondten

Nach dem dan von vndencklichen Jaren die numer genug gelobte vnd gothsehliger gedechtnuss konige, E. ku. Mt. vorsessen vnd Cron zu Dennemarken mit denn Landen zcu Liefflandt vnd beuorab dem Ritterlichen Teutschen Orden, Inn sondern vortregen, verstant vnd verwantnuss gestanden, den hernn Maistern vnd Orden, auch sondern schutz, trost,

vnd errettung, Inn anliegenden nöthen erzcegt, vnd bewiesen, wie solchs auss allerlei nachachtungen alter Monumenten vnd geschichten sich ausfuerich machet, Vnd Itzund Regirender vnser g. h. sonderlich vormercket, Das In diesen vrschiedenen leufften, Eifflendischer emporung E: ku: Mt. nicht ohn grossen vnstadten, Inn abfertigung Ierer ansehnlichen botschafften, vnd sonst nicht geringer alse Ire hoch preistliche vorfahren, sich alse der furnembster Christlicher potentat, gunstiger kunig, herre, freundt vnd Nachbar erzcegt, vnd auss kuniglichem gnedigem bewegenn nichts vnter wegen lassen, Das sie zcu der örther ersetzung des heiligen friedens, Ruhe, einigkeit vnd zuuorsicht, Jumer erspriesslich vnd furtreglich, bedencken vnd erachten können, Wor entgegen Ire f. g. sampt Irem Ritter Orden vnd gantzen Landtschafft, sich zcu vnsterblicher Danckparkeit vorpflichtet wissen, Aber bis anhero swerlich gnugsam sich beweisen können, hoffen dennoch E. ku: Mt. Das hochberumptes kuniglich hauss vnd Cron zu Dennemarcken sollen an Inen Inn der tadt zcu aller Zceit, danckbare Dinstliche neigungen vnd willen spueren vnd aigentlich befinden,

Ire f. g. wollen auch hinferner der vnwandelbaren trostlichen zcuuorsicht vnd hoffnung leben, E ku: Mt: vnd Cron zcu Dennemarcken werden zcu dissen Zceiten, vnd In Itzigen obliegenden notten, Ire Christlich, kuniglich, gnedigs vnd Nachbarlich gemuth, von Irenn f. g. Irem Ritter Orden vnd Landtschafft nicht wenden Sondern Christlich, kuniglich, gunstig vnd Nachbarlich vff Deren Itziges Dinstlichs fleisigs auch vnterteniges suchen, bitten, vermahnen, vnd anruffen, sich bezceigen,

Vnd wie sie mit gnedigsten Ohren dis obliegen angehoret, Dasselb allenthalben Christlich vnd kuniglich zcu gemutte fuehren, erwegen, vnd bedencken, Was der vngehewre feindt, Durch sein Tyrannisch grosse gewalt, die, Er, ohn zweiffel auss Durst Christlich bluth zcuuorgiessen, vnd mehr Lande

vnd Leute zcu bezwingen, weiter strecken wurde, gegen allgemeine Christenheit aussrichten konde, wen Er, vor erst Liefflandt zcu seinem vorteil, vnd dan der Ohest Sehe gewalt vnd macht hette, Welchem vbel vnnnd dem darauss besorglichem folgenden vnheil, ehe Dan es weiter schleiche, vnd ehe dan des Nachparn hauss Inn grundt verprenne, mit hulffe gotlicher gnaden vorzuckommen,

Demnach thut hochgemelter vnser gnediger herr Maister vor sich selbst, vnd seines Ritter Ordens wegenn, gantz Dinstlich, Insendig vnd vnterteniglich bitten, E. ku. Mt. also der hochberumpster kunig vnnnd beschutzer der waren kirchenn gottes, wolten Ire f. g. vnd Iren Ritter Ordenn neben Iren Stedtenn Landschafften vnd Leuten, Inn Christlichen vnnnd kuniglichen gnedigen schutz schirm vnnnd vortredung, beuohlen nehmen, vnd Ire kuniglichs von goth dem herrn, befoleses vnd Itzundt angeruffenes Ampt, Dahin gnediglich vnd mit sorgfeltigem ernst zugebrauchen geruchen, wie durch zzeitlichen Radt, einsehn, Schirm, vnd vortredung, Iren f. g. vnnnd Irem Ritter Orden, welliche alles wes Inn Irem cussersten vermugen guts vnd pluts ist, Dah bei ohnn schew getreulich auffzucetzenn, entschlossen, vnd gentzlich gemeint, Inn diesen betrancknussen gefערlichkeiten vnd notten, entweder zcu verfarung vngeferlichs anstandts vnd friedens, odder, woh das, wie zcubesorgen, nicht sein solte, zcu abtreibung des gotslesterlichen Tyrannischen feindes, trost, hulff, vnd beistandt, an Reisigem vnd fuesvolcke, an allerlei prouision, zcu vnterhaltung derselben, geschutz, krauth, loth, ꝛ muge verschaffet, vnd ohnn langen verzcug, welcher hirInnen hoheste gefarlichkeit auff Im het, Inn die Lande widder denn feindt vorfertigt werdenn, Damit durch gottes gnedige beiwohnung vnd hulff wellichs Ehr vnd kirch diese sach vornemlich, vnnnd dan der allgemeinen Christenheit gedey vnnnd wolfart, antrifft, durch zcusammen gesetzten gewalt Die gute Landschafft, auss des Bluthundes vnnnd vnchristenen feindes Rachen gerissen,

vnd bei dem Christen-Tumb geschuetzet, erhalten, vnd hant-habet werden muge,

Vnnd als nuhn hochgedachter vnser gnediger herr vnnd Ritter Ord. Inn gewisser trostlicher Zcuuorsicht hoffet, E. ku. Mt. vnd die lobliche Cron zcu Dennemarken werden Dis so auss hertrengender noth gebeten, Inn gnediger erwegung aller vmstende vnd gelegenheit, nicht abschlagen, odder vorlegenn, viele mehr sie vff diese beuehlung vnn anurffung In gnedige protection, schutz, vnd schirm, In dem. E. ku. Mt. furfarn exempel kuniglich volgendt, auffnehmen vnd erhalten,

Alss wollen Ire f. g. vnd gantzer Ritter Ord, sich hin-widderumb gegen E. ku. Mt. des koniglich Hauss vnd lobliche Cron zcu Dennemarken vff gnedige wilferige erzceugung, Resolution vnd erklerung, Inn allem was Inen zcu thun Jumer gebuerlich vnd vnuerweislich, sich dermassen, Inn stether Danckbarkeit vnd muglicher erstadtung verhalten, Das sie darob sollen haben gunstig auch gnedig gefallen. Inn massen Ire f. g. vnss dauon weitem beuehlich mit geben, Vnd wir zcum vntertenigsten gehorsamlich bitten, E. ku. Mt. wolten zcu Irer gelegenheit, fuderlichst Ires gnedigsten gmutts meinung vnsern vnwirdigen personen, Darnach haben zcu richtenn, gnedigst vorstendigen lassenn,

Vnd thun vnzweiffentlich an solchem allem E. ku. Mt, was goth dem herrn, der es Reichlich vorgelten wirt, zcum hohesten gefellig, die noth vnd geferlicheit der armen Christenheit, die sich desselben erfrewen, vnd darob frolocken wirt, erfurdert, wes E. ku. Mt: vnd der loblichen Cron zcu Denemarken zcu vnsterblichem Nhamen, vnd aller Wolfart erschiessen wirt, Wellichs vnser gnediger herr Maister, Ritter Ord, vnd gantze Landschafft. zuuordinen gantz Dinstlich vnnd vnterteniglich sich erpittenn,

36. 1558. (Vor Sept. 3. Alborg?) — Dänischer Entwurf zu einem Schutzvertrage des O. mit Dänemark, wobei die dänische Oberhoheit über die Lande Estonien, Harrien und Wirland anerkannt und dieselben zu vollständigem Besitz abgetreten werden.

Conc. Cop.

In dorso: Handlung oc so zu Alburg vnd Randerssen zwischen den liffländischen gesandten gepflogen. 1558.

Auf dem Vorblatt: Empfangen Sonabentz den 3 Septemb. auf den Obent.

In nahmen der heiligen vnnnd vnzertheilten Dreyfeltikheit Amen. Wir Christian der dritt von Gott gnaden zu Dennemarcken oc oc an Einem, vnnnd von wegen des hochwirdigen oc vnnnd des Ritterlichen Ordens zu Lifflandt wir N. N. vnnnd N. vf habenden gewalt vnnnd volmacht, Bekhennen vnd thun kundt vor beyder seitz nachkomen vnnnd aller menniglich, Das wir vnns vf gepflogen gutlich handlung der langwirigen schwebenden gebrechen vnd Irsaln, die sich der hohen obrigkeitt halben des Hertzogthumb Estonien, vnnnd der Lande Harryen vnd wirrlandt, die vns Christian Konig vnd vnserm Reich Dennemarken von alters her zustendig, vnd aber aus bewegen vnnnd mangell gnugsames berichts von dem Hern Meister dargegen furwendung geschehenn, vnd anher gethan worden, durch göttlich gnad, in der gutte gantzlich vereinigt, vnd zu grundt vertragen haben, Nemblich vnd also, Das wir obgedachte vnseres gnedigen Fursten vnd Herrn des Hern Meisters vnd Ritterlichen Ordens verordneten, vnd abgeschickten zu disen sachen, alle Zuspruch vnnnd furderung, die hochgedachter vnser g. furst vnnnd her der her Meister vnd Ritterlich orden zu der hohen obrigkeitt der Lannde Estonien Harrien vnd Wirlandt gehabt, berechtigt, vnd befugt zusein vermeint,

gently abgestelt vnd fallen lassen, vnd darneben bestendiglich versprochen, zugesagt, vnd bewilligt, crafft vnser beuelchs. Das hochgedachten vnser. g. furst vnd herr vnd der Ritterlich orden, vnd Niemandts inn nahmen vnd von wegen Irer f. g. vnd derselben nachkommen, vf solch hoch, vnd obrigkeit, nicht soll furdern, clagen, oder sprechen; in keinem wege, Sondern hochstgedachte Ko: Matt. zu Denemarcken vnsern gst hern vnd derselben nachkomen darmit vngeirret, gewehren vnd schaffen lassen, Es hatt sich auch aus dem handell vnd angezogen vertregen, brief, sigel vnd handtvhesten von wegen ob gemelter Lande in verruckten Jaren zwischen dem hochloblichen Konig zu Dennemarck vnd dem Hern Meister vnd R. orden zu Lifflandt, verhandelt, vnd vfericht, offentlich erzeigt vnd befinden lassen, das die gemelten Lande Estonien, Harrien vnd wirrlandt nicht von dem H. Reich, wie aus mangell grundtlichs berichts geacht vnd gehalten worden, Sondern von dem Reich Dennemarcken, hergerurt, vnd in den R. orden gelangt vnd komen, das auch dieselbigen Lande von hochgedachter konig. Matt. zu Denemarcken hochloblichen vofaren aus der vnchristen gewalt mit dem Schwerdt durch gottlich gnad erworben vnd erhalten worden,

Vnd hatt auch Hochgedachte Kon; Matt: zu Denemarcken, mit guthem grunde vnd bestendiglich darthuen lassen, Das die hohe Obrigkeit mit Stadtlichen beedten Reuersbriffen, Ihrer Kon: Matt: vnd dem Reich Dennemarcken, an den gemelten Landen, wie die an den Ritterlichen Orden gelangt, vorbehalten worden, Vnd hat demnach vns vorordenten vnd Beuhelhabern obgenant vff Beuhel hochgedachts vnser g. f. vnd Hern, des hern Meisters vnd Ritterlichen Orden der Kon: Matt: befugter gerechtigkeit vnd gebuhr zuwidder vnd entJegen zu sein, nicht gezimenn wollen vnd mugenn, Es soll vnd will auch Hochgedachter vnser g. f. vnd Herr, der Herr Meister zu Lifflandt, vnd desselben nachkommen, vnd der

Ritterlich Orden, sambt Bischoffen, Prelaten, Ritterschafft, Stedten, Einwhonern vnd Vnderthanen derselbigen Lande Estonienn, Harryen vnd Whirlandt, Hochgedachte Kon: Matt: vnsern gnedigsten Hern, vnd derselbigen nachkommen am Reich Dennemarcken oc vhor Ihre Rechte Ordentliche Hohe Obrigkeit des Hertzogthumbs Estonien, vnd der Lande Harryen vnd Whirlandtt, Iderzeit erkennen, Ehren vnd Wirden, Vnd so off die Vhelle nach gotlichem gnedigem willen mit den Konigen zu Dennemargken, Auch den Hern Meistern zu Lifflandt sich zutragen, Soll Ihr Kon: Matt: Iderzeit In Jares frist gebuhrlich huldigung von s. f. g. derselben nachkommen, vnd dem Ritterlichen Orden, durch sich selbs, odder derselben Volmechtigen vff gnugsamen gewalt der obgemelten Lande halben geleist vnd gethan werden, Das alles wir die Gesandten N. N. vnd N. Im nhamen des Hochwurdigen oc In krafft habendes Beuhelichs vffs bestendigst vnd In guthem glauben Hochgedachter Kon: Matt: derselben nachkommen, vnd dem Reich Dennemarcken hirmitt vorsprechenn vnd zusagen, Soll auch Iderzeit mitt gotlicher Vorleyhung also vnweigerlich vorfolgt vnd gehalten werden, Wir vorzeihen vns auch wissentlich Im nhamenn Hochgedachts vnsern g. f. vnd Hern, vnd des Ritterlichen Ordens zu Lifflandt, aller behelff vnd hulfflichen mittell der Rechten, als hir Jegen bedacht vnd gebraucht werden konten vnd mochten, Vnd vorbehalten aber wir die vorordenten vnd Beuhelichhaber obgenant vnsern gnedigen Fursten vnnnd Herrn, vnd dem Ritterlichen Orden, den genisslichen vnd nutzlichen eigenthumb, Gericht, Recht vnd Bothmessigkeit an den gemelten Landen, Schlossern, Vogteyen, Houen vnd guthern die sein f. g. vnd der Ritter Orden In den bemelten Landen haben, Auch den Bischoffen, Prelaten, Ritterschafft, Stedten vnd Einwhonern derselbigen Lande, Ihr Althergebrachte Freyheiten, Priuilegia, Recht vnd gerechtigkeit, Das Ihnenn darann nichts benhommen vnd keinn vorkurtzung geschehenn soll vnnnd muge. Wie dan Hochgedachte

Kon: Matt: zu Dennemarcken oc vnser gnedigster Herr vns den Vorordenten vnd Volmechtigen solchs Koniglich zugesagt, vnd vorsprochen, Auch die gebuhrlich vnd befugte Priuilegia vff ansuchen zu vormerenn vnnd zubestedigenn, mit gnadenn vortrost, vnnd gnedigsten schutz vnd schirm zu leistenn, vnd menniglich bey gleich vnd Recht zuerhalten, souill Gott gnadt vorleihet, Dorann auch kein Zweiffel gehabt, Vnd soll aber auch solchs alles der Konig: Matt: vnd derselben nachkommen, an der geburenden hohen Obrigkeit der mhergenantenn Lande Estonien, vnd was derselbigen anhengig, nicht abbruchig seinn,

Dis alles vnd Jedes habenn wir Christiann Konig vhor vns vnd vnnsere nachkommenn am Reich Dennemargken, Vnd wir die Gesandten N. N. vnd N. Im nhamenn vnnsers gnedigen Fursten vnd Hern, vnd des Ritterlichen Orden angenhommen, bewilligt, vnnd vnwidersprechlich In guthem glauben zu haltten zugesagtt, Thuenn auch solchs sambt vnd besonder hirmitt Inn Crafft ditz Briues, Vnnd sollenn hirmitt, die obgemelte Spann vnnd gebrechenn gantzlich auffgehobenn, vnnd zugrundt vortragenn seinn, vnnd bleibenn, Sollenn auch ferner vnnd zu Ewigenn Zeiten mitt nicht besprochen werdenn, In keinem wege, Vnnd soll auch vonn Hochgedachtenn vnnsere Vorordentenn Vollmechtigenn gnedigenn Furstenn vnnd Herrn, dem Herrn Meister, vnd Ritterlichenn Ordenn sonnderlich Ratificationn zum vberfluss hirauff vorfertigt, vnnd schirst zu Hochstgedachter Konig: Matt: handenn gestalt vnd vberantwortt werdenn,

Vnd nach dem auch hochgedachter vnser der gesandten N. N. vnnd N. g. furst vnnd herr der her Meister vnnd Ritterlich Orden zu Lifflandt, in vnser abfertigung. g. auferlegt, weil die Lannde zu Lifflandt, aus gottlicher verhengnus, in hoher beschwerung, von wegenn der vfgedrungen vnuersehenlichen kriegshendeln, die zu endtlichen vnnd ewigen verderb, so nicht von Gott aus sonndern gnaden rettung

verfügt wurde, zugereichen, die hochstgedachte Ko: Matt. zu
 Dennemarcken, vnnsern gst herrn, in nhamen hochgedachts
 vnnsers. g. fursten vnnd hern, vnd des Ritterlichen orden,
 vlelich vnnd dienstlich die gelegenheitt, vnnd erbermblichen
 Zustandt der Lannde zu Lifflandt zuberichten, vnnd daruf
 zusuchen, vnnd bittlich zubewegenn, aus christlicher Konig-
 licher neigung sich der armen hochbeschwerten vnd betrubten
 lande zu Liffland, zu gottes ehr vnnd gemeinen besten, mit
 gnaden antzunehmen, wie Ir Konig. Matt. hochlobliche vor-
 fahrn am Reich Dennemarcken beuor gethan, vnd denn hern
 Meister vnd den Ritterlichen orden in der Konig. Matt. Schutz
 vnnd Protection, auch vor die nachkomen freundlich vnnd
 mit gnaden aufzunehmen oc Wie wol aber die sach hoch be-
 weglich eracht, vnnd von hochgedachter Konig. Matt. sonder-
 liche vrsachen angezogen, warumb Ihr Konig. Matt. der
 suchung stadt zugeben, billich hochbedencken. So haben
 doch Ir Ko: Matt. mit in betrachtung, Das Ir Konig. Matt.
 vnd dem Reich Dennemarcken die hohe obrigeitt des Her-
 tzogthumbs Estonien, harryen vnnd wirrlandt mit denn zuge-
 hörigen, vnnd dar Inn gelegen Bistumb, Stetten vnd Lannden
 zustendig, vnnd derwegen dieselbigen mit muglicher hulff,
 furderung vnnd beystandt, dz die in friedlichen wesenn zuer-
 halten, fuglich nicht zulassenn, vnns denn gesandten vf
 habende volmacht, gnedigste handlung zugelassen, Vnnd weil
 von hochgedachter Kon: Matt: vnserm gst. herrn angezogen,
 dz solche last vnnd burde, als der schutz in solchen hoch-
 wichtigen beschwerden vnnd hendeln mitbringt, mit einem
 schutzgeldt, dz nach gelegenheit zugeben erbottenn, nicht
 zuerstrecken, Habenn wir die gesandten, krafft vnnsers ge-
 dachten habenden Beuelchs, nach allen versuchten mitteln,
 hochgedachte Konig. Matt. vnsern gst herrn bewogen, dz Ir
 Ko: Matt. vor sich vnnd derselbigen nachkommen im Reich
 Dennemarcken, vnsern g. herrn Meister vnd den Ritterlichen
 ordenn, sampt derselbigern vnderthanen vnd Landen, in

gnedigsten schutz vnnnd protection zu nehmen, vf folgenden bescheidt bewilligt,

Daruff wir die gesandten vnd volmechtigen im Namen vnd von wegen hochgedachtes vnsers gnedigen Fursten vnd hern des hern Meisters, vnnnd des Ritterlichen Ordenns zu Lifflandt, hochgedachter Konnig. Mtt. zu Dennemarcken vnd derselbigen nachkommen vnd dem Reich zu ergetzung vnd erstattung der schweren kosten, als diser schutz erfurdert, dz obgemelt Herzogthumb Estonien, Harrien vnd Wirlandt, vermuge brief, sigel vnnnd vertrege, mit Kon. Matt. hochloblichen vorfahren, vfgericht, mit den zugehörigen Bistumb, Stifften, Clostern, Lannden, Stedten, Schlossern, Vogtleyen, Höuen, einkhomen vnd nutzungen, mitt allen herligkheitten, vnd gerechtikeitten bestendiglich vnnnd vnwiderrufflich abgetretten, vnd eingereumbt, Daran hochgedachter Kon: Matt. vnd dem Reich Dennemarcken vermuge des vorgesatzten in diesen vertrag vnnnd Recess abgehandelten articuls, die hohe obrigkheitt zu uor zustendig vnd gehörig, vbergeben, vberreichen auch solche obgemelte Lanndt, Stifft, Stedt, Schlosser N. N. vnd N. herligkheitten vnd gerechtikeitten mit allen vnd Jeden derselbigen zugehorungen nichts ausbescheiden, wie die hochgedachte vnser. g. furst vnd her der herr Meister vnd Ritterlich orden anhero gehabt, besessen, gebraucht, vnd genutzt, Vermuge vnsers habenden Beuelchs hiermit vnd crafft dies briefs, Vnnnd behalten hochgedachtenn vnserm g. hern Meister vnd orden in denselbigen Lannden, Stifften, vnd Herligkeiten nichts beuor. Sondern es soll alles der hochgedachten Ko: Matt. vnd derselbigen nachkhommen, vnd dem Reich Dennemarckenn, volgen vnd bleiben, vnnnd weysen hiemit Im nahmen hochgedachts vnsers g. f. vnd hern, vnd des R. orden, Stifft, Prelaten, Ritterschafft Stedt, Radt, Stende, vnd eingessen derselbigen vorberurten Lannde. vnd Hertzogthumb Estonien an hochstgedachte Ko: Matt. zu Dennemarcken, vnd derselbigen nachkomeñ, vnd dz Reich Dennemarcken, Erlassen

dieselbigen auch aller pflicht vnnd Eide, domit sie vnserm g. f. vnd hern anhero verwandt gewesen. Vnd wirdt vnd soll hochgedachter vnser g. f. vnd Herr, der Herr Meister vnd Ritterlich Orden bey gemelter Landen Prelaten Ritterschafft, Stedt, Rath, Stende vnd Eingesessen mitt gnaden schaffen vnd vorfugen, Das sich diselbige Jegen der Kon. Matt. oc deren Nachkommen vnd Reich Dennemarcken mitt Eid vnd Pflichten In massen solchs hochgedachtem vnserm g. f. vnd Hern, dem Hern Meister vnd Orden allzeit zuuorn geleistet, erzeigen, Derselbigen Ihrer Kon: Matt. vnderworffig machen vnd halten, vnd mit aller gebuhr vnd gehorsam, als die Rechte Ordentliche Obrigkeit ehrenn vnd erkennenn, Vnnd sollen doch hirmit den Ingesessenen bemelter Lande geistlich vnd weltlich niemands ausgeschlossen, Ihre hergebrachte Priuilegia, Freyheiten vnd gerechtigkeit vnuorruckt vorbehalten seinn, Das auch wir Christian Konig vhor vns vnd vnser nachkommen hirmit gnedigst versprechen vnd zu sagenn, Vnd soll dise handlung, vortrag, abtretung vnd vberantwortung der gemelten Lande, die wir Konig Christian angenhommen, In guthenn glauben vnd trewen, stett, vhest, vnd vnuorruckt gehalten werden,

Vnd wir Christian Konig gereden vnd versprechen hirmit vhor vns vnd vnser nachkommen am Reich Dennemarcken, bey vnsern Konig: Wirden vnd In guthenn glauben, Das wir obgemelter handlung zu Volge dem Hochwurdigen Fursten, vnserm gelibten Freundt vnd Nachbarn denn Hern Meister vnd Ritterlichen Orden zu Lifflandt, sambt Ihren nachkommen, Auch Landen vnd Vnderthanen mit allenn muglichen vnd souill Gott gnad vorlehnt, In obliggenden vnd furfallenden belestigungen vnd Kriigs beschwerden, vnsern Schutz, Freuntlich vnd mit gnadenn vorleihen wollen, Vnd S. L. vnd derselbigen Nachkommen sambt dem Ritterlichen Orden mitt hulff vnd beistandt nicht vorlassen,

Vnd wir die Gesandten vnser g. F. vnd Hern, des Hern Meisters vnd Ordens zu Lifflandt, gereden vnd geloben Im

nhamen Hochgedachtes vnsers gnedigen Fursten vnd Hern krafft vnsers habenden Beuhelichs, Das hochgedachter vnsere gnediger Herr will vnd soll, wie auch die Nachkommen mit dem Ritterlichen Orden wollen vnd sollen vorpflicht sein mitt aller macht vnd vormugen, wenn schutz der Lande zu thun erfurdert, der Hochgedachten Kon: Mtt: zu Denmarcken vnd derselbigen Nachkommen getreulich vnd ohne weigerung helfen vnd zusatzen, Auch die Kon. Matt: vnd das Reich Dennemarcken vnd norwegen*) so widderung vnd Krigshendell vffgedrungen werden wollen, Das Gott gnediglich vorhutenn wolle, Mitt aller muglichen hulff, beistandt, vnd Rettung herwidderumb wie billich nicht zu lassen. Alles vnd Jedes wie obgemelt, mit allen Puncten vnd Artickeln, Gereden wir Christian Konig vhor vns vnd vnsere Nachkommen am Reich Dennemargken Vnd wir die gesandten N. N. vnd N Innhamen vnd von wegen vnsers g. f. vnd Hern, des Hern Meisters vnd Ritterlichen Ordens zu Lifflandt, stedt, vhest, vnabbruchig woll zu halten

Es soll auch Hochgedachter vnsere g. f. vnd Herr, der Herr Meister vnd Orden, besonder Ratificatiomm zum vberflus auff dise Handlung vorfertigen, vnd Hochgedachter Kon. Matt: vnserm gst. hern, Auch alle Briff, Sigel vnd Vrkundt, die vnsere g. f. vnd Herr, vnd der Ritterlich Orden, auff die Lande Estonien, Harryen vnd Whirlandt haben, In Originalen vberantworten, vnd zu stellen lassen, Das wir die Gesandten also zu geschehen wollenn befurdern, Alles getrewlich x

*) Diese beiden Worte sind ubergeschrieben.

37. (1558. nach Sept. 3.) — Bedenken der Gesandten
des OM. auf die königlich dänische Notel den
Schutzhandel betreffend.

Note.

Bedenken auf den ersten Punkt, den dänischen Anspruch auf die Oberhoheit
über Harrien und Wirland betreffend.

Die kunigliche verfasste vnd zugeschickte Nottel
finden wir furnemlich auff iij haupt punct gerichtet.

Im ersten Ist begriffen die hohe Obrigkeit, deren sich die
ku: Mt. zcu Dennemarken, vber Harrien vnd Wierlandt den
Ducatum Estoniae anmasset, Das wir dar zcu mit beuehlich
abgesandt, vnd die Langwirigen gebrechen vnd Irsaln vff ge-
pflogene handlung, Inn der gutte voreiniget vnd zcu grundt
vertragen haben, weiters Inhalts desselben,

Der ander sicht dahin, Das neben dem vorigen punct
der als der furnemster gesetzt, Inn vnser abfertigung vnss
vfferlegt, die Noth vnd betrangnuss, so die Lande Lieffflandt
vom Reussen leiden, der ku: Mt: zcu Dennemarken furzcu-
tragen vnd zcu pitten In diesen notten der Lande sich anzu-
nehmen, wass massen daruff handlung vorstadtet, gepflogen,
vnd die ku: Mat: durch abtretung der Lande Harrien vnd
Wierlandt sich bewegen lassen,

Im Dritten ist enthalten, wie weit die k: Mt. sich eingelassen,

Vnd Ist dan der Vierd ein vorpflichtung vnser g. h.
Meissters vnd R. Ordenss vff zwehn wege, Der defension
Eifflandts, vnd dan der huff, beistandt, Vnd Rettung der
ku: Reiche, wan die mit kriegs beswerdenn beladen oc

Was nuhn den ersten anlangendt, hoffen wir sey auss
vnser anwerbung, vnd aller handlung offenbar, Das wir von
vnserm g. f vnd herrn, zcu dem ende nicht abgefertigt, den-
selben punct zcu disputiren, haben vnss auch dermassen, dah
der punct von der ku: Mt. vorordenten Redten erregt worden,

nicht eingelassen, Noch vnsers herrn habendts vnd gefreietts hohe Recht vnd gerechtigkeit In Zweifel gezcogen, hinwiderumb haben wir auch dem angezcogenen Rechten vnd gerechtigkeiten, So die ku: Mt: zcu den Landen zcu haben vormeinen, seinen orth anfenglich gelassen, In zcuorsicht, Wie dan auch etwan vnsers g f vnd hern gesandten gegebener abscheidt, mit brengt, Es solt zcu anderer gelegenheit eines Jegen das ander gebracht vnd gebuerlich Dar Innen sein verfahren,

Doch aber die ku. Mt. vnauffhoerlich Ire angezcogen Recht vrgirt, vnd sich vornehmen lassen Es wurde alhie handlung gepflogen odder nicht, wolten sie Irer hohen herlichkeit gebrauchen, vnd Ire vnterthanen woh darumb ansuchung geschehe zcu befriedung befurdern oc Auch von Reuerssen vnd verpflichtungen, so hiruff stimmendt, vorhanden sein solten, vormeldung thuen lassen, Vnd dan die Jegenwertige noth vnd gefערligkeit der Lande schleunige errettung erfurderte, Wir auch vnsers gnedigen hern gemuth dahin nicht geachtet wusten, vnbefuegt, vber habendt siegel vnd brieff der ku: Mt. an dem was Ihr zcustehn muchte, etwes zcu entzihen, vnd wir entlich vormerckt, das es dafur erachtet, die gesuchte hulff vnd errettung, auch darnach die general protection, wurde ein Jerlich gelts erlegung, nicht erheben, Als haben wir auss sollichen vnsers erachtens nicht weinigen vrsachen vnsere Mandatum relaxirt vnd die angezcogene hohe Obrigkeit, die wir zcu disputirn nicht gemechtiget, an Iren orth gestellet, Auch also zu einer danckbaren ergetzung des krieges vn-kostens In dieser hulff vnd errettung vnd fur den angenommenen schutz, abgetredten die Lande Harrien vnd Wierlandt mit allem dem was dazcu gehorig vermuge des Jungst auffgerichteden Contracts Jars 1346. Nemlich das Landt Reuel, das Ist Schloss, gebiet, Stadt, Bistumb vnd was dem anhengig, Wesenberg Schloss Stadt vnd gebitt, Narua Schloss Stadt vnd gebiet, Neuen Schloss mit dem gebiet, Tolsburg Schloss vnd gebiet. Das gebiet Jeruen aber vnd was Im anhanget, welchs

ein vast lange Zzeit zcuorn, von der Cron Dennemarken an Ritt: Orden kommen, vnd, das, etwahn zcu Harrien vnd Wierlandt dem Ducatu Estoniae gehorig gewesen, ausbescheiden,

Dweiln den gemelte Lande Harrien vnd Wierlandt In sollicher massen der ku: Mt. gantzlich abgetreten vnd realiter sollen eingeauntwert werden, Wissen wir nicht worzcu dinstlich, die lange einfuehrung, die In sollichem ersten punct geschicht In diesen abscheidt vnd voreinigung zcu setzen, vnd hoffen trostlich, Bitten auch vntertenigst, die ku. Mt. wolten vnserere personen, auss angezcogenen vnd mehr anderen Vrsachen so sie, kuniglich vnd Christlich bei sich zcuerwegen hier Innen gnedigst bedencken, verschonen, Vnd also den ersten eingangk disser schriftlichen verfassung, dahere gnedigst nehmen vnd setzen lassen, Darumb wir mit beuehlich abgefertigt vntertenigst gesucht, auch bishihere gehandelt, Vnd das dieser eingang vnd erster punct gar ausgelassen bleibe, dan sein sunst Im andern gedacht

So Dan die ku. Mt. wie wir nicht zweifelen hier Innen sich gnedigst bezceigen, vnd angezcogene beswerung hindan setzen werden, wollen wir wegen der andern punct, mit der ku: Mt. vnss vntertenigst zcuuorgleichen, vornehmen lassen,

38. (1558. nach Sept. 3.) — Weiteres Bedenken der Gesandten des OM. auf die königlich dänische Notel den Schutzhandel betreffend.

Note.

Weiter bedencken.

Im § vnd weiln von Hochgedachter ku: Mt. oc zcu endt desselben, zu den worten, In gnedigen schutz vnd protection zcu nehmen (vnd Itzundt erretten zu helffen) mit zczusetzen

Im §. Daruff wir oc zcu den worten als dieser schutz erfordert zu setzen (alse diese errettung vnd schutz erfordert) vnd dan den periodum durch auss vff diese meinung § Das obgemelts Hertzogthumb Estonien Harrien vnd Wierlandt, so viel des vermuge Jungst auffgerichtedes Contracts, von der Cronen zcu Dennemarken an den Ritter Orden gelangt, alse Reuel das Schloss, Stadt, vnd gepieth, zcu sampt dem Bistumb, so viel vnser gnediger her Meister vnd Ritt: Ord daran gerechtigkeit hat, Wesenberg Stadt, Schloss vnd gepieth Narua Stadt, Schloss vnd gepiet, Newen Schloss, vnd Tolsburg (*hierzu wohl von dänischer Seite ad marg:* sambt dem Schloss vnnnd Flecken Wittenstein, vnnnd gantzem gebieth Jeruen geheissen), mit allenn Vogteienn, höuen, einkomen vnd Nutzungen, Mit allen herligkeiten vnd gerechtigkeiten bestendiglich vnd vnwiderrufflich abgetredten vnd ein gereumpt Daran vnd was von der Cronen Dennemarken auss dem Ducatu Estoniae, sonst an den Ritt. Teutschen Orden von der Zzeit mag gewendet, vnd vorendert sein, hochgedachte ku. Mt. wie obgehört der höhenn Obrigkeit sich angemasst vnd furbehalten

§ Vnd weisen hiemit oc Dieser punct. mag von vnss nicht disser gestalt gesatzet werdenn,

Dan die vberweisung vnd pflicht erlassung zcu thuen, Ist nicht dieses orths odder gelegenheit, vnd wirt wie bald die Clausel folget vnser gnediger herr, was darzcu gehört, zu thun wissen,

§ Vnd sollen doch hiemit denn eingesehen oc Bey den priuilegien der eingesehenen muste auch bedacht werden, der andern Eiffendischen Stedte, vnd dan der ausslendischen, so dar Innen alther geprachte priuilegien vnd Immuniteten haben muchten, Sonderlich der kayserlichen Stadt Lubeck, wellichs zur eroberung der Lande auss der heidenschaff auch das Irige gethann,

§ Vnd soll diese handlung oc vnuerruckt gehalten (vnd vollenstreckt) werdenn,

Wegen der ku: Mat. Obligation.

Weiln die abtretung der Lande Harrien vnd Wierlandt welchs nicht ein geringes Sondern vnsers g. f. vnd herrn ann Landen Stedten, Schlossern, vnd Leuten, hochster schatz vnd furnemstes Cleinodt ist, vff beides, so wol die Itzige errettung alse kunfftigen schutz stehet, vnd die ku: Mt. sich wol gnedigst zcu beiden wegen erpotten, Daran nicht gezweiffelt wurt, So erheischet die nottrofft, das die ku. Mt. vntertenigst zu pitten, wegen disser hulff vnd errettung, die warlich mit der tadt gescheen muss sich weiter Inn diesem vortrage erclere, vnd dauon auss trucklich setzen lasse,

Das vnserere personen alse die Diener von vnserm g. h. nachlessigkeit vnd vorseumnuss halben nicht mugen bedacht odder beschuldiget werden,

Die Jegen vorpflichtung vnsers g. f vnd herrn vnd Ritter Ordens, geschicht so viel Derselben Lande schutz anruhendt pillich,

Das aber die vorpflichtung wegen der Reich Denemarken Norwegen mit angehengt, Ist In der Lande vermugen vnd gelegenheit nicht, Ire f. g vnd Ritt Ord aber werden, daran nicht zcu zweifeln, vff den fall, vnd In der Zzeit der noth, Die goth Je nicht vorhengen wolle, sich gegen Iren herrn protectorn gebuerlich zuuorhalten wissen,

39. (1558. nach Sept. 3.) — Erläuterung zum weitem Bedenken der Gesandten des OM.

Note.

Das heist harrien vnd wierlandt welchs der Ducatus Estonia genant, Das Landt Reuel, Das ist, das Schloss, gebieth vnd Stadt Reuel, Wesenberg ein Schloss gebiette vnd Stadt, Narua

ein Schloss vnd Stadt mit zugehörigem gebiette, Neue Schloss mit dem gebiette, Tolsburg Schloss vnd gebiet ꝛc

Dis hat etwann dar zu gehoret vnd Ist ein gar lange Zzeit zcuorn, ehe Dan der Contract zwischen kunigen zu Dennemarcken vnd Meistern Teutschs Ordens, vffgerichtet A^o 1346, dauon kommen, Jeruen das Schloss mit dem Stedtlein vnd zugehörigenn Lannden

40. (1558. nach Sept. 3.) — Nachtrag zum weiteren Bedenken der Gesandten des OM. auf die königlich dänische Notel den Schutzhandel betreffend.

Note.

Nach der Clausel, Sofern ꝛc

Idoch das sollichs zu keiner Jurisdiction vber den herrn Meister, Die Nachkommen vnd den Ritterlichen Teutschen Orden Inn Liefflandt soll gezcogen odder gemeinet, Sondern dieselben In Ihren Reputation hoheiten vnd wurden, bey Ihren habenden vberigen Furstentumben Steten, Landen, vnd Leutten, allen herligkeiten vnd gerechtigkeiten ꝛc gelassen vnd von vnss vnd vnsern Nachkomen darann nicht sollen durch einigen eintrangk, abbruch odder schmelerung, verkurtzt noch besweret werden Inn einigerlei weise

Nach abtretung der Lande vnd gebiette ꝛc Wie solche Lande vnd gebiette alle In Iren grentzen gelegenn Itzundt allerseits Innegehabt, besessenn vnd gebraucht werden,

Das nicht vnfgsam eine Clausel mit Inserirt wurde, wegen vergleichung der kriegs Ordnung vnd mass, auch der Lande so man dem Veinde In diesem defensiue krieg, durch Gottes gnedige beistendigkeit durch zcusamen gesetzte hulf

vnd gewalt abtrennen kondte, welche vorgeleichung dan In Liefflandt mit vnserm gnedigen herrn, Durch der ku: Mt. beuehlich haber gescheen muste

Das auch weiter die ku. Mt. die vorsprechung vnd vorsehung thue, Damit derselben Inn die Lande abgefertigte KriegsLeuthe, hochgedachtem vnserm gnedigen herrn Deren vnterthanen Landen vnd Leuthen vber pilligkeit nicht beswerlichs zcufuegen,

**41. 1558. Sept. 6. u. 15. 16. Alburg u. Randers. —
Notariats-Instrument über die Aufgabe des Hauses
Reval durch den Comthur, über dessen Ansprüche
an den Orden und die Antwort der Abgeordneten
des OM.**

Cop.

In dorso: Commenthur zu Reual. Instrument.

In dem Namen der Heiligenn vntzertheilbarenn Dreifaltigkeit, gottes des Vaters, des Sonss vndt werdigen Heiligen geistes Amen, Kundt vndt offenbar sein allen vndt Jedem was werden standes oder wesens die sein, denen diss Jegenwertig offen Instrument, sehendt, lesend, oder horen lesend furkumpt, Das In dem Jar als man zaltt nach Christi vnnsers Seligmachers geburtt funtzehennhundert vndt Im achtvndt funftigsten, Inn der ersten Romer Zins zal, Indictio zu latin genant, Regierung des aller durchleuchtigsten Grossmechtigsten Furstenn vndt Hernn, Hernn Ferdinandt Romischenn keysers, zcu allenn Zeitenn Mherer des Reichs zu Germanien Infans zu Hispanien, zu Hungernn, Bhemen, Dalmatien, Croatien oc konig, Ertz. hertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundt oc Grauen zu

Hapsburg Flandern vndt Tirol, den Dinstag nach Egidii welcher was der Sechste Septembris, zu Alburgk zwischenn Neun vndt zehen Schlegenn, vnngeferlich fur mir Steffano Vetternn aus keyserlicher machtt offenbaren Notarien, Erschienen sein die Ehrwirdigenn Hernn vnnndt Achtbarnn Ernuesten Erbarnn vnnndt wolgelartenn, Her Jorg von Siberg Commenthur zu Duneburgk Frantz von Stiten vnnndt Michel Brunow Des Hochwirdigenn grossmechtigenn Hernn Meisters zu Lifflandt abgefertigte Legaten ahn einem, vnnndt Cristoffer von Munnichausen vnnndt Cristoffer Schiffer In nhamen vnnndt von wegen des Ehrwirdigenn wirdigen Erbarnn vndt Ehrnuesten Hernn Frantzen vonn Szegenhagen genant Anstel, andertheils, vnnndt zeigten gedachter Cristoff von Munchhausen ahn, neben Cristoffern Schiffernn auch von wegen Godertt Bucholtz, als den Haus Commenthnr zu Reuel. Es hettenn Ire Erwirdigenn nichts liebers gewünschet, dann das Sie personlichen die gesanten anreden mochten, wie Sie sich dann auch deshalb In anzukg begebenn, Dieweil aber ko: Mt: zu Dennemarcken oc durch ein sunderlich Mandat, Sie bis auff weiternn bescheitt zugewarten anhalteu lassen, hettenn Sie dem gehorsamen müssen, Darumb dan Ihre Ehrwird vnnndt wurden Ihnen den gesantenn schriftlich vferlegt, die vrsachenn Ihres ausbleibens vnnndt was sie mit Inen zuberedenn zuuermelden vndt anzuzeigen. Nun erachten Sie aber vnnötig, nach der leng zuerholenn, was grosse vnnndt vnuorbeygenklich noth die Hernn Commenthur vndt Haus Commenthur getrungenn Das sie das Schlos Reuel der ko: Mat: zu Dennemargken vberlassen müssen Idoch Soviel Inen dauon bewust, wolten sie kurtzlichen vermeldenn Es hette hochgedachter her Meister zu Lifflandt dem Hernn Cumpdor ein venlein Landsknecht, als einen veltt-hernn zuuerwaltenn vferlegt, welche knecht der her Cumpdor zu Ihrer gnaden besten In Eidt vfgnommen, Solche aber hettenn In zweieenn Monaten keinen Solt empfangen. Das sie zusammen In die zehentausent Margk gemisset Als nuhn der

Feindt mit so gewaltiger macht angetrungen vndt ein Jeder von wegen des vnuormugens zu Haus In sein gewarsam zuruck gezogen, hette er auch nach dem Schlos gen Reue gerucket, vndt fur dem feinde sich zubeschutzenn mit aller macht befleissiget. Es hat aber der Reus durch einen Vhed-brieff das Schlos vnnndt Staht Reuel abgefordert Darumb die Stat vnnndt Ritterschafft bei dem Hernn Cumptor angehaltenenn, Das Schlos vndt thum dermassenn zuuorsorgenn, damit keine gefahr deshalben entstehenn mochte, Diweil aber einem Idernn bewust das ehr als Junger ankommender gebietiger, nie In dermassen Vorrath kommen können, Das ehr die angenommen kriegsleuth ferrer damit das haus vnd thum nach notturfft vorsehenn wurde zubesolden vermocht, vnnnd die besoldung nicht auff dreissig oder viertzig Sondernn vff etzliche hundertt person wolte nötig sein, Die Landtsknecht aber hetten von Ihme die Zehenn tausent Margk vordientes Solts gefordert, Vnnndt mit solcher beangstigung getrungen, Das Ihrer etzliche vffs Schlos kommen, aus seiner Ehrwürdigen Chammer vndt gemach nicht weichenn, entweder gelt habenn oder Sein Erwird: zu stuckenn howenn wollen, hettenn Sein Erwird: zu Errettung seines leibs vnnndt lebens Den erbarnn vnnndt Ehrnuesten Cristoffern von Munchausenn, welcher Solche hochste noth vnnndt leibs gefahr Selbst gesehenn vnnndt gehört, freuntlich angelanget vnnndt gebetten vor berurte Summa gelts guth zusagen, vndt burg zu werdenn, Damit die kriegsknechte zufriedenn gesprochen. Welchs dann Cristoffer Munchausen der Sachenn allenthalben zu guht vnnndt damit das Haus auch der Herr Cumptor errettet bewilliget vnnndt vff sich genommen Dan wo diese mittel nicht getroffenn, were anders nichten zubesorgen gewest, Dan das Solch Schlos vndt gebiet albereit In der feinde hende Sein wurde, Solche oberzelt vnnndt andere viel mehr erhebliche vrsachenn, hettenn den Hernn Cumpter Sampt seinen haus Cumptor mehr dan gezwungenn obberurtt gebiet zuuerlassen vnd sich mit den andernn an die ko: Mi:

zu begehenn, Ob Sie etwas Fruchtbarliches zu errettung des armen betruckten landes mit beschaffen mochten, wie sie sich dann des Schuldig erkenthen, auch nochmals so fernn Sich Ihr vormugenn vndt eusserste verstandt erstrecktet gerne thuen woltenn. Nach dem dan wie oben bemelt, Ihne vber ko: Mai: beuehl gegen Alburg an sie zuuerreisen nicht geburenn woltt, Vnndt aber Ihre Ehrwird: fast vornehmen, Das ko: Mai: die orth zu Reuel nicht allein als einen Schutz, Sondernn auch einen erbhernn anmassen, Darumb ehr ohne das so solchs schon nicht verhandenn, von gedachtenn gebieth hat abtrettenn müssen, So bethe Ihre Ehrwird: Sampt dem Haus Cumptor hiermit zu wissen, wes sich gegen Hochgedachtenn Hernn Meister vnndt dem Ordenn Soltenn zuuorsehenn habenn, Vnndt das Ihre gnaden Inen der zehen tausent marck halbenn enthebenn vndt Schadlos haltenn, Stelt ehr der her Cumptor In keinen zweiffel. Hiervff ist durch Michel Brunow obgemelt geantwortett worden, Es were nicht ohne das Sie von dem Hernn Meister Irem g. h. volmechtig abgefertigt, So hetten aber Ihn Ihrer abfertigung, von des Hernn Cumptors zu Reuel nicht gewust, Darumb Sie auch Seiner Ehrwird: halbenn keinen beuehl, vnndt ob Sie woll vnder wegenn dauon horen Reden, So hetten sie aber Jedoch den bericht wie gemelt vndt obangezeigt nicht vernommen Sie woltenn aber nicht zweiffeln, hochgedachter Herr Meister Ir gnediger herr, wurd Sich gegen dem Hernn Cumptor vnndt menniglichen dieses fals, aller gebur vndt Furstlichen tugent zuuerhaltenn wissen.

In obberurten Jhar Zeit vndt Regierung, Donnerstags nach Exaltationis Crucis, welcher was der funfzehendt obgemelts Monats, Ist mehrbemelter her Cumptor zu Randershausen ankommen, vnndt des folgenden tages zwischenn Newenn vnndt zehenn schlegenn vngeferlich vor mir Notarienn erschienen vnndt selbst personlichenn gedachtenn Cristoffernn von Munchausenn vnndt Cristoffer Schiffern, freuntlich gebetten vnndt zu werbenn vfferlegt, wie oben nach der lenge erholt

des Hernn Meisters zu Liffant Legaten anzutragen vndt antworht zu bitten, was ehr zu dem Hernn Meister, dem Orden vnnnd Ihnen versehenn vnnndt ob ehr auch Sich getrösten, das die Zehentausent mir mochten erlegt, vnnnd ehr derhalbenn Sunder Schaden benommen werden, Dann Im fhall Solchs nicht geschehenn, wurde ehr vervrstet werden, der ko. M. vnnndt Menniglichem die euserste noth auch sonst die handlung die Inne gezwungenn vnnnd seine entschuldigung dermassen an tag zubringenn vnnnd zuerkleren, das ehr nicht zweiffelt, die ko: Mai. wurden Ime darzu er berechtiget, gnedigst verhulffen Sein, Vnnnd was dan daraus weiter entstehen wolten sie Ihnen als den verstendigenn zubedencken geben, Dann Jhe sein Ehrw: nicht aus muhtwillenn, has, neith oder anderer dergleichenn gestalt, Sunder aus lauter eusserstenn vndt hochsten noth, die Inne getrungenn vndt In Schriftenn, domit es zubeweisen, verfast vorgemelte handlungen furgenommen. Hierauff kurtzlich die anthwortt widerumb durch Michaelenn Brunow gegebenn, Sie hetten abermals die werbung von wegen des hernn Cumpthors zu Reuel angehorht, vnnndt liessens bey der beantwortung Jungst zu Alburgk gegeben beruhenn, zweiffelten auch nicht, es wurde der herr Meister wie gemelt, gegen den Hernn Cumpthor vnnndt sunst als wem aller Cristlichenn vndt Furstlichenn tugent Sich gehalten Das aber der Herr Cumpthor anzeigen lassen, Das Sein Ehrw. alle handlung der ko: M: vnnndt was sich sunsten allenthalbenn Inn diesen Sachenn verlauffen vnnndt zugetragen, zu entdeckenn, zweiffelten Sie nicht, es wurde sein Ehrw: sich erInnern, was Ime zuthuen des geburen wolte ꝛ Solche werbung auch die handlung wie sich das zu Reuel zugetragen, vnnndt In dem andernn Instrument, So durch mich Notarienn daruf verfertigt vnnndt geschriebenn, hatt Cristoffer von Munchausen erholtt. Es ist auch dasselbig Instrument offentlich dem Hernn Sindico zu Reuel Jodoco Clodio vorgelesen worden die darauf angezeigt, Es solt der herr Cumpthor bei der ehhaftenn noth, die Inne

allenthalben getrungen beruhenn, das sie Ine auch Zeugnus geben musten vndt wolten Dann auch Sie aus angeregtenn Vrsachenn, Sich anhero an die ko: M. sich begebenn mussen, vnnndt ob woll Jodocus Clodius Sindicus obgemeltt, allerley beschwer furgewent vnnnd nicht gerne geschenn, Das sein Name In beruertem Instrument Specificiert vnnndt zur Zeugnus, wie er sich doch selbst, hiebefornn erbotten, So erhr gefurdertt oder wie sich geburtt vermahnet wurd, So hab Notarius ich Steffanus Vetter doch gleichwol der warheit zu steur, wie allenthalben Solche hendel sich zugetragen, vnnndt ich Selbst Personlich gehörrt vnnndt gesehen zum fleissigsten verzeichnet vnnndt auffgeschriben Geschehen Im namen Jhar zeit Regierung, tag stundt vndt ohrtt endt wie ob vnnndt hierinne vormeldt,

42. (1558. c. Sept. 6.) — Die Gesandten der Lande Harrien und Wirland und der Stadt Reval an König und Rätthe von Dänemark.

Orig.

Bitten, da, wie sie vernehmen, der OM. die Lande Harrien und Wirland und die Stadt Reval dem König von Dänemark abtrete, bei guter Polizei und allein seligmachender Lehre erhalten, ihres Eides förmlich entlassen, in ihren Privilegien und Gewohnheiten bestättigt zu werden.

Hochwirdiger Furst, Edle, gestrenge vnd Ernthueste gnediger vnd grossgunstige Hern, Syntemall durch des Hochwirdigenn vnsers gnedigen Hern Meysters ansehentliche gesanthen, vns der armen Lande Harrien vnd Wyrlandt vnd Stadt Reuell abgefertigten, angekundiget, wie das nach langer vnnnd weytleufftiger geplogner Handlung, wegen der Durchleuchtigsten ko: Mat. zu Dennemarcken vnd Norwegenn oc mit e. g. vnd gunsten gehalten, diesselbige In Irem beuelch hetten, die

Lande Harrien Wyrlant Sampt der Stadt Reuell vnd wes den angehörich gegen die bogerte protectur hochstermelter ko: Mat: vnd dem Reych Dennemarcken, wie sie daher ahn vnsern g. hern Meyster vnd Ritter Orden gekommen, Nue wiederumb abzutreten, In ahnmerckunge der hogen gefhar, Noth vnd bedrangnus, domit der Barbarisch feyndt der Reusse dieselbigen Lande vndt Stadt sampt gantzem leyfflandt In disser zeyt vnerschult, vorunrhueth, Wiewoll wir nue gnediger vnd günstige Hern, das mit högstem wehmutt verstanden, als die Ja nicht liebers gewolt vnd vorhoffett, sunder das sie Ir leben vnther Irer lieben öbrikeyt, wie sie dorunder von Jugent gekommen, vnd schier alt geworden, solten mit Ihren öbern vnd eltesten landschafft vnd stadt vollendett haben, als wir noch von gott dem almechtigen nicht liebers bitten vnd wunschen möchten, wan aber wir hierbey bedencken, das der sunde vnd anderer feyle halben got denn Regimenten auch Ire Zeyt verordnet, vnd derselbige rechtfertige gott, die Regiment setzett, vnd vorsezett, vnd nue disse abtretung auch nicht one sunder nothwendich, wichtich bedencken geschecht, will es vnser ersmessens mit gemelter Landschafft vnd Stadt, heysen, das der der noth gedienett, der Zeyt weychett,

Vnd weyll dan durch den wueterigen feyndt, nicht alleyn Erbarer policey, zerstörung gesucht, sunder auch die aussrottunge der waren göthlichen alleyn selich machenden lehr, gemeynett, vnd aber die sunst lang In den landen vnnnd örthen erhalten vnd trëwlich gelernet, wollen wir zw gott dem almechtigen vnd der hochstermelten kon. Mat. vns vnderdenigst versehen das durch disse abtretung bey beyden die lande vndt Stadt erhalten werden können,

Zudem den weyther den Inwonern der Lande vnd Stadt eynes auffrichtigen ehrlichen Namens, des sie sich sampt aller erbarkeyt biss daher beflissen, vonnöten, vnd sie nun durch disse abtretung bey meniglich In nachrede nicht mugen ge-

setzt werden, seyn sie der hoffnung, man durch gnugsame kunthschafft vnd beweys, sie Irer eyde vnd pflicht, damit sie sunst langher vnserm g. hern Meister, vorwant, erlassen werde, Wie dan recht vnd auch gescheen, do von dem orden aus preussen die Lande ahn Irer f g vorfarn gekommen,

Vor das dritt Das auch eyn Ernthveste Ritterschafft der Lande Rath Burgermeyster vnd Inwoner der Stadt erhalten mugen bleyben, bey Iren Immuniteten, freyheytenn priuilegiis begnadungen, gericht, recht, In burgerlichen sowoll peynlichen sachen, die stadt bey gewonlicher appellation, auffrichtigen vordregen, statuten, löblichenn vnd Erbarlichen gewonheyten, In Zeyten von den höchlöblichen konigen zu Dennemarcken, Iren gnedigsten vnd nachmals von hochmeystern In preussen vnd Meystern In Leyfflandt Iren gnedigen Hern, dem adell vnd stadt gegeben,

Vnd dieweyll auch zwey Junckfrowen Clöster von dem adell In Leyfflandt der ört erbawett, darin Ire kynder so lust darzw haben, als eyne Zuchtschull, gegeben, Da die mit gottseligen predicanten versehen, erhaltenn bleyben, vnd die vom adell auch eynen Zutritt vnd beforderung zu den Emptern als Landtsassen vor andern haben mugen,

Der Stadt Reuell auch, die alleyn auff die blosse kauffmanschafft erbawett, vnd wieder Landt noch ackerbaw haben, alleyn wasser vnd strandt, des sie sich erneren, Ire freye hantirung, zw wasser vnnnd Lande durch die ost vnd westsehe möge vor meniglich gestatett werden, vnd das sie dann alls Irer vocation von andern mugen vnbehindert bleyben,

Die zw vnd abfhur auch von den Landtsasen vnnnd freunthliche Communication Inen nach alter gewonheynt aus dem Lande vnd vmbliegenden gebieten, ob schon der orth Landts von anderen durch disse abtretung gesundert, vorgehett werde, damit durch (*add. ?*) vnd vngewonhliche hauen vnd kauffmanschafft die stadt nicht vorderbett werde,

Vnd wiewoll die stadt Reuell eyne vorwante stadt der ansehe vor vielen vndencklichen Jaren gewesen, mit denselbigen auch in diuersen landen vnd konigreichen mit priuilegiis der handlung vorsehen, das sie gleychs andern steten, die vnther den Hertzogk zu preussen, ko. zu poln, pomern, Mekelburgk vnd mher fursten gelegen, In dem von der gemeynschaft vnd zusammenkunfft der Ansehe steten nicht muge gehalten werden,

Auch den Erbarñ ansehe steten mit der stadt Reuell Ire alte gebrauchliche handelinge, vorhengett, vnd sunderlich mit denen von Luebeck, dieselbige auch Irer freyheytt, wie sie die von olders dar gebraucht vnd mit Documenten zubeweysen, one beschwer noch muge Immer forth zugelassen werden, auch de schiff mit Inen zu bawen vnd redten

Die Stadt auch bey Irer eynkumpst, gefelle, wage, vnd achsise daruan alleyn vnd sunst keynen zufall die erhalten mus werden, In bawen vnd bessern, auch bouen den Rossdienst nach anzall eynes Jedenn guether die Ritterschafft mit beschatzinge vnd zolle nicht muge beschwerett werden, sintemall nue sunderlich, In disser Zeit die Lande vnd stadt mit brandt, Raub vnd Nam In Darpt vnd Narue ahn vermugen mer als die helffte geschwechett,

Da nue dyss wie von alters loblich, auff die Lande vnnnd stadt von den Durchlechtigsten koningen zu Dennemarcken vnd hochwirdigen hern Meystern In preussen vnd leyfflandt gebracht, vnd Sie des alles In rowsam besatze biss daher geblieben, vnd also gott dem almechtigen zu eheren vnnnd den Landen zu guth dieselbige Orther vnd Stadt verwaltett, vnnnd wir nue wegen vnser öbern, öltesten vnd gantzen gemeynheytt des adels vnnnd stadt In keynen zweyffell stellen, sunder tröstlich des vns verhoffen, vnd vntherthenigk darumb gebeten haben wollen, disse Itzige ko. Ma^t: vnser gnedigster her nicht mit myndern gnaden, Inen bewogen, wanner sie des aber nue von e. g. gestrengicheyten vnd gunsten, In dissen vorfassinge, gepflogener handelinge vorsehen muge

werden, wollen wir vns vorhoffen, das vnser e öbirn vnd öldesten, weniger beschwer tragen werden, gott dem almechtigen zu ehren, zuerhaltung Ires armen vaterlandts, sich mit geneygtem willenn, wedderumb vnther der kö: Ma^t: Regiment begeben, allen gehorsam, vntherthenige trew vnd schuldige dinste, nach Itzigem vormögen doryn erzeygenn vnnnd bewaysenn, Das Ire Ma^t: vnd de löbliche kron Dennemarcken dorob eyn gnedigs vnnnd gunstiges gefallenn, tragen werde, auch durch erhaltung der Lande Irer Ma^t: vnd Reych nicht eyne geringe ehr vnd vortheyll erwachsenn werde,

(Von *J. Clodt's Hand*:) Ewer f g gestrenglicheit vnd erentfesten gunsten denstwillige Gesanten der lande harrien wirlant vnd Stadt Reuell, (*ausgestrichen*: vnd Jeruen).

43. (1558. vor Sept. 16.) — Entwurf zu einem Schutzvertrage des Ordens mit Dänemark, ausgegangen von livländischer Seite.

Conc. Cop.)*

Im Nhamen der heiligenn vnnzertheilten dreifeltigkeit Amen. Wir der Küniglichenn Matt. zu Dennemarckenn vnnnd Norwegenn oc vnnsers gnedigstenn Herrn verordente Rethen vnnnd gesantenn N. N. N. N. an einem, Vnd Wir Wilhelm Furstenbergk, Teutsches Ordenss Meister zu Liefflanndtt Godhert Ketteler Coadiutor N Landtmarschalck vnnnd andere Ritterlichs Ordenss Gebietiger daselbst, Thun kundt vnnnd bekennen hiermitt vor allermenniglichenn oc

*) 3 Exx., ein Ex. unterzeichnet: Wyllem Forstenborch mester to lyflant, ein anderes mit dän. Aenderungen, das dritte nur mit stiiistischen Aenderungen.

Nachdem auss Gottlichem verhengnuss die Lande zw Liefflanndt leider mitt schwerer kriegshandlung belastigett, auch derwegenn Inn ferner befharung vnnd derselbenn auss eigener macht sich schwerlich zuerrettenn, sondernn frembde hulff schutz vnnd beistandt nothrenglich zusuchenn vnnd zu bearbeiten geuhrsachett, So ferne die Lande nicht zu grunde vnnd vnwiederbrenglich verderbtt vnnd zunichtigett werden sollenn,

Derhalbenn Wir Wilhelm Furstenbergk Meister, Godthart Ketteler Coadiutor ꝛ Lanndtmarschalck ꝛ vnser stadtliche Bottschafft Nemblich N. N. N. mitt Credentz, gewalt vnnd beuhelich abgefertigtt, Denn durchleuchtigstenn Grossmechtigsten Furstenn vnnd Hernn Hern Christiann ꝛ zu Dennemarckenn Norwegenn ꝛ Kunigk ꝛ vnsern besondernn gunstigen lieben Hern, freundt vnd Nachbarinn zuersuchenn, Das Ihre Ku: Matt: sich zu Gottes ehre vnnd gemeinem besten vnser des Hern Meisters vnnd Ritterlichenn Ordens Auch deren beschwertenn Lande, Wie Ihrer Ku. Matt: vorfharinn gethonn Inn diesenn hohen belestigungenn wolten annehmen, Vnd denselbenn schutz hulff vnnd beistandt vorleihen, vnnd leisten, Auff welches die Hochgedachte Ku Matt hinwiederumb erwogenn,*) Das Ihre Ku. Matt. vnnd dem Reich Dennemarckenn, die hohe Obrigkeit der Lande Harrienn vnnd Wirlandtt, mitt denn zugehörigen, vnd darIn gelegenenn Bisschthumb, Stettenn vnd Landen von alters her zustendigk, Vnnd derwegenn dieselbigen, mitt muglicher hulff, schutz, furderung vnnd beistandtt, Das die In friedtlichem wesen zuerhaltenn fuglichenn nicht zulassen Demnach dan die Ku. Matt. obgemelten vnsern des hern Meistern, vnnd Ritter Ordens Gesanten anfenglich handlung verstatten, vnd zu

*) Dieser Satz ist von dänischer Seite so erweitert: „Auff welches ob woll die Hochgedachte Ku. Matt. bedencken gehabt die beschwerung auff zu laden vnnd der suchung plotzlich stath zugeben haben doch dieselbig Ire Kon. Matt. hinwiederumb erwogen“

dessen furderung eines Zettels Inhalt so mitt kuniglicher handtt vnterschriebenn vorschlag thun vnnnd vberreichenn lassenn.

Weiln aber Wir Wilhelm Furstenbergk Meister Coadiutor Landtmarschalck ꝛ auff gemelten zettels vorschlagk, viel weiniger auff einige andere wege ausserhalb der generall gesuchten protectur zuwilligenn ader zuhandlen nicht gehabtt, Vnnnd sich daruff letzlich auch hochgemelter Ku. Matt gesanten, alhier Ihres habendenn beuhelichs ettwa erklerett Ist zwisschen denselben der Ku Matt gesanten vnd vnss dem Hern Meisternn, Coadiutorn Landtmarschalck ꝛ folgender gestalt handlung furgenhommen auffgericht vnd geschlossen

Nachdem nicht zu zweiffeln, die hochgedachte Ku Matt zu Dennemarckenn vnnnd Norwegen ꝛ sey vnss dem herrn Meister vnd Ritterlichen Ordenn, die wir Ihre Ku Matt desshalbenn wie obgemelt ersuchenn lassenn In diesen auch andern fur fallenden belastigungen freuntlichenn vnnnd muglichenn schutz vnd rettung kegenn menniglich zuorleihenn geneigt Wie dan hierzu der Ku Matt neigung vnnnd freuntlicher wille, auss fast vielem freuntlichem erbietenn vnd erzeigungen auch derselbigenn kegenwertigen stadtlichen anhero geschicktenn Botschafft, welche auch desfhals folmacht vnnnd beuhelich, darauff dan Jegenwertige handlung erfolgett abgenhomen vnnnd vermerkett

Vnnnd aber anfhenglich Im handell gemelten schutzes halben erwogenn, Das die last vnd burde alss die furderung, huff, Rettung vnnnd beistanndt, In solchenn hochwichtigenn beschwerden vnd handlenn mittbrengt, mitt einem Schutzgelde nach gelegenheitt nicht zuerstreckenn sein wurde Haben Wir Wilhelm Furstenbergk Meister Coadiutor Landtmarschalck ꝛ vnnnd Gebietiger, Teutschen Ordenss zu Liefflandtt, vff denn bescheitt, Da hochgedachte Ku. Matt vor sich vnnnd derennselben nachkommen am Reich Dennemarckenn, vnss hochgedachten Herrn Meister Coadiutorn, Lanndtmarschalck ꝛ vnnnd Ritter Ordenn, vnd vnsernn Landenn vnnnd vnterthanen

In diesen auch allen kunfftigenn beschwerungen mitt Gottlichem beistandtt vnnd aller macht vnd vermugenheit, huff rettung vnnd beistandtt zuthun vnnd zuleistenn auffladen vnnd bewilligen wurde hochgedachter Kuniglicher Matt zu gemeltes schutzes vnd beistants erhaltung auch ergetzung vnnd erstattung der Schwerenn kosten, also diese errettung vnnd huff erfurdertt Die obgemeltenn Lannde Harrien vnnd Wierlanndtt, souiel deren vermugen Junngst auffgerichtenn Kauffbrieffs vonn der Cronenn zu Dennemarckenn Ann Denn Ritterlichenn Teutschenn Ordenn, gelangett Alss Reuhell, Das Schloss, Stadt vnnd Gebiet, zusambtt dem Bisschthumb, souiel wir her Meister vnd Ordenn Daran gerechtikeitt habenn, Wesenbergk, Schloss Gebiet, vnnd Fleckenn, Narue Stadt Schloss vnnd Gebiet, Newen schloss vnd Tolssburgk vnnd zu demselben noch das Schloss vnnd Flecken Weissenstein nebenn dem darzu gehorigen Gebiet Jeruenn geheissenn*), Wie solchs alles Inn seinenn Grentzenn Itzundt gelegenn vnd bisshero allerseits Innegehabtt besessen vnd gebraucht worden, Mitt allen Vogteien hoffenn einkommen vnd nutzungen mitt allen Herlickeiten vnd gerechtikeitten bestendiglich vnd vnwiederrufflich, vff den fhall, so die Kaiserliche oc vnnd Kunigliche Dennemarkische Legation, bei dem Veindtt zu friedts ersetzung vnnd wiederherzubringung dess abgenhomenen nicht fruchtbarlichs aussrichten Vnnd der Ku. Matt zu Dennemarcken Norwegen oc alss dan denn schutz vnnd errettung wircklich Inn der thatt kegenn den Veindtt beweisenn vnnd leistenn wurdtt, abzutrettenn, vnd ein zureumenn erbottenn vnnd zugesagtt, Idoch auff Ratification der Romisschen Keiserlichen Matt vnsers gnedigsten Hern.***) Erbieten, vnnd verbindenn vnns auch hiermitt, In Krafft dieses brieffs, auff obgemeltenn

*) Von dän. Seite ist hier der Zusatz gemacht: „Auch das gebieth Vellin mith seynen zugehörungen“

**) Von „vff den fhall“ an ist in der dän. Canlei der ganze Passus gestrichen worden.

bescheitt der Ku Matt vnnnd derselbenn nachkommen am Reich Dennemarckenn, solche Lande Stifft, Closter, Stett, Schlosser herlickeitt vnnnd gerechtigkeit Inn nhamen Wie obgemeltt, mitt allen vnnnd Jedenn nichts aussgeschlossen, Wie die von vnss, vnnnd dem Ritter Ordenn anhero gehabtt vnnnd besessen, gebraucht vnd genutzt. Auch alle brieff, siegell vnd Vhrkundtt, so wir auff dieselben lautendt habenn, In originali zuobergebenn vnnnd zuoberreichen, Vnd wollenn auch auff den fhall vnss dem hern Meister Coadiutornn Landtmarschalck vnd Ritter Ordenn auch vnserenn nachkommen In denn Itzgemelten Landenn, Stifften vnd herlickeittenn, ausserhalb beweisslicher schulde*) nichts furbehalten haben, Sondern es soll alles der hochgedachten Kuniglichen Matt. vnnnd derselben nachkommen vnd dem Reich Dennemarcken obgemelter mass folgen vnnnd bleibenn

Vnnnd Wir Wilhelm her Meister Coadiutor Landtmarschalck Gebietiger vnd der Ritter Ordenn, wollen vnnnd sollen bei gemelten Landenn Prelatenn, Rethen, Stendenn, Ritterschafftenn, Stedten vnd eingesessenen mitt gnadenn schaffenn vnnnd verfügen, Das sich dieselben Jegen Ihrer Ku Matt. deren nachkommen vnnnd Reich Dennemarckenn mitt Eiden vnnnd pflichtenn, Inmassen solchs vnss vnnnd vnserm Ordenn allzeit zuor geleistett, Wan diese handlung vonn Ihrer Kuniglichen Matt angenhommen, vnnnd auch von der Romisschen Key. Matt. Ratificiert**) vnd derhalben angeregtt wirdtt, erzeigen Derselbenn Ihrer Ku Matt vnterwurflich machenn, vnd haltenn, vnd mitt aller gebuer vnnnd gehorsamb, alss die Rechtordentliche Obrigkeit erkennen vnd eheren, Wie sie pflichtigk vnnnd schuldigk Vnnnd sollen doch hiermitt den eingesessenen gemelter Lande Bisschoffenn, Prelaten Ritterschafft Adell, Stettenn, geistlich vnnnd weltlich, niemants aussgeschlossenn Auch der

*) Die Worte: „ausserhalb beweisslicher schulde“ sind von dän. Seite gestrichen.

**) Die Worte: „vnd auch — Ratificiert“ sind von dän. Seite gestrichen.

Stadt Lubeck, vnd den Inlendisschen vnd ausslendischenn Stettenn Ihre befugte vnd hergebrachte priuilegien, freyheiten vnd gerechtikeittenn vnuorruckt, vorbehalten sein vnd bleiben, Das alles die Kunigliche Matt. vor sich vnd derselben nachkommen am Reich Dennemarcken, Da diese handlung vertragk abtretung vnd vberantwortung der gemelten Lande, vonn Ihrer Ku Matt solcher mass angenommen vnd Ratificiertt wurde, In gutten glaubenn vnd trewenn stett, vest, vnuorruckett vnd vnwiederrufflich, ohne allen behclff vnd einrhede haltenn soll vnd will

Vnd soll auch alssdann, die hochgedachte Ku. Matt. vnss Wilhelm Meister, Coadiutor oc vnd vnsern Ordenn, vnd nachkommen, auch vnseren Landen vnd leuttenn vnd vnterthonen, Jegenn obgemelte erzeigung vnd abtretung der berurten Lande vnd herligkeitenn mitt Gottlichem beistandt vnd aller macht vnd vormugenheit In Itzt obliegenden vnd allen kunfftigen furfallendenn belestungen vnd kriegsbeschwerdenn, Ihren kuniglichen schutz, hulff vnd errettung vnnachlesslich vnd wircklich erzeigen, leisten, thun vnd beweisenn, Vnd vnss den hern Maister vnd vnser nachkommenn sambtt vnserm Ritter Ordenn mitt hulff vnd beistandtt kegen alss wheme nicht verlassen, vff welchen fhall dann hochgedachter Ku. Matt oc vnd deren nachkommen Am Reich Dennemarcken vorbehalten sein soll Das Wir her Meister vnd Ordenn ohne Wissenn Ihrer Ku. Matt nicht vnnotige kriege erregen sollenn, Vnd so daruber von andern vnss beschwerlich ader veindtlich zugesatztt, vnser kegentheill aber an billigkeitt gleich vnd Rechten nicht wolte begnugigk sein, Das alssdan obgemelter massen Ihre ku Matt vnd dero nachkommen am Reich Dennemarckenn bei billigkeitt gleich vnd Rechten vnss vnd vnsern Orden zu schutzen vnd zuuertreten mitt hulff vnd beystandtt nicht verlassen sollen*) Idoch das

*) *Den Passus* „Das wir her Meister — verlassen sollen“ *hat man von dän. Seite so geändert:* „Das dieselbig vnser des hern Meisters vnd des Ritter.

solchs zu keiner Jurisdiction vber vnss vnd vnser nachkommen, vnd den Ritterlichen Teutschen Orden zu Liefflandt, soll gezogen, noch gemeint sein, Sondern In vnser Reputation hoheit vnd wirdden, bey vnsern habenden vbrigen Fürstenthumben Stetten Landen, vnd leutten Priuilegien alten herlickeiten vnd gerechtigkeiten ꝛ vnss zuhandhaben vnd zuerhalten Dar Innen auch vnss hern Meister vnd nachkommen, so woll vnsern gantzen Ritter Ordenn, Durch einigen eindrangk abbruch vnd schmelerung nicht zuuorkurtzenn noch beschwerenn, noch verkurtzen oder beschweren lassen Vnd Wir Wilhelm Fürstenbergk Meister, Coadiutor Landtmarschalck vnd Ritter Orden wollen vnd sollen verpfflicht sein mitt vnserm vermugenn, Wan zu errettung derselben Lande schutz hulff vnd beistandtt erfurdertt ader das Ihre Ku Matt, vonn wegenn geleisteder hulff Inn denn Landenn so Ihrenn Ku. Matt wie obgesetzt abzutretten bewilligtt, angefochten werden solten Der hochgedachten Ku. Matt. zu Dennemarck vnnd derselben nachkommen getrewlich vnnd ohne alle weigerung In diesen Landen zu hulfenn vnnd zuzusetzen,

Da auch die Ku Matt. In diese Lande kriegsvolck fuerenn lassenn, werdenn, Ihre Ku. Matt. einsehenn habenn vnnd verschaffenn lassenn Das vnser, des hern Meisters vnnd des Ritter Ordens leutte vnnd vnterthanen, von dem kriegsvolcke nicht beschwerett noch vergewaltigett werden Vnnd Wir her Meister, wollen hinwiederumb beschaffenn, Das mitt prouiant vnnd futerung zur notturfft, souiel nach gelegenheitt der Zeit vnnd der lande vermugenn geschehen magk vor geltt, hulff vnnd furderung gethon werden muge, Vnnd soll auch, so In erfurderter Defension, durch gnadtt dess almechtigen, von des Veindts eigenen Landen ettwes erobertt vnnd erhaltenn wurdtt, Der halbe theill hochgedachter Kuniglicher Matt zu Denemarcken, vnd die ander helffte vnss, hern Maister vnnd

Ordens zu gleich Recht vnnd hilligkeitt mechtig sein sollen In vor fallenden Sachen vnnd handlung derhalben hulff begereth vnnd gefurderth wirth.“

Ordenn bleiben vnnnd zukommen So aber die andere Stende Ihre Hulff darzu thun werden, soll nach gelegenheitt derhalbenn bescheitt gemacht werdenn Alles vnnnd Jedess wie obgemeltt mitt allen puncten vnnnd artikeln, habenn wir der Ku Matt gesanten obgemeltt auss beuhelich vnd vulmacht hochgedachter Kuniglicher Matt vnsers gnedigsten hern, mitt hochgemeltem vnnserm auch gnedigen hernn Meister Coadiutor, Landmarschalck ꝛ beiderseits auff berurten bescheitt vnnnd anhangk der Romisschen Keyserlichenn ꝛ vnd Kuniglichen ꝛ zu Dennemarckenn ꝛ Maiestetenn ꝛ Ratification*) bewilligt, angenhommen vnnnd beschlossenn, Wollenn auch vmb solche Ratification vnnnd erklerung vff das alles zuuorschaffenn beiderseits**) mitt bestem fleiss vnd furderlichst vnnss bemuhen vnnnd bey hochstgedachten Key:**) vnnnd Kuniglicher Matt. anhalten, Vnd von wegenn hochgemelter ꝛ

Wyllem forstenberch
mester to lyflant.

44. (1558.) Sept. 16. Randers. — Umgearbeiteter Entwurf zu einem Schutzvertrage des Ordens mit Dänemark, von dänischer Seite.

Conc. Cop.

Im Nhamen der heiligen vnd vnzertheilten Dreyfeltigkeit Amenn Wir Cristian der Dritt von Gotts gnadenn zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnnnd Gottenn Konig, Hertzog zu Schleswig Holstein, Stormern vnnnd der Dithmarschenn. Greue zu Oldenburg vnnnd Delmenhorst an Eynem vnnnd von

*) Von dänischer Seite geändert in: „anhangk der kon. Matt. Ratification.“

**) „beiderseits“ und „Key.“ ist von dänischer Seite gestrichen.

wegen des Hochwirdigen Furstenn vnnd herrn, herrn Wilhelm Furstenberg Meister Deutschen ordens zu Lifflandt, Herren Christof (*sic*) Kettlern Coadiutorn, Hern Christofen von dem Newenhofe genandt Landtmarschalcken, Gebiettigern vnnd des gantzen Ritterlichen orden Wir herr Georg Siborch zue Wistlingen, Commendathur zu Dunenburg, Franntz von Stitten, der Rechte Licentiat vnnd Michel Brunnow Secretarius vf habenden gewalt vnnd volmacht, Bekennen vnnd thun kund, vor beiderseit Nachkommen vnd allermenniglich Nachdem aus göttlicher verhengnus die lande zu Liefflandt leider mitt schwerer Kriegshandlung belastigett, auch derwegenn Inn ferner befharung vnnd derselbenn aus eigener macht sich schwerlich zuerrettenn, sondernn Frembde hulff schutz vnnd beistandt nottrentglich zusuchenn vnnd zubearbeiten geuhrsachett, So ferne die Lande nicht zu grunde vnnd vnwiederbringlich verderbtt vnnd zunichtigett werden sollenn, Vnnd hochgedachter vnser gnediger Furst vnnd herr, sampt den Coadiutor, Landmarschalck, Gebiettigern, vnnd der gantz Ritterlich Orden, vnns her Görgen Siborch zu Wischlingen Commenthur zu Dunenburg, Frantz von Stitten der Rechten Licentiaten vnd Michell Brunnowen Secret. obgemelt, Mitt Credentz, gewalt, vnnd Beuhel abgefertigt, den durchlechtigsten, grossmechtigsten Fursten vnnd herrn, hern Christian den dritten zu Dennemarcken Norwegen der Wenden vnd Gotten Konig, Hertzog zu Schleswig Holstein oc Greuen zu Oldenburg oc hochgemelts vnsern gst. hern zuersuchen, das Ihre Ko. Matt. sich zu gottes ehr vnd gemeinem besten, des herren Meisters vnd Ritterlichen ordens vnd der beschwerdten Lande wie Ir Ko. Matt. vorfharnn gethann Inn diesenn hohen belestigungenn wolten annhemen, vnd denselbenn schutz hulff vnnd beistanndtt verleihenn Vnnd ob woll die hochgedachte Ko. Matt. hochbeweglich eracht, des auch sonnderlich hohe vrsachenn vnd bedencken angezogenn, die beschwerden vfzuladenn, vnnd der suchung stadt zugebenn, So haben doch Ihr Ko. Matt. mit

Inbetrachtunge, das solchs ein christlich vnnnd gott gefellig werck, vnnnd das Ir Ko. Matt. vnd dem Reich Dennemarckenn, die hohe Obrigkeit des Hertzogthumbs Estonien, der Lande Harrien vnnnd Wyrlant, mitt denn zugehorigen, vnd darin gelegenn Bisschthumb, Stetten vnd Landen von alters her zustendigk, vnnnd derwegenn dieselbigen, mitt muglicher hulff, schutz, furderung vnnnd beistandtt, Das die In friedtlichem wesen zuerhaltenn fuglich nicht zulassenn, vnns den obgemeltten gesandten, vf habennde Volmacht gnedigst handlung zugelassenn, Vnnnd als demnach von hochgedachter Ko: Matt. vnserm gst. Herrn Im handell angezogen, das die last vnd burde alss die furderung, hulff, Rettung vnnnd beistandtt, In solchenn hochwichtigenn beschwerden vnd handlenn mittbrengt, mitt einem Schutzgelde, das nach gelegenheit zugeben erbotten, nicht zuerstreckenn, Habenn wir die obgemelten Gesandten, Crafft vnser habenden Beuelchs, nach allen versuchten Mitteln, hochgedachte Ko. Matt. vnsern gst. hern bewogen, Das Ir K^o Mat. hochgedachten vnsern gst. hern Meister sampt den herrn Coadiutorn Landmarschalck, vnnnd Ritter ordenn vnnnd derselbigen Landenn vnd Leuttenn, In disen obligenden beschwerden mit allem muglichen, souil gott gnad verleht, hulff, Rettung vnd beystandtt vf folgenden bescheidt, zuthun vnd zuleisten bewilligt

Demnach haben wir die gesandten vnnnd volmechtigen Im Namen vnnnd von wegen hochgedachts vnser g. furstenn vnd hern des herrn Meisters Coadiutorn Landtmarschalcks vnd des gantzen Ritterlichen ordens zu Lifflandt, crafft vnser habenden Beuelchs, hochgedachter Ko. Matt. vnd derselbigen Nachkomen Konigen vnd dem Reich Dennemarcken, vf das vnser g. furst vnd herr, der her Meister zu Lifflandt Coadiutor Landtmarschalck sampt dem Ritterlichen ordenn, vnnnd derselbigen vnderthan, hulff, trost vnnnd beystandtt in dennselbigen beschwerden vnd obligenn zuhabenn, zu ergetzung vnnnd erstattung der Schwerenn kosten, also diese errettung vnnnd hulff

erfurdert, das obgemelt Herzogthumb Estonien, Harryen vnd Wierlanndtt souill des vormuge Jungst auffgerichten Contracts von der Cron zu Dennemarckenn Ann denn Ritterlichenn Teutschenn Ordenn, gelangett, Alss Reuhell, Das Schloss, Stadt vnd Gebiette, zusambtt dem Bisschthumb, souill vnser gnediger Herr Meister vnd Ordenn Daran gerechtikeitt haben, Wesenburgk Stadt, Schloss vnd gebiethe vnd Flecken, Narva, Stadtt Schloss vnd Gebiett, Newen Schloss vnd Tolssburgk vnd zu demselben noch das Schloss vnd Flecken Weissenstein nebenn dem darzu gehorigen Gebiet Jeruenn geheissenn, (*Fellin ist nicht mit aufgenommen*), Wie solchs alles Inn seinenn Grentzenn Itzundt gelegenn vnd bisshero allerseits Innegehabtt besessen vnd gebraucht worden, Mitt allen Vogteien hoffenn einkommen vnd nutzungen mitt allen Herlicheitten vnd gerechtikeitten bestendiglich vnd vnwiederufflich abgetretten vnd eingereumbt, Vbergeben vberreichen auch solche obgemelte Lande, Stiff, Closter Stett, Schlosser, herlicheitt vnd gerechtikeitt Inn nhamen wie obgemelt, mitt allen vnd Jedenn nichts aussgeschlossen, wie die Hochgedachte vnser g. f. vnd Herr, der Herr Meister vnd Ritter Orden anhero gehabt vnd besessen, gebraucht vnd genutzt, vormuge vnser habenden Beuhelchs hirmitt vnd Crafft ditz Briues, Vnd behaltten Hochgedachtem vnserm g. hernn Meister, Coadiutorn, Landmarschalck vnd Ritter Orden, Auch derselbigenn Nachkommen, In den Itzgemeltn Landen, Stiffen vnd Herlicheitten, nichts beuhor, Sondern es soll alles der hochgedachten Koniglichen Matt. vnd derselben nachkommen ynd dem Reich Dennemarcken volgen vnd bleibenn, Doher auch die obgemeltn Lande. Stiff vnd Herlicheitten an den Ritterlichen Orden gelangt vnd kommen sein, wie vhor gemelt.

Vnd wird vnd soll Hochgedachter vnser g. f. vnd Herr, der Herr Meister, Coadiutor, Landmarschalck, gebietiger vnd Ritterlich Orden, bey gemelter Lande Prelaten, Rethen, Stendenn, Ritterschafftenn, Stedten vnd eingesessenen mitt gnadenn

schaffenn vnnd verfugen, Das sich dieselben Jegen Ihrer Ku Matt. deren nachkommen vnnd Reich Dennemarckenn mitt Eiden vnnd pflichtenn, Inmassen solchs Hochgedachtem vnserm g. f. vnnd hern, dem Hern Meister, vnnd Orden alzeit zuuor geleistet, schirst wan derhalben angeregt wirdt, erzeigen Derselbenn Ihrer Ku Matt vnterwufflich machenn, vnnd haltenn, vnnd mit aller gebuer vnnd gehorsamb, als die Rechtsordentliche Obrigkeitt erkennen vnnd eheren, Wie sie pflichtigk vnnd schuldigk Vnnd sollen doch hiermitt den eingesessenen gemelter Lande Bisschoffenn, Prelaten Ritterschafft Adell, Stettenn, geistlich vnnd weltlich, niemants aussgeschlossenn Auch der Stadtt Lubeck vnnd den Inlendischenn vnnd ausslendischenn Stettenn Ihre befugte vnnd hergebrachte priuilegien, freyheiten vnnd gerechtikeitenn vnuorruckt, vorbehalten sein, Das auch wir Christian Konig ꝛ vhor vns, vnnd vnser Nachkommen, hirmit gnedigst vorsprechen vnnd zusagen. Vnd soll diese Handlung, Vortrag, Abtretung vnnd vberantwortung der gemeltn Lande, die wir Christian Konig ꝛ vhor vns, vnser Nachkommen vnnd Reich Dennemarcken, anghommen, Im guthem glauben vnnd trewem, stedt, vhest, vnuorruckt vnnd vnwiderrufflich gehalten werden, ohne allen behelf vnnd einrede.

Vnd wir Christian Konig ꝛ gereden vnnd vorsprechen hirmitt vhor vns, vnnd vnser Nachkommen am Reich Dennemarcken, bey vnsern Koniglichen Wirden, vnnd In guthem glauben, Das wir obgemeltn handlung zu volge, dem Hochwurdigen Fursten, vnsern gelibtem Freundt vnnd Nachbarnn, Herrn Wilhelm Furstenberg Meister, des Ritterlichen Deutschen Ordens zu Lifflandt, S L Coadiutor vnnd Landt Marschalch obengemelt, sambt dem gebietiger vnnd dem Ritterlichen Orden, vnnd derselbigen Landen, Leutthenn vnnd Vnderthanen, Jegen obgemelte erzeigung vnnd Abtretung der berurtn Lande vnnd Herlikeitenn, mit allenn muglichen vnnd souill Gott gnadt vorlehnt, In Ihrem obligen vnnd

Kriegsbeschwerdenn, vnser huff vnd Rettung mitt Kriegsleutthen, gelde, odder wie solchs nach gelegenheit treglichst vnd fuglichst zugesעהenn, vnnachlesslich vnd wirglichen erzeigenn, leisten thuen vnd beweisen, sollen vnd wollenn,

Vnnd wollen auch den Grosfurstenn der Russen oc weil desselbigen Krigsfolck, vff die Lande zu Lifflandt, die vns vnd vnser Reichs Dennemarcken hohen Obrigkeit, vnd Schutz von Alters her vnderworfen, Viandlich angegriffen, fuderlichst vnd souil muglich an vorziehen beschicken, vnd vff vnser habendt vortrege, souil muglich, befurdern lassen, der vnderfangen beschwerden abzustehen, vnd den Landen zu Lifflandt den Friden zuorstadttten,

Vnd wir Cristian Konig oc sollen auch ehr dann solche Bottschafft beschehen vnd des russen erclerung erlangt werden, zu keiner huff gegen den Russen zuthun von dem hern meister vnd orden befurdert werden, Wie dan der gemelten vertrege vnd der gesandten halben, die ann den Russen verordnet werden sollen, notdurftig erfurdert, Wurde aber der Russe den frieden weigern, vnd abschlagen, vnd vf die Lande zu Lifflandt vns vnd dem hern Meister zustendig, verner vortfahren vnnd Kriegshandlung gebrauchen, Dann wollen wir dem Herren Meister vnd orden zu errettlicher gegenwehr huff thun vnd leisten, wie obengemelt, Wir die Reichs Reth vnnd das Reich wollen vnnd sollen zu solcher huff mit allem vermugen helfen vnd zusetzen, weil die vermelten lande zum reich gehorig sein Das wir hiermit vhor vnns vnd die Nachkommende Reichs Reth Inn guttem glauben versprechen vnnd zusagen

So behalten wir vns auch beuhor, Das wir des Hern Meisters zu gleich Recht vnd billighet Mechtig sein sollen, In Sachen vnd hendeln, derhalben die huff zu leisten Jedoch das sollichs zu keiner Jurisdictionn vber Hochgedachten Herrn Meister die Nachkommen, vnd den Ritterlichen Teutschen Orden zu Liefelandt, soll gezogen, noch gemeinet, Sondern

dieselben In Ihren Reputation hoheit vnd wurden, bey Ihren habenden vbrigen Furstenthumben Stetten Landen vnd Leutthen, Allen Herligkeiten vnd gerechtigkeiten ꝛ gelassen vnd von vns vnd vnsern Nachkommen daran nicht sollen durch einigen eintrag, Abbruch odder schmelerunge vorkurtzt noch beschwerdt, Sondern dabey mitt aller muglichen Hulff vnd beistandt zu erhaltenn befurdert werden, Vnd wir die obgemelten Gesandten vnser g. f. vnd Hern, des Hern Meisters vnd gantzen Ordens zu Lifflandt gereden vnd geloben Im nhamen Hochgedachtes vnser g. f. vnd Hern, vnd des Ritterlichen Ordens Crafft vnser habenden Beuhelichs, Das Hochgedachter vnser g. herr Meister, will vnd soll, wie auch die Nachkommen mitt dem Ritterlichen Orden wollen vnd sollen vorpflicht sein, Mitt aller Macht vnd vormugen, Wan Rettung vnd Hulff zu Nottorfft der Lande zu thuenn erfurdert ader das Ihre Ku Matt. vonn wegenn geleister hulff, Odder die Lande so Ihrer Ko. Matt: wie obengemeltt, abgetretten, angefochten werden solten Der hochgedachten Ku. Matt. zu Dennemarck vnnnd derselbenn nachkommen getrewlich vnd ohne weigerung zu helffenn vnd zuzusetzen.

Da auch die ku. Matt. in gneelte Lande zu Lifflandt Krigsfolck fuerenn lassenn, werdenn Ihre Ku. Mat. einsehenn habenn vnnnd verschaffenn lassenn Das hochgedachts vnser gn. F. vnd h., des Herrn Meisters vnd Ritter Ordens Leutthe vnnnd vntherthanen, von dem kriegsvolcke vber die gebuhr nicht beschwert noch vergewaltigett werden Vnd wirdt aber Hochgedachter vnser gnediger Furst vnd Herr, der Herr Meister beschaffenn, Das mit Profiant vnnnd futerung zur Nottorfft, vnd souill treglich, hulff vnnnd furderung gethon werden muge. Alles vnd Jedes wie obgemeltt, mit allen puncten vnnnd Artickeln, Geredenn wir Christian Konnigk ꝛ. vhoi vnns vnnnd vnssere Nachkommen am Reich Dennemarck Vnd wir die Gesandten herr Georg Siborch, zu Wischlingenn Commenthur zu Duneburgk, Frantz vonn Stittenn, der Rechten

Licentiat, vnnnd Michael Brunnow Secretarius, Im nhamen vnd vonn wegenn des Hochwurdigenn Furstenn vnnnd Herrn, Herrnn Wilhelm Furstenbergk, Meister, vnsers gnedigen Furstenn vnnnd Herrn, Auch des Herrn Coadiutor, LandMarschalchs, gebiettiger vnd gantzenn Ritterlichenn Ordenn zu Lifflandt, vnnnd derselbigenn Nachkommen, stedt, vhest, vnuorbrochenn vnd woll zu halten,

Es soll auch Hochgedachter vnsere gnediger Furst vnd Herr, der Herr Meister, Coadiutor, Landmarschalch, gebiettiger, vnd Orden, besonder Ratification zum vberflus auff diese handlung vorfertiggenn vnd hochgedachter Ko: Matt. vnsern gst herrn vnther Irer f. g. des herren Coadiutor, Landmarschalcks, Gebiettiger vnnnd des gantzen Ritterlichen ordens Insigeln Auch alle brief, Sigel vnnnd vrkhunden, die vnsere gnediger Furst vnd her vnd der Ritter orden auff die Lande Estonien, Harrien vnd Wyrlandt habenn, In originali schirst wan derhalben angefordert wirdt, vberanthworten vnd zustellenn lassenn, Das wir die gesandten also zugeschehenn wollen verschaffen vnnnd befurdern, Alles getrewlich vnnnd vngeferlich, vnnnd wir Christian Konig zu Dennemarcken vnd Norwegen oc obgemelt, sampt vnserm geliebten sohn den hochgeborn Furstenn, hern Fridrichen Erwelten Konig der Reiche Dennemarcken vnnnd Norwegenn oc vnnnd vnsern getrewen Reichs Rethe, als dieser Zeitt bey vns gewesen, Nemblich Johann Friss zu Hessler Cantzler, her otto Krumpen, zu Trutzholm Ritter, vnd Reichsmarschalck, Oluff Munck zu Tuis, Erich Krabbe zu Bustorf, Anthonius Bruske zu Langesehe, Jorgen Luck zu ouergarde, Nyls Lange zu Kergarde, Holger Rosenkrantz zu Boller, Iffer Krabbe zu ostergarde vnnnd Peter Bilde zu Schwanholm vor vnns vnser nachkhommen, vnnnd neben den wir des hochwurdigen Fursten vnnnd herrn, hern Wilhelms Furstenberg Meister Deutsch ordens zu Lifflandt vnd des Ritterlichen ordenn Gesandten her Georg Siborch zu Wisclingen Commenthur zu Dunenberg, Frantz von Stitten der

Rechten Lic. vnd Michel-Brunnow Secretarius Inn Crafft vnnsers habennenden gewalts Im Namen vnnd von wegen Irer f. g. sampt den hern Coadiutorn, LandtMarschalck, Gebiettiger vnnd des gantzen Ritterlichen ordenn vnnd derselbigen Nachkhomen habenn disen Recess, der gezwiffacht, eins lauts verfertigt, derselbe ein bey vns Christian Konig oc vnd dem Reich Dennemarcken oc gebliben, vnd der annder Im Namen hochgedachts herrn Meisters vnd Ritter orden vnns den vorge-melten Gesandten vnd volmechtigen angenohmenn, Mit vnserm Koniglichen Furstlichen vnser der Rethen vnd vnser der gesandten angeboren Sigeln becrefftigt, vnnd besigelt, Geschehen vnd geben In vnser Konig Christians vnd vnser Reichs Dennemarcken Stadt Randerssen den 16 Monatstag 7 bris Nach Christi oc

45. (1558. um Sept. 18. Randers.) — König Christian notificirt dem O. die Endbedingung eines Schutzhandels.

Note.

In dorso: Liffendischer gesantten Abschiedt. — Diser bescheidt ist Ihnen zu letzt gegeben worden, vnd mit Ko. Mt. eignen handen vnderscrieben worden, den vnderscriebenen hatt der her Cantzler Johan fris. bey sich.

Ko Mt wollen dem abschiedt zuuolge schirst an den russen schicken,

Auch dem Hern meister zum besten xx^M Daler furdertlich zu lubeck auss freuntlicher neigung erlegen lassen*),

*) Für den nachmals wegen dieser 20000 Thaler entstandenen Handel ist es nicht gleichgiltig, dass die Worte „auss freuntlicher neigung“ während der Abfassung dieser Note hinzugesetzt worden sind und zwar von der Hand des Concipienten.

Vnd So die Lande hargen vnd whirland Ko Mt. von dem herrn meister vbergelassen werden wollen So wollen ko M. das hauss reuel vnd die vhesten souil muglich vorsehen vnd bestellen lassen,

Vnd so dem hern meister vnd orden bey dem russen der fride nicht behandelt werden konth, Dan wollen ko: Mt: Jegen dem hern meister vnd orden, Jegen die abtretung der vorgemelten lande sich freuntlich vnd aller gebur zu erzeigen vnd zuerhalten wissen, Das ko. Mt: freuntlicher wille zu erspuren vnd zubefinden sein soll

Wen aber die lande hargen vnd wirlandt von dem russen eroberigt das godt genediglich wolle verhueten vnd von dem russen nicht zuerledigen vnd erhalten werden kondten, Dan wollen ko. Mt. von wegen der gemelten lande Jegen den hern meister vnd orden frey stehen derhalben zu mit nicht vnpflicht vnd gehalten sein

46. 1558. Sept. 18. Randers. — König Christian notificirt dem O. die Endbedingung eines Schutzhandels.

2 Exx. Orig.

In dorso: A.

In dorso des andern Exemplars: Dis ist der entlich bescheidt so ko. Mtt. den lifflendern zu Randerssen haben geben lassen den xviii^{ten} Septemb. Anno oc 58.

— Disser ist den Rethen mit nach Liffland gegeben vnd vnderscrieben.

Wenn Koniglicher Matt. von dem Herrmeister vnnnd Orden die Lannde Harrien vnnnd Wirlandt mit dem gebiethe Vellin abgetrettenn, vnnnd wurcklich vberanthwortet werdenn, Dann wollenn Konig. Matt. zweintzig thausendt thaler zum angriff,

zu der Herren Meisters vnnnd Ordens bestenn, erlegen lassenn, vnnnd denn friden durch die gesannnden souil muglich bey dem Russen lassenn befurdern, Vnnnd das schlos Reuel vnnnd die vhestenn besetzenn,

So der frid bey dem Russenn durch die schickung nicht zuerhalten Dann woitt Konig. Matt. Inn diesen Krieg der Russenn vf sechs Monat Jedern Monat funfftzehen thausendt thaler, dem herrn Meister vnnnd Orden gegen die abtretunge bemeltter Lande zuerlegenn beschaffenn, So der frid nicht mittler Zeitt erlangt, vnnnd erhalttenn wurde,

Vnnnd wollenn Konig. Matt. sich sonnst freuntlich vnnnd Nachbarlich gegenn dem Meister vnnnd orden erzeigenn,

(eigenhändig): Christian

48. (1558. nach Sept. 18? Randers.) — Bedenken der Gesandten des OM. über die Kriegsmittel Livlands und des Russen und den gegen den letztern zu befolgenden Kriegsplan; dem König von Dänemark vorgelegt.

Note.

Ob wol die ku: Mt. zu Dennemarken, In diesem gnedigen angenommenen schutz, zcu errettung vnd befriedung der Lande zcu Liefflandt, auss Christlichem, koniglichem, vnd billigem erwegen, an den Veindt der Christenheit zcu furderst mit besendung den glimpf vor die hant zu nehmen vnd zcuorsuchen, bedacht, Worzcu Die gemeinen Anseh vnd Wendischen Stedte, bey dem Barbaro In acht vnd ansehung durch Ire gleichmessige beschickung, wie es dafur geachtet, villeicht guttes schaffen kondten, wellichs vnnnd bevorab die kay: Stadt

Lubeck, die sich des kegen vnss auff den fall dar es fur Nutz angesehen vnd begeret wurde, auss aigenem bewegen ercleret, Darzu nicht vbel gemeint, so ist Idoch auss dess vnmilden Tyrannen arth vnd Nathur besorglich zcuermessen, das Er dardurch zcu einstellung des gar vnbefugten kriegs tethlichen vbungen odder zcu abtretung vnd widderstadtung des vberzogenen vnd eingenomenen, nicht zubewegen, Dan Er In vnmenschlichen stoltz vnd frechen vbermuth der massen geraden vnd Ins end vorblendet, Das Er weder was gotlich, Christlich, Erbarlich, odder redlich achtet, Ja alle Christliche haupter vnd potentaten vnd was Inen zcustendig gar vorachtet

Vnd es nicht exempels ohn, wie, Zeit vnsers Denckens beide gegen Christliche potentaten vnd dan andere vnchristene seine benachparten Er In gleichmessigen fellen sich verhalten, denen Er nicht wenig Landt vnd Leuthe abgezogen, vnd mit willen nichts widderumb zcu Ihren henden komen lassenn,

Das demnach wo anders die prouintz Liefflandt nicht In grundt gar zcernichtiget, vnd Ihme volgig kegen mehr benachparten seins willen zcu geparen wan Er des Schlusself vnd der Ohest Seh mechtig, nicht gewehret werden solte, Die nottorfftigkeit erfordert das die gefaste faust vnd wapen zum eilsamsten vnd Je ehr je lieber bald auff odder gleich In der beschickung gegen Inen mit gots des herrn hulffe vnd allem ernst gebraucht werde, Wor zcu wir dan die ku: Mt. gnedigst gemeint befinden, vnd nicht In zweiffel setzen vnser gnediger herr Meister, auch gantze Landtschafft, so vill Inn Irem besten vermugen, an Ihnen auch den mangel nicht werden sein lassenn

Die grenitzheuser In Liefflandt, hat der Veindt von dem Stiff Dorpt an, Ins Norden bis ans Mehr, erobert, Die vberigen heuser gegen den mittag bis an die Duna vnd Littowsche grenitz, hat vnser gnediger herr Meister, vnd dan der herr Ertz Bischoff In verwalung, vnd ob wol Dieselben einsteils nottorfftig besetzt, vnd zuhalten, So Ist Idoch des veindts

gebrauch, das Er nicht stroffende geringe Rotten, sondern gantze hauffen In die gepitter aussendet, denen, die, In der besatzung wenig abbrechen vnd nicht viel mehr thun mugen, Dan das sie die heuser bis vff entsatzung halten,

Das die Stende In Lieffländt ein Zzeitlang In vorterblicher vneinigkeith gestanden ist nicht heimlich, vnd sie finden zcu Irem vnwiderstadtlichen schaden, was die spaltung vnd vneinigkeith Inen vnrahts zugefugt, es sein aber sie durch gottes gnade In einigkeith vnd gutte zcuuorsicht vnlangst widerumb gesetzt, vnd wir zweiffeln nicht, sie werden In solcher einmüttigkeith, was die noth zcu errettung Des vaterlandes, so viel Inen muglich, erfurdert, samptlich, vnd vnuerscheidentlich thun,

Wir können aber eigentlich nicht wissen Ir samptlichs eusserstes vermügen, vnd wie starck sie zcu Ross vnd fuess In einem hauffen zcu Veld kommen kondten Es wirt dennoch ein zimlich anzcal sein, Der Teutschen, ohn was an Vnteutschen aufzubringen,

Wir wissen Dis das vnserc herrn wan sie an fromden auslendischen kriegs Leuten einen zcusatz gehabt vngeferlich In die drei tausent zcu Ross, vnd etwah In die viij odder x^M zcu fuess, das sie In vortrauen vff gottes gnedige hulffe vnd barmhertzigkeit Ire heil am Veinde lengst vorsucht, vnd Im so weith es gottes wille, sein vorhaben gebrochen hetten, Wir zweiffeln auch noch nicht, Der almechtiger goth, wirt durch sollichen Zcusatz vnd dan die Eifflendische gesamete macht, sein gotliche gnade geben, gegen die Veinde, so dieselbe zzeit Im veldt waren,

Es schicken sich aber solliche leuffte wie abzcunehmen Das der Veindt ein Zzeit stercker else die ander, Darumb werden die ko: Mt. vnzweiffenlich darInnen ohn vnser erInnen sich gnedigst verhalten vnd in omnem euentum die sach mit dem veldt zcuze Richten

Mit geschutz zcum Veld zcuze ist vnsergnediger her Meister, vnd wie wir hoffen die anderen Stende zcu Iren leuthen zcimlich versehn, Die ku. Mat. wurde aber nichts weiniger den Irigenn, zcur nottorfft geschutz mit krauth vnd loth, vnd was zcur artolorei gehorig, gnedigst zcu zcuordnen geruchen, Dan besser ein vberigs alse zcu weinig

Die Stedte vnd Vehsten so zcu halten vormeinert sein auch bis vff weitem entsatz zcimlich vorordent vnd besetzt, Etliche heuser vnd flecken so noch vorhanden, konnen vor des Veindes macht nicht wol gehalten werden, wan sie gleich wol besetzt

Wan dan auch die ku. Mt. auss diesen Reichen, oder sunst zu rettung stadliche hulff hin ein senden vnd dan der Lande vermugen darzu kompt Sehn wirs doch fur an das dem Veindt vnseumlich zu gelegenheit vnd mit stathen das haupt zu pitten

Wurdt Er dan das goth gnediglich vorleih, ein mael auss dem Veld geschlagen, So wirt goth der her Darnach besser gelegenheit gegen In zu handeln gebenn, Vnd Im wurd ohn zweiffel sein gotloss stoltz vnd vbermuth entfallen,

Zcu der eingenommener Stedter vnd Vehsten, widder herbrennung vnd eroberung, wirt als dan auch goth gnad vnd mittel vetterlich geben, auch wol ander bequemeit gegen den feindt mehr,

Vnd must das Winter lager In des Veindes Landen gesucht vnd vorordent werden, dar dan volle Lande sein vnd nottrofft vor leuthe vnd Ross zu bekommen

Sondere Vesten hat der Veindt nicht, mehren teil blosser ebene Lande, vnd Ist Ime weilm Er auch zcur Zzeit mit schiffen nichts vermag, auss der Sehe gantz wol vnd ohn grosse beswerung hinder vnd abbruch zuthun Mit schiffenn kann man vast an die Narue kommen, Es müssen aber zcu grossen schiffen kundige steurleute von Reuel genommen werden, Dan an etlichen enden Das port nicht vber vier elen

tiff, mit Jachten kondt die Narue vnuersehnlich widderumb eingenumen vnd auch des Reussen grosser flecken Iwanogrodt, der vber das Wasser gegen der Narua In des Reussen Lande liegt, erobert odder auss gebrant werden, Es must aber daran nichts gescheen ehe dan man sich an einem andern orth vmb Dorbt gegen den Veindt mit dem gewaltigenn hauffen sehn liesse, vnd also den Veindt von der Narua so viel mehr abgelocket

Nach eroberung der Narua kondt men zcu Wasser mit Jachten vnd Schutten Ins feindes Landt mehr Dan In die vrtzig meil, bis vff Zcehn meil, an gross Nawgardt komen, Im gleichen auch von Dorbt wen das gefreiet vnd widder zcu Rechte gebracht, Dauon zu Reuel In allwege gutter bericht

Was nuhn die k. Mt. auss diesen vnd mehr andern orthern an Reisigen vnd fuesvolck zcu dieser nothwendigen heilsamen Defension zcu wenden vnd gegen den feindt zcu fertigen bedacht, Das bedencken wir also die vnuerstendigen, vnd vnerfarnen In vnser einfalt, so viel wir der gelegenheit erkundich, must alles mehr zu Wasser mit schiffen bis In Liefflandt also durch andere mittel eines Land Zcugess gescheen, Dan villeicht der konig zu Poln, durch poln vnd preussen sollichen Zcug swerlich vorhengen odder zcustehn wurden, So ist es ohn das vmb Landt ein gar weiter Muehshliger weg, vnd des mehr am Jungsten Die Lande dardurch der pass gehn muste Inn vnd vmb Liefflandt, dermassen In der polnischen emporung vorhergt, Das mit bequemicheit einen Zcug dadurch zcu nehmen nicht thunlich

Kondten auch gefugsam andere vnd sunderlich die Vel Tardtern gegen diesen feindt erregt werden Das were vnser bedunckens nicht ein vnradamer weg, vnd die Tardtern weren darzu nicht vbel zcubewegen, Dan ohn das zwischen Denen beider seits feinden ein fatale odium, hat Er Inen gar grosse Lande In wenig Jaren gewaltsamlich abgenomen, vnd sie wurden ohn zweiffel zcu dieser Zceit keine gute gelegenheit vorseumen

Konnten dem feinde die Nowgardischen vnd pleskowischen Lande, die seines Jochs vnd Tyrannei vberdrussig, darunter sie nuh vast In die achzig Jar gewesen, vnd wan sie etwah ein städtlich Velt zcug vormerkten, villeicht zcubewegen abgepractisirt vnd entzcogen werden, Daran were auch kein fleiss zu sparen,

Wurd dan dem Veinde weiter auss Norwegen zcugesetzt, Im gleichen auss Lieffland an mehr Dan einem orth, wie es die gelegenheit geben mag, ohn Zweifel solt Er etzwas fridfertiger, odder wo es In gottes vorsehung, Dardurch sein gottes Lesterung Tyrannei vnd vbermut gestraffet werden

Der ku: Mt. sollen wir auch In massen zuuor gescheen nicht verhalten Das die prouintz Liefflandt, durch vorige empörung Ires vorradts an profianth vnd getreide sehr erschepfet, Was dan noch vbrig gewesen, hat diesen Somer der veindt hingenomen, verwustet vnd zcertrettet, Darumb solcher vorradt, hinein zcuschaffen zcuforderst, an, habet, maltz, potter, speck, Vischwerck, oc Mocht ein Commiss eingerichtet werden, das were vnsers bedenckens ein treglich Ding so wol vor die Obricketit also die kriegsleuthe,

Dis vngeferlich einfeltig bedencken, vnd was dem anhengt, haben der ko: Mt. vntertenigst wir nicht verhalten sollen, mit vntertenigsten bitten In dem vnss also die vnerfarnen gnedigst zcuemercken, vnd sol das wir vorgeschlagen nichts sein, alles zcu gnedigen willen vnd gefallen der ku: Mt: gestellet.

48. 1558. Sept. 26. Randers. — König Christian
an den OM.

Cop.

Credentz brief an den Herrmeister zu Lifflandt, die bewilligte 20000 thaler, das haus Reuel, vnnnd der gesandten aussrichtung bey dem Russen belangen, Act. Randerssen, denn 26. 7 bris Anno oc 58,

Christian der Dritt oc

Wir wollen E. L. freuntlichen vnanzeige nicht lassen, das wir vnnsrer Rethen Claus vhren, wodisslef wobissern, Per Bilden vnnnd Doctor Jherninum Thennern, an den Russischen Keysern abgefertigt, E. L. vnnnd den Lannden zu Lifflandt mit gottlicher hulff souil muglich, fridenn oder stillstandt zubehandeln, wie mit E. L. gesandtten, als Jungst bey vnns gewesen, verabschiedet, vnnnd verlassen, vnd seindt auch die xx^M. thaler, die wir E. L. gesandten versprochen, verstrecken zulassen nach Lubeck an ern Frantz von Stittenn verschickt vnnndt vbergesandt wordenn, vnnnd werdenn E. L. sich mit vnsern Rethenn von denn sachenn vnnnd aussrichtung bey dem Russischen Keyser, vnnnd wie es mit dem Haus Reuel vnnnd den Lannden zuhalten, beredenn, Dohin auch die sachenn Jungst mit E. L. gesandten gestalt worden, weil vf die vorschlege ohn E. L. vorwissen fuglich nicht zuschliessen gewesen, Es werdenn auch E. L. denn vnnsern zu der Post, vnnnd was die rheyse Inn Russlandt erheischt, den sachen zu guttem, furderung erzeigen zulassen vnbeschwerdt sein, vnnnd wusten wir E. L. vnnnd den Ihrenn mehr willfahung, freundschaft vnd guts zu beweysenn, Das thetten wir gantz gern
Datum oc

49. 1558. Sept. 26. Schloss Drottingburg zu Randers.
— König Christian's Instruction an den OM.

Untersig. Orig.

Die Besendung des Russen, den Schutzhandel und das Haus Reval betreffend.

Instruction vnnnd Werbung Was vnser Christians des drittenn vonn Gotts gnadenn zu Dennemarckenn Norwegenn der Wendenn vnnnd Gottenn Konnig, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn vned der Dithmarschen Graff zu Oldenburg vnnnd Delmenhorst etc. Rethen vnnnd Gesandten die Ernuhesten Hochgelart vnnnd Erbarren Claus Vhrne zu Beltebiere, Woydisslaff Wobisser Amptman vnser Haus Troyborch, Petter Bildenn zu Swanholm vnnnd Jeronimus Tenner der Rechten lehrer, An denn Hochwirdigenn furstenn vnsern besondern lieben freundt vnnnd Nachparrn Hern Wilhelmen Furstenbergern (*sic*), Meister Deutsches ordens Inn Lifflandt werbenn anbringenn vnnnd aus Richtenn sollenn,

Vnser gesandten sollenn zu glucklicher ankunfft zu Reuel dem Hern Meister Ilichst mit schreiben belangen, vnnnd vnser abfertigung vff geschehen erpietten gegen des Herrn Meisters gesandten alhir geschehenn An den Russen vmb fridtshandlung antzeigenn, Vnnnd der Instruction nach zu der Post, auch den Russen vmb gleidt zufurdern, vnd Dolmetschen zum Handel bey dem Herrn Meister ansuchen, Auch vf gelegen Platz schleunig Audientz zugeben suchen, Das solchs der Reisse an den Russen nicht hinderlich zusein,

Vnnnd werden die gesandten vnser schreiben an den Keiser der Russen abfertigenn, auch vleiss haben so es behuff, mit des Russen vorordneten Veldtherrn zuhandln, wie die Instructionn mitbringet,

Wenn vnser gesandtenn an den Herrn Meister zu lifflandt gelangenn, werdenn die gesandten nach vbergebung vnser Credentz, vnser freuntlich zuentbieten nach gebur anzeigenn, vnnnd In gemein die abfertigung an den Russen, denn fridenn durch Gotlich gnad zubefurdernn, vormeldenn, Vnnnd Ihren vleiss erbietenn, Demnach des Herrn Meisters bedencken vnnnd Rath dartzu mitzuthailen suchen vnnnd furdernn,

Wenn daruff der Her Meister sich hatt vornhemenn lassenn, vnd geschlossen, Sollen vnser gesandten, So der Herr Meister der Handlung, als des Herrn Meisters gesandten vmb Hulf vnnnd Rettung gegen den Russen mit vns alhir gepflogen oder auch des Hauses Reuell nicht gedencken wurde antzeigen, Das der Herr Meister ohne zweiffel von seinen gesandten wurde bericht empfangen habenn, Wie die sachen nach aller vorhandlung vorlassenn vnd vorabschiedett,

Vnnnd als wir letzlich den gesandten vorschlag zum handel thun lassenn, Dass aus mangel beuelchs, wie von den gesandten angetzogen Daruff nicht gehandelt, vnd geschlossen werden khonnen, Vnnnd derwegen zu ankunfft vnser gesandten Inn lifflandt zu des Herr Meisters erclerung, von den gesandten gestalt wordenn,

Weil dan das Haus zu Reuel In vnserm Nhamen, wiewol ohn vnser beuhel vnd wissen, In der gefahr vnnnd Notfall besetzt wordenn, Dauon ohn zweiffel antzeig In das Russisch lager, auch an den Keiser der Russen gelangtt,

Were zubedencken, wie es mit dem Hause zuuorhalten, Solt voranderung mit der besatzung vor der hant geschehen mocht solchs bey dem Russen allerley bewegen machen Vnnnd wolt auch vnkosten daruff gehn, Das Haus bestellt zuhalten, Vnnnd wiewol des Hern Meisters gesandten vorgerathen angesehen, Das Haus dermassen ohn voranderung bleiben zulassen, Das dem Russen nicht mehr mut gemacht vnd erregt oc So hetten doch solchs nicht vffladenn wollen, ohn des Herrn

Meisters erclerung, vnnnd das der Kosten halber, die vflauffen wurden, bescheidt gemacht, oder vff andere wege geschlossenn,

Wir begerten auch des Hern Meisters Heuser vnd Landt vnnnd leut nicht, mit seinem schaden, Hetten aber doch vonn wegen vnser hohen Obrigkeit, woll vrsach antzuhaltten, Das allerseitz gerechtigkeit mocht erhalten werdenn, Was nuhn des Herrnn Meisters neigung In dem, des wurde er sich erclerenn, Die gelegenheit Darnach zurichtenn,

Sagt der Herr Meister, Er hett woll leiden vnnnd gonnen mugen, Der handell wer vor sich gangen, Als sein gesandten an vns gelangt, Oder das der Herr Meister des noch erbietens Dan sollenn die gesandten antzeigen, Es sey des gemeinen schutz halben, der Handel etwas bedencklich, Wir hetten aber ander tregliche mittel vorschlagen lassen, Daruff der Handel gestalt, So der Herr Meister sich daruff wurde ercleren, Wolttten die gesandten sich Ihrem beuelch gemess Derhalben vornhemen lassen, Vnnnd so der Herr Meister vff diesen weg des letzten vorschleges, Inhalt des mitgegebenen Zettels A betzeichnet, woltt handeln, Dan sollen die gesandten sich mit dem Meister daruff einlassenn,

Soltt mehr geldts, dan Im vorschlag gemelt, von dem Hern Meister begert werden, sollen die gesandten von dem Herrn Meister furderen, was er ferner haben woltt, vnnnd wen solchs erclert, Sollen die gesandten dem Herrn Meister daruff antzeigen, Das die Summa hoch, vnnnd wurde schwer bey vns mehrers zuerheben sein, Vnd wist der Herr Meister, was wir den gesandten hetten vorstrecken lassen, vnnnd sol nach gelegenheit der furderung vnd zustandes der Russen handlung, vnd der Lande, die von den gesandten, wurt erwogen, erstlich x^M thaler vber die xx^M vnd Sechs Monat Hulff, laut des Zettels erbotten werden zuzulegen, Wiewol solchs ausser beuhel, so das nicht gehn wolt, vnd der handel wolt stutzen vnd abschlagen, Sollen die gesandten, wen vff eusserst, der handel versucht, noch x^M zulegen vnd letztlich so der Handel daruf

wolt abschlagen noch x^M vnd wen der handel damit auch nicht zutreffen vnd schliessig zu handeln, sollen vnser gesandten antzeigen, Das sie sich nicht zuorsehen gehapt Das der handel dermassen vnd so hoch gedrungen werden sollen, Vnd weil aus mangel beuelch nicht weither kont geschritten vnd geschlossen werden, Erforderte an vns zugelingen, wie der Handel gelegen, vnd was des Hern Meister begern vnd furderung, Das wolt der Her Meister den sachen zu guthem vnbeschwert zulassen, Wir wurden vns schirst daruff ercleren Vnd dem Hern Meister mit entlichen vnd schlisslichen bescheidt freuntlich begegnenn,

Vnser gesandten werdenn Inn diesem handel des Viandts erzeigung vnd furnemen erwegen, vnd denn handel darnach zurichten wissenn, Auch damit nach gelegenheit denn handel, souil treglich, vortsetzen, Oder antzuhaltten wissenn, Es wer auch schwer, wenn vormercket, Das der Vaindt denn Landenn wolt zusetzenn, Vnd dieselbigenn mocht erobrigenn, Das wir vor nichts solchs städtlich summa gelts spildenn vnd geben soltten, Vnd dartzu villeicht widerung mit dem Russen auffladen,

So der handel Rathsam eracht, vnd vf vnsern vorschlag vnd vorgesetzte meinung kondt volgen, werdenn die Gesandten, wie obgemelt, sich zu vnser vnd vnser Reichs bestenn zuuorhalten wissenn,

Wurde aber der Handel von dem Meister gentlich abgeschlagenn, vnd die Lande nicht wollenn abgetretten werdenn, Dan sollenn vnser gesandten zum Hochstenn daruff nicht dringenn, vnd den handel bleibenn lassenn,

Es habenn aber die gesandten nach gelegenheit, so gefar von dem Russenn vf die lande gespurt, mit glimpf vnd fuge dem Herren Meister anzutzeigenn, Das Gott zubittenn, Das dem Russenn die Lande nicht zu handenn gestalt, vnd gegunt werdenn mussenn, besser dan vns, dar erstattung, huff vnd furderung von zuhaben, Vnd werdenn vnser

Gesandtenn sich nach befundung des Zustandts, hier In zuhalttenn wissenn,

So dess Russenn halbenn gefahr mit Reuel vnnnd dem Landenn vormerget, Sollen die gesandtenn nicht hart furderenn, Das schlos Reuel, wenn der Handel, douon obenn gemelt, vonn dem Herren Meister abgeschlagenn, Inn vnsern Nahmen erhalttenn zulassenn, Wie es Jetzt bestaltt, Doch ohn vnser wissenn,

Es habenn aber die gesandtenn dem Herrn Meister anzuzeigenn, Das voranderung des Hauses aus vorgemeltten bedencken nicht woll gelegenn sein woltt, biss das die aussrichtung bey dem Russenn geschenn, vnnnd gethan worden, vnnnd stunde solchs bey dem Herrn Meister,

Wurde der Herr Meister begären, Das Hauss an vns zuhalttenn, Soll angetzeigt werdenn, Das solchs den sachenn zu guttem, Auch andere beschwer zuuorkhomen, soltt geschehen, Es woltt aber nottig sein, Das schein vorfast vnnnd vffgericht, Was vff erhaltung des Hauses gewant wurde, Das solchs zu geburlicher Rechnung Inn der abtretung vonn dem Herrn Meister vnnnd Ordenn soltt erlegt werden wie billich,

Vnnnd wissenn die Gesandtenn sich daruff mit dem Herrn Meister zuentschliessenn, Vnnnd sollenn volgig Christoff von Munnichausenn beuhelenn, Das Haus Inn vnsern Nahmenn, bis zu vnserm vernern bescheidt zuhalttenn, Vnnnd das Gebiet vnnnd zugehorung des Hauses dartzu zugebrauchenn zu gutter Rechnung,

Was aber der vonn Munnichausen mit dem Hern Comenthur Inn abtretung des Hauses gehandelt, vnnnd vff das Hauss bis daher gewandt, Das soltt an seinem ortt bey dem von Munichausen bleibenn, Wir woltenn vns des auch nicht anhemenn, Doch soltt die abtretung des Hauses dem Herrn Meister nicht geschehen Es wer dan dem von Munichausen gethan vnd widerfahrenn, was billich,

Soltt aber der Herr Meister das Haus Reuel Inn vnsern Henden nicht lassenn wollen, Dann sollenn vnser gesandten antzeigenn, Das solchs nach des Meisters gefallen gehabt, Wurde aber beschwer daraus volgenn, Hett der Meister niemandts darumb zuschuldigenn, Vnnd wiewol vnser gesandten swer Inn solcher gelegenheit Inn Russlandt Inn diesenn sachenn zuziehenn, Woltt Ihnen doch gebühren vnsern beuhelch ausszurichtenn, Domit sollenn vnser gesandten von dem Herrn Meister Nach Russlandt vnuorzuglich wen glait erlangtt abreisenn, Vnnd so es muglich vns zu Ruck, wie die sachenn gestalt, vnnd vorlauffenn, vorwissigern,

Wurde der Herr Meister begern, Denn zugk an denn Russen abzustellenn, Oder das der Meister mit dem Russen vortrag erhalten, So sollen die vnsern doch an denn Russen vortziehen Vnnd sich nicht abhaltten lassenn, Vnnd vnser beuhel bey dem Russen aussrichtenn, vnd nach gelegenheit die beuholenn werbung vorbringen wie sie werdenn zuthun wissenn,

So der Her Meister des Hauses Reuell halben bey denn gesandten wurde furdern, vnd anhalten, Die Kriegsleutt abzufurdern, Weil die Inn vnserm Eydt stehn, Daruf sollen die gesandten antzeigenn, Das sie keinenn beuhel dauon hettenn vnnd kuntenn sich derwegenn nicht einlassen, Ihnen wer auch wissent, Das wir vns des Hauses nicht angemast, Vnnd dasselbig zubesetzen beuholenn, Wir wehren aber bericht, Das die gefhar, des viants vnnd noth geursacht, die besatzung gutte meinunge vnnd zum bestenn zuthuen, Das auch der Herr Comenthur von den Kriegsleutten herrt gedrungen wordenn, Das die nott lehren, Rath suchenn, Vnnd wurde der vonn Munnichausen, der das Hauss Innen hatt, vnnd von dem Herrn Comenthur empfangen Sich ohne zweiffel gegen den Herrn Meister geburlich ertzeigenn vnnd befinden lassen, Wan er seins ausgelechten vnd vorgestreckten geldts, vnnd was er vorschrieben, vnnd zur billichkeit ausgesagt vnnd

versprochen erstadt, benhommen vnnnd schadlos gehalten, Das wir dan nach gelegenheit billich erachten, Hetten auch beuholen zufurdern das Ihm die gebur widderfaren mocht, Das auch dem Herrn Comenthur vnd HausComenthur mit gnaden mocht begegnet vnd vorsehung zu vnterhalt gethan werden, Das die vnser vorbit zugeniesen,

Wurde von zuhur der Prophiant In Liffant gesagt werden, habenn die gesandtenn antzuzeigenn, die Kauffleut werden sich derhalben wissen zuuorhalten Vnnnd wer threglichst, Das Kauffleut aus Liffant abgeschickt, mit den kauffleuten vnnnd Schipffern zuhandln, weil nicht gebrechlich, Aus diesen ortenn viel Maltz oder hafer dahin zuschiffenn

Es soll schreibenn vonn den Stenden der Lande Harrigen vnnnd Whirlandt gefurdert werden, ann vns zustellenn, Dar Inn wir als die hohe Obrigkeit angeruffen Daruff wir dem Reussischen Keiser befurdern zulassen Die schreiben werden erhalten oder nicht, So wirt gleichwol vnserm beuhel nachgesetzt, Vnnnd wer nicht vnguth, Das der Herr Meister auch an vns derhalben hett schreibenn lassenn oc

Actum vnter vnserm Konniglichen Secret vff vnnserm Schloss Drottingburg zu Randerss Inn Nor Jutlandt denn xxvj^{ten} Monats tag Septembris Anno dni xv^o vnd Im Achtvndfunfftigstenn,

Christian

Zettel.

A.

Wenn Konniglicher Maitt: u. s. w. *Uebereinstimmend mit No. 46.*

50. 1558. Sept. 26. Randers. — Instruction des König Christian für seine Gesandten nach Russland.

Unters. Orig.

Instruction. vnd Beuhel. Was wir Christian der Dritt von Gots gnadenn zu Dennemarckenn, Norwegen der Wennden vnnnd Gottenn Konig, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Stormarn (*sic*) vnnnd der Dithmarschen. Graue zu Oldenburg vnnnd Delmenhorst, denn Ehrnuestenn Hochgelerten vnnnd Erbarv vnnsern Gesantten Rethenn vnnnd liebenn getrewenn Claus Vhrnen zu Bielteberg, Woydislaff Wobissern Amtman vnnsers Hauses Troyborch, Petter Bilden zu Suanholm vnnnd Jheronimo Thennern der Rechtenn Lehrern, vferlegt vnnnd beuollenn, bey dem durchleuchtigstenn grosmechtigsten Furstenn vnnnd hern Hern Iuan Basilewitz Keysern vnnnd Grosfurstenn der Russenn oc vnserm besondern geliebten Herrn, freundt vnnnd Nachbarn, der Lifflandische Lannde vnnnd Kriegshendell halbenn, antzubringen, suchen vnnnd zuverhandeln oc

Vnnsere Gesandten sollenn fürderlichst wenn die zu Reuell Inn Lifflandt mit gottlicher Hulff ankumen, dohin sie zu schiffen, sich vnuerzuglich befeissigen sollenn, oder an was ortt Inn Gott sonst zu Lanndt wirdt helffenn, Dem hochwirdigen Fursten vnnserr besondern freundt dem herrn Meister zu Lifflandt Ihr ankunfft mit einem schreibenn vff llichst verwissigen, vnnnd furdern die Gesandten an sich zubescheidenn Auch vnsern brieff, als wir an hochgedachten vnnserr freundt denn gesandten habenn mit gehenn lassenn, vbersendenn Vnnnd soll bey dem herrn Meister gesucht werdenn, das vnnserr gesandten zu der Post, hulff vnnnd furderung geschehenn möcht, an denn Grosfurstenn vnnnd

Keyser der Russenn, vnnsere schreibenn vmb gleidt denn gesandten zugeben, Ilichst zu schicken vnnd ab zufertigenn. Das auch gutte verstendige Dolmetschenn souil zu der ausrichtung vnnd Reyse Inn Russlanndt vonnöthen zuerlangenn, Vnnd das der herr Meister etzliche Rethen, vnnd verstendige, die beuher Inn Legation In Russlanndt gebraucht worden, an vnser gesandten wolt schickenn vnnd gelangen lassen, sich von Irem beuher, vnnd denn hendeln, wie die treglichst bey dem Russenn furtzunehmenn, vnnd die vnnsern vf dem zuge, auch am Russischen hofe gegen dem Grosfurstenn, vnnd Keyser vnnd den Russischen herrn vnnd Rethen sich zuerhalten, Das einem Jedenn zur gebuhr mit Ehrerbietung vnnd sonst ohn verweiss zubegegnen, Vnnd wissenn vnnsere gesandten In dem allem sich zuerhalten, vnnd die gelegenheit zuerkundigen

Vnnsere gesandten sollenn auch dem hern Meister verwissigen, das vnnsere Beuher, dem hern Meister, Ordenn vnnd Stenden zu Lifflanndt, zum bestenn vmb fridtschandlung bey dem Russen anzuhalten vnnd zu furdern, Also das dem hern Meister vnnd Stenden Gleidt gegeben werden möcht, zu der fridtschandlung vnbefart zuschickenn, Das auch mittler Zeitt stillstanndt zugebenn, vnnd dem Russischenn verordneten Veldthern vnd Kriegsvolck In Lifflanndt, daruff beuher thun zulassen Vnnd habenn vnnsere gesandten des hern Meisters bedenckenn hierInn anzuhörenn, vnnd souil thuelich, rathsam, vnnd erschiesslich eracht, die gelegenheit darnach zurichtenn, vnnd sich zuerzeigenn, Aber doch Inn allem vnnsere beuher gemess,

Wurde der Herr Meister zu Lifflanndt vnnsere gesandten an sich befurdern lassenn So sollenn die gesandten sich an denn her Meister verfügen, doch sich nicht vf ziehen lassenn Das solchs zu verfügen vnnd verhinderung der gesandten Reyse vnnd ausrichtung an den grosfurstenn den Russen zugelingen Vnnd möchte wie zuerachten, die abschickung an den Russenn

vmb gleidt zuerlangen, verursachenn, Das zum anzug vnn
reysen nach Russlandt, so baldt nicht zugelangenn,

Es sollenn auch vnnsere gesandten mit Burgermeistern
vnd Rath der Stadt Reuell sich von der reyse nach Russlandt
bereden, vnn die gelegenheit bey denselbigenn erkundigen,
Weil die von Reuel, ohn zweiffel dauon gute wissenschaftt
haben vnn berichten können, Auch denselbigen neben vnserm
gnedigsten erpiettenn anzeigen, das wir den Stenden vnn
vnderthonen der Landen Harrien vnn Wyrlant vnn des
Stifts vnn Stadt Reuel semptlich Inn dieser schickung mit
dem besten zugedencken, beuelch gethan, Wolttenn auch Ir
gnedigster König vnn her sein, vnn die Lande mit gnaden
vnn allem muglichen zum bestenn befurdern,

Vnn so das Russisch Krigs Volck noch Inn Lifflandt
vorhanden were, vnn vf das Estland vnn die Lande Harrien
vnd Wirlandt Stiff vnn Stadt Reuel Kriegshandlung vnte
vnn gebrauchte, Dann sollen vnser gesandten einen von
Ihnen, oder zwen, so gnugsam vnn vnbefahrt gleidt vnn
pass zuerlangen, an den Russischen Obersten vnn Veldtherrn
schickenn, vnsern beuelch an den Russischen Keyser anzeigenn,
Mit bericht, das vnser vnd vnser Reichs Dennemarcken
hoheit vnd obrigkeitt, die gemelte Lande Estonien Harrien
vnd Wirlandt vnderworffen, Weil wir dann mit vnserm be-
sondern freundt dem Russischenn Keyser Inn freundtlicher
verwandtnus stunden, vnn zu keiner Kriegshandlung vrsach
gegeben zweiffelten wir nicht, vnser besonner freundt der
Keyser vnn Grösfurst wurde nicht gemeindt sein, das vnser
vnderthan soltten mit Kriegshandlung beschwerdt werdenn,
Vnn soll daruff mitt guttem glimpf gesucht werden, stillstandt
gegen bemelte vnser Lande zuhalten, vnn dieselbigen nicht
beschweren zulassen, bis das die gesandten an den Keyser
zugelangen, vnn zweiffelten nicht, der Keyser wurde vnns zu
freundschaft vnsern Lannden vnd vnderthan den friden zu-
lassenn, vnn des Stillstandts kein miss fallen habenn oc So

auch der Post halbenn vnnnd vmb furderung zu dem zuge nach Russlandt des orts anzuregenn, erschiesslich, Inn dem werden sich die gesandtenn zuuerhalten wissenn,

Wurdt dann von des Russen Obersten vnnnd Veldthern vorgewandt, das die Lannde In des Herrn Meisters handen, der seins Keyzers Viandt, befunden, vnnnd von demselbigen erobert, vnnnd nicht bewust, das vnns die Lannde zugehörig, soltt derhalbenn von vnns billich nicht befurdert werdenn, Sein Keyser, oder der Oberst hett auch mit vnns nichts dan guts zuthun vnnnd hett aus seins Keyzers beuhel vnnnd geheyss die Lannde vberzogenn, dem geburte Im zugehorsamen, vnnnd wolt Im als dem Veldthern auch nicht gezimmen, ohn des Keyzers beuhel disen sachen voranderunge zu geben, vnd stillstandt zuhaltten, vnd must solchs bey dem Keyser gesucht werden oc

Daruff ist vnnserr altt hergebracht, hoch. ober vnnnd gerechtigkeit, an bemelten Landden, die menniglich kundt vnnnd bewust widerumb antzuziehenn, Vnnnd das dem Meister vnnnd Ordenn von vnnsern hochloblichenn Vorfahrn am Reich Dennemarcken vnns vnnnd dem Reich die Lannde zugelassenn, mit vorbehalt der hohen obrigkheitt, Vnnnd konndt wol sein, das dem Keyser vnnnd dem Obersten dauon nicht bewust, Weil aber vnnserr gerechtigkeit an den bemelten Landen offenntlich, zweiffelten wir nicht, der Keyser, als vnnserr freundt, dem wir auch nicht zuwider gehandelt, wurde vnns an vnnsern befugten Rechten zuuerkurtzen nicht gemeint sein, Vnnnd wurde, zu dem Veldtherrn verhofft, Er wurde dartzu nicht allein furderung thun, Sondenn auch, souil Im zuthun, des gesuchten stillstandts halbenn, wilfarig erzeigen, Vnnnd ist vf angezeigten grundt. Abschiedt mit dem Obersten zunehmen, vnnnd nicht hoher zufurdern vnnnd zudrengen, dann Volge zuhaben, Das nicht vnglimpf erregt vnnnd vfgeladen, domit bey dem Russischen Keyser zu verhinderung der Hendell vnglimpf zuerschopffenn,

Wenn volgig vnser gesandten an den Russischen hof gelangen, werden dieselbigen Audientz zubefurdern wissenn, wie des orts breuchlich. vnd wenn die gesandten an den Russischen Keyser befurdert, Sollenn die gesandten sich mit hochster Ehrerbietung gegen den Keyser, Wie gegenn dem Romischen Keyser, Auch denn Russischen Herren, nach Standts gebuhr erzeigen, vnd derhalbenn denn gebrauch vleissigst erkundigen, vnd dem Lifflendischenn Dolmetschenn Inn dem nicht volgen, Weil vermergt, das zu zeitten stutzig von den Liffendern gehandeltt, domit die bey dem Russen verhasst, vnd die Hendel beschwerdt worden sein sollenn oc

So auch vnser gesandten einen geschickten Dolmetschenn erlangen kondten, der nicht beuorn von denn Lifflendischen heren vnd Stendenn Inn Russlandt gebraucht, Das soltt denn sachen mehr dienlich sein, Dann ein Dolmetschen zu habenn, der villeicht bey dem Russenn nicht wol gelitten, vnd mit bedencken zugebrauchen, Daraus denn hendeln mehr verhinderung, dann furderung zuerfolgenn,

Vnd sollenn vnser Gesandten anfangs Nach vorgehender Dancksage vor das mitgetheildt gleidt, vnd vbergebung vnser Credentzbriefs dem Russischenn Keyser vnnserm besondern freunt, vnser freundlich vnd willige Diennst anzeigen Vnd so es S: Key. Matt: an leibs gesundtheit vnd sonst allenthalben durch gottlich verleyhung, glucklich vnd eigens gefallens ergienge, Das vnns solchs nicht weniger liebe vnd angenehm zuerfahren, dann vnser vnd der vnnsern selbs wolfahrt, vnd so wir S. Key. Matt. als vnnserm verwandten vnd besondern freunt vil ehr, liebs vnd guts zuerzeigenn Das wir solchs Jederzeit zuthun geneigt vnd willig,

Demnach sollenn vnser Gesandten dem Russischen Keyser vnnsernt wegenn, furtragen vnd erzeigen lassenn, Das vnser hochloblich Vorfahrn an den Reichen Denemarckenn, vnd Norwegen, Sampt vnsern Reichs Stenden, Rethen vnd vnderthan Jederzeit bestendige freundschaft vnd

freundtlich verwandtnus mit denn hochberumbten vnd grossmechtigsten Keysern vnd Grosfurstenn der Russen, vnd derselbigenn Reichen vnd Landen gehalten, Wie wir dann die Zeitt vnser von gott verliehenn Regierung auch gethan hettenn, Wehenn des auch ferner freundtlich erbiettenns vnd geneigt, Vnd liessenn vnns gegen vnserm besondern freundt dem Keyser vnd Grosfurstenn, als vnsern besondern geliebten Herrenn freundt vnd Nachbarn, gantz freundtlich bedanckenn, Das vnns vnd den vnsern In gleichnus mit allem freundtlichenn willenn wehre begegnet wordenn, Wolttenn solche freundtliche neigung des Keyser, als vnser besondern Hernn vnd freundts mit gottlicher hulff vnuerruckt erhaltenn, vnd zu vnfrendtlichenn bewegenn nicht vrsach gebenn,

Vnd als beyderseit vnderthan Inn kurtz verruckten Jhareun, vilfaltig handthirung vnd Kauffmanschafft Inn vnser Stadt Coppenhagen vnd sonnst In vnsern Reichenn Denemarckenn, Norwegen, auch Inn vnsern Furstenthumben vnd Lanndenn mit einander gehabt vnd gebraucht. Also das des Russischenn Keyser vnderthan vnser Reiche vnd Lannde besucht, Desgleichen die vnsern des Keyser Lannde wider gethan, Daraus beiderseit vnderthanen nicht gering gewerb, vnd vorthail erlangt, vnd wer aber solch freundtlich gemeinschafft vnd handthierung In denn geubten schweren Kriegshendeln zerruttelt, vnd gehindert worden, Das vnns vnd den vnsern nicht wenig entgegen vnd beschwerlich, Demnach wolttenn wir vnns gegen dem Keyser freundtlich erbotten habenn, solch handthirung Ir Key: Matt: vnderthanen den Russen, vnsern geliebten Nachbarn vnd freunden Inn vnsern Reichenn, nochmals zu gestatten vnd zuzulassenn, vnd dieselbigen mit allem guttem befurdern zu lassenn, Des wir In gleichnus vnser vnderthan, wenn die Inn Russlandt mit Irer kauffmanschafft anlangen, zuthun freundtlich wolttenn gesucht vnd gebettenn habenn, Es sollenn auch die Gesandten, so von dem Keyser Communication vnd handthirung

zugelassenn wirdt, denn vnnsern daruff schriftlich schein vnd General Passbrief zugebenn befurdern, Die auch herwiderumb nicht sollenn geweigert werdenn, Vnnd sollenn auch vnnsere gesandten, so es begertt, die Passbrief zugeben habenn, wenn die Inn gleichnus von dem Keyser denn vnnsern mitgetheilt werdenn, Sonnst soll vertröstung gethan werdenn wenn bey vnns derhalbenn angesucht, das derhalbenn nicht solle erwindenn,

Ferner sollenn vnnsere gesandten vnnsern besonndern freundt denn Russischenn Keyser berichten, vnnd mit guttem glimpf vorbringen lassenn, Das vnns vnnd vnnserrn Reich Dennemarcken, das Hertzogthumb Estonien vnnd die Lannde Harrien vnnd Wirlandt mit dem Bistumb Stiff vnd Stadt Reuell In Lifflandt, sampt Iren zugehörungen von alters her mit der hohenn Obrigkheitt, herligkeitt vnnd gerechtigkeit vnderworffenn vnnd zugehörig, Vnnd das von vnnserrn hochlöblichenn vofahrn am Reich Dennemarckenn vnnd vnns die Lannde dem herrn Meister vnnd Ritter Ordenn vnnserrn wegenn, In zuhabenn vnnd zugenießenn zugelassenn, vnnserrn hohen Obrigkeitt vnnschedlich vnnd ohn Abbruch, Vnns geburtte auch die Nomination des Bischofs zu Reuell, vnnd hettenn vnnserrn Statt haltern in den gemelten Landen vf vnnserrn Lehenn Kolck genandt gesessenn,

Nuhn könnndt wol sein, das vnnserrn geliebter herr vnnd freundt, der Keyser solcher vnnserrn gerechtigkeit vnbericht gewesen, vnnd zweiffeln nicht so S: Key: Matt: dauon anzeige gehabt, Die wurde dieselbigen Lannde vnns zu freundschaft vnnd ehren, mit kriegshandlung zubeschweren habenn verschonen, vnnd nicht vberziehen lassenn, Wir hettenn auch hieuor an vnnserrn freundt, denn Keyser freundlich schreiben lassenn, Desgleichenn an S. Key. Matt., Veldthern vber das Krigsvolck Inn Lifflandt, Wustenn aber nicht, ob Ir Key: Matt: die briefe zuhanden khomen wehrens, oder nicht, Wurdenn aber die gesandten befindenn, das vnnserrn schreibenn frucht vnnd denn Lannden befridung geschafft Ist derhalbenn

Dancksage zuthun ꝛ Weil aber die gemelte Lannde die vnser hohen obrigkeit vnderworffenn, villeicht aus mangell, das vnser gerechtigkeit nicht wissenn gehabt, von dem Kriegsvolck, das der Keyser Inn Lifflandt geschickt, zum theil angegriffenn vnnd vberzogen wordenn, Vnnd villeicht aus dem verursacht, vnnd hergeflossenn, das der her Meister zu Lifflandt, die Lannde von vnns Ingehabtt, vnnd in seinen Lannden angetroffenn, Vnnd wurdenn sonst ohn allenn zweiffell der Keyser, vns als den freundt, weil wir zu keiner widerung vrsach gegeben, Sonndern vnns mit den vnsern aller freundschaft gegenn Ir Key. Mat. vnnd derselbigenn Reiche vnnd lannde, bestendig gehalten, vnnd beflissenn, Des wir auch verner geneigt, mit vnsern vnderthan verschonndt habenn, Vnnd mit Kriegshandlung nicht habenn beschweren vnnd angreifen lassen Wir wolttenn auch freundtlich hiemit gesucht vnnd gebettenn habenn, vnns der verwandten freundschaft geniessen zu lassenn, vnnd vnser Herzogthumb Estonien vnnd die Lannde Harrien vnnd Wirlandt mit dem Stiff vnnd Stadt Reuel verner mit Kriegshandlung nicht beschweren, Sondern friden zugeben vnnd zugestadten Auch was erobrigt vnnd eingenommen, zu denn bemelten Lannden gehörig, vns widerumb volgen vnd zustellen zulassen Vnnd wolttenn In keinen Zweifel stellenn die Key: Mat: als ein hochberumbter Potentat vnnd vnser besonnder freundt, wurde sich Inn dem freundtlich vnnd wilfarig erzeigenn, vnnd befinden lassen, Das wolltten wir vmb Ir Key. Mat. als vnsern besonndern hern freundt, vnnd verwandten, alzeit freundtlich vnnd willig vordienen, vnnd verschuldenn, Es wurde auch Ir Key. Mat. zu hohen ehren vnnd rhum bey menniglich gedeyhenn vnnd gereichen,

Vnnd als auch leider befundenn, das der Keyser vnd Grosfurst der Russenn vnser besonnder geliebter herr vnnd freundt gegenn dem herrn Meister, Stende vnnd Lande zu Lifflandt, zu schwerer Kriegshandlung bewogenn, vnnd

dieselbigen mitt grosser macht vberziehenn lassen, Welchs wie wir erachten, nicht ohne hohe verursachung geschehenn, Dann der Keyser bey vnns vnnd menniglich fridliebendt vnd christlicher neigung hoch berhumbt, Vnnd aber die Kriegshandlung vber die armen vnschuldigen vnnd weysenn, furnemblich Ir wurckung vnnd ausgang hatt, mitt christlichem blutt vergiessenn vnnd andern beschwerden, Daran Gott der allmechtig, auch der hochberumbten Key: Matt. ohn zweiffel keinen gefallenn, sondern grossen miss fallenn hett, So woltten wir wiewol wir den Keyser als vnnsern hern vnnd freundt mit disen hendeln, nicht gern bemuhen wollenn, aus christlichem bewegen, gantz freundtlich gesucht vnnd gebetten habenn, Ir Key. Matt. woltt dem almechtigen vnnd vnns zu ehren vnnd gefallenn Die gefaste vnnd verursachte widerunge gegen dem Meister vnd Stende zu Lifflandt aus Keyserlicher gutte miltttern, Dem Krieg ein ziehenn, vnnd denn Meister vnnd Stende begnaden vnnd zu guttlichem vertrag vnd handlung der beschwerdenn vorstadtenn vnnd khomen lassen, Vnnd vnns der suchung halbenn, nicht annders dann freundtlich bedenckenn, Wir wehren auch nicht gemeinett, das der Key. Matt. als vnnsers freundts habenn den gerechtigkeit soltt abgebrochenn werdenn, Sondern das vnns zu ehren, die sachen aus gnaden den Stendenn zu Lifflandt zu befridung der sachen zur billichkeit abzutragen vnnd abzuhandeln, mocht verstadt vnnd zugelassenn werdenn,

Vnnd wenn der Keyser als vnnsers besonner her vnnd freundt, vnns vf dise vnnsere erste frenndtliche bitt vnnd suchung aus freundtlichem willenn vnnd neigung zuwillfahrenn geneigt, erspurt vnnd befundenn, Wie wir freundtlicher hoffnung vnnd zuersicht, Woltten auch Ir Key: Mtt. Inn gleichnus mugliches nicht abschlagenn Dann wolten Ir Key. Matt. vnns zu ehren, der Kriegshandlung freundtlich stillstanndt gebenn, vnnd den Stenden zu Lifflandt Gleidt mittheilen lassenn, die sachen bey vnserm geliebten herrn vnnd freundt dem Keyser,

oder Irer Matt. verordneten, guttlich vnnnd zur billicheit abhandeln zu lassen, Das wurde bey gott dem allmechtigen vnnnd menniglich Ir Key; Matt. zu hohenn ehrenn vnnnd rhum gereichenn, Vnnnd wir wolttenn solchs als der freundt vnnsrer habenden verwandt nus vnnnd freundschaft nach, alzeit willig sein zuuerschulden, Mitt bitt Ir Key: Matt wolttenn diese vnnsrer suchung nicht anderst auffnehmenn Dann das vnnsrer freundtlich furderung aus christlichem bewegenn verner Blut vergiessenn zu verkhumenn,

Vf solche vorgesetzte Artickel Ist vnnsrer geliebten herrn vnd freundts des Kaysers vnnnd Grossfurstenn Anthworth vnnnd meynung antzuhörenn, vnnnd die sachenn In allewege mit guttem glimpf zu berichten zifurdern vnnnd zuerhandeln Darzu die Dolmetschenn mit besonderm vleis antzuhaltten,

So vnnsrer freundt der Keyser der Russen vf vnnsrer freundtlich zuentbiettenn vnnnd erclerung aller freundschaft vnnnd geneigts freundtlichs willens, Mitt freundtlichem gegenn erbiettenn oder das vnnsrer erzeigunge zugefallen angenohmen, sich vernehmen liesse Sollenn vnnsere gesandten, sich mit geburender vnnnd vleissiger Dancksage vernehmen lassen, Mit erbiettenn vnns dauon zu ruck zuberichten Wie sie zu thun wissen,

Wurde auch dem erbiettenn stadt gegebenn, Das die vnderthan gemeine handthirunge zugebrauchen, das die Reiche vnd Lande beyderseits von denn vnderthanen frey zubesuchenn, Daruff wissenn die gesandten sich nach gelegenheitt vnnnd vorgesetzten anhang der werbung vf diesenn punct vernehmen zu lassenn vnnnd zudanckenn

Wenn aber vnnsrer freundt der Russisch keyser wurd furdern vnnnd begereenn, Die vertrege, als die vorigenn Grosfurstenn mit vnnsren hochloblichenn vorfahrn am Reich Denemarcken vfgericht, zuuernehvern vnnnd was derhalbenn vnnsrer neigung zuerclerenn, Dann sollenn die gesandten anzeigenn, Das der Keyser aus der Gesandten Werbunge vnnsren

freundtlichenn Willenn vnd neigung zu aller freundschaft werde verstanden habenn, Wir wurdenn dem auch also mit gottlicher hulff gelebenn, vnnnd nachsetzenn ꝛ Vnd weil beständige vertrege vorhanden, Were nicht geacht, das new handlung derhalben zupflegenn, Was aber dem Keyser vnnserm freundt derhalbenn zugefallenn, Inn dem wurdenn wir vnns freundtlich erzeigenn vnnnd befindenn lassenn, Es woltenn auch die gesandten des Keyzers Neigung mit vleis an vnns bringen, Daruff wurdenn wir vns mit aller freundschaft erclerenn vnnnd dermassen erzeigenn, vnnnd vernehmen lassenn, Das dem Keyser daran zugefallenn, vnnnd vnser freundschaft wurcklich zuerspuren, vnnnd zubefinden,

Soltt aber der Keyser domit nicht fridlich sein wollenn, vnnnd neue bestettigung der alttenn vertrege erfurdern, Dann sollenn die gesandten General vnnnd gemein verschreibung vf vnnsere Ratification daruff geben, oder verabschiedenn, Das der Keyser sein versigelten brieffe daruff zu der Narue schicken muge, Dohin soltt vnser verschreibung zu bestimbter Zeitt auch gelangen,

Was aber vnnsere suchunge vmb befridunge der Lannde Estonien Harrien vnnnd Wirlandt Bistumb Stiff vnd Stadt Reuel antriff, Ob vnnsere besonner freundt der Russisch Keyser wurde anziehenn vnnnd vorwenden lassenn, Das di Lannde vnns nicht bey khomen solttenn, vnnnd das die vber alte verwehrtte Zeitt Inn der hern Meisters handenn gewesen vnnnd noch vnnnd das Lifflandt dem Russen zugehörig ꝛ

Daruff habenn die Gesandten vnnsere hohe obrigkheitt antzuziehen, vnnnd zuberichten, vnnnd sich vff die Stiffungen, Foundation vnnnd Priuilegien der Lande Stiff, Closter vnnnd Stedt zu ziehenn, vnnnd wissenschaft zustandt vnnnd Bekenntnus der Stennde vnnnd gantz Lifflandt, vnnnd zu becrefftigung vnnsere gebuhrenden hohenn Obrigkheitt vnnnd gerechtigkeiten Copien der Briefe, als vf die Lannde lautten den gesandten mit gegebenn verlesen zu lassenn,

Das aber die Lannde in des Meisters hende gewesen vnnnd dar Inn befunden, Das haben die gesandten zuzusthenn, Mitt bericht, das der her Meister vnd Bischof die Lannde von vnnsern hochloblichenn vnfahrn, vnns vnd vnnserm Reich aus begnadung zugestadt vnnnd verliehenn, So nuhn der herr Meister, die Stende vnnnd eingesessenn der bemelcten Lannde, die vnns zugehörig, sich gegenn dem Keyser vorwurckt, vnnnd vrsach solttenn gegeben habenn, mit ernst gegen sie handdeln zu lassenn, Derhalben möcht vnnsere hohenn vnnnd Obrigkeit billich nicht abzubrechenn, gesucht werden, Weil wir gegenn dem Keyser nichts vnfreundtlichs gehandelt, vnnnd zu widerung vrsach gegeben, Sonndern hettenn vnns Jedertzeit der freundtlichen verwandtnus gemes erzeigt, des wir auch mit gottlicher huff verner zuthun freundtlich geneigt, vnnnd erbiettens, Vnnnd wer vnns zum höchsten entgegen, so dem Keyser zuwider gehandelt, wolttenn auch die vnderthan souil bey vnns ernstlich weysenn, vnnnd anhaltten lassenn, so die vnrichtig befunden wurdenn, dem Keyser, als vnnserm freundt mit aller billichkeit zubegegnen, Verhoffentlich, der Keyser wurde solch vnnsere freundtlich neigung vnnnd erbiettenn, billich vermerckenn, vnnnd demselbigen vnnsere freundtlichen verwandtnus nach, stadt finden lassenn, vnnnd hatt der Keyser freundtlich zuermessen, Das wir, so dem Keyser, wie gemelt, zu gegenn gehandelt sein soltt, desselbigen vnnsere geburenden Obrigkeit vnnnd gerechtigkeit halbenn, billich nicht zuentgeltten, Wenn auch einer der herschafftenn dem Keyser vnderworffen, der Lannd vnnnd leuth von dem Keyser hett, gegen andre Potentaten sich widerig erzeigte, oder das Im sonst sein Lanndt vnnnd leuth mit kriegsmacht vberzogen wurdenn, So beruhrte solchs wie vnnsere freundt der Keyser aus hohem verstandt zuermessen, nicht allein den hern, der aus verursachen oder sonst vberzogen wurde, Sonndern den Keyser, Vnnnd wurde aus verursachen des vnderthan billich dem Keyser die land vnd Leuth vnther dem Keyser vnnnd Inn desselbenn hoch

vnd obrigkheitt belegenn, nicht mogenn entzogen werden, Der Keyser wurde solchs auch ohn zweiffel nicht zustadten, Vnnd wurde der Keyser aus hohem verstandt, die gelegenheit zur billigkeitt ernessen, vnd vns der habenden freuntlichen verwandtnus nach, weil wir nichts vnfreundtlichen mit dem Keyser gott lob hettenn, vnd alle freundschaftten zuerhalten begirig, Wie auch anhero ohn rhum geschehen, vns freuntlich vnd geburlich begegnen, Vnnd vnns zu sonderlichen freuntlichen ehren, vnd gefallen, bemeltten vnsern Landen vnd vnderthanen denn fridenn gebenn, vnd verstadten, vnd dem Kriegsvolk beuelhenn vnd einbinden lassenn, die vnsern vernern nicht zubeschwerenn, vnd vnns dieselbigen Lannde freuntlich bleibenn vnd folgen lassen Wie wir zugeschehenn freuntlich zuuersichtig, vnd das auch der Keyser die Heuser vnd lande, die eingenommen, vnd zu vnsern Landen gehorig, zu vnsern handen widerumb woltt abzutretten vnfugenn,

Vnnd so die Namen der Heuser, die vnns vnd dem Reich Dennemarcken vnderworffen, erfurdert, Seinndt die Innhalt bey gelegter Verzeichnus antzuzeigenn

Soltt aber vnser freunt der Keyser vnd Grossfurst der Russenn weigern, die eingenommen heuser Narua Newenschlos vnd andere abzutretten, vnd doch den Lannden, als noch nicht erobert, vf vnser suchung fridt geben wollenn, Dann soll, so nichts weiters zuermutten, solchs angenommen, vnd nicht weittlaufftig, oder beschwerlich daruber gefurdert werden, Doch mit guttem glimpf anregen geschehen, vnd gethan werdenn, Das der Keyser verhör vnd handlung woltt verstadten, der eingenommen heusser vnd lanndt halber vor vier seiner Rethen, vnd vier vnser Rethen, die Inn gutte, oder Recht Inn benennter zeitt derhalbenn bescheidt gebenn vnd machen soltten, Oder dartzu ein obman, so die Rethen sich nicht zuuergleichen ernennen, So solchs zuerhaltten, Ist schein daruff zufordern,

Wurde der Keyser vnns freundschaft Inn obgemeltten puncten beweyssenn, soll geburlich Dancksage geschehen vnnd gethan werdenn, Auch von denn gesandten die priuilegia vnnd fryheiten, als die Russischenn, handthirenden Kauff vnnd gewerbs leut Inn denn gemeltten Landen vnd orttenn gehabt, die vnns vntherworfenn, zugelassenn werdenn, so derselbigenn von dem Russen gedacht vnnd darumb angehalten wurde. Wie nicht, hett der punct seinen bescheidt,

So der Keyser vff vnser freuntlich suchung nichts einfolgen, vnnd zustatten wurde, Sonndern mit dem Krieg vorfarn vnnd die erobrigten Lannde nicht wolt abtreten vnnd volgen lassenn, Soll von denn gesandten angezeigt werdenn, Das wir vnns der habenden verwandtnus, vnnd freundschaft halbenn vnnd vnser freuntlichen erzeigung nach, des nicht verschenn, Vnnd wer der Keyser bey vnns vnnd menniglich fridens vnnd billichen erzeigung hochberumbt, vnnd wurde sich der gebuhr bedencken, vnnd vnns als denn freunt zu vermehrung seins Keyserlichenn hohenn Rumbs vnnd Nahmens freuntlich begegnenn

Vnnd werdenn die gesandten nach befindung der gelegenheit mit guttem glimpf antzuhaltten, oder auch nachzulassen wissen, Das kein vnfreundlicher wille erregt vnnd vfgeladen,

Die furderung des gemeinen friden, denn herrn Meister vnd Stende zu Lifflandt belangen, So derhalbenn der Keyser sich beschweren, vnnd nicht nachlass thun woltt, Soll mit glimpf angehaltten werdenn, fridstanndt mit gleidt vnnd zutritt zuzulassenn, die beschwerden vf begnadung des Keyzers abzuhandeln, Wir woltten auch den Stennden zu Lifflandt vndersagen lassenn, dar sie vnrecht gethan, Recht zu thun, vnnd dem Keyser mit aller billicheitt zubegegnen, Es wurdenn auch die Rom. Key. Matt. Churfursten vnnd Stennde des Romischen Reichs nicht zugefallen habenn, So der herr Meister

vnd Stennde zue Lifflandt sich anders dann geburlich, gegenn dem Keyser erzeigten vnd verhieltenn,

Vnd wirdt die gelegenheitt gebenn Was dieses artickels halbenn furtzuwendenn, vnd wie weit furderung derhalben zuthun, Vnd soll Inn allwege mit guttem glimpf gehandeltt werdenn, Das kein vnfreundtlich bewegenn gemacht vnd erschöpfft Gott wirdt zu den sachenn gnadt verleyhenn,

Die gesandttenn werdenn sich sonst Inn allen vorfellenn der gebuhr vnd gelegenheitt nach zuerzeigen vnd zuerhalten wissenn Vhrkundtlich mit vnserm Secrett besigelt vnd gebenn vf vnserm Schlos Drottingburg zu Randersen In Nort Judlandt den xxvj^{ten} Monatstag Septembris. Anno oc Im lvij.

(Eigenth.): Christian

(Untersiegelt.)

51. 1558. Sept. 26. Randers. — König Christian an den Grossfürst.

Cop.

An Muscowitter Konig. Matt. Gesandten, desgleichen des Hern Meisters zu Lifflandt, mit freyem sichern, vnd vnbefarten gleidt oc zuuersehen Act Randerssen den 26. 7 bris.

Wir Christian der Dritt oc Embietten dem Durchleuchtigisten, grosmechtigisten Fursten vnd Herren Herren Iuan Basilewitz Keysern vnd grossfursten aller Reussen, Keysern vnd grossfursten ff. vnserm besondern geliebten Hern freundt vnd Nachbarn, vnser freuntlich vnd willige Dienst, vnd was wir mehr liebs, vnd gutts vermogen zuuorn, Durchleuchtigister grossmechtigister Keyser, besonder geliebter herr, freundt

vnd Nachbar, Wir wollen Eur Key: Matt: freuntlichen nicht verhaltenn, das wir kurtz verruckter Zeitt an E. Key. Matt. freuntlichen haben gelangen lassen, auch Inn gleichnus, an E. Key. Matt. verordneten veldtherren vber das Kriegsvolck, welchs E. Key. Matt. In dz Stiff Dorpt In Lifflandt abgefertigt, dz vnns vnd vnnsers Reichs Dennemarcken hohen Obrigkeit dz hertzogthumb Estonien vnnnd die Lande Harrien vnnnd Wirlandt, sambt dem Bischumb Stiff vnd Stadt Reuell in Lifflandt belegen, vnderworffenn, vnnnd von alters her zustendig, Dem nach wir E. Key. Matt. freuntlichen ersucht, vnnnd gebettenn, auch abwesens E. Key. Matt. verordneten veldthern mit besondern gunstenn belangt, die obgemelte vnnsere Lannde, Estlandt Harrien vnnnd wyrlandt sampt dem Stiff vnnnd Stadt Reuell, Auch vnnsers Lehenn alten vnd Newen Kolck vns zu ehren vnnnd gefallen zuuerschonen, vnd mit dem Kriegs Volck nicht beschweren, vnnnd vberziehenn zu lassenn, Weil wir oder die vnnsern E. Key. Matt. nicht entgegen gehandelt, vnnnd zu vnguttem kein vrsach geben, Sonndern vnns mit vnnsern Reichen Jeder zeit aller freundschaft erzeigt vnd verhalten, Seindt das auch verner freuntlichen geneigt vnd willig, Nuhn werden wir aber von vnnsern vnderthanen, der obgemelten Lannde clagende bericht, das E. Key. Matt. Kriegsvolck vnnsers obgemelte Lannde zum theil vberfallenn, vnnnd hochbeschwerlich mit Inen, wie gegen Viendt gehandelt, Des wir vnns vnnsers alten hergebrachten freundschaft nach nicht verschenn gehabt, Seinndt auch zuvorsichtig, dz solchs ohn E. Key. Matt. vorwissenn geschehenn, vnnnd dz E. Key: Matt. auch derselben verordneten Veldther nicht erInnert worden, dz vnns vnnnd vnnsers Reich Denne-marckenn die Lande vnderworffenn, vnd zugehörig, vnnnd dz der her Meister vnd Ritterordenn dieselbigen Lanndt von vnns Innhabenn, Vnd wurden sonnst wie wir zuuersichtig, die gemelten Lande mit vberfall vnnnd beschedigung verschondt wordenn sein, wie auch billich geschehen, weil wir vnnnd die

vnsern zu solcher vnfreundtlichenn handlung nicht vrsach gegeben, Weil wir dann derwegenn vnnd vf clage vnnd anruffenn vnser vnderthan vnser Bottschafft an E. Key. Matt. abgefertigt, vnnd verordnet mit E. Key: Matt. vnnsern wegen, von den sachen, vnnd andern vnnsern beuhel vnnd notturfft, auch von den hochbeschwerlichen Kriegshendeln als E. Key. Matt. gegen die Prouintz Lifflandt dem herrn Meister vnnd Bischofen vnderworffen, brauchen vnd fuhren lassenn, zuberehden vnnd vnser freundschaft vnnd verwandt nus nach, als wir mit E. Key: Matt: vnnd derselbigen Reich habenn, vnd hergebracht, dauon handlung zupflegen, So ist an E: Key. Matt. als vnsern besondern geliebten herrn vnd freunt vnser gantz freuntlich bitt, die wollen vnnsere gesandten Nemblich Claus Vhr, Wodisslaff Wobissern, Peter Bilden vnd Jheronimum Thennern der Rechten Lehrern mit Irenn dienern, Dolmetschen vnnd haabe, als sie bey Inen haben, vnns zu sonndern Ehrenn vnnd gefallenn an E. Key. Matt. zugelangen, Ihre beuhel bey E. Key. Matt. auszurichtenn, vnnd widerumb Inn Ir gewarsam vnnd behaltt, christlich, frey, sicher, vnnd vnbefahr, gleidt vnther E. Key. Matt. sigell gebenn, vnnd mittheilen, vnnd bey briefs zeigern zuschickenn vnnd behandigen lassen, Mit vermeldung vnnd anzeig an was ortt Inn E. Key. Matt Reichen vnnd Landen, die vnnsern vf der naheitt der grenitz, souil muglich nach E Key. Mt. gelegenheit vnnd gefallen an E. Key. Matt. zu khomen haben mugen, Vnnd so es E. Key. Matt. vnbeschwerlich, wollen wir auch hiemit freuntlichen gesucht vnd gebetten haben, E. Key. Matt wollen hieneben Iren verordneten Veldtherren vnnd Beuelhabern vber. dz Kriegs Volck In Lifflandt vnns zu sonndern ehren vnnd gefallenn schriftlich beuelhen lassenn, gegenn vnser vnderthan vnser Hertzogthumbs Estonien vnnd die Lannde Harrien vnnd Wyrlandt Sampt dem Bistumb Stiff vnnd Stadt Reuell vnnd derselbigenn Lannde eingesessen vnnd vnderthan, stillstandt zubehalttenn, vnnd verner nicht zubeschweren, so lange, das

vnsere gesandten von E. Key. Matt. gehört, vnd vff Ihre Beuhal vnd werbung von E. Key: M. bescheidt erlangt, Vnd so es E. Key. Mat. vnbeschwerlich wollen wir auch hiemit freuntlichen gebetten habenn, den hern Meister vnd ordenn zu Lifflandt sampt den andern Stennden vnd derselbigen vnderthan, vnns zu freuntlichen ehren stillstandt zugebenn, vnd zuzulassenn, vnd Ire gesandten zum handel mit notturfftigen gleidt zuorsehenn die sachenn guttlich abzutragenn, vnd zuerhandeln, vff dz christlich Blutuergiessen, vnd annder beschwer, als die Kriegshandel mitbringen, verschonndt, vnd fridt gestiftt werden mocht. Daran geschicht dem allmechtigen zu angenehmen gefallen, vnd wirdt E. Key. Matt. bey menniglich zu hohem rhum gereichenn, Wir zweiffeln auch nicht, dz E Key. Matt. als ein hochberumbter christlicher Keyser vnd potentat dartzu geneigt, vnd solchs nicht abschlagenn werdenn, sondern vnns hier Inn freuntlichen willfahrenn, Das sindt wir vmb E. Key: Matt. als vnserm besondern geliebten hern vnd freunt Inn allwege gantz freuntlichen vnd willig zuuordienenn erbottig vnd willig. Dat.

52. (1558. Sept. 27. Randers.) — König Christian an Christoph von Münchhausen.

Orig. Zettel.

Wir habenn auch vnserm lieben Besondern Dietterich Beer bewilligt, vff zwey Jar pension Jedes Jar hundert thaler Das er vnns vnd vnserm geliebtem Sohn dem Printzen vnd dem Reich dagegenn solle verwandt sein vnd vnser bestes wissenn, vnd befurdern Du wirst solchs mit Im redenn Vnd wollenn vnns verner mit gnaden gegen Im zuerhaltenn

wissenn, vndd soll die Bestallung Inn gutter verwahrung bey vnserm Rath Andressen Barby hinderlegt werden Dat vt in literis

(*Eigenh.:*) Christian.

53. 1558. Sept. 27. Randers. — König Christian an Christoph von Münchhausen.

Ausc. Cop.

In dorso: A.

An der Stirn einer andern Copie: An Christoff Munchhausen, soll sich nach der Rethen anzeigen verhalten Actum Randerssen den 27. 7bris Anno oc 58

Christian der dritt, von Gotts gnaden zu Denemarcken, Norwegen der Wenden vndt Gotthen konnigk, Hertzogk zu Schlesswick Holstein oc

Ernhvester lieber getrewer, Vnser Redte, werden dir vnser meinung des hauses Reual halben anzeigen, du wirst dich darauf zuuorhalten wissen, Wir haben auch Maltz vndt proniandt vberzuschiffen beuholenn zu des hauses vnterhaltung biss zu weiterm bescheide, Du wirst allenthalben wie anhero vnser bestes wissen, Das sein wir mith gnaden zubeschulden geneigt, Datum auf vnserm Schloss Drottingburgk zu Randerssen den 27 Monatstagk Septembris A^o oc Lvij

Christian

DEm Ernhvesten vnserm Lehn Mann vffm kolcke zu Liflandt vndt lieben getrewen, Christoff von Munnichhausen.

Jegenwertige collationirte copia, vorglichnet sich vnd kumpt vber ein, van worten zu worten, mit irem vorsegelten vnd vnderschrebenen original das ich

Johannes wentrup Richter binnen der Stadt Minden, vnd am hoichloblichen Kaiserlichen Camergerichte zu gelassener vnd appenbarer Notarius mit disser meiner handschriffte öffentlich bezuge,

54. 1558. October 8. Reval. — Notariats-Instrument über die von Seiten der Gesandten des OM. wegen Nichtübergabe des Hauses Reval gegen Heinrich Uexküll erklärte Verwahrung, so wie die von demselben dagegen angerufene Nullität.

Vid. Cop.

Inn Gotts namen Amen. kundt vndt wissendt sey allen Ansehern vndt (*add.* Horern.) dis kegenwertigs Instruments. Das also man zalt nach Christi vnsers lieben hern geburth; Tausent funfhundert, funftzig Acht Jar, Den ersten Remer Zinss zall Inditio genanth auf den Achten tagk Octobris morgendes furnittage zu neun vhren vngeferlich, Zeiten des Allerheiligsten In Gott Vaters vndt Hern, Hern Pauli des vierten zu Reual In Sanct Adolefs kirchen fur mihr offen Notarien vndt den glaubwürdigen Zeugen Nachbeschrieben personlichen erschienen vnd gestanden sein, die Hoichachtbarn Erwidrigen Hoichgelarthen vndt Erntvhesten Hern, Heinrich Wulff des Ritterlichen Teutschen Ordens Vogt zur Sonenburgk vndt Remberth Gilsen Furstlicher Grossmechtigkeit zu Liefflandt Radt vndt beider Rechten Doctor vor mihr vndt der getzeugenn Furdern lassen, den Erbarn vndt Erntvhesten Heinrich Vxkull von katgentack, Ihme erinnerrt, Sie tragen keinen tzweiffel Ehr habe sich zuberichten, welcher massen sie die Hern Gesandten das Haus vndt Gebiete Reuall vor etzlichen vorlauffen tagen

In namen vndt von wegen des Hochwirdigen Fursten vndt Grosmechtigen Hern, Hern Wilhelm Furstenbergk, des Ritterlichen Teutschen Ordens Meister zu Liefflandt oc Aus Ihre F. G. geheiss von Ihme wiedrumb In Hoichgedachte Ihre F. G. vndt Ihres Ordens gewalth zulieuerenn, zum ersten, Andrn, vndt dritten male aufgefurderth, Vndt dieweil ehr sich des auss Nachbeschriebenn gegenberieht gewiederth, hetten sie denselben ahn Hoichgedachte I. F. G. gelangen lassen, vndt darauf von Ihrer F. G. nochmaln einen bevelch erlangt, Das Schloss wiedrumb In I. F. G. gewalth zufurdern, Angesehen das der gewesener Cumpthur des Hauses ahn meines gnedigen Hern bevelch abzutretten nicht mechtigk vndt Monnichhausen des Auch von der Kon Mat des keinen bevelch antzunchemen, vndt ehr Vxkull auch (.als ehr selber sagt.) In der ko Mat eide nicht verknupft, Auch keinen Insiegell von der ko Mat darauf habe, Darumme konne ehr des mith gutem fugen ahnig sein, Darauf obengenomter Vxkul mith Antworth boiegneth, Ehr hette sich versehen, die Hern gesandten hetten sich ahn seinem Christlichen erbieten vndt rechtmessiger gegebener Anthwort ersettigen lassen, vndt wolle derhalben seine vorige gegebene Anthwort repetieren, Das ehr sich In der Verwaltung des Hauses mith willen oder vorsatze nicht eingetrungen hette auch von den werbungen, so die abgefertigten bey der ko Mat zu handln In beuelch, vndt des gewesenen Cumpthurn mith Monnichhausen getroffener handelunge keine wissenschaft vndt noch, Sondrn wie alle Handelunge zwischen Ihnen entschlossen vndt ehr Heinrich Vxkull anhero betagett, sich seine ankunft etwas verweilet, were vielgemelter Monnichhausen neben den Hern Gesandten drei tage vngefher fur seiner ankunft vorhin abgesiegelt die Diener, Amptleuth, Lehnleuthe so vnter Reinholt Gilsen seinem Fenlein gelegen In ko Mat Eide vndt verwaltung funden, Zudem das Zeitungen ankommen, Das Dorpt dem feinde ergeben, der Her Vogt seinen Abzugk von Weissenstein

genommen, vndt das Hauss offen stehn lassen Wesenbergk vom Feinde eingenommen, Vndt mein gnediger Herr aus dem Feldtlager zum Walcke aufgebrochenn Das kriegsvolck zerstreuet, Der feindt teglich Jhe lenger Jhe neger fur Reuall getrungen, der Stadt den Enthtagsbrief zugeschickt vndt seine Gesandten eine meile von Reual gelegenn vndt die Stadt auffurdern lassen, Dadurch Mennichlich In grossem forchte vndt Angsten gestanden, Das auch burger vndt kramer was Ihnen vorab lieb gewesen Nach Lubeck geschickett Diese orther vom feinde eingenommen, vndt von niemande entsetzung zuerhoffen gewissen, Vndt also ehr In der besetzung allerley vnrichtigkeit vndt vnordnung gespuereth, Dadurch zubesorgen, wo die belagerunge, vndt weitere feindtliche zuninge erfolgen, In massen domals verhanden, vndt aus dern entsagen befahren gewesen Das die Vhestung (.als Ihm menniglich kuntschaft geben muss.) In der feinde Hande aus fursthemd schrecken, vnd anderer Vnordnung gereichenn muchte, Hette ehr sich auf vorige erfurdung, vndt behandlung etzlicher personen, denen darumb bewust, deren ehr dismal verschweigen, gemeiner Cristenheit, vndt diesen Landen zum besten des bevelchs vnd verwaltung, wie sie dan semplich wieder den Erbfeindt geschworen bey einander zu leben vndt zu sterben vnderstanden, Dasselbe haus vndt zugehörige guter bis auf wiederkumpst des Achtbarn vndt Ernhestenn Cristoffen von Monnichhausen vndt andere abgefertigte, so viel Ihm des der liebe Gott beistandt verliehen, kegen die feindt zuertreten, Darbey mith bawlung vndt festung gethan also In seinem vermugen gewesen, vndt wolte Ihm von wegen seiner ehr vndt redtlichkeit, so ehr bishero vnberumbt, In Teudtschen, Welschen vndt andrn Landen erhalten, vndt mith gotlicher Hulff In seine grueben bringen, nicht gebueren, fur ankumpst Cristoffers von Monnichhausen, oder ahn schriftlichen bevelch der ko Mat solche vhestung abzutretten, Hoichgedachtem meinem g. h. Meister, oder den loblichen Orden einzureumen,

In massen ehr dan dasselbe von I. F. G. vndt dero Orden nicht entpfangen, vndt sich solcher Anmutung nicht versehen, zuuersichtig I. f. g. vndt menniglich wurden Ihm des nicht anders dan zun ehren vndt Redtlicheit bedenckenn, vndt Ihme dasselbe nicht weiter anmuthen sein, Vielmher der Ankumpst die sich eine geringe Zeit erstrecken, erwartenn, Würde dan die ko Mat meinem gnedigen Hern Meister vndt dem R. T. O. das Haus abtreten were Ihm nicht entgegen, vndt begerte alsdan I. f. g. seiner personen In dienst wolte ehr eben so treulich als ehr diese verwaltunge versehenn, I. F. G. mith sondrm vleis gerne dienen, Sie solten sich auch die Zeit seiner verwaltung zum hause nicht anders Dan aller freuntschaft vndt nicht gefharlichs zuuersehen haben Wie sich dan der Hauptman sampt den Hohen Emptern offentlich erkleret, Wo der Obrister schon so Ehrvergessen (.welchs sie Ihm keines weges beimessen vndt versehen.) solchs hauses ab zutretten, gedechten sie Jedoch ohne vorwissen vndt bevelch der ko Mat In keinem wege niemer zuthuen. Vielmher dabey leib vndt Bluth zusetzen Darauf Hoichgemelts meines g. f. vndt Hern gesandten angefangen, Nach dem ehr Vxkull von seinem gebenen bescheide, vndt dem Hause nicht wolle abtreten, werden sie verursacht, Ihres gnedigen fursten vnd hern bevelch nachzusetzen, Begeren vndt eschen nochmaln das Schloss vndt Gebiete In namen vndt von wegen Hoichgedachtes meines g. h. vndt des R. T. O. zum ersten, Andern vndt dritten male, Vndt dieweile sich Vxkull darInne geweigerth, haben sie In namen I. f. g. vor mihr offenen Notarien an Ihme, dem seinen, vndt alle den seinen verwarunge gethan, lautendt von worthen zu worthen also. Nach dem Ihr Heinrich Vxkull aus vngeburlichen abweichen des abtrunnigen gewesenen Cumpthurs Auch aus vnbefuegten vermeinten vnerheblichen, vndt nichtigen anmassen des Cristoffen von Monnichhausen Ihrer f. g. Schloss vndt gebiete Reual, wieder keiserlichen angekundten Landtfrieden, vndt andrn Erbarn vornunftigen

satzungen ahn Ihr wissen vndt willen nicht alleine in verwaltung genommen I. F. G. desselben Iheren F. G. vndt gantzem Orden entsetz, dan auch auf vnserer getreue vndt vleissige suchung, ermanung vnd warnung, dasselbe wiedrumb abzutretten vndt zu Ihrer F. g. gewalth, dohin es gehorich, kommen zu lassenn, wiederth, vndt gleichwol dabei freuentlich beharrigen zu bleiben, In gemuth gefast, Wiewol Ihr des keine vrsache gehatt, ahn Ihr F. g. vndt dem gantzen Teutschen Orden haben wie Ihr dan auch zu solchem fuerhabende Euer eigen Ausssage nach wieder mith Eiden noch pflichten verbunden, noch verhaft seitt, Vndt ob Ihre f. g. gleichwol des gewiss, Das die ko Mat zu Dennemarck Als der Christlicher Ehr vndt (r) liebender weithberumpter Potentatt, Vngern zu Ihrer F. G. Ader Jemandts anders vngedey Ictes begeren noch annemen werden, geschweige, das sie mith solchem I. F. G. In Jegenwertigen hoichsten gefahren vndt notten, Darin sie Itziger Zeit mith dem Erbfeindt der Cristenheit stecken ahn weingsten zubetruben vndt zubeleidigen begeren sollen, Weiln dan Ihr gleichwol mher aus vnnotigem bedencken zutreniglich, Dan das Ihr des aus einigem wege der rechten vndt billicheit befuegt, Auch desselben dermassen vermeintlichen An maessen, Auch nhun zu etzlichen vnsern erfurdrn vns dasselbe von wegen vnser g. f. abzutretten, wiederth, Mussen Ihre F. G. dasselbe nach Jegenwertiger gelegenheit Gott vndt der Zeit befahlen, Wir wollen aber, In namen vnser g. f. vndt hern Auch aus sonderlichem bevhelch I. f. g. ahn Euer personen der gantzen freunthschaft, so wol ahn liebe, als ahn guthe, nhun als dan, Dan als nhun, wie solchs In der allerbesten Form des Rechten geschen konte, solte, oder muchte hiemith zum bestendigsten vorgehoret haben, Das Ihr solchs hauss I. f. g. mith aller zubehorungen, des geringsten so wol, als des grosten zu Schloss vndt zu Lande sollet wiedrumb mith allem vnstaten Interesse vndt Schaden, so I. F. G. vndt der gemeinen Cristenheit, Daraus bereits

zugestandenn, Das sie Itziger Zeit bey die tausendt man zu Ross vndt zu fuess wieder den erbfeindt missenn vndt darben müssen Vndt was sonst zu mherem vnradt künftig daraus erfolgen muchte, abzutretten, ein zureumen vndt zuerstattenn sollen schuldich vndt pflichtich sein, wie wir dan hiemith offentlich wollen betzeugt haben In kegenwertigkeit Euer Johan Schepbach Offenen Notarien vndt der dartzu gebeten Jegenwertigen Hern vndt getzeugen, vns In namen Ihrer f. g. nicht alleine solcher sachen Zeuchnissen, Sondern zu Jeder Zeit ein oder mher Instrumenta, so viel wir, oder vnser g. h. der notigk haben wurden zufertigen vndt mithzuteilen zum vleisigsten requiriert vndt gebeten haben, mith kegenwertiger geburlicher Subarration Silber vndt Goldes, vnd bitten das zum bestendigsten wie es Im Rechten zum bestendigsten geschehen konte, solte, oder muchte Worauff Obengemelter Vxkull zur Antworth gegeben, Das ehr sich wol verhoffett, Das die hern Gesandten seine angetzogene entschuldigung, wie vndt welcher gestalt ehr zu des hauses verwaltunge gekommen, vndt das Ihm die vorstehendt noth, vndt gefhar, darInne damals die gute Stadt vndt Sloss zu Reual, So wol auch dieser orth Landes von Iderman vorlassen, Dahin verursacht, sich desselbigen als ein getreuer des Vatterlandts anzunemen, behertzigt, vor seinen guten willen vndt gehabt vleys mher Dancks dan beschuldigung oder hohen verwarung zu warthen, vorhofft, Darumb ehr dieselben gantz vnbundigk, vndt vnerheblich achte, Dan ehr von dem R. O. nicht entpfangen, Darumb nicht wiederumb einzureumen wisse, Derohalben vor mir requirierten offenen Notario, vndt den dartzu erfordernten getzeugen, offentlich protestierendt, Das ehr Dasselbe nicht antzunhemenn, vndt auf einigen punct desshalben Im Rechten schuldich vndt verbunden sein, Derohalben ein oder mher Instrumenta, oder so viel Ihm der hirtzu nottigk sein muegen mith zuteilen zufertigen gebeten, Vndt sein diese Dinge geschehen Im Monat, Jare, Tage, Stunde, Vndt Indition

pebstlicher Heiligkeit, vndt ahn dem orthe obengenant In kegenwertigkeit vndt beysein, Der Achtbarn, Erbarn, Ernvhesten, Weisen vndt Fursichtigen, Hernn Herman Anrep, Reinholt von Rosen, Johan Dueker Johan Smedeman, vndt Ludecke van Oeten (?), Als gezeugen Sonderlich hirzu berueft vndt gebetenn.

Vndt dieweil Ich Johannes Schepbach von pebstlicher heiligkeit ein frey offener Notari bey vorbeschriebenen vor mihr gehandelt vndt ergangen, sampt genanten getzeugen kegenwertigk gewesen dis also zugeschen gesehen vndt gehoret, hirumb so habe Ich dis Offen Instrument hiruber In diese offene Form gestellet mith meiner eigen handt geschriebenn, mith meinem Tauff vndt Zunamen vndt gewonlichen Notariatt signett vnterscrieben, vndt getzeichnet, zu getzeugkniss aller obengemelter Dinge erfordert vndt gebeten

Auscultata et collationata est presens copia per me Stephanum Vetern Imp: aucto: pub: Notarium Et concordat cum Vero suo originali Quod protestor manu mea propria

Stephanus Vetter.

55. 1558. Oct. 20. Kopenhagen. — Christoph von
Münchhausen an den erwählten König Friedrich II.

Orig.

Von Wind und Wetter bereits vier Wochen zu Kopenhagen aufgehalten ist er nunmehr entschlossen, um des Hauses Reval willen, zu Lande nach Livland aufzubrechen.

Durchleuchtigster grossmechtiger Hochgeborner Fürst gnedigster Herr E. F. G. sein mein vnderthenigst gehorsambst verpflichtet ganzz willigst Dinst vnngesperts eussersten vnd Hochsten vermögens in allweg zuuorn gnedigster Herr E. F. G. kann ich in vnderthenigstkeith nicht verhalten Dass ich seit meinem genomen abscheidt biss in die vierde wochen alhie zu Copenhagen gelegen vnd der befurderung obgewartet, wie noch vff dissen tag vnd den beuelchhabern sampt den Lanndsknechten in der besetzung zu Reuel zum driten mal meine zukunfft welche zum schleunigstenn geschehen sollt sampt gutem bescheidt vnd eherlicher betzalung mitzupringen Schrifflich vermeldt vnd zuentbieten lassen, welchem Ich aber auss angetzeigter verhinderung nicht nachsetzenn können, also hab ich allerlei bedencken, wass weiterung mercklicher schad vnd nachtheil so sich meines lengern vertzugs vnd ausspleibens zutragen mocht bei mir gehabt sonderlich wan berurt beuelchhaber vnd Landtsknecht durch des Herrn Meisters auch der Stat Reuel vnd anderen mer geschickten so vor lengst sonder allen zweiffel in Lifflandt ankommen den abscheidt von meinem gnedigsten konig vnd hern genomen, horen vnd dargegen wetter vnd windt so bisshere etzliche wochenn ganzz gut in Lifflandt gewest vnd aber mein zukunfft nicht vermercken oder vernemen werden, zu dem vnd vber das alles dass es doch so ein folck mit denen swerlich in eigener person zugeschweigen durch brieff oder anddere geschickten oc zuhandeln vnd zufriden zusprechen ist, Wie

e. f. g. alls der hochuerstendigst gnedigst zubedencken vnnnd zuerwegen habenn, Vnnnd ob schon dass Schiff allerding fertig so ist doch der windt vnnnd dass wetter etzlich tag der massen wie noch geschaffenn dass man mit dem nicht ausskommen kann. Vnd nachdem ein gute weil fuglich wetter vnd windt zu vorgenommener reiss dienlich vorhanden gewest ist nicht gewissers der Zeit nach zuermuten Dan dass Norden Osten vnnnd dergleichen Wind so hinderlich den winter vnd frost auch verweilung vnd lengern vertzug mitpringen können. Derhalben zu verkomung allerlei vermutlichs vnraths. vnd wetterung hab ich mich in eigener person zu landt zureissen heut dato vffgemacht der gentzlichen hoffnung vnd zuersicht negst gottlicher hullff durch tag vnd nacht vngeseumet Inerhalb iij wochen in Lifflandt zu sein vnnnd nach meines gnedigsten Konigs vnnnd Herrnn beuelch Hochstes meines vermogens, alle Ding hinfurter dermassen zu bearbeiten, verschaffen auch die versehung zuthun Damit dass hauss zu Reuel K. Mat. vnd dem Reich zu Dennemark oc zum besten vnd ehern mog erhalten werden wie es dan an allem meinem eussersten fleiss verstandt vnd vernunft souil menschlich vnnnd muglich nicht mangeln soll. Ich hab aber gleichwol zu schiff alhie zu Copenhagen mein volmechtige mit Credenz Instruction vnnnd allem beuelch verlassen dergestalt ob berurt schiff durch gotlich gnad wetter vnd windt eher alls Ich in Liffland ankommen dz gleichwol die Zukunfft meiner person sampt gutes bescheids vnd eherlicher betzalung den beuelch habern vnnnd Landsknechten vermeldet. Damit Ir vngedultiges verlangen gemiltert. vnd dass Hauss durch Ire besetzung desto williger erhalten werden mog. Bit derhalben e. f. g. hiemit gantz vnderthenigstes fleiss e. f. g. wollen solch mein vorgenommen reiss anderer gestalt nicht. Dan dass ich solchs allenthalben der Ko: Mat. ernsten vnd gnedigstem beuelch nach zu vnderthenigster verpflichter gehorsam zu ehern vnnnd gutem hinfurter wie anhere gemeint hab vnd noch meinen will gnedigst vermercken vnd vffnemen,

Dan der Ko. Mat. vnd e f g alls meinen gnedigsten herrn
 vber schuldige pflicht vil vnnderthenigster gehorsambster
 Dinst zuertzeigen bin Ich vnngesperts leibs vnd hochstes ver-
 mogens Ider Zeit willigst bereit vnnd geneigt Dat Coppen-
 hagen, den xx. Octobris. Anno oc lviii

E. F. G.

vnnderthenigster

Christoff vonn
 Munchhaussen

Dem Durchlechtigstenn grossmechtigen. Hoch-
 gebornen Fursten vnd Herrn Herrn Fridrichenn
 zu Dennemarcken Norwegen der Wenden vnnd
 Gotten, erweltem Konnig He zog zu Schlesswik
 Holstein Stormern vnd der Ditmarsen Grauen
 zu Aldenburg vnd Delmenhorst meinem gne-
 digsten Herrn.

56. 1558. Oct. 25. Wenden. — OM. Wilhelm an
 Heinrich Uexküll.

Cop.

Credenz für den Dr. Rembert Gilsheim.

In dorso: Copia zugeschickter Credentz des Hern Meisters ahn Heinrich Vxkulln.

Von Gots gnaden Wilhelm Meister

T. O. zu Liefflandt

Vnsrn gnedigen gruss zuuorn, Ernuhester lieber besonder
 Wir haben Jegenwertigen den Achtbarn vndt Hoichgelarthen
 vnsern Radt vndt lieben getrewen Kembertum Gillsheim beider
 Rechten Doctor mith etzlichen mundtlichen werbungen vndt
 beuhelich dieselben euch zueroffenen, vndt vnsern wegen vor-
 tzutragen, abgefertigt, Begeren derwegen gnedichlichen, Ihr
 bemelten vnsern lieben getrewen In alle dem so ehr euch

eroffenen wirth nicht allein volkomlichen glauben bemesset, Sondrn auch mith gebuerlicher anthworth, als weren wir selbst personlich Jegenwertigk bejegnett, Das gereicht vns zu gnedigem gefallen In gnaden zuerkennenn Dat. Wenden den 25 Octobr. A^o oc 58.

Dem Ernvhesten vnserm lieben Besondrn
Heinrich Vxkulu zu katgentack. oc

57. (1558. Nov.?) — Die gemeinen Befehlshaber und Kriegsleute in der Besatzung des Schlosses und Doms zu Reval an den OM.

Cop.

Erbieten sich, gegen Auszahlung ihres Soldes, dem OM. das Haus Reval zu überliefern.

In dorso: Copia des Credentz sampt vbergebener Missiue gemeiner kriegsleuth In der bsatzung des Schlosses vndt Thumbs zu Reual ahn H. Meister; Aber nicht vorthgeschickt.

Hochwirdiger grossmechtiger Furst, gnediger Herr, Eur F. g. sein vnser bereidt willige Dienste mith sondern fleis zuuorn, Gnediger Furst vndt Herr Wiewol e. f. g. In Itzigen gswinden leufften mith kriegsgescheften vndt andrn hochwichtigen sachen dermassen beladen, Dadurch wir wol billich e. h. f. g. nicht molestiern, So werden wir Jedoch vnuerbeigengklich verursachtt Derselben vnser beschwerung vnd obligen zueroffenen, vndt wollen nicht zweiffeln e. f. g. sey In gnaden vnuerborgen, welcher gestalt nach aufgebung der Stadt Dorptt, wir die wir mith dem Rigeschen fenlein auszogen, damals In e. f. g. vndt

gemeiner Lande vnderhaltung gelegen von dem gewesen Cumpthurn zu Reual, dem wir auch wegen I. f. g. eidspflicht geleistet abgedanckt, vndt eidts pflicht verlassen, wir auch so In der besatzung der Stadt Dorpt gelegen nach aufgeben derselben geurlaubt vndt semplich beieinander In die Stadt Reual gekommen nichts liebers gewundtschet, den das vns e. f. g. oder ander Potentat dieser Lande, In massen wir vns aufgeben, In bsoldung, vndt vnderhaltung angenommen, Aber damals, wegen eilender zerstreung, vndt zerruttung, so durch des feindts zunotigung ahn diesem orth, so wol auch Im gantzen Lande furgestanden, keinen hernn erlangen können, Also entlich bey vns entschlossen der Ko: Mat zu Schweden, oder andrn Christlichen potentaten, Da wir vnderhaltung mochten erlangen, zutziehen, Als aber der gewesene Cumpthur zu Reual. mith Cristoffen Munnichhausen In domals hohen vorstehenden nothen wegen der kron Dennemarcken diesen Landen zum beschutz handlung gepflogen, Vndt gemelter Munnichhausen vns In die bsatzung dieses Hauses vndt Thumbs zu Reual erfordert vndt begeret, haben wir vns gemeinen Landen zu guthem die vhestung fur dem Erbfeinde den Muschowier negst gotlicher zuthet, zuerhalten Jegen verschreibung, versetzung vndt verpfandung des hauses vndt gebiets zu Reuall auf ferner bescheidt bestellen vndt annhemen, so wir nach vertrustung gemelten Munnichhausen Im kurtzen erlangen solten, Vndt vns biss auf Jegenwertige stunde beide In der besatzung, vndt dan auch zu felde fur dem feinde bey tagk vndt nacht, Als den ehrliebenden kriegsleuthen eignet, nach gelegenheit des feindes, vndt In hertringender noth guthwillich gebrauchen lassen, vndt also vnberhumet, die Vhestung fur desselben feindtlichen zusetzungen durch gotliche hulff erhalten, vndt nhu fast In die vierdte Monatt mith notturftigen zugk vndt wacht Auch andrn so vns wegen vnser eid vndt pflicht geziemt furgestanden der endtlichen hofnung, Gedachter Munnichhausen solte seinem er bieten nach vorlangst mith

guten bscheidt ahn vns gelangt sein, Wir aber haben bissanhero nichts gewisses von der ko: Mat: oder Ihme, worzu wir vns zuerlassen, erlangen können, Also das wir nothwendich getrungen werden, wo wir In viertzehn tagen keinen bscheidt vndt vnser bsoldung von Munnichhausen erlangen, einen andrn Hern, vndt das vnser Im gesetzten vnderpfande zusehen, wie wir dan nach ausgangk viertzhen tagen, vndt so mitler zeit derselben kein bscheidt oder gelt erfolgett e. f. g. vndt gemeinen Landen |: deren das Hauss alters hero zugestanden, vndt wir auch fur allen andrn zu dienen gantz willich negst vnserm Dienst, solch hauss vndt gpiett zu Reual Jegen ablegung vnserer hinderstelligen Besoldung, vndt wes sonsten darauf ergangen, Durch Jegenwertige vnzere Ammesaten wollen presentiert, vndt auffgeboten haben, Vntertheniger hofnung, worumb wir auch gantz dienstlich thun bitten, e. f. g. werden erwegen, wes gemeinen Landen ahn dieser vhestung gelegen, Dieselbe In Ihre vnderhaltung vndt besatzung ziehen, vndt vns semplich dem hochsten so wol als dem geringsten der hinderstelligen besoldung zu frieden stellen, vndt diesen Landen zu frommen |: denen wir vns mith darsetzung leibs vndt bluths erbieten zu dienen |: nach abrichtung vndt erlegung derselben In weitere bstellung gnedichlich auf vndt annhemen, Da aber e. f. g. hirIn beschwerung tragen mochten, haben dieselben gnedichlichen zuermessen, Das wir vnser bsoldung keines wegs enthberen, oder von vnserm gesetzten vnderpfande abzutretten wissen, viel mher die mittel vndt wege |: so wir doch lieber vmbghen, vndt bey e. f. g. vnser bsoldung, vndt weiter vnderhaltung wissen wolthen |: furnhemen, Domith wir zu dem Jenigen so vns belobt, vndt wir darzu, wegen vnser geleisteten Dienst befugt, muchten gelangen, Dienstlicher zuuersicht, e. f. g. werden vns hirIn nicht anders als vnserm Ehaften nach In allen gnaden bedencken vndt bey Jegenwertigen vnsern gesandten gnedige wiederanthwort wiederfharen lassen, Das sein wir vmb e. f. g.

zu dienstlicher wilfharung vnsers vermugens wiedrumb zuuerschulden gefiessen vndt gernn Dat. Reual

Eur H: f: g:

Dienstwillige

Gemeine Bevelchaber vndt kriegsleuth In der Besatzung des Schlosses vndt Thumbs zu Reuall.

Dem Hochwirdigen grosmechtigen Fursten vndt Hern, Hern Wilhelmen Furstenbergk. Meistern zu Lieflandt des R. T. O. vnserm oc

58. 1558. Nov. 7. bis Dec. 15. — Bericht, wie der OM. das Haus Reual wiedergewonnen.

*Orig. *)*

In darso: Uberanthrowung des Hauses zu Reual oc. — Von Diderich Beer vndt Heinrich Vxkuln. — Entfangen zn Riga den sechsten Januarii Anno oc 59.

Reual. 1558. Bericht vndt vorzeichnus aller sachen vndt handlung so sich des Huses Reuall halben nach ankunfft des Erntvesten Erbarñ Deitrich Behren, Doselbs allerseits begeben vndt zugetragen Als volgett

Nemlich Ist Dinstags nach Leonhardi den 7 Nouëmbriß Itzigs 58^{sten} Jars wegen des Hochw. Grossmechtigenn Fursten vnd Herrn, Herrn Wilhelmen Furstenbergs D. O Meistern zu Lieflandt Der Hoichgelerter vndt Achtpar Reimpertus gilsheim Doctor oc zu Reual erschienen vndt den Erntvesten Erbarñ Heinrich Vxkuln domaln Heubtman vnd befelchhabern, des

*) Zwei Exx., das eine wohl Orig., für die dänischen Gesandten, mit Bogen-Signaturen a—h.

Hauses Reuall Inn die Thumbkirche Ann sich bescheiden, vnd folgende vnderredung mith Ihme gepflogenn,

Erstlich were Itzgemelter Doctor Gilsheim wegen hochgedachts Herrn Meistern mith beuchlich abegefertigett, auf die vorige durch den Erwürdigen Achtbarn vnd Erntlivesten, Herrn Heinrich Wulff D. O. Voigten zur Sohneburg neben seiner person vorgenomene vnderhandlung, vonn Ihme Heinrich Vxkull das Hauss Reuall aufzufordern, wie er es auch Inn Namen Hochgemeltes Hern Meisters vgefurdert haben wolte, Er Heinrich Vxkull dasselbe abtreten, vnd Ihme als sölichs aus ferrern habenden beuelch andern einzuthun vbergeben vnd einreumen solte,

Dorauff Heinrich Vxkull Ihme dem Doctor mitt dermassen antwort begegnet, Fur seine person wuste er sich In solichem Handel mitt nichte einzulassen, vielweniger sodane anmutung zu bewilligen, Es were aber sein gantz freundlichs bitten, Der Doctor sich nicht beschweren, mitt derselben an vnd Aufforderung eine geringe zeitt anzuhaltenn, zu frieden sein vnd gedult haben, Bessolang der Konigk. Maytt. zu Dennemareck oc Legaten vnd Gesanten Ankomen Als dann wurden zweiffels frey die sachen An dem sein den grundt vnd meinung haben, das diesen Landen viel mehr Dinsts nutz vnd wolfarth daraus erwachsen vnd zuermergken sein möchte, dan sollichen Itzigen oder dergleichen furhaben Folge zu leisten oc

So were Auch Kön. Maitt Schiff Mitt geschutz daruff derselbenn Wapenn Item Krauth Loth prouiantt vnd sonst allerlei notturfft, anher dem Huess als gemeinem Landt zum besten gesant, Aus welchem klerlich vnd wol abzunemen, Das bey Ihrer Kon. Matt, diese Lande mitt bsondern gnaden vnd allen trewen gemeineth, auch vngezweiffeltt dieselben helffen schutzenn denn feindt dardurch abzuschrecken, welchs gnedigsten willens men sich hinferrer zuertrosten, oc Mitt nachmals fleissigem bitten als obenstehett, die Dinge Im

bestenn zuerwegen, vnd sich eines solchen geringen verzugs nicht zubeschweren, oc

Der Doctor aber ist Mit nichte von seiner vorigen meinung vnd Aufforderung abgestanden. Hatt Demnach oben gemelten Deidrich behren als der vor kurtzenn tagen zu Reuall angekommen, vom Schlosse ann sich Ingedachte Thumbkirchen, bittlich erfurdern lassen, Vnd dasses Ihme vor gehalten, vnd mundlich angezeigt, Das Furstliche Grosmechtigkeit zu Liefflandt an dem gar geringenn fallen truge, Das der Hochwirdige Inn Gott Furste oc Der Her zu Ozell, des Ritterlichen Ordens Hauss durch die seinen, als Dieterich Behren verwaltenn liessen, Vnd eben wie solche verwaltung do sie vom dem Ordenn Ihn Ihrer g Stiff vnderstandenn, Derselben nicht gefallen wurde, Gleichsfals were auch Jetzundt dem Hern Meister szodans zum Höchsten misfellig, So hette auch Christoff vonn Monnichausen die sache zum Anfang mitt Hinderlist vmbgtrieben, vnd also das Hauss wegen Kon: Maitt zu Dennemarcken angenohmenn oc

Auff welches Deitrich Behr der meinung geantwort Hoichgedachter Herr zu Ozell oc hette mitt dieser sachen vnd handlung gar nichts zuthunde, Auch were er wegen seiner ff. g. nicht dar, Sondern seiner eigenen person, welcher Kon: Maitt zu Dennemarcken mitt dinst vnd Aidt verhaftt, darumb dohin komen, Mitt beuelich er neben Heinrich Vxkult das Haus Im besten verwalten helffen solte, Weiters bescheides doneben zugewarten, doch denselben noch nicht erlangett, Souiel aber Christoff vonn Munnichausen In dem betreffend, wes der desfals sich vnderstanden vnd angenommen, werde er zu gelegner zeitt woll mitt allen Eeren zuerantworten wissen, Mitt gantz freuntlichen bitten vnd flehen, der Doctor wolle sein furnehmen sollicher sachenn nicht als geschwinde vhortstellen, Dan zu besorgen Dardurch der guthen sachen, mehr schaden vnglimpffs vnd Nachteils als Nutz vnd bforderung entstehen möchte Besondern eine geringe Zeitt erwarten vnd

beharren, Bessolang obgemelte Gesanten Kon, Mtt, zu Denmarcken, ankomen, szo mochten als dan die sachen also bewogen vnd betrachtett werden das diesen gemeinenn landen zu allem guten vnd fromen gereichen möchte, Mith weittern bitten Der Doctor wolle die Achtparn vnd Erntvesten Harryschen vnd Wyrischen Rethen, Auch denn Erbarn vnd Wolweysenn Radth der Stadt Reuall zu sich zihenn, vnd wen es denen semptlich gelegen Erbieten sich Deitrich Behr vnd Heinrich Vxkull bey Ihnen zuerscheinen, vnd die sachen vnder einander allerseits dermassen mitt radth erwegen vnd bereden Domitt diesen gemeinen Landen nicht Anders, dan das beste gedeyh vnd wolfarth daraus entstehen vnd folgen muge. Mitt mehrerm bittlichem Anhang die sachen Ihrer notturfft vnd wichtigkeitt nach mitt fleiss zubehertzigen vnd das beste dobey vortzustellenn oc.

Welche billige meinung vnd fleissigs anlangen der Doctor abermals ausgeschlagen auff seinem furnemen beharrett, vnd demnach wegenn hoichgedachts Herrn Meisters ein gemein an die Knechte szo auff denn Hauss vnd Thumb gewesen, Auch Kon: Matt zu Denmarcken mitt Dinsten vnd Eide vorhafft hatt vmbgeschlagen laszen zw denselben kriegsleuten, Inn Ringk getretten Ihnen seine sachen vermeinte Aufforderung vnd abheischung auffs Hefftigste fugehalten, die knechte dadurch aus Ihrem Eide Inn des Herrn Meisters Eidt vnd Dinsten zubringen vnd vermugen, Was aber darauff domaln von denn Kriegsleuten zu Antwort gefallen, Ist Ihme dem Doctor nicht vnbewust,

Folgenden Mitwochen (*Nov. 8.*) Ist aus geheiss vnd beuehlich Deitrich Behren vnd Heinrich Vxkull wegen Kon May: zu Dennemarcken Inn welcher Eidt vnd Dinstpflicht dieselben sampt gemelten Kriegsleuten gestanden zum gemeinn vmbgeschlagen worden, Do sie nuhn von denn knechten, Inn Ringk Ihre sachen furzutragen gefurderth, Ist vielgemelter Doctor sampt denn Harryschen vnd wyrischen Rethen vnd

etzlichenn des Reualschen Radts, mitt Inn Rinck getrettem vnder viel andern weittleufftigen reden offentlich sich vornehmen lassen, Die Ko Matt zu Dennemarcken hette dem Handel abgeschlagen vnd das Hauss Reuell wider An denn Ordenn vorwisenn Auch Deitrich Behren vnd Heinrich Vxkull angefordert, Ihme dem Doctor Kon: Matt bestellung vber die Kriegsleute, vnder Ihrer Maitt Insiegell darzulegen, So sey auch das Fenlein sso domaln geflogenn Ordensch vnd nicht Kunigs, Er wolle es von der Stangen lassen abreisen, welchs doch Dieterich Behr vnd Heinrich Vxkull vmbes besten willenn weitterung zuuermeiden verbeten vnnnd behinderth:

Souiel nuhn die bestellung vnd Siegel ko. Mtt betreffend, Ist man nicht Inn abreden gewesen, das dieselbe noch nicht verhanden, als baldt aber die vorbenante Konig. gesanten An koemen, wurde sollichs nicht aussenbleiben, vnd allerlei notturfftig befelich doneben, Vnnnd ob wol Doctor Gilsheim sich städtlich vornehmen lassen, mitt des Kunigs Siegel bemelts Handels abschlag zuerweysen, hatt es Ihm doch an denn darthun gemangelt, vnd gar nichts scheinlichs oder glaubwirdigs darauff furbringen konnen — Demnach aber mitt denn Kriegsleuten etwas nothwendigs Im Ring zuunderreden, vnd furzuhalten gewesen, Ist vmbgeschlagen vnd abgerufen, sso woll ausser als Innerhalb dem Ringe, alle die Jennen sso Kon Matt zu Dennemarcken mitt Eiden nicht verhafft solten abtreten, sie weren gleich In oder ausser dem Ringe, Darauff hatt müssen Doctor Gilsheim sampt furbemelten Rethen vnd Radtspersonen abweichen, vnd ist den knechten Christoffer vonn Munnichausen schreiben verlesen vnd zuerkennen geben wordenn ꝛc.

Als nun Dietrich Behr vnd Heinrich Vxkull Ihre sachen vnd Anliggen bey denn Kriegsleuten nach notturfft verrichtet, vnd Ihnen darauff Ihres langwierigen vorweilens, klagen vnd schreien ein Monatt Soltt zugesagt Auch die bezalung aussgerichtet, haben die knechte einhellig vnd offentlich gemehret,

der Furgedachten konigklichen Legaten ankunfft die doch Inn kurtzen vermutlich mitt gedulth zuerwartenn vnd ferrers bescheidts doby zuerhoffenn, Als hatt der Fendrich das Fenlein nicht wollen fligen lassenn vermeinte entschuldigung vorgewant, es sey Ihme von Doctor Gilsheim verboten wordenn, vnnnd seind also die Kriegsleutte ohn fligenth fenlein vom Ringe widerumb Auff dem Thumb gezogen, Inn sollichem zuge hatt sich gedachter Doctor wider An den Hauffen gemacht, wegen seines vorigen Anbringens, den Kriegsleutten zugeruffen Ein eigentlich Antwort ob sie des Herrn Meisters Freundt oder Feinde sein wollen erfurdert vnd begereth Aber die Knechte haben auf sodane vnformliche wuste frage domain dem Herrn Doctor keine antwort geben wollen Bsondern solichs vngeseumet durch etzliche aus Ihrem mittell, beuehlichhaber an Dieterich Behren vnd Heinrich Vxkult wes Ihnen auff sodane Doctors frage zu antworten geburen vnd nothwendig sein wolle, radth vnd gute wolmeinung mittzuthailen gelangen lassen,

Als nun dieselben geschickten dem gemeinenn hauffen widerumb zu Antwort eingebracht, Das der Doctor sampt Hoichgedachten seinem Hern vnd Ordens Stenden, sich so wol zu Dieterich Behren vnd Heinrich Vxkult als auch dem gantzen Hauffen, der gemeinen kriegsleutte nichts Anders dan alles guidt trewe, glauben, dinst Eer vnd freundschaftt zuersehen haben, sollen denselben Inn allem besten helffen Rathen thaten, wes muglich vnd billich mittheilen vnd beysetzen, Domitt diesen betruckten Landen gedienet trost vnd schutz souiel an Ihnen erspuret, wes denselben zu Nutz vnd fromen gereichen kan, mittgetheilet werden muge Inhalts aller muglichen erbietung gedachtem Doctor zu vielmahlen angezeigt,

Do haben auff Folgenden Nachmittag die Harrischen vnd Wyrischen Rethe sampt etzlichen Reualschen Ratspersonen Dieterich Behren vnd Heinrich Vxkult zu Ihnen auff die Gildstuben beruffenn, Auff angeben des Doctors von Ihnen

zuerkunden, Ob auch von Ko Mtt zu Dennemarcken, einigerlei bestellung vnder Ihrem Konigklichen Insiegell by Ihnen auff das Hauss Reuall vorhanden, Mitt bitt Ihnen douon grundt vnd warheitt zuortrawen vnd bemeltenn ꝛc

Hierauff haben Dietrich Behr vnd Heinrich Vxkull angezeigt, sie hetten keine konigkliche besigelte bestellung aber gnugsamen befelch, das Haus Reuall den landen zum besten, In verwaldung zuhaltenn, sonderlich Inn diesen vnfriedlichen gefehrlichen leufften, do der Erbfeindt dennoch etwes schreckens vnd zuuermercken haben muge, Das die Ko: Mtt zu Denmarcken diese Lande In itzigen noten vnd obligen aus konigklicher gnedigster Zuneigung nicht verlassen, oder denselben Ihre Schutz vnd trost entzogen haben wolte, Wie auch demnach gedachter Dieterich Behr vnd Heinrich Vxkull sollicher trewhertzigen wolmeinung zu folge so viel Inn Ihrem Radth vnd vermugen denn gemeinen landen zu Nutz fromen vnd wolfahrt befurdern zu heffen, sich Jederzeit vnd noch als die guttwilligen vnuordrossenen beistandt zu leisten erbotten,

Zw deme haben Auch Jetz obengedachte Rethe vnd Radtspersonen zu erachten, do keine gnade, trost hulf ader schutz bey hoichstgemelter Ko: Maytt aus Dennemarcken zugewarten vnd verhoffen, were nicht das vorgedachte Schiff mitt geschutz puluer Loth vnd Prouiandt vnd sonst von Ihrer Matt, Inn diese verlassene betruckte lande abgefertigth, Wie dan zweiffels frey die Konigklichen Legaten oder gesanten soliche sachen vnd Ihrer Kon: Matt aller gnedigste wolmeinung sso bessher bey vielen dieser Lande vnenthdeckth, denn stenden derselben Anzeigen, vnd sich daruber erklerenn werdenn,

Es hatt auch Doctor Gilsheim zu solichen Dingen, denn Ambtleuten des gebiets Reuall mitt bsonderm ernste aufferleget vnd beuholen, das Ihrer keiner dem Hause Reuall einigerlei zufuhr es were an Holtze, grossern oder kleinern nichts zuschicken oder Irgendt wormitt entsetzen solten gleichsals der Herr Coadiutor nachmaln auch gethan, vnd haben

die Amptleute vngeachtet Ihres Eits demselben auch gehorsamlich nach gelebt, Dardurch Dieterich Behr vnd Heinrich Vxkull verursacht, vnd obgedachte Rethe vnd Ratspersonen bittlichen angelangt, Mitt gemelten Doctor daraus zu reden, domith ssodan fuhrnemen vmb vermeidung kunfftiger vnruehe vnd weiterungh abgeschaffett vnd zu ruck gestellet werden mugen, Mitt freundlichen Anlangen hierinnen Ihren gudten willenn erscheinen lassen, vnd keinen fleiss sparen wollenn oc.

Vorgemelte Rethe vnd Ratspersonen wollen Auch nicht weniger die gelegenheitt vnd vmbstende dieser sachen vnd furnemens zu Herten fuhren vnd bedencken, Do sodanes vber kurtz oder langh hernegst an Hoichstgemelte Ko Mtt zu Dennemarcken gelangen wurde, wol zu besorgen Ihrer Maytt solichs zuuerdriess gereichen, die Handt abzihen, vnd die sachen sso auff guten grundt vnd meinung angefangen, zu letzt dardurch zuruck gehen vnd zu einer nachtheiligen entschafft gereichen mochten,

Solichs ist bey Ihnen denn Rethen erholten, vnd sollenn die sachen vielgemelten Doctor aufs fleissigst mitt Anzeigung allerlei bedenckens angeworben haben, Vnd derowegen des folgenden tages Dieterich behr vnd Heinrich Vxkull von Ihnen denn Rethen auff die schreiberei an sich bescheidenn, mitt vormeldung sieh nach fleissiger Anwerbung obgedachter Dinge vom Doctor keinen eigentlichen bescheidt hetten vermercken mugen dan das er es bey seiner vorigen meinung willens beruhen zu lassen, oc: Doch wolten sie nechstes tags widerumb bey einander sein den Doctor zu sich beruffen Diterich Behren vnd Heinrich Vxkull auch erfurdern, die sachen bey dem Doctor wider fur de Handt zu nemen, wie es dan auch geschehenn, oc

Do haben obgemelte Rethe sambth einem Burgermeister vnd etzlichen aus dem Radte so den Doctor bey sich gehabt, Dietrich Behren vnd Heinrich Vxkuln abermals auff die Schreyberei gefurderth, Damaln Doctor Gilsheim angefangen

vnd gesprochen, Er könde mitt Dieterich Behren Inn Itziger zusammenkunfft abwessens der Rethen, sso dem Ritterlichen Ordenn auch mit Eide verwandth nicht allein beredung haltenn, Vnnd hette sich der Ritterliche Orden ein sodans zu Ihme Dieterich Behren nicht versehen, Sonderlich weiln Ihme hiebeuorn vom Herrn Meister zeliger vnd milder gedechtnus wol viel gutes gescheen, Wolte nochmaln fleissig vnd ernstlich gebetten vnd vormaneth habenn das Hauss Reuall als obgemelt abtreten, vnd dem Ordenn zu Eeren vnd gefallenn einreumen wollen,

Wie ssodans Dieterich Behren vonn Doctor Gilsheim aufgeruckth vnd verweisslich vorgeworffen, hatt er sich mitt dermassen beantwortung hinwider darauff vernehmen lassen, Er were wol gestendigk vnd hette es ohn gedachts Gilsheims verdriesslichs furhalten, vnnd vermahren, noch Inn kein vorgessen gestelt, das Ihme von dem selben Herrn Meister guts geschehen, Er hette sich aber auch dogegn Inn des Ritt. Ordenns Dinsten vnd geschefften, gebrauchen lassen, Geldtspilling vnd verlach des seinen dobey zugesetzt, aber doch desselben noch bessdaher keine erstattung abtrag vnd ausrichtung bekommen oc.

Aber wie dem allen hetten die Herrn dissmall mitt Ihme ssouiel nicht gehandelt oder handeln lassenn, das er Inn derselben Herrn gepietiger Dinsten oder Eide were, Weiln er dan ein Dinstman Herrn dienen muste vnd wolte So were er nun In Ko, Mtt zu Denmarcken mitt Dinsten vnd Eiden verhafft, Dobey must er thun, wie dem gelegen. Mitt freuntlichem bitten Men wolte seiner person derowegen nicht anders dan In allenn besten ein ssodans beymessen Vnd mitt dem Handell nicht dermassen eilen oder geschwinde fahren, Bsondern wie obstehet der Konigklichen Legaten Ankunfft gedultig vnd gutlich zuerwarten, vnbeschwert sein, Als dann wurden woll die Dinge fur gesteltt, vnd auff die wege geraden, sso dem R Ordenn vnd gantzen Landen nutz vnd dinstlich sein mochte.

Wie nun mitt solichen berichte fleissigen bitten vnd Anhalten bey Doctor Gilsheim abermals nichts beschaffett, vnd derselbe auff seinem furhaben vnbeweglich beharrett, Inn dem Ist der Hochwirdiger Grosmechtiger Her Coadiutor des Meisters Ambts Ritt: Ordens zu Reuall eingekomen, zur stunde die Harryschen vnd Wyrischen Rethen beysamen gehabt, aller sachen gelegenheit, wie es sich des Hauses Reuall halben erhilte, bey denselben erkundeth vnd sich vnder Andern bey Ihnen vornemen lassen, es were Ihme nicht wenig, bssondern zum Hoichsten verdriesslich vnnnd entgegen, das eben Inn seinem einreuten, das geschutz des Hauses Reuall gleich auff Ihme gerichtett, Es sey Ihme auch nicht die geringste beschwerung, das ehr des Ritt: Ordens Hauss vnd eigenthumb fur dissmall dermassenn fur vber rucken, vnd sich Inn eine Herverge legen mussenn ꝛc.

Habenn Dero wegen die Rethen Dietrich Behren vnd Heinrich Vxkull zu sich vor das Closter Inn Herman anreps Hauss gefurderth, vnnnd Ihnen allerlei wes furhandenn vnd welcher gestalt sich die sachen Ansehen lassen, doch nicht, als auff Hoichgedachts Herrn Coadiutorn beuehlich, Bsondernn aus eigenen bewoge vnd guter wolmeinung angezeigt vnd furgehalten, Mitt bitt vnnnd vermahnen, die sachen dohin zubewegen vnd verrichten domitt die furstehende gefahr vnd sorge sso aus disen dingen erfolgen möchte, verhutet vnnnd abgeschaffett, denn gemeinen Landen bey Herrn vnd stenden derselben sso viel muglich fride vnd ruhe widerumb erstiftet, vnd keine neue vneinigkeitt angerichtett werden muge ꝛc

Dorauff Dietrich Behr vnd Heinrich Vxkull die kurtze beantwortung, wie Auch hiebeuorn zu mehr mahlen angezeigt, Sie wissen sich mitt nichte zuerInnern das durch Ihr verursachen einnherlei vnrichtigkeitt Jemaln entstanden, Musten es also dahin stellen, do die vrsach sollicher Dinge erwachsen, welche wege auch wol nachzuweisen, vnd die schuldt zwar nicht bey Ihnen, Sie betten aber gantz freundlich gemelte

Rethe, wolten die sachen allerseits mitt auffß getrewlichst herfffen erortern bewegen vnd beradschlagen, vnd solch Ihr bedencken gudten radth vnd wolmeinung freundlich darinnen mittheilen vnd alles dohin richten vnd grunden, das gemeinem Vatterlandt zur Wolfarth nutz vnd fromen, Friede ruhe vnd einigkeitt zuerhalten gereichen, vnd Ihnen Dieterich Behren vnd Heinrich Vxkull, sso woll auch denn Ihren an Eer glimpff vnd aller wolfarth nicht vorletzlich vnd onnachteilich sein muge oc.

Vnnd domitt der Herr Coadiutor Rethe vnd Doctor In gnaden vnd gunsten zuerspuren, das Dieterich Behr vnd Heinrich Vxkull ann dem langwerigen Ausbleiben der Koniglichen Gesanten keinen gefallen hetten, vnd ssodan verzugk Ihnen fast entgegen, Haben sie bey denn vorbemelten Rethen sich dermassen furschlags vnd erpietens lassen vornemen Sie wolten zwei von den Ihren verordnen, wo gleichsfals die Rethe auch also thun wurden, dieselben denn gesanten entgegen zuschicken, Ihnen allerlei gelegenheitt zuberichtenn vnd bitten lassen, widerumb bey denn vieren so abgefertigt zuormelden, Inhalt Ihrer Werbung vnd beuehlichß dobey zuerkundten, wie die sachenn gemeint wurden, Solichen bescheidt zum schleunigsten Idem theill zu rüch zubringenn vnd eröffnen, Als dan hatten Auch die Kriegsleutte bescheidt vnd bericht woran sie werenn, Mitt freundlicher bitt solichß auch dem Herrn Coadiutor, Dinstlichen zubemelten vnd Ihren Radth mitt darzu geben, Wie es dann angenommen, vnd ob es wol vhortgestellt, Ist doch dobey vormerckth, Das es bey I F G nicht hatt mügen erhalten werdenn, wie dann auch keine Anthwort darauff ferrer erfolgett

Als aber auf Donnerstags nach Andree Apostoli (*Dec. 1.*) etzliche Rethe gemeiner Adell, Radt der Stadt Reuall sampt Ihren Olderleuten aufm Radhauss gewessenn, vnd Dieterich Behren vnnd Heinrich Vxkull Ihrer bitt nach zu sich gefurderth Ihre sachen meinung vnd bericht vnd wes Ihnen

sonst angelegen, von Ihnen anzuhoren begereth, Dorauff ist folgendts fur getragen, Ihre negster obbemelter furschlage, erpietenn vnd gute wolmeinung, als mitt affertigung der Ihren, An die Koniglichen Gesanten, vnd das ssodans an den Herrn Coadiutorn gelangen möchte, welcher es Ihnn Ihrer g: bedencken Angenomen, solichs hetten sich die Redte noch ongezweiffelt wol zuerInnern, Als men aber vernohmen, das alle ssodane vnd der gleichen billiche furschlege vnd erpieten abgeschlagen vnd nicht Statt haben mögen, Zw dem Auch Doctor Gilsheim sich nicht heimlich sollen haben verlauten lassenn, Das Mittel des vertrags mitt Reuttern vnd knechten zu treffen, vnd durch solliche wege das Haus zuerobern So were demnach Ihr freundlich fleissigs bitten, Do solch furnemen vorhanden, Das selbe bey Hoichgedachtenn Herrn Coadiutorn alles muglichen fleisses abzuschaffenn vnd zubehindern, Inn betrachtung was vnheils schadenn vnd nachteils kunfftiglich diesen landen daraus erfolgen konth, Aus der Redte Antworth hatt men vernohmen, Das Ihnen nichts darumb bewust were, Doch wolten sie es Ann denn Doctor gelangen lassen,

Nechstfolgenden Freittag (*Dec. 2.*) zu Morgen. Ist von den Kriegsleutten Gemein gehalten, vnd Ist Reinolth gilsen heubthman, neben etzlichen befelich habern Inn Rinck getretten denn gemeinen Knechten obbemelten Handell, auch was darauff Inn schrifte gestelleth vnd verfassett, onangesehn Das er gar wenig gehörs haben mugen, anzeigen vnd verlessen lassenn, Es ist aber bey Ihnen nichts zuerhalten gewesen, Bsondern haben einen Radth ausgeschossen, des also eingebracht, Sie solten ongefehr Sechs auss Ihrem Hauffen, an dem Herrnn Coadiutorn vmb radth, wie sie sich Inn diesen sachenn do Ihnen weder geldt oder bescheidt werden mag verhaltenn sollen Ansuchung zuthun verordnen vnd abfertigen

Dorauff denselbenn vom Herrn Coadiutorn dermassen bescheidt geben worden, Ihre sache solte wol stehen, seine

gnaden wolte Ihnen Auch guth vor Ihre besoldung das sie die bekommen solten, sein, Sie hetten aber zwein Vogel Inn dem paure die solten sie nur feht haltenn, sie wurden als dan woll zu Ihrer bezalung gelangenn,

Auff solichenn bescheidt haben sich die Kriegsleutte, sonderlich aber die leichtfertiggenn vnd vorgessenen vngeseumeth vorglichen Dieterich Behren Heinrich Vxkull als vbersten, Item Reinolth Gilsenn vnd Merten Holsteinn Heubtleute aus Ihrenn Losamenten geholet, auff des Profassen kammer geführett Inn die Eisenn lassen schlagenn, vnd dieselben also tag vnd nacht dar Innen verhaltenn ꝛ

Folgens Sonnabents (*Dec. 3.*) frue Morgens Do der Profass mitt seinenn Drabanten die pfortenn geoffneth, hat der gewesen Fendrich domaln Inn Leinen Buchsen vorkleidett sambt Jorgen von Osenbruck, mitt geladen gespannen rohren vnd auffgesetzten Hanen zur pforten eingedrungen, von dem Profossen die Schlüssel begert, Er aber baldt zugeschlossenn von Ihnen mitt denn Schlüsseln nach seiner Kammer de gemelte gefangen, Inn bewarung gewessen zugeeileth Ihnen sollichs vormeldett, Aber gedachter Fendrich sampt seinen gesellen seindt dem profoss auff dem fusse gefolget, Inn das gemach getretten, vor Dietrich Behren vnd Heinrich Vxkull die Buchssen Ihnen mitt wundschung eines gudten morgens vnder die Nasenn gehalten Dieterich behr aber sich baldt besunnen, dem Fendrich das rohr aus den Händen gerissen, gleichs fals Heinrich Vxkull dem Jorgen von Ozenbrugk, vnd sie mit ernstlichen worten angesprochen, Auff was meinung sie mitt Einer ssodan mörtlichen wehr, feindlicher gestalt, zu Ihnen welche doch gefangene einlieffen, nicht als Eerliche bsondern Eidt vorgessene vberfallen woltenn, Haben sie als die vorzagten, geantwortteth, sie weren keiner bösen meinung, bsondern als sie gesagt Inn gudter Charitate zu Ihnen komen, Als Ihnen aber sollicher dinge kein glaube gestelleth, Ist der Fendrich weiter gefrageth, warumb vnd aus wes beuhelich

er die Schlusell gefurderth, do er doch vonn gemeinen Kriegsleuten, die Eer vnd redlicheitt vnd Ihren Eidt bedacht bey dem Hause Reuall zu bleiben abgetretten, vnd vonn Andern Herrn geld genohmenn,

Hatt er darauff geantworteth der Herr Coadiutor hett Ihme befohlen, die Schlusell zuerfördern, vnd Inn seine bewahrung zunemen, Der Herr Coadiutor wolte mit dem Vberstenn des Hauses wol Darnach handeln das sie es abtretten soltenn, oc

Weitter hatt Dieterich Behr Ann Ihn gefraget, ob er auch weittern bescheidt den gemeinen Kriegsleuten wegen des Herrn Coadiutorn anzutragen, hatt er geantwortet nichts, vnd seindt darauff nach weittern fragen, vnd reden, vber orth gefuehrett, vnnnd Inn bewahrung bracht wordenn,

Eine Halbe stundt ongefehr Darnach, Ist einer des Herrn Coadiutorn Diener fur das Schloss komen, Nach dem Itzgemeltenn Ehr vnd Eidt vorgessenen bösewichtt dem Fendrich gefragth, ongezweiffelt sich bedunckenn lassenn, der Anschlege were gerathen vnd volnzogen Darauff gesagt vnnnd seines Erachtens beuehlich gethan man solte das Hauss vor Neun Vhren nicht offnen auch keinen menschen mittler Zeitt auff oder ablassen

Vmb acht vhr desselbigen vormittags, hatt man das neue Fehndlein wegen Ko May fligen vnd vmbschlagen lassenn, alle knechte sso dem Konige vonn Dennemarcken geschworen, bey Ihrem Eidte vnd dem Hause bleiben wolten die solten mitt Ihrer Rustung fur das Haus komen, Men wolte gemein halten, do seindt der weniger theill, doch die Eerliebenden vnnnd redlichen komen, vnnnd auffs Haus getretten doselbs mit denn Vbersten vnnnd beuehlich habern gemehrett bey dem Hause zu bleiben, Ihrenn Halss vnnnd alles liebste do bey zulassen vnd auffzusetzen oc.

Der grosser Hauffe aber als die leichtfertigen wankelmütigen Eidtvorgessenen Leute, seindt auff dem Thumbkirchoff

zu Doctor Rumpold gewichen, vnd sich von Ihme Ander wegen bestellen lassenn vnd geschworen,

Auff folgenden Abendt haben des Herrn Coadiutorn geschickten als Hauss Cumpthur von der Pernaw, sambth etzlichen vom Adell vnd aus dem Radt, sich an Dieterich Behren vnd Heinrich Vxkull, sso wol den andern sso mit Ihnen In gleicher behaffung verfugeth, vnd wegen Ihrer gnaden das Hauss Reuall mitt hoichstem ernste Auffgefurderth, auch die vorbemelte zwein Eeruergessene Leutt widerumb loss begereth, oc

Es habenn aber Dieterich Behr vnnnd Heinrich Vxkull neben denn Andern beuelich habern vnd gemeinen Kriegsleuten aufs fleissigst Ihrer Fern vnd vorpflichtung halben zum Hoichstenn entschuldigh, Mitt nochmaln freundlichem bittenn vielgedachter gesanten Ankunfft zuerwartenn, Auch do es dem Herrn Coadiutorn treglich vnd bequeme, woltenn Dieterich Behr vnd Heinrich Vxkull, mitt etzlichen beuehlich habern, Auff Ihrer. g. Christlich vnnnd fehlich gleidt, bey derselben Ankomen, aller sachen gelegenheitt nach notturfft mith Ihrenn g. zuunderredenn,

Im gleichen habenn Deitrich Behr Heinrich Vxkull sambth Ihren mituerwandten beuehlichhabern vnd gemeinen kriegsleuten, ein schreibenn an viel gemelte Rethen, Radtspersonen vnd Olderleutt zu Reuall sso woll auch an die Heubtleute vnnnd beuehlichaber der gemeinen Kriegsleutt stellen, vnd Ihnen durch des Heubthmans Schreiber Heinrich zuschicken vnnnd behandreichen lassen, einhalts beyuerwarter Copei A. B. C. vertheichnet, Doneben freundlich bitten lassenn, vmb ein zuuerlessig gutlich widerschrieben Antwortt

Dem vorigenn bittlichenn Anlangenn nach, Haben die verordente Gesanten Sontags (*Dec. 4.*) gegen abendt, sambth denn Jennen sso Ihnen der Herr Coadiutor mithzugeben Dieterich Behren Heinrich Vxkull vnd derselben mithverwandten,

beuehlich habern ein Furstlich Christlich gleith von dem Hause vnd wider auff zugesagt vnnnd versprochen

Die Kriegsleutte aber habenn dasselbe abgeschlagen vnd ein schriftlich gleith altem gebrauch nach vnder s. g. Insiegell auch mitt eigener Handt vnderschrieben bittlichen erforderth ꝛ

Domitt auch die abtrunnigen Eidt vergessen leutte sich Ihres vnredlichen gemuets noch vber das, desto mehr erkleren vnd vormercken, lassen möchten, haben sie dieses vnd gisterigs tags, denn Standthafften vnd Eernliebenden knechten zu Dome, Ihre losamenth geplönderth, alles sie vberkomen, nicht allein preiss gemacht, bsondern auch etzlichen sso vom Thume Inn die Stadt gehen wollen vnder wegen vberfallen, Ihnen gewehr vnd wes sie bey sich gehabt genomen, Item etzliche als vbersten vnd Heubtmans Drabanten, Inn die Eisen geschlagen, Einenn schreiber Aber so auch angehaltenn, hatt der Coadiutor wieder nach dem Hause gehen lassen, Summa alles sso feindlich widers Kriegs gebrauch Eer vnd redlicheitt, deren ist bey solichen abgefallenen leichtfertigen leutten nichts vnderlassen vnd alle ssodane vnlöbliche mishandlung der Eeruergessenen zubeschreiben oder erzellen beij na vnmöglich.

Negstfolgenden Montags (*Dec. 5.*) seindt vier gesanten Johan Dueker vnd Lorentz Ermess von denn Rehten vnd zwey aus dem Radt, Johann Wynter vnd Caspar kappenberg, zu fruer tagzeit zu Schloss komen, angezogen vnd vormeldeth, wie auch beuor geschehen, Das dem Herrn Coadiutorn, zwar keine geringe verkleinerung der knechte zu schlosse weigerlichen abschlags des zugesagten versprochenen Furstlichen gleits, Ihnen den Vbersten vnd beuehlichabern mundlichen geschehen, haben ssodane Zusage widerumb erholet, vnd der massen gegenwertig mundlichen bestettigt, das die knechte darein verwilligt, vnd Ihnen denn vier gesanten, auff Ihren glauben vnd Handtstreckung, gedachte vbersten vnd beuehlichabere vberlieferth vnd folgen lassenn ꝛ:

Do sie nun mith Ihnen den geschickten Inn Doctor Friessners Haus, als des Herrn Coadiutors Herverg Ankomen, fur Ihrer g. erschienen, Hatt Ihnen dieselbe antzeigen lassen, Nach dem sie bittliche Ansuchung gethan, fur Ihren g Jegenwertig zu sein, habe Ihre F. g. dasselbe gefallen lassen vnd sie mitt Ihren Furstlichen Christlichen Geleith versehen vnd fur sich komen lassen, Were I: f. g nun vnbeschwert Ihre meinung vnd Mundlichs anbringenn gnediglich Anzuhorenn,

Demnach Dieterich Behr vnd Heinrich Vxkul Ire vielfaltigs bescheen ansuchenn widerumb erholett, aufs aller vleissigst vnd dinstlichst gebeten, Ihre furstliche. g. wolle doch mit der Abtretung des Hauses Reuall nicht sso hartt vnd vngnedig auff sie dringen, bsondern eine geringe Zeitt als bes zu Ankunfft der Konigklichen gesandten Inn gnaden geduldenn vnnnd Anhalten, Wie sie auch sollichs an die Reth, Statts Rath, Olderleute vnd burgerschafft, sampt Ihrenn beuehlichs habern vnd gemeinenn Kriegsleutenn aufs fleissigst geschrieben vnnnd vmb gotts willen gebetten Ihrenn getrewen Aufrichtigen vnd Eern notdurfftigen Radt Inn den Dingen mitzuthailen, Wie solich schreiben welchs domaln, fur dem Herrn Coadiutor aufm Disch gelegen, vonn Ihnen zuerlesenn, vnd Anzuhoren gebetten wol aussweysenn werde.

Nach sollichem hatt der Herr Coadiutor begerth Ko Mtt bestellung, Darnach eine Missiue, oder aber, sonst letzlichen nur ein kleines briefflein, alles vnder Ko Mtt Insiegel damitt sie zu beweysen, das sie Ihrer F G das Hauss nicht aus eigener gewalth wie Ihnen zugemessen vorentthilten.

Dorauff Dietrich Behr aufs Dinstlichst geantworttett Sie hetten sich dessen hiebuorn bereits zu etlichenn malen erklerett vnd zugestandenn, das sie keine bestellung oder brieffe, vnder Ko. Mtt Insiegell, besondern einen beuehlich vielgedacht Hauss sambt andern, sso Ko: May darauff gesanntt, Inn guter verwaldung biss auff derselben Legaten ankunfft zuerwalten, sich vndernohmen hetten:

Do gegen der Her Coadiutor Ihnen anzeigen lassen, Es hetten die Ko May, mitt Ihrem schreiben, an den Ritterlichen Ordenn gethan, wie zubeweyssen alle Hendel dieser Lande dergestalth anzunemen gantzlich geweigert vnd abgeschlagen, Daruber s. f. g. gefragt, welchs vnder denn beiden nuhn warer sein mochte, Ko May gegeben Abscheidt vnd schreibenn oder aber Ihr vormeinth an gezogen beuehlich, Sonderlich weiln Otto Tuue vonn Vinne da gegenwertig, das solichs als Itzbomeldtt Ko May meinung were mit seinen leiblichen gethanen Eide fur wenig tagen bey dem Hernn Coadiutorn befestigt vnd bestettigth, Welchs alles Dietrich Behr mitt eitel demutigen reden beantworthett, Er hielt vnd achtet wol fur warhafftig welchs der Ko May schreibenn vermeldeth konde aber auch Ihren beuehlich zwar nicht vorneinen, vnd wolte beides Inn Ihren werden stehen vnd beruhen lassen, Dann auch zu mehrerm vrkundt der warheitt Ko May Ihr Schiff vnd wes dar Innen gewesen, als oben berurth dohin gesanth, zu vnderhandlung (z. vnderhaltung) des Hauses vnd dasselb zuerwalten, vnd vertretten, biss auff gemelter Konigklichen Legateñ vnd gesanten Ankunfft,

Welchs alles bey dem Hern Coadiutorn gar fur nichts geachtet vnd gesagt, Es mochte gott erbarmen, das man Ihme mitt solichen blosen worten das Hauss vermeinte zuerhalten, do sie doch nicht einen Titell briefs darauff hettenn ꝛ Wen sie es aber mitt denn geringsten brieflein erweyssen mochten, wolten Ihre F: g. gern zufrieden sein, Dorauff nochmaln begerth, man wolte Ihme das Haus, darzu er vnd sonst niemandts wegen des Ritterlichen Ordens fur gott berechtigth abtreten vnd eingebenn, auch weitter Aufzugk oder behinderung dar Innen nicht fur zwenden, ꝛ

Auff solichs hatt Dieterich Behr vndt heinrich vxkul Dermassen geanthworteth, sso es Je nicht anders ssein konte vnd Ihre vilfeltigk bitten vnd vormahnen nicht helfen mocht vnd sso viel Ire einfeltige personen belangend, konde er es

woll geschehen lassen, So fern Ihme Heinrich Vxkull vnd den gemeinen Kriegsleuten die furschlege von Ihren f: g widerfuhren, welche Ihre Eeren vnd glimpff onnachteilich auch einen Jedenn Ann seiner besoldung vnd sonst dem seinen kein abbruch oder furenthaltung geschehge, Sonderlichen weiln sich die Kriegsleutte etwa fur dem feinde gebrauchen lassen vnd das Haus Inn guther Bewahrung verhalten, Ihrer Eern nichts vorletzt, so woll auch Ihrer besoldung vnbekurtzet vnd vnberaubeth bleiben mugen.

Nach solichem Handell seindt Dietrich Behr vnd Heinrich Vxkull sambth Ihren mittverwandten, beuehlichhabern abgewiesen vnd da es Abendt worden, widerumb durch gemelte Redte vnd Rathspersonen den Beuehlichhabern vnd Kriegsleuten stadlich widerumb geliefert, Vnd man wille nechstes tags ferrer Inn denn sachen Handels pflegenn,

Folgens Dinstags (*Dec. 6.*) seindt Dietrich Behr, Heinrich Vxkull, sambth Ihre mithvolgenden beuehlichhabern, auf erfurdern der fur bemelten gesanten, dem gesterigen Abscheidt zu folge wider bey dem Herrn Coadiutorn erschienen, nemblich auff das furgesprochen geleitte Vnd hatt Ihnen anzeigen lassen, Nach dem sie auf vielfaltigs erfurdern kein schreiben vnder Ko May, Insiegell auflegen wollen noch können, Begere s: g abermals dah noch etwas der Dinge verhanden, Men wolte es Ihrer f g nicht verhalten, wo aber deren keines wolten es I: g gentlich bey dem latsten abschiede sso Ko May dem R: O vnd Herrn Meister bey dem Chumptur vonn Duneburgk zugeschickt, sso wol auch den gesanten aus Harryen vnd Wyrlandt einbringen, bleiben vnd beruhen lassen,

Vnd begeren s: g demnach on alles ferrer weigern Aufschube ader Ausflucht, derselben das Haus ein zugeben vnd Abtreten dann Ihre g lang genug zugesehenn, hette Auch vernommen das bey nacht auf dem Hause vast gebaweth, Dasselb were s: g bedencklich, konte oder wolte nicht lenger zusehen, Do man sich aber dessen noch zubeschweren, wurde

man das fur die Handt nemen, welchs die notturfft zuthun erfurdern thette, Doch vngern sölichs vff die wege reichen lassen auch begereth er Dieselben zwei sso noch zu schlosse Inn bewahrung, als denn Fendrich vnd seinen gesellen widerumb ledig zulassenn,

Auff sölich begern ist Dieterich Behren vnd Heinrich Vxkuln anthwortt gewesen, Nach dem s. f. g: Je das Haus haben wollenn, Solte man Ihnen auch einen bericht furstellen wie sie dasselbe abtretten, vnd einreumen solten, domitt sie ein solichs fur der Ko May vnd Mennichlichen Ihrer Eern notturfft nach zuueranthworten wusten, Ihnen darauff einen furschlag zuthun, Damitt auch die Kriegsleutte Ihres Eidts Eere vnd redlicheit bewahret vnd versichert,

Sie wolten sich auch noch ferrer erbotten haben, ob man Ihnen den glauben mitlerweil fur Ankunfft der Gesanten nicht stellen wolte, Als dan do sie sich befurchten thetten, es möchte einicherlei Hinderlist oder sonst etwas geferlichs darunder gepracticirt werden, solten sie Ihnen zwey von den Rethen, auch zwei personen aus dem Radte auf das Hauss zugeben, die neben vnd bey Ihnen werenn on welcher mitt wissen sie Auch nichts furnemen thun ader vortstellen wolten,

Zum Andern Do sölichs auch abgeschlagen, vnd nicht statt haben möchte, kondten sie woll leiden, Das men den Harryschen vnd wirischen Rethen Auch Radte der Stadt Reuall Das Haus wegen ko: May: zu Denmarcken bessolang die gesanten ankomen, Inn verwaltung thuen möchte Letzlichen so noch das vortrawen Ihrer personen entstunde, wolten sie solicher hohen leibs beschwerung vnuerdrossen sein, sich lassen Inn die Eysen ader thurn setzen, bess zu der gesanten ankunfft, wurde man dan bey Ihnen erkunden vnd befinden, das die sache auf Anderm grunde stunde, vnd sie vnder dem schein einen andern Handell als dem R Orden vnd gemeiner Lande wolfahrth zu verkleinerung abbruch vnd nachtheill Im geringsten punct schuldich erfunden vnd vermerckth wurden,

als dann ohne gnad zu leiden was recht were, Mitt nochmals Hoichst fleissiger vermahnung bitten vnd flehen, vmb gemeiner Lande wolfhartt Nutz vnd fromen willenn, Dermassen stilstandt zugestatten biss zu erster Ankunfft viel gemelter Koniglichen Gesanten Furnemblich vmb des Erbfeindts des Reussen willenn, denselben Domitt eins theils ethwa zuschrecken, vnd von seinen feindlichen muthwillen abzuhalten, weiln er der ko: May: beistandt vnd Hilff diesen Landen gegen Ihme noch befurchten muste, konde Auch dadurch Inn Annder bedencken komen, Vnnd were nachmaln vmb sso viel desto ehe vnd leichter zum friede vnd vertrage zubewegen,

Die Rethe aber haben darauff geanthworteth, Es were nun kein besser furschlage oder mittel, dan das sie sich Inn den sachen dermassen schicken vnd einlassen, Damitt sie als vnderthanen, Ihres Eides vnd pflicht halbenn, nicht darzu gedrungen wurden vnd thun musten, das Jhnen nachmaln beschwerlich vnd wol vnleidlich sein wurde, Wusten Ihrs teils sonst nichts bessers vnd Ihnen selbst nutzlichers furzugebenn

Wie nun Dietrich Behr vnd Heinrich Vxkull weiter furgebracht, vnd geanthworteth, sso viel die beiden gefangen betreffend, vnd ob wol die Inn einem solichen vnredlichen bösen furnehmen vormerckth vnd offentlichen befundenn, welchs sie die Zeit Ihres lebens mith keinen Eern verantworten mugen, besondern als die vnredlichen Eer vnd gots vorgessene hernegst einen lesterlichen bosen Endt nemen werden, Wollen sie Doch Ihren f: g zu Eern vnd dinstlichem gefallen dieselben verschaffen, ledig zu werden

Vnnd haben Ihre f: g. Ihnen auf diss vnd vorigs die anthwort des einhalts geben lassen, So sie das Hauss abtreten, vnd Ihnen einreumen wolten, were I: f: g bedencken vnd meinung, s f: g wolten wegen des Hern Meisters, aus welchs beuehlich solichs geschehe, sso wol auch des gantzen Ritterlichen Ordens, das Hauss wider an die zubringen, Ihnen eine vorschreibung geben, Sie vnd die Kriegsleute, dar Innen Ihrer

Eern Eidts vnd redlicheitt versichert sein vnd bleibenn sollenn, Auch fur alle Ansprach vnd beschuldigung der Ko May zu Denmarcken, auch sonsten aller mennichlichs vertreten vnd vertheidigen,

Do auch Dietrich Behr vnd Heinrich Vxkull auff dem Hauss bleiben vnd der Gesandten Ankunfft erwarten wollen, were I: f: g nicht entgegen, Ihnen solte geschehen vnd widerfahrenn nach gelegenheitt vnd vermuge des Hauses, Es wurde aber I. f. g: das Hauss mitt Anderm Volcke besetzen, welche s. g. darzu haben wolten, dasselbe zuerwalten, Vnnd Im fall Ihnen dieser furschlag nicht gefellig, hette I: g keinenn andern, Vnd were kurtz ab bedacht, das Hauss zu haben, möcht daruber ergehn vnd beschehen, was gott wolt, sso es Jhe nicht anders gesein kondth

Hirauff haben sich fur erst Dietrich Behr vnd Heinrich vxkul sambth denn Beuehlichhabern fur sich vnd wegen gemeiner Krigsleutte gegn I f g dinstlich thuen bedancken, Mitt erpieten dasselb hoichstes vormuegens hinwieder zuordienen, Fleissigen bittendt sollicher meinung vnd einhalts ein Concept stellen, zu lassen, DarInnen sie Beuorab Ihrer Eern vorwahrett auch Ihrer besoldung vnuerkurtzt bleiben vnd allerseits versichert sein möchten, Welchs desselben Abends also zugeschehen beschlossenn, seind also vonn einander abgeschieden oc

Auff Mittwoch zu Morgen, (*Dec. 7.*) seindt vorbemelde gesandten mitt einem Concept fur das Hauss kohmen, endlichen Angezeigth, Nach dem der Herr Coadiutor mitt vielfaltigen wichtigen sachen, vnd geschefften behafft, hette s f: g Inn aller eill ein Concept stellen lassen, dem gesterigen abschiede gemess, Dobey es s f endlich bleiben zu lassen bedacht vnnd mochte solichs Inn keinem wege Irgenth vorenderth werdenn,

Welchs Dietrich Behren vnd Heinrich Vxkuln auch denn gemeinen Krigsleuten vorlesen lassen; Es ist aber dem

abschiede Inn vielen widerig vnd vngemess gestelleth gewesen Mann hette sich auch sollicher geschwindigkeit Dobey gebraucht vnd verhalten, Das nicht also viel weill ader Auffschube vnd verzugh vergunneth, Damitt solichs Concept Inhalt nach notturrfft, vbersehen vnd erwogen hett werden mugenn

Wie nun solichs den verordenten geschickten widerumb furgehalten, vnd mitt fleis gebetten, man wolle der sachen Ire geburliche mass geben, nicht also geschwindt fahren, bsondern dem versprochenen vnd zugesagten abschied nach leben, Mitt vbergebung etzlicher Artickel daran Dietrich behren vnnnd Heinrich Vxkulln, sso woll denn gemeinen kriegsleuten nicht das geringste gelegen, Ihren f g dieselben zubehandreichen, vnd zubemelden. mith dinstlichem bitten gnedigs berichts, wie es domitt solle gehalten werden Solichs ist des selben tags Dermassen verhandelt, vnd seindt fahst alle Artickell bewilligt vnd entschlossen, die schriffst stellen zulassen vnd Domitt abermals wider abgesehenn oc

Folgens Donnerstags (*Dec. 8.*) seindt dem vorigen abscheidt nach die vier Gesandten Rethen vnd Radtspersonen mitt dem vormeynten vollkomen Concept, DarInnen nun allerseits sachen des Handels gantz vnd all nach notturrfft soltenn dem abschiede abermals zu folge gestelleth vnd voffasseth sein, vor das Haus kohmen, Dietrich Behren vnd Heinrich Vxkulln sambth denn beuehlich habern vnd gemeinen kriegsleuten angezeigt, Sie mochten es vorlesen Anhören, darnach wolten sie es I. f. g. wider bringen, dan es zur stundt Inn rein geschrieben, besiegelth, vnd Ihnen zugestellth werden solle, alles Inn grösser eill gefherlicher weise getrieben vnnnd befurderth

Dorauff Dietrich Behr vnnnd Heinrich Vxkull aufs hoichste gebetten vnd begereth, Mann wolle doch die Hochwichtigkeit des gantzen Handels, vnd was Ihnen mercklichs darauff stunde, auch Andern Darauss erfolgen möchte, doch etwas freundlicher mitt denn Dingen vmbgehn, gemechlicher voffahren, Ihnen zum wenigsten sso viel zeith vnd weil vergunnen, domitt

sie die furgestellte schrift, an Ihren Artickeln puncten vnd gantzen einhalt etwas vleissig vbersehen sso viel muglich erortern vnd gar eben bewegen möchten Dann Ihrer aller Eeren notturrfft vnd gelegenheitt ein solichs zum Hoichsten erfurdere :

Es haben aber gedachte verordente Rethen vnd Gesandten, domaln sso viel Zeitt als obsteheht nicht zulassen oder vergunnen mugen vnnnd als sie des keinen beuelch dorfften oder musten sie solichs auch ohne vorwissen vnd bewilligung des Herrn Coadiutorn nicht gestatten, Inn dem einen Diener hienab geschickth bey dem Herrn Coadiutorn ssodans befragen lassenn oc.

Doch haben Dietrich Behr vnnnd Heinrich Vxkull auf solich gefherlich eilen mitler Zeitt, das Concept fur die Handt genomen, vnd nach vorlesung daraus vormerckth vnd befunden das etzliche bewilligte Artickell Ihnen notig vnd dinstlich dar Innen Ausgeschlossen, Welche aber Inn solicher eill aufs schleunigste als Immer muglich auf ein Zettell verfasseth vnnnd mitt einem schreiber neben denn Gesandten Rethenn hinab geschickt, vnnnd dem Herrn Coadiutorn mitt bsondern fleiss dinstlichen Anruffen vnd bitten lassen, Dieselben Artickell wie es dann bereits bewilligt vnd verabscheideth mitt Inn die verschreibung setzenn, vnnnd verleiben zulassen Damitt sie neben Ihrenn mith verwandten Im Handel verwahret, vnd vnbekurtzett bleiben mugen

Gemelte verordente Rethen vnd gesandten haben Auch fur Ihrem abscheidenn Angezeigett, Nemblich der Herr Coadiutor begere an Dietrich Behren vnd Heinrich Vxkull vmb einen Reuersbrieff hinwider aus zugeben, Dar Innen zubemelden, das sie guttwillig vnnnd gern das Hauss Reuall wegen hoichgedachter Ko May zu Dennemarcken, abgetretten vnd dem Ritterlichen Ordenn eingereumbth hettenn,

Dietrich Behr vnnnd Heinrich Vxkull haben solchs abgeschlagen geantwortett vnnnd gesprochen, sie wusten Ihren g:

kein Reuersall darauff zugeben, vnd wurde Ihnen solichs vnder Andern zu hoher vnbilligkeitt angemuttet, dan Ihrer f g zugesagte verschreibung, kondte die Handlung mehrers theils wol nachweyssenn vnd ausfuhren, welcher gestalth sie gedrungen vnd zum hoichsten genotigeth, das Hauss auffgeben, abtreten vnd einreumen müssen, Wolten sich auch dieser fursätzlichenn geschwindenn vnd vast gefherlichen eilung, Inn solicher Handlung, als fur Hoichbeschwerlich schir morgen an gelegnen örtern ferrer zubeklagen fur behalten vnd dauon hiemith protestirth habenn,

Im gleichen auch weiln Ihnen die Zeitt vnd weil noturfftigs bedenckens Inn ssodanen wichtigen sachen vnd Hendeln keins wegs hatt mugen zugelassen ader vorstatteth werdenn, Haben sie gnugsame bewarung ann gedachte verordente gesandten wegen desselben Herrn Coadiutorn gethon, ob sie Irgendt Inn dieser sachen Drenghens vnd eilens halben wormith vbersehen vnd beschnelleth weren wordenn Das Ko May zu Dennemarcken. Inn allenn diesenn gantzenn Handell vnd vertrage, wes denselben kunfftiglich derowegen zu thun oder lassen fur zu nehmen sein mochte hiemitt furbehalten, vnd vnnbenohmen sein ssolle, vnd Ist das geschehen Freitags (*Dec. 9.*) als die besiegelte vorschreibung vonn Ihnen denn verordenten, gesandten Redten vnd Rathspersonen aufgebracht vnd vberreicht wordenn,

Welche bewarung vnd protestation aller dieser Dinge abermals denn folgenden Sonnabent (*Dec. 10.*) als letzten tage solicher Handlung, zu fruer tage Zeitt, do das Haus geliuerth vnd der gantze vortrage volnzogen, empfangen vnd angenommen, widerholett zum Dritten mahl, vnd dis letztlich geschehen gegen denn Herrn Voigt vom Nigenschlosse, dem HaussCumpthur von der Pernow, Deitrich von Gahlen Feldmarschalch Gerdt Nollen vnd Doctor Rumpalden vielgemelt, sambth obengedachten vieren verordenten gesandten, Vnd

darauff dieselben das Hausse vermuge vbergebener verschreibung einnehmen lassen

Letzlich zum beschluss vor gemelter langweriger vnd weithleufftiger Handlung seindt auf negst folgenden Montag (*Dec. 12.*) Dietrich Behr vnnnd Heinrich Vxkull, Inn dem sich dieselben Ihrer gelegenheitt abzureisen gefertigt, aus Reuall verrucken wollen, vber auffgerichten vertrag, gegebene besiegelte verschreibung, gleith vnd pasborth brieue, nicht weniger vber alle gethane verheissung zusage vndt gute zuuersicht, von etzlichen gemeinen Burgern zu Reuall, den Dinstag Mitwochen vnd Donnerstag (*Dec. 13. 14. 15.*) biss vmb zwei vhr nach Mittags ongezweuelth nicht ohne mithwissen zulass, vnd wolgefallen des Radts vnd vieler Herrn vnd leutte doselbs zu volnkomen gnugsamen schimpff vnd verdrus, gedachts Behrn vnd vxkuln arrestireth vnd auffgehalten worden, vngeachtet Ihrer beide vielualtigen billichen vnd redlichen erpietens.

59. 1558. Nov. 12. Reval. — Dietrich Behr und Heinrich Uexkull bescheinigen den Empfang von Proviant für das Haus Reval aus einem königlich-dänischen Schiffe.

Orig.

Wi: Dirick: Ber: Hinrick Vxkell: Bouelich Hebbber Des Slates Reuell Inn Afwesende des Achtbarenn vnnnde Erendthuestenn Cristoffer vann Monnickhusenn :| Donn Kundtt vnnnde Apenbar vor Idermenniglikenn watt werdenn Conditionn edder wesendes se sinnth, gestlick ofte warthlick denn dusser vnnser vorsegelder breff tho sende horende Edder Lesende mochte vorkamenn vnnnde erthoegett werdenn |: Datt wi Inn vndenn

angeschreuenenn Dato |: vann denn Erbarenn vnnde Erendth-
 uestenn Otte stisenn also princepalen vnnde Hoeuetmann
 Koenincklike Maiestadt tho Dennemarkenn vnnsers alder
 genedigestenn Herenn schepes |: So alhir tho Reuall, Neiligenn
 Angekamenn Bekamenn vnnde Endthfangenn hebben Erst-
 likenn ein Dusenth Sidenn speckes, fer last vnnde twee tunnen
 botterenn, |: vofftein Laste Herynck |: vofftich Wacht Rodth-
 scher, viffhundertt Islandische fisck ferhundertt vnnde Tachen-
 tich tunnen Moldth |: Dusse vorbenomedenn parsele Semptlick
 Sindth des Huses Drostenn Tonnic florenn Auergeandthwordett
 |: Des alles tho warer Orkundth vnnde Merer bouestynges der
 warheit hebbenn wie Dirick ber: vnnde Hinrick vxkell vpge-
 meltt vnnsere Angeborne pitser wetenthlikenn vnder vppett
 Spatzium dusses breues doenn vnnde Latenn drueckenn Ge-
 geuenn vnnde geschreuen vp dem Slate Reuall, Nach Christi
 vnnsers leuenn Herenn vnnde heilandes gebordth Dusenth viff-
 hundertt vnnde dar Na Inn dem Ach vnde vofftigesten Jar
 denn. 12. Dach des Mantes Nouembris |:

60. 1558. Nov. 17. Wenden. — **OM. Wilhelm an
 König Christian.**

Orig.

Dank für die nach Russland beschlossene Sendung, für zugesagte 20000 Thaler, für freigegebene Zufuhr, für Missbilligung der Vorgänge auf dem Hause Reval.

In dorso: Herrmeister In Leiffandt Schreiben Dancksage der abgefertigte bottschaft an Inen vnd den Russen vnd vor die erlegten 20000 thaler. Item den Chomenthur zu Reuel belangen. Prod. Coldingen den xij Januarii Anno 59.

Durchlächtigster Hochgeborner Fürst, Grosmechtiger Konungk,
 E: K: D. seint vnser freuntwillige Dienste, vnd wass wir
 sunsten mehr liebs vnd gutes zuthun vermugen zuuorn, In-
 besunder gunstiger Herr vnd freuntlicher geliebter Nachbar,

Es haben vnss vnserer gesanthenn, die wir nehestmahl an E. K. D. In Jetzigen vnseren obligenden beschwerungen abgefertiget, allenthalben mit fleiss berichtet, aller Handlungen, So E: K: D. Zeit Ires anwesens mit Ihnen pflegen lassen, Auch worauff sie entlich von E. K. D. verabscheidet oc Nuhn seint wir kegen dieselbe E: K: D^t dienstlich vnd zum Hogsten danckbar, dass sie auss Christlichem Konigleichen midtleidlichem gemuet, Welches sie In diessen kriegsemporungen, damit der vnmitde Reusse onhe alle fuge vnd vrsachen, Vnss vnd diese arme Christliche Prouintz nottranget vnd beschweret, mit vnss treget, zu einstellung desselben gefelichen vnd beschwerlichen krieges, Auch ersetzung dess Heiligen Fridens, vnd widderherbrengung dess eingehnomenen Ire Ansehliche stadtliche Botschafft anhn denselben vnd gemeiner Christenheit Erbfeindt zu sennden sich gunstlich vnd gnedichlich erbotten, Vnd Wir machen vnss keinen zweiffell, derselben gesandten seint von E. K. D. baldt auff abscheidt der vnsern zum anzuge vnd der Reisse verordnet vnd abgefertigt wordenn, Dass sie aber bess doher an vnss in diese lande nicht gelangt, konnen wir leichtlich ermessen, schaffe vnd verursache nichtz anders als weit ab gelegenheit, vnd dan winterliche Zeit vnd Reisens vnbequemlichkeit, Wir wollen aber Irher ankumpfft nhunmher gewertich sein, Der liebe godt gebe Inen gutte gesundtheit vnd zuerrichtung Ires konigleichen Christlichen Beuehlich sein godtlich gnad, Vnd als dan weiter auss ebenmesigem Christlichem bewegen Jetziger vnser vnd diesser Prouintz betrangnusse vnd gelegenheit, auch konigleich milte vnd gutte E K D vnss vnd vnserm Ritter orden zweinzick thausent Thaler auff Lubeck verschaffen, Vnd daselbst bei dem Achtbaren vnd Hochgelarten, vnserm Rath lieben getreuwen, vnd damahln gesandten Frantzen von Stiten der Rechten licentiaten, vnd Einwohnhern der Stadt Lubeck erleggen lassen wolten, Dass wir sie empfangen, vnd in diesser beschwerung zu errettung der Lande anleggen

muchten, Thun wir Ihm gleichen E K D fur vnss vnd vnserm Ritter orden, auch fur verstadethe Zufuhr auss Iren Kuningreichen, Furstenthumben, Landten vnd Stetten dienstlichen vnd vnderthennichleichen vnss bedancken, Nicht weiniger auch, dass se sich de vnordnung ahm Hause Reuell, So der abgefallener vff demselben vnsern Hause gewesener Commenthur, ausserhalb alle vnser, vnd vnser Ritter Ordens, wissens odir willens, onhe erhebliche vrsach vnd Ehaffe Nodt, furgenomen, vnd wurgklich vortgesetzt, nicht gefallen, sundern dasselbige Hauss vnbeschwert, vnss vnd Vnserm Ritter Orden pleyben lassen, Worinne vnd mit wir solche, Vnss vnd vnserm Orden, In Jetzigen nothen bewiessene Hochstlobliche, whare, Christliche, Konnigliche, gunstige vnd gnedige nachbarliche erzeigunge vnd wolthaten, zw enniger Zeit widerumb verdienen kohnnen, Wollen wir mit Auffsetzunge wass in vnserm vermugen, in allen billichen vnd thunlichen stetigs gefliessen, vnd willigk gespurt vnd befunden werden, Vnd bitten weiter E: K: D wollen sich auch hernachmalss vnss vnd vnserm Ritter Orden zu gunsten vnd gnaden beuohlen sein lassen, vnd vnser gunstiger auch gnediger koningk vnd Herr sein vnd bleiben, Beuehlen also E. K. D dem Schutz dess almechtigen Gottes, in gesunder leybs wolmuegenheit, fridsamer gelucksaliger kuniglicher Regierung vnd aller wolfart lange Zeit zuerhalten. Dat. auff vnserm Schloss Wenden den 17 Nouemb A^o oc lvij

Von Gottes genaden Wilhelm Furstenbergk
Meister Teutsches Ordens zu lifflandt.

Dem Durchlechtigsten Hochgebornenn Fürsten
vnd Grossmechtigsten Herrn Hern Christian zu
Dennemarcken Norwegenn der Gottenn vnd
Wenndenn Konig Hertzogen zw Schleswich
Holstein Stormaren vnd der Ditmarschenn
Graffen zw Altenburgk vnd Delmenhorst vnserm
Inbesonndern gunstigen Herrn vnd Freuntlichem
geliebten Nachbarn.

61. 1558. Nov. 19. Wolmar. — OM. Wilhelm an
Dietrich Behr Stiftsvogt zu Arensburg.

Vid. Cop.

Von seines Schwagers, Christoph von Münchhausen, ungebührlichem Verfahren mit dem Hause Reval, und von der Absendung Bevollmächtigter zu Wiedereinnahme des Hauses.

In dorso: Copia des Briefs von dem Hernn Meister ahn Dytrich Behren gethann
anno 1558.

Von Gots gnaden Wilhelm Meister
Teutsches Ordens zu Liefelandt.

Vnsern gunstigen gruess vndt gnedigen willen zuuornn, Ernttvhester vndt Erbar lieber bsonder, Das der abtrunniger vndt ausgewiechener vnsers Ordens gewesener Cumpthur zu Reuall diesen Sommer ahn, alle erhebliche vrsachen, vndt ehaffte nodt dasselbe vnser vndt vnsers Ordens Haus mith dem Gebieth Reuhel, ahn alle vnser vndt vnsers Ritter Ordens fuerwissen Radt vndt willen aus vnsrn henden zupringen vndt dasselbe zuerlassen sich vnderstanden, Ist vns nicht allein billich mith smertzen zu hertzen gängen, Sondern hatt auch In Itzigen geswinden leufften vndt kummerlichenn Zeiten dieser armen bedrangten prouintz nicht den gringsten stoess, nachteil vndt schaden gebenn, In dem wir neben andrn stenden, wan vns aus allen erthern gleiche hulff zugesatz, vndt Ins feldt geschickt worden. Dem erbfeindt gemeiner Christenheit, diesen Herbst, durch Gotts des Hernn verhengknisse so viel mher abrechen, vndt das vndertzogene mith gottlicher beistendigkeit, hetten wiedrumb herzubringen, vndt aus des Tyrannen gewalt erretten muegenn Haben nhu gleichwol ein stattliche antzale volcks, durch des verlauffenen vnerbare handlung, die vns der orther zu rucke gehalten, aus dem felde enthraten mussenn, Wir konnen aber mith gutem gewissen zu Gott rhumenn, Das wir zu errettung dieses Vatterlandts,

ahn vns Je vndt alwege nichts erwinden lassen Wollen auch durch Gotts des Almechtigen segem, hinweiter, so viel In vnserm vermuegenn nichts sparen, Vndt werden vngetzweiffelt alle Erbare, recht vndt billicheit liebende gemuetter, die abtrunnige bose handlung des Ausgewiechenen Cumpthurn nicht billigen, viel weniger loben, Vndt noch viel weniger sich deren annhemen, Sondernn viel mher In Itzigem Zustande neben vns vndt dieser gantzen Landtschaft daruber missgefallen haben Wie wir dan nicht zweiffeln, Das E. E. also ein furnhemer aus langer furtreflichen erfharung, weittberumpter man, von solchen vndt gleichmessigen handlung zu halten, vndt sich kegen desselb zuschicken wisse ꝛ Nhun erfahren wir In der thatt, das solchs vnser vndt vnser Ordens Schloss Reuhel, das gar vngeburlicher vnrechtmessiger weise, durch den der es mit nichte mechtigk In die vnrichtigkeit furgenommener verordnung gerathen, vns, vndt vnserm Ritter Orden als dem rechten Naturlichen von Gott verordneten Hernn noch furenthalten wirdt, Die kn: Mt: zu Dennemarcken vnsenn Inbesonder gunstigen Hern vndt freunthlichen lieben Nachparnn, wissen wir vndt Gott lob, die gantze welt der weittberumbten Christlichen kunnigklichenn vndt nimmer genuch gelobten tugent, milde vndt gutigkeit, Das sie vngerne auch dem geringsten stande der Christenheit durch solche weise, etwess entziehen, oder absthendich machen soltenn, Vndt haben sich Ihre kn: Dt: kegen vns |: dafur wir dienstlich freunthlich vndt nachtparlich danckbar disfals Ihr Christlicher kuniglicher gunstiger vndt nachparlicher erklerung, vndt gemuts meinung vernhemen lassen, Also das vns nnumer nicht vnbillich wundert, woher man vns, vnser abgespannen Hauss, ahn geheis, bevhelich vndt willen, der Kn: Dt: vnter derselben nhamen lenger furenthalten muge, So doch die kn: Dt: hochstgemelt ahn der verordnung niemaln gefhallen gehabt, derselben sich nie ahngenommen, auch nicht annhemen thutt Wir wissen auch nicht, das wir E. E. Schwagern Christoffen

von Munnichhausen, sonderlich zu solchen Handlungen verursacht Wan man etwes zu rugk sehen, vndt voriger wolthatt eingedenck sein wolte, eigeneten wir vndt vnser Orden woll andere Danckbarkeit, Das wir dohin stellen, Zu E. E. wollen wir vns Itzundt wie alwege alles guthen versehenn, vndt hoffen, sie werden sich auch hir Innen Vndt In allen sachen vnuorweisslicher veranthwortlicher gebuer ertzeigenn, Also das durch Ihr verhengen |: Das wir doch vns nicht einbilden konnen :| vndt personliche gegenwertigkeit, was fur Gott vndt der weldt vnser ist, vndt ewrem Schwager keiner ley weiss zustendigk, vns lenger solche furenthaltenn werdenn. Vndt haben E. E. deren wir sonsten mith gnaden vndt allem guten gewagenn gnediger meinung dis nicht verhalten wollen Es dafur achtendt, vns, vndt vnsern dohin abgesandten werde neben beantwurtung wilfheriger bescheidt, vndt abtredung des vnsern wiederfharen, zu verhuetunge weiters vnheils welchs einreissen, vndt den belastigen betrucketen Landen mher beschwerung auf laden konte Welchs wir vnser theils hinden gethan wissen, vndt nicht verursachen wollenn. Dat. Wolmar den 19 Nouembr. A^o oc lvij

Dem Ernthvesten vndt Erbarn vnsern lieben besondern
Dietrich Bher Stiffts Vogt auf der Arnsburgk

62. 1558. Nov. 27. Reval. — Dietrich Behr an den OM.

Cop.

Versichert ihn, dass das Haus Reval dem Orden zum Besten verwaltet werde und bittet, vor Allem die Ankunft der dänischen Gesandten abzuwarten.

In dorso: Copia der Anthwort Dyrick Behren auf des Hern Meisters Schreibenn.

Hochwirdiger grosmechtiger Furst e. furstlichen grossmechtickeit seint meine vnderthenige gantz willige vnd geflissen Dienste stetz beuor. Gnediger furst vnd Herr, E. f. g. schreiben hab ich gestern vor Dato vntherthenigen entfangen vnd den Inhalt allenthalbenn vornohmmen, kann Darauf e. f. g. Dinstlich nicht vorhaltenn Das Ich an denn abweichenden gewesenn Chumptur zw Reuel gantz keinen gefallen Sondern desselben vor mein personn ein herzlich mitleidenn vber seiner gethanen Leichtfertickeit gehapt, vnd noch habenn Mus, aber wie dem allenn, mus Ich dasselbe dahin gelangen lassen, Do es Ime will zuuoranthworten gebuehren, Dahn Ich von gemeltes Chumpturs handell nicht das geringste gewust, wie er dasselbe angefangen vnd vollendett oc Ich habe aber ein beuelich von ko: Mtt zw Dennemarcken | welchs ich mich ein ahrmer Diener schuldig erkenne bekommen, Das ich mich hier ahndissen orth begeben vnd auf das Haus | zw der behuff vnd besten Dan ss. ko Mtt Ire eigen schiff mit geschutz krauth vnd Loth allerlei prouianth vnd nottorft hier her abgefertiget, | gute achtunge vnd aufsehen neben andern die auch In dem selben beuchlich, haben vnd thun solten bis auf ankunft I kon Mt gesanten die vorlangt auf dem wege herein zukommen gewesen vnnd zweiffell auch nicht das ssie sich vngesumeth ahn e. f. g. begebenn, vnd derselbenn den Handell welchen ich meines geringen vorstandes vor gueth achte mith was kon Mtt bey dissem Lande zuthun vnnd zulassen geneigt klerlich entdecken werdenn, vnnd bin des vorhoffens vnnd

zweiffels anich das disser handell wie Ich nicht anders vorstandenn, E. f. g. vnd dem Ritt orden zw keinem schadenn odder nhateill Sondern zw allem guten vnd besten disser gemeynen lande gereichen vnnnd gelangen wirt, vnnnd wan Ich dasselbe anders vorstanden odder wuste, wolte Ich mich gegen e. f. g. vnd dem Ritt: Orden In keinem wege mit dem geringsten anders dan es mir eigen vnd Gebuhren wolt, finden lassen, wirt derwegen Das Haus Reuel Itzunt also e. f. g. dem Ritt Orden vnd denn gemeinen Landen vnd sonst ander keiner meynunge vorwaltet vnd vorsehen gleichsfals e. f. g. Dasselbe In Ihren Henden hetten, vnd will derwegen e. f. g. gantz vnderthenigk vnd dinstlich gebeten habenn e. f. g. wolle mith derhalben nicht anders dan In allen gnaden vnd gunsten bedencken, vnd wen dan gemelte gesanten goth gebe mith liebe ankommen werden vorhoffen Ich mich die sachenn sollen wie obgemelt zw allem guten disser gemeinen lande vnd abbruch des feintz gereichen oc Souiel auch Christoff von Monchhausen belanget kan auf dismall e. f. g. Ich kein eigentlich anthwortt. zuschreiben, wen ehr aber eigener person | welchs Ich ob gott will In kurtzen tagen will vorhoffen | vorhanden zweiffel ich gahr nichts ehr wirt sich der angenommen sachen halben gegen e. f. g. dem Ritt Orden auch Menniglichen mit allem besten zuentschuldigen wissen Der hofnung e f gross. sampt dem Ritt: Orden werden Inen mit nichte zubeschuldigen Sondern vilmehr Ine mit allen gnadenn vnd gunsten zubedencken haben werden e. f. g. vnderthenige vnd wilferige Dinste zuertzeigen erken Ich mich schuldigh vnd will e f g hiemit dem almechtigen In seine schutz lanwirrick zuerhalten buelen Dat. Reuel ahm Sontage des Aduents anno Lvij

E F Gros:

vndertheniger

Dyrick beher.

63. (1558. Dec.) — Des EB. Meinungsäußerung
auf die von den Verordneten des OM. vorge-
brachten Vorschläge.

Cop.

Den polnischen Schutzhandel betreffend.

Wiewoll mein gnedigster Furst vnnnd Herr ꝛ der Lande
hochst erlittene. vnd Itzt noch vorsteende noth vnd gefhar.
sorgfeltiglichen erwogen. Vnd sich derhalben der gethanen
vorschlagk. so durch die herrn verordenten Im Namen vnd
von wegen M. g. hern Meisters ꝛ geschehenn nicht fast zu
Kegen sein liesse, Auch dieselben mittel diesen Armen Landen,
viel treglicher dan etwa ꝛ Das doch Gott gnediglich abwende ꝛ
In des feindts macht, vnd gewalt zugerathen erachten thut.
So befinden doch I. F. Dt. sich mit d'ieser ewigen Dienst-
barkeit oder vorknupffung, vorpffichtet zumachen, nicht allein
den Landen vngelegen, Sondern auch also nachteilig, Das
es vor der hohen Ordentlichen Obrigckeyt, do die Lande
damitt bisshero vorschonet, ohnne derselbenn wissen nicht
zuoantwortten. I. F. Dt. erachten auch, Das derhalben, die
Kon. hulffe. so vornemblich vf die hoheit, vnd subiexion
gerichtet nicht zuerhalten Dieweiln aber diese Arme Lande
dem Feinde allein zu widerstehen nicht mechtig genug. vnd
obgedachter vorschlag gantz zweiffelhafftig vnd nachteilig.
Ist hoch notig vnd gerathen, vf die mittel vnnnd wege zuge-
dencken vnd zutrachten. Dardurch aller nachteil bei der
Ordentlichen Obrigckeyt vnd dem heilligen Romischen Reich
abgeschnittenn, die hulff vnd entsatz daselbst nicht weniger
als noch bei kon. Mat. zu Poln ꝛ zum furderlichsten vnd
schleunigsten, vnderthenigst gesucht angeruffen vnd erhalten
werden mochte. Dartzu dan M. gst herr ꝛ Kein andere wege
vnd vorschlege zuthun wissen. Dan das durch gewise vnd
ansehnliche Bodtschafftten die Rom. Key. Mat. ꝛ der lannde

eussersten betrugk, noth vnd gefahr. berichtet, vnd wie gantz cleglich vnd erbermblichen diese Arme lande vorgangen wintter von dem Erbfeindt dem Muscowitter, mit mordt. Prandt. vnd rauben, vorwustet, vnd gantzlichen vorheret wordenn. Auch also, das nuhmer diese bekriegten vnd betrugckten Lande dem Feinde allein widerstandt zuthun vnmuglich. Da sie der hulffe des heyl: Rom: Reichs vnd der vmblickenden Christlichen Potentaten Inn die lenge wie bisshero gescheen. trost vnd hulffloss sein. Vnd bleiben solten. Mit vnderthenigem suchen vnd anhalten, gnedigster erclerung halben. Was hulff vnd entsatz Man sich zugetrosten, Vnd wie baldt man derselben zugewartten Vnd do vormutlicher vorzugk daselbst vorfallen. vnd die lande wegen vnablässigs bekriegten, dem feinde zuschwach das als dan frembde hulffe bei Kon. Mat. zu Poln als denn negstgessenen, vnd benachbarten. vff wege vnd mittell. wie die zuerhalten sein mochte. von Rom. Key. Mat. vnd dem heiligen Reich nachgelassen vnd zugegeben werden mochte. Ohn einicherlei gefahr ꝛ Vnd so diss nicht zugelassen, Sondern zu hulff vnd entsatz das Reich dencken wolte, Vnd aber dieselb sich zu lang vorweilen. Vnd die lande dem Feinde nicht widerstandt thun konten. Vnd noth halben getrungen wurden, die hulffe bei Kon. Mat. zu Poln ꝛ zusuchen. vnd diss verpflichten. dardurch dem heiligen Reich schmelerung erfolgen mochte, wollen sie sich des vor Gott, Ihrer Ordentlichen Obrigkeit vnd dem heiligen Rom: Reich. vnd Idermenniglich als die trost vnd hulffloss an Irem stande. Ehren vnd werden, bei menniglich hiemit offentlich bewahret, vnd beidinget haben, Auf das aber demnach diese Arme lande. wegen des vorzugs. vnd weit abgelegenheit halben. In kein weitter gefahr oder (.welchs Gott gnedigst vorhütten wolle.) In des feindes henden gantzlichen nicht komen mochten. Were M. gst. herrn einfeltiger Rath. das mann zum furderlichsten widerumb durch eilende Post etzliche gesanten an die Kon Mat zu Poln ꝛ abfertigen thette, Mit dem beuelch,

das sie vber vorigs statlichs erbietten vnd suchen, Irer Kon. Mat etzliche Heuser Lant vnd Leute anbieten, einreumen, vnd so lang In wehren bleiben lassen wolten, biss diese Lande dieselben Heuser, Lant vnd Leute von I. Kon. Mat. vor sich selbst. oder das heil: Rom: Reich einlossen. vnd widerumb an sich bringen mochten. Dessgleichen das diese Lande. Neben Ihren Mat. Kegen gemeinem Erbfeindt dem Muscowitter zu Jeder Zeit, den friedt vnd Krieg zugleich haben. Vnd halten wollen. vngetzweifelt Ire Mat: werden nach erlangtem besitz der heuser Lant vnd leute, den frieden desto füglichher brechenn. Vnd den krieg wider den gemeinen Erbfeindt, anfahen vnd negst Gottlicher zuthat. glugcklich enden. So wirdt auch diesen Landen. solchs viel treglicher sein. dan einen Ewigen Tribut zubewilligen vnd ein zugehen, Wan nun diese beide wege Ins wergck gerichtet Machet M gst herr sich keinen Zweiffel, das diese betrugkte Lantschafften, desto weniger beschuldigung vnd gefahr. sich von dem heiligen Röm. Reich vnd Menniglich zu befahren Sondern vielmehr eigentlicher huff. vnd entsatz sich getrosten vnd erwartten mochten,

64. 1558. Dec? — Christoph Münchhausens Supplication an die dänischen Gesandten.

Cop.?

Zur Rechtfertigung seines Verhaltens auf dem Hause Reval.

In dorso: Christoff Munchawssens supplication ahn die konigliche Gesandten. Munchawsen.

¹Gestrengen Erbarunn Ehrnuestenn Achtbarnn vnndt Hochgelartenn, grossgunstigen Herrenn, Dieweile Eu: gestr: erba: Erent: vnndt Achtb: gunstenn, mir angezeigtt, Das denselbigenn

von dem hochwirdigenn Grosmechtigenn Herrenn Meister
 vndt Ritter: Ordenn zu Lifflandtt vndt andernn vormeldett,
 Als solte ich wider zuuorsichtt diese lande Inn beschwerung,
 vndt Sonderlich des Hauses Reuhell voranderung ein vrsach
 sein. welches mir dann (:wie ich vormerckett allbereit ge-
 schehn:) nicht zu geringer vorkleinerung vndt nachtheill meiner
 ehren, gelangenn thuet, die ich sonst lang, wie Sich einem
 ehrliebendenn vom Adell getzimet vor alls wem beschuetet,
 vndt Solchs stillschweigenntt vnuorantwortt hingebenn zu-
 lassenn keines weges geburenn will, Demnach hab ich meinen
 warhafftigenn bestendigenn vndt gruntlichenn bericht, welcher
 gestalt vndt massenn, mir das Haus Reuell vonn Hernn
 Frantz vonn Segenheim, anderst genandt Anstell Cump-
 thurnn daselbst vonn wegenn der Kon: Maitt: zu Denne-
 marken vndt Norwegenn Presentiertt angebotten vberantwortt
 vndt eingereumett wurden, hiemit auff all kurtz vndt
 glimpffichste, wie ich Solchs Immer durch die Feder zu
 wegenn bringenn, vndt meiner ehren notturfft nach vor-
 meldenn vndt anzeigen, konen Inn Schrifft verfast, Gantz
 dienstlichs Freuntlichs vleis bittende E: g: E: E: vndt Acht:
 die wolten nicht allein vor Ihre Personn, denselbenn zu vber-
 lesenn, besonderenn auch hochgedachtenn Hernn Meister vndt
 Ordenn, oder wehr auch bey e: g: e: e: vndt A: g: der-
 massenn wie gemeltt beschuldigett oder beschuldigenn vnter-
 stehen wurde, zum gegen bericht widerumb anzeigenn vndt
 zuuormeldenn sich nichtt beschwerenn, Das binn ich hochstes
 meines vormugens, Vnngespartes vleisses vmb e. g. e. e.
 vndt A: g. als meine gunstige hernn vndt Freunde Jeder-
 zeit Freuntlich zuuordienen willig vndt geneigtt, Nach deme
 der Jungst Landthag zu Dorptt durch denn Hernn Meister
 zu Lifflandtt anngesetztt, vndt alle stende dahin zukommenn
 vorschriebenn, Alda man der Contributionn halbenn, wie dann
 solch ausschreibenn ferner mitbringtt vndt aussweist, zu Rath-
 schlagenn vndt zu schliessenn, vorhabenns gewest, binn ich

Christoffer vonn Munnichausenn Stiffts Vogtt Inn der Wiegk, bey nebenn Claus Adrikass, Weinrich farensbegk, Als des Hochwirdigenn Inn gott Furstenn vndt Hernn zu Osell vndt Churlandtt gesantenn vndt vollmechtigenn zu Dorptt den 20 Junii dieses Jars ankommen, Nach deme aber als die gesantenn keiner ander meinung als alleine wie obgemeltt, der Contributionn halbenn, zu handlenn zu Rahttschlagenn vndt zuschliessenn, wie auch Ihr Vollmachtt nichtt anders Inngelhaltenn dohin komen, hatt der Herr Meister etzliche Artickell vberantwortenn lassenn, vnternn andern des Innhalts Ob der Legatenn Anntwortt, so Inn Reusslandtt abgefertigt, abzuwarten Oder ob sie Inn gefarlichkeitt oder die schantz zusetzenn, Item ob diese Lannde dem Feinde auss ein oder zwey Hauffenn zu beJegenn, ob man dem Feinde Inn sein Landt fallenn, oder allein vnser Landt beschutzenn, oder vorlassen soll, Wie man das so der Reusse eröbertt wider gewinne, Item wie man auff eynen langwirigenn Krieg sich gefasst machen, Desgleichenn wie man das so dem feinde abgewunnenn erhaltenn, vndt wie man mit Dennemargk, Polenn oder Schwedenn Freuntschafft machenn, vndt den Schutz anrufen, vndt entlich wie der Feinde mit fugenn auffzuhaltenn, bis solch Artickell alle noch radenn Ins werck gesetzt.

Was nuhnn auff diese obgeschriebenn Artickell sampt vndt Sonderlichenn, vonn allen Stendenn der Lande vor Rathsam angesehen vndt beschlossenn, ist Schrifftlich dem Herrn Meister vbergibenn, Doraus I. f. g. genugsam klerlich befunden, eines Idenn Standes rahttgeuung vndt meinung,

Vndt, wiewoll zwey artickell streittigk, der eine wieuuell Landesknechte Ins landt vorschriebenn vndt gebracht, wie lang vndt woruonn sie zu vnntherhaltenn, Der ander, wenn man vnter denn dreien Potentatenn Dennemarkenn ꝛ Polenn oder Schwedenn, zum schutz annrufen, So ist doch entlich die antwortt auff denn erstenn streittigen artickell

gebenn, Das niemandts von denn Stennden vber das alte Sich einlassenn oder bewilligenn wollen, Auff denn andernn habenn die meiste Stende zu Lifflandt, alls nemlich Osell, die wieck Dorpt, Reuell, Harigenn vnndt Wirlandt, Desgleichenn die Statt Riga, Wiewoll I gst: Herr der Herr Ertzb: vnnther denn Schutz der Polenn Jedoch Dennemarkenn auch nicht ausgeschlagenn, alle auff Dennemarkenn Ihr gemutt erklerett, des sich Christoff vonn Munichausen auff die Acta vnndt Handlungenn auch eines Jedenn Standes Rahttschlag denn Herrn Meister Inn Schrifftenn vbergeben, thutt referirenn, Vnndt nach deme der feindt das Neuchaus erobertt vnndt auff Dorptt seinenn anzug genommen, hab ich Christoff vonn Munichausenn aus der Wiecke mich nach Reuell begebenn wollenn, Es ist mir aber auff halbenn wege durch Reinoltt goskull Tumbherrn zu Dorptt der mir beJegnett, die zeittung bracht vnndt angezeigtt wie der Reuss die Statt Dorptt eröbertt, Demnach Ist mir Ott Vxkull vonn Meintz bey Reinolt vonn Rosenn auff seinem Hause beJegentt, der mir der Statt Dorptt eröberung mit mheren Vmbstenden, vnnd das der Feindt auff Reuell zuerruckenn Im antzug willens wehre vormeldett, ꝛ Da bin ich nach Reuhell vorttgezogen, ankommen, Vnndt der Harigen vnndt wierischenn ettliche, sampt dem Cumpthurnn zu Reuhell, vor mir geffundenn, welche vonn Wesenbergk aus dem Lager, alda ich sie dann am letztenn gelassenn, nach Reuell vor dem feinde gewichenn, welche auch alle gleichfalls, die eröberung, der Statt Dorptt, Item wie der Herrmeister, nicht mitt geringem schaden, vonn dem Kirempe dem Feinde aus dem felde vorrucktt, Auch welcher gestalt, der Vogtt vonn Jeruen, das Haus Wittenstein vorlassenn, Vnndt der Vogtt vonn Wesenberck, der die gelegennheit vnndt vnterscheidt der Heuser erwogenn, Vnndt dieweile Wittenstein viel faster als Wesenbergk, ehr sich des Feindes viell weniger erwehenn, Vnndt des halbenn auf des Feindes ankunfft, die Flucht auch gebenn muste, vormeldet vnndt

angezeigt, wie mit Ihrenn eigenn brieff vnndt Siegelnn vonn sich geschriebenn, zuerweisenn, Desgleichen ist volgendes des andern tags der entsag oder aufforderung brieffe vonn dem Feinde, dem Bischoff Commenthur vnndt der Statt zugeschickt, welchs aller erst noch vielmher allenn den Jenigenn zu Reuell auff die zeit gewest, ein schrecken vnndt vorzagenn bracht, wie das der augenscheinn vmb Reuell mit abbrennung vnndt vorwüstung Irer eigenn Heuser, scheunen, vnndt garten ausweist, Als nun kein ander tröst als allein des Feindes ankunfft vorhandenn gewest, hatt der Herr Cumphthur mir Christoffer vonn Munichausenn angezeigtt, wiewoll ehr zu mhermallenn dem Hernn Meister, als seinenn Obristenn geschriebenn, sein vnuormuegenn vormeldet, vnndt vnderthenig gebettenn Ine zuentsetzenn, so hatt ehr aber Idoch keine antwortt, viellweniger einigenn trost oder hilff erlangenn, oder bekommen können, Vnndt dieweile Ine dann dem Feinde widerstandtt zuthuen vnmuglichenn, vnndt aber vngernn woltt das der Feindt seines gepiets vnnd des Hauses Reuels mechtig wurde, Dardurch Ine die Schultt Als obb er muttwillig oder durch versaumnus wie Narue oder anddere beschuldigett, des Haus vnndt gepiette vorstreichenn. gebenn vnndt beigemessenn mocht werdenn, So woltt ehr mir Christoffer vonn Munichausenn, berurt Haus vnndt gepiette vonn wegen der Kon: Maitt: zu Dennemargk vnndt Norwegenn oc damit dasselbe bey der Christenheit so viell Immer muglich erhaltens, Presentiertt, angebotten, vnndt zugestellt habenn, Inn bedenckunck das dennoch solch haus vndt gebietth vonn der Kronen zu Dennemargkenn erstlich fundiertt vnndt herkommen, Derwegenn do es Je zuuerlassenn billicher dem Rechtenn Patronn vnndt erbenn, als einem Frembdenn zuubergebenn, wiewoll ich nun allerley bedencken gehabt, ob Solch Haus wie obgemeltt anzunemen odder nichtt, vnndt aber gleichwoll nichtt gerne gesehenn, Das dasselbig der Christenheit abhenndig, vnnd dem Reussen vnnterthenig wurde, aus

vsachenn ich viellieber mit Christlichenn Herren, als mit vnchristlichenn Tyrannenn vnndt blutthundenn benachbertt, Also hab ich mich dem Herren Cumpturn zweytausentt marck, da Ime damit beholfenn, das Haus vor dem Feinde zuerretten zu leihenn vnndt vorzustreckenn erbotten Solchs aber hatt der Herr Cumptur anntzunehmen geweigertt, mit anzeigung das der sachenn, domit gar nicht oder Je wenig beholfenn, Dann ehr noch vber etzliche tausentt margk denn knechtenn, welche Ime, von dem Hernn Meister, Als einem vbristenn Feltherrn zu Wesenbergk zugeschickt schuldig, vnndt wuste aber nichtt das er die Helffte zugeschweigenn die gantze Summa zuentrichtenn noch dieselbigenn zuunterhalten lenger vermocht,

Als aber, die gefahr schrecktt vnndt noch Je lenger vnndt grosser werdenn, hab ich das Haus, samptt allem So darinne befundenn beweglich vnndt vnbeleglich welchs mir letztlich Inn gegenwertigkeit etzlicher der Harienn vnndt wierischenn, nemlich Brun Wettberch Otto Tuae von Vin, Hermann Andres, Voborch vonn Gilsenn Jung Fabiann vonn Tisennhaussen, Jost Clott, Her Johann Schmedemann, Her Jasper Cappenberck Syndicus, Stats Vogtt vnndt Rahttmann der Stat Reuell, Montags nach Mariae Magdalena, den 25^{sten} des Monats Julii dieses lauffendes Jars auff denn Gilstouen bey der thumbkirchenn zu Reuell gelegenn zwischen Acht vnndt neun schlegenn vnngferlich, von wegen der Kon: Maitt: zu Dennemargk vnndt Norwegenn ꝛ vor dem Erbfeinde der Christenheit zu beschutzenn auffgetragenn vnndt vbergebenn ꝛ angenommen, Es ist auch vonn denn Hernn Cumpturn, vnndt etzliche obgemelten Edlenn vnndt Vnedlenn Personen vor Rahtsam angesehen, Das ich als der, so itzo vonn wegen der Kon: Maitt: hochstgemelt Die vorwallung des Haus vnndt gebiets hett, dem Reussischenn vbristenn Felthauptmann, auff sein entsagbrieff die beantwortung thtn solte, ob ehr vielleicht die sachenn seines vornhemens bedenckenn

Oder solch Antwortt zu ruck ann denn Gross Furstenn schickenn, Damit mann mittler weill des vortzugs sich desto besser zu stercken zu besetzenn vndt zuersehenn hette.

Des gleichenn ist auch vor Rahtsam angesehen, dieweill die glaubwürdige Zeittung kommen, das der Herr Meister mit aller seiner macht, nicht mit der Dorptischenn geringenn, sondernn auch seinem selbst eigen zubefugten mergklichen schaden, mit abbrennung vndt verwüstung Kirempe zersprengung etzliches geschuts daselbst onhe vorwissenn oder bewilligung gemeiner stende, Des Stiftts Dorpth, desgleichenn seines eignen Hauses vndt Hoffs Oberpall, dem Feinde aus dem Felde entzogen,

Item das etzliche Vogte teutzches Ordens, Als Wittenstein Wesenberg, Desgleichen beinhae aller Burgerschafft, aus der vornembste Commenthorei zu Vellin, wie das etzlicher massen, mit Ordens Personenn, eigenn brieff vndt siegelenn wie obgemelt Auch glaubwürdigenn ehrlichenn Zeugen zubeweisen, vndt die so entfloheenn selbst gestendig sein müssen. Das ich eine Christliche vormanung ann die andernn Hernn, so noch Inn Ihrer Hewser besitzung werenn, schrifttlich ergehenn lassen soltt, Das sie nicht also gar vorschrocken, Die Heuser gleichhals vorlassenn, sonndernn als die Christlichenn Herrenn zu errettung des vbriggenn Armen elenden betrubten volcks Inn Lifflandt, Auff Ihre Heuser vndt gebiethe (:bis so lange ich bey der Kon: Maitt: zu Dennemarken vndt Norwegen oc Dorauß fast alle stende denn schutz anzuruffen oder sich derselbenn als einen Christlichenn Konning zuergeben beschlossenn, meines verhoffens hilff vndt trost erlangenn mocht :) gutt auffsehen vndt acht gebenn vndt habenn wolthen

Damit diese lande nicht gantz vnd gar vonn dem Feindt vorderbtt, vnd dem Christlichenn Namen vndt Stanndt beyde leib vndt der Sehlenn zu ewigenn vorderb, vndt nachtheill mocht abhendig gemacht werden, Wie dann solchs mein

schreiben Des ich vor gott vnndt Jedermann gestendig vnndt nichtt Inn abrede sein will, Ferner ausweiset, Vnndt hett mich versehenn, wie ich mich noch zu Gott vnndt allen vnndt Jedenn Christlichen ehrliebenden Hertzenn, vnndt gemuetern, gantzlichen vnndt vnngetzweiffelt vorhoff, es soltt zu diesenn meinen Christlichen vorhabenn, damit ich souiell mir Immer menschlich vnndt möglich gewesen, Denn Christlichen nhamen vnndt Standt, wie noch gerne errettet, erhaltenn, vnndt geschutzt, gesehen pilliche Danckbarheitt bejegt vnndt widerfahrenn sein, Acht vnndt haltt es auch dafur, da mein furhabenn gemutt vnndt meinung Anderer gestalt, Dann wie obgemelt gspurett vormercktt oder befundenn wordenn, Es werdenn die Christlichen Seelsorger vnndt Predicanten auff denn Cantzlenn zu Reuell, das gemeine Volck, zum Christlichen gebett, Das der allmechtige zu berurtenn Furhabenn, eine gluckselige Reise widerkunfft, vnndt seinen segenn vorleihen woltt, so ernstlich vndt trewlich nicht vormanett vnndt erinnertt.

Diweill nun aus diesenn warhafftigen vnndt bestendigen bericht euer gt. Erb: Eren: vnndt Achtb: gunstenn, auch Idermenniglich klarlich zu vornhemen wie vnndt welcher gestalt, die Sachenn mit der voranderung, der Lannde vndt des Hauses Reuell bewant, sich vorlauffen vnndt zugetragen, vnndt wie gemeltt mich der billichenn Danckbarkeitenn vndt nicht als ob ich diese Lannde mit vntwenn gemeint, viell weniger vorletzung meiner ehren vnndt guttenn nahmens, vorhofftt vnndt vorsehen,

So will ich E gt E: vnndt Ehrnt: vnndt Achtb: gunsten hiermit gantz Dienstlichs Freuntlichsts vleis anngelangtt vnndt gebettenn haben Eu: g: E: E: vnndt Achtb: gunsten, die wollenn mich aller vnndt Ider handlungenn, wo mir die anderer gestalt, Dann hier Inne begriffenn, mag zugemessen werdenn, bey Idermenniglichenn entschuldigen, vnndt vor Ire Personn gunstig entschuldigt haltenn, Im fhall aber ich

hiruber vonn Jemandts hohes oder niedrieges standes, dieser hinberurter sachen halbenn ferr zu rede gesatzt, oder ann meinen ehrenn, oder gutten namen, widder die warheitt soltt beschuldigt vnndt angetast werdenn, wie ich mich doch gegen alle die Jenigen So mich zu spruch oder Furderung nichtt zuerlassen vormeinen vor die Kon: Maitt: zu Denne-markenn vnndt Norwegenn oc meinen gnedigstenn Hernn, der meines zu gleich Rechtt, vnndt aller pilligkeitt mechtig, hiemit zu Rechtenn zu gebenn vnndt zu nhemen, was mir vonn Irer Maitt: als einen loblichenn Christlichenn Konning zu erkantt erbotten haben will So kann ich zubeschutzung meiner ehrenn, vndt gutten namens nicht vmbgehenn, meine vorantwortung mit mherenn warhafftigen vnndt bestendigerem bericht, Denn ich itzt auffs aller glimpfflichst alls Solchs, mein gemutt Inn die Feder zu bringenn ertragenn mussenn gethann, Dermassen ann tagk zubringenn, Das ich lieber vmb allerley weitterung willen, erkenne es Gott, vmbgehen wolt.

Welchs alles ich E: g: E: E: vnndt Achtb: gunsten auff Ihre antzeigung mir gethan, dienstlich zum gegenbericht, vnndt warhafftiger anntwortt, nicht sollenn vorhalten, Nochmals wie ob, hiemit gantz dienstlichs vleis bittende,

E g: E E vnndt
A gunsten williger

Christoffer vonn
Munichausenn,

**65. 1558. Dec.? — Des OM. Bericht an die dänischen
Gesandten, zur Erwiederung auf Christoph Münch-
hausens Supplication.**

Cop. 2

Dessen Verhalten, namentlich auf dem Hause Reval, betreffend.

In dorso: Des Herrn Meister bericht auff Munchawsens Supplication oc.

Es hatt mein gnediger Herr Meister, auss dem Vbergebenen bericht Christoff Munchausenns erschenn, welcher gestalt ehr seine Hendell, die ferner zuerwiederenn vnnotigk mit vngrunde geziereth, Dieweiln ehr dan Im selben seine f. g. vnndt Ihre Ordens Stende angibtt vnndt ausruffet Als soltenn Sie schimpflich auss dem Felde gewichenn, das Stifft vnndt die Stadt Dorpht vorlassenn, denn Kirrenpeh angesteckett, das geSchutze so darauff gewesenn zursprengett, Vnndt zu diesenn Inngerissenen Dingenn selbst vhrsach gegebenn habenn,

Als können I f g nicht vorbey, solch vnuorschambtes vorgebenn, dadurch ehr s f g vnndt Ihre loblichenn Ordenn Inn Frembdenn Kunigreichenn vndt sonstenn Inn vorkleinerung vnndt nochrede, zur vnnschult vnndt vnuordientt, gesetzt, ettlicher massen zuerantwortten, Vnndt die Herrn Kuniglichenn Gesantenn, wie vnuormeidentlich vnndt auss was stadlichenn wichtigen vhrsachenn I. f. g. darnhals Ihre leger vorenderenn müssen, vnndt sich aus dem Stifft Dorpht folgig begebenn mussenn, Weilln es s f g. sich Jegenn Munichausen dergestalt zu entschuldigenn gantz vnnöttig achten, zuberichtenn

Damit aber menniglichem zu befindenn, Das Munichausenn, s F g. vber die billigkeitt Inn dem zugesetzt, werdenn I f g hochdrenklichen vorvhrsachett, zuuertretung Ihres furstlichenn eherenn standtt, Inn dem vndt allenn andernn, zukunfftiger gelegenheit, mit allenn vmbstendenn diese ding

menniglichenn kunt zuthuen, Vnndt ist nicht ohnn das I. f. g. vff vnablässlich anrufen des verfurten Bischoffs vnndt beuorab weihn es vff gemeinenn Lantstagg zu Wolmar vonn allenn Stendenn dermassenn verordent, Sich mit etzlicheenn kriegsvolck Inn bemeltes Stifft dasselbe mit der Hulff Gottes for dem Feinde vorthedingenn zu helffen auss nachbarlicher vnndt getrewer sorg begebenn habenn, Vnndt mussenn auch Rethen vnndt Ritterschafft desselbigenn Stiffts s. f. g. zeugen, Das s. f. g. darnhals vorm Kirrenpfeh das belagerte Neuehaus zuentsetzenn, allwegenn erbottig gewesen, mit vnnauffhorlichen ansinnen, die strassen nach bemeltem Hause, Domit mann mit dem Kriegsvolck Durchkommen mochte, Reumen, vnndt I. f. g. dahin leittsagen zulassen, Es ist aber I. f. g. allwegen wiederrhatenn vnndt angezeigt wordenn, Als konne man enge der wege halbenn dahin nicht kommen, Vnndt als I. f. g. sich der strassen selbs erkundigenn vnndt Reumenn lassen, Ist ebenn dennselbigenn tagk wie sich s. f. g. Inn denn antzugk begebenn wollenn, das Haus dem Veinde vffgegeben wordenn Auch meines g. h. erbietenn, etzlich folck Inn die Stadt Dorpff, |: Damit die Burgerschafft getröstet, vnndt sich desto Stadtlicher vor dem Feinde vffzuhaltenn ;| zulegenn, aussgeschlagenn wordenn, So habenn auch I. f. g. Christlicher wollmeinung, dauonn Munichausen Inn seiner Schrifft meldett, eine zusammenkunfft gemeiner Stennde, Inn Dorpff vor Rathsam angesehen, vnndt aussgeschriebenn nicht allein der Contribution halbenn, Dann auch vff etzliche andere dahin vberschickte Artickell, handlung zupflegenn Dabey Sich auch s. f. g. Jegenn gemeine Stennde erböten, vff Ihrenn eigenn Vnnkostenn etzliche tausent mann, vnndt souiel mann vor nöttig achtett, beide zu Ross vnnd fues, Inn die Lande zuuorschreibenn vnndt brengen zu lassen Vnndt alss dann Ihres ahntheils die Helffte des Kriegsvolcks zuunderhalten, Es wolten Sich auch aber I. f. g. zun andernn Stendenn verhoffen, das sie die andere Helffte auff sich vnnbeschwert

nhemen wurden, Wie sich aber Munchausenn, der bereits do-
 mhals mit vielenn vnnartigen Dingenn schwanger gangenn, aldar
 erzeigt, dar vber die Stennde getrennett, vndt enttlich die Hand-
 lung Inn die vierzehenn tage, denn Feinde nicht zu geringenn
 vorthieill auffgehalten, Das wollen s f g vnnpartheische leutte,
 die daselbst Seine anschlege Jegenn vndt wieder denn lob-
 lichenn Ordnenn angehörtt vndt vernhomen, von Ihm sagen
 lassenn, So weisett es auch Seine folgende Handlung genug-
 sam auss. Dieweilnn Dann diss erzelete erbietten also Inn
 wind geschlagenn, Munichausenn aber ettwas Sonderlich Inn
 sin gefast, darob der tagk ohne Fruchtt zurgangen, Als brach
 der Feindtt nach eröberung des Neuennhauses Inn grossem
 Vorthieill Inn diese Lannde, vndt wurdtt also Seine f g, vom
 Kirrempch nach Vlsenn Inn ein vorthieill gebracht vorhabens,
 vonn darab Sich der Stadt zunuhahenn vndt folgick zuentset-
 zenn, woruff sich auch der Dorptischenn Adell auss dem veltt-
 lager nach Dorptt begeben, vndt Sich dieselbe stadt bis s f g
 Sie mit vorthieill Rettenn vndt entsetzenn mochten zuhaltenn
 erbottenn, vorheischenn vndt zugesagtt, Das aber I f g denn
 kirrempch aussgebrannttt, verwustet vndt das geschutz darauff
 zersprengt haben Solte, solchs vnngrundes solte Sich Munnich-
 ausen, Sintemahls es manchem ehrlichenn bidermann, anders
 wissendt, billich schemenn,

Alss aber der Feindt vff das lager vor Vlsenn gedrungenn,
 Darob I f g Ihrenn zuck vff denn walck genhommenn, vndt
 aldar zu schantzenn bewogenn, Inn meinung, aus Dorptt mit
 was vorthieill Ihnenn zuhelffenn, alles bescheits zuerwartenn,
 wie dan vonn darab I f g Ihrenn Felttmarschalck, Diederich
 vonn Galenn, nach Dorptt abgefertigett, zu bestendigkeit
 zuermanen, Vndt Ihnen nochmals zum vberflus das sie zum
 furderlichstenn mit Hulff vndt zuthuen des Hochwirdigsten oc
 Hernn Ertzbischoffen, der die seinen zu mherer frucht schaffung,
 zu diesem werck abzufertigenn, erböttig gewesenn, rettung
 vndt entsatzes Sich eigentlich vndt gewislich getrösten

vndt versehenn soltenn, anzukundigenn, So gelangtt aber alsbaldt hernacher meinen g h Meister hochbetrublichen an, was massenn die Statt Dorptt, vber genhomenenn Vlsischenn abschiedth, vndt vorbleib Inn des Veindts Handt ergeben, wie auch zuuor durch denn verfurtenn Bischoff, diese Sachenn diesenn Landenn vndt gantzer Christennheitt, zu hochvorderblichenn nachtheill gespunnen, Das s f g Durch sonder Schickung Gottes, aber leider mit grossenn Ihren schadenn vndt nachtheill Innenn wordenn.

Vndt hatt sich I f g nicht ohne vorwissenn Der Stennde des Stiffts Dorptt, wie Munnichausenn vngegründt vorgibt, sonder erzelter vrsachen wegen, nach schenttlicher vffgebung der Stadtt aus dem Stifft vnuormeidenlich der gelegenheit nach begebenn, vndt andere mittel suchenn vndt gebrauchen mussenn, Vber das alles Munnichausenn auch nicht gefeyrett wie obengedacht, sondernn zu diesem vnnfall Innhalts vorigenn vbergebenen Berichts, sich s f g hauses Reuhell angemasset auch etzliche anddere vornheime Gebietiger, Alss Vellinn Jaruen Sonneburgk Pernow Wesenbergk oc sich der Kon: Maitt: zu Dennemargken erblichen zuergeben durch seine Schriefftenn, Inn welchenn ehr Sich Ihrer Kon: Maitt: Stadthalter vber das Hertzogthumb Esthlandt, ohne vorwissen Ihrer Maitt: vnuorschambt geschriebenn, ermhanett, Vndt ob er woll ferner Inn seiner Schrifft meldett, als hette ehr, Innhalts des Dorptischenn vorbleibs, weilnn die meisten Stende Kon: Maitt: zu Dennemargken desfhals zubeschicken, vor gutt angesehenenn, ann denselbigenn Ort errettung gesucht, hat, doch Ime als einer Priuatt personenn, solchs Inn keinen wege gezimen konnenn oder mugenn, Dann wess des Vhals vorabschiedett, hatt mein g h Meister, wie auch folgick geschehn, vndt nichtt Munnichausenn zu suchenn geburenn wollenn, Vndt es mag Munnichausenn freilich darfur achten, Das Inn diesenn vndt anddern fellenn I f g lobliche vorfarren vndt gantzer Ordenn diese Lannde ehe man vonn Munnichausenn hörenn

sagenn, zun ehrenn verfochtenn vnndt vortretten habenn, wie dann Sonnder zweiffell Gott der allmechtige I f g vnndt denn Ihrenn aus vetterlicher gutte vnndt barmhertzigkeit ferner aus gnaden vorleihenn vnndt gönnenn, aber die vnruhuigenn vnndt zurutters trewer zusammensetzung, welchs Inn diesem handell zum hochstenn zubeclagenn, zu seiner Zeit findenn vnndt belohnenn wirt, Was auch ferner mein g h Meister vnndt Ihre Ordens stende bey diesenn Lanndenn vorwendenn vnndt vffsetzenn Sollenn, das wissen Sich I f g ohne Munnichhausenn zuerInnern, Vnndt hoffen nicht, das I f g vnndt Ihre lobliche Ordens Stende, Ihre Lande vnndt leutte, seinenn anzeigen nach, wie ehr vielleicht gerne sehe, vorlauffen, oder Jhomahles Inn sin genhomen habenn, Darumb were woll meines g h Meisters guttlichs ermhanen, Das Sich Munnichausenn In deme messigte M g Hernn Meisters, Ihres Ordes Landen desfhals entschluge, vnndt des Jenigenn gebrauchte, beflesse vnndt vbte so Im vnuorweisslich mochte sein, Sonst hette ehr zuerachtenn, wess dem Rechtenn vndt billigkeit nach, s f g hier Jegenn gebuerenn könne. cc.

66. 1558. Dec. 3. Reval. — Memorial Dietrich Behrs und Heinrich Uexkülls, durch Wigand von Ungern den dänischen Gesandten überbracht.

Orig. u. Cop. (2 Exx.)

Christoph Münchhausen und das Haus Reval betreffend.

In dorso: Didrich Beer vnnnd Heinrich Vxkulls Memorial ahn k^o Matt gesandten.
Entfangen Riga den 11 Decembris, 58.

Memoriall vnnnd Dencktzeddel, was die abegefertietenn gesantenn der krigsleuthe welche ko: Mägestat. zw Dennemarckenn mit eidenn vorwanth, vnnnd auf dem Hause vnnnd Thumb zw Reuell liegenn In den sachenn werben, vnd kon: Mait. gesantenn anbringenn sollenn

Erstlich kon: Matt: gesantenn vnser aller guthwillige freunthliche Dienste anzutzeigenn, mit ferner Ermeldunge, Nach dem Christoff von Monchausenn die gemeine kriegsleute In kon: Mtt: zw Dennemarck Dienst vnnnd eidt genahmmen, auch Inen Inn seinem vonn Reuel gethanen afschede denn bericht gegebenn, Ehr kurtzlich mit allem guten bescheide widderumb bey Inen erscheinenn, worauf die kriegsleute fast eine lange Zeit vorharrett, vnnnd weintzich adder gahr kein bescheidt bekommenn, Sunder wes Neulich sein erste schreibenn mit dem Schiff darauf die gesantenn, So mit Christoffer Monchausenn ahnn kon. Mtt: gereiset gewesen gekhommen, welche gesantenn beide der hargischenn vnnnd Wierischenn die noch Im lebenn gewesenn In Ihrer ankunft den bericht : welcher beuor durch die Reuelischen gesanten an die stadt geschriebenn vnd von denn Burgenn vnter die knechte gebracht : gethan als solte kon: Mtt: den handell abgeschlagen vnnnd widderumb ahn den Ritt: Ordenn geweiseth, Aus welchem sowohl der Reuelischen gesanten schreibenn als der andern vormeldunge, gantz grosser vnd vngestumiger vnwille vnd Meuterei vnder

die krigsleute geratenn, oc Vnnd kortz nha ankunfft gemelter gesantenn, Ist der her Doctor Rempertus gilsheim zw Reuel ankommen vnnd von heinrich Vxkulln vnnd Dyrick behren wegenn des Ritt: Ordens begerett, Imc das haus Reuel widderumb abzutretten vnd zutustellenn, Das sie Ime mit dem bescheide begegnet, Das der abscheidt von wegen kon: Mtt: noch nicht so stunde, Sonndern habenn auffs hogste vnnd fleissichste gebetenn Vnd Inen allen vmbstandt vorhanett, ehr wolte die sachenn helfen dahin richten, Domit der handell muhte stille gehalten werdenn bis auf kon: Mtt: gesanten, ankunfft, Das aber bey gemeltem doctor kein stadt hatt haben mugen, sondern ahn der selbenn vorwissenn adder willen, aus eigenem vornehmen mit den krigsleuten gemein geholtenn vnd vnter andern Inen Im Ringe angezeigt, Das kon. Mtt: zw Dennemarcken Sowoll ssich der krigsleut als der vestunge In keinem wege annehmen vilweniger In Ihre bestellung zunehmen willens, dan kon: Matt: hat den handell abgeschlagen vnd die sach ahn den Ritt. Ordenn gewaiset oc

Folgens tages hatt Dyrick beher vnd Heinrich vxkull ein gemein wegen kon: Mtt: vmbschlagenn lassenn darzw die krigsleute kommen, welchen domals Christoff vonn Monchhausen brieff vnd schreiben vorgelesenn, vnnd vormeldett, doraus ssich der Handell mit den knechten gestillett, wiewoll der Doctor sampt andern Rehten vnd Ratherren, In den Rinck getretten vnd vormeinert ehr ssie dahin beredenn ssie seins gefallens gefolgett habenn ssoltenn oc Domals aber Dyrick beher vnnd Heinrich Vxkull gemeltenn krigsleuten ein Monath ssalt zugebenn wie geschenn zugesagt, Darauf haben die krigsleute einhellich gemehrett, das ssie der gesantenn Sampt Christoffer Monchhausenn ankunff erwartenn wollenn

Darnha ist der Coadiutor hier zw Reuell ankommenn vnd mit denn beuelhabern auch der Edlen Bursche den handell allenthalbenn vnderredett welchs die gesantenn, In Ihrer

Gott gebe mit Liebe ankunft, van Dyrick Behren Heinrich Vxkuln auch den Beuelhabern woll bericht werden ssollenn.

Vvnd In summa seint dissen tagk die meisten Krigsleute, welche Ires getanen Eides vorgessen, Dem hause abgefallen, vnd mit dem Doctor, wegen des Coadiutorn gemehrett Es ist auch eigentliche kundschafft vorhanden, das der Coadiutor nha vier Fenlein Knechten, nha Vellien vnd zwei fenlein Reutern nha Wittenstein gesanth vnd gedencket Das haus mit gewalt antzufallenn vnd einzunemenn.

Was nuhn hieraus entstehenn vnd erwachsenn, haben die hern gesantenn leichtlich vnd wall zuermessenn, Ist derwegenn geratenn ssie dem handel mit fleis vnd auf die wege gedencken, domit kunfftig vngluck vorhutet, auch vngeseumet durch tagk vnd nacht ssich anhero vorfuegenn, Domit die wenigen knechte sso noch bey dem hause bliebenn vnd Sehre gross vorlangenn, nha gelde, bestellunge vnd gutem bescheide habenn, mugenn vortrostett vnd entsetzett werdenn.

Mit dissen abgeschriebennenn nothwendigen artickeln, hatt Dyrick behr vnd Heinrich vxkull kegenwertigen den Erentnesten Wigant von Vngern ahnn kon: Mtt: gesanten, wa ssie vnderwegen antzutreffen, abgefertigt, der Zuuorsicht vnd hofnungē, Disse ssache vnd beschwerunge bedencken vnd ssie durch tagk vnd nacht sich anhero vorfuegenn, Dan Inen nicht allein leib ehr vnd guth, sondern dem gantzem Lande Dorahn gelegenn, Zw vrkunt der warheit ist disses Memorall von Dyrick behren vnd Heinrich vxkeln mit Ihren gewanthlichenn pitschafften vorsieget, gegeben auf dem Hause Reul sonnabents nha Andreae Anno ꝛ lvij.

yck Dirick berhe myn
eygen hanth

Hinrich vxkul zu Hockentach.

67. 1558. Dec. 4. Reval. — Die Befehlshaber und Kriegsleute auf dem Hause Reval an die Rätthe der Ritterschaft, den Rath der Stadt Reval und die Hauptleute des Kriegsvolks mit Bitte, ihnen zu rathen und sie gegen Beeinträchtigung durch die abgewichenen Knechte zu schützen.

A. B. C.

Cop.

Beilage zu No. 58.

Achtbare vndt Ernuheste Hern Rethē, Erbare Ersame Wolweise Hern Burgemeister Radtmanne vndt Alterleuthe, Auch Erbare, Manhafte Hauptleuth vndt Beuelchaber der Stadt Reual, Eur A. E: Er: weiss. vndt Manhaften gunsten seindt vnser gantz willige vndt freuntliche dienst mith hochstem fleis beuhor, Grossgunstige Hern, kriegsleuth, vndt gute freundt, Wir mugen vndt können euch semplich vnuerborgenn nicht lassen, Nach dem wir |: die wir mith ko: Mat: zu Dennemarcken Dienst vndt eiden verwanth |: von seiner ko: Mat ein beuelich auf diess Haus, vndt allem dem, so ko: Mat, mith Ihrem schieff, ahn gschutz, kraudt, Lodd, prouiant, vndt andere notturftige Dinge guth aufsehndt vndt achtung, Dass dasselbige von vns, wie es vns vertrawett also vndt nicht anders versehen vndt verwaltett das wir dasselbe fur Ihrer ko: Mat: vndt menniglichen zuueranthworten wissen mugen, bekommen, Mith weiterm anhang, Das wir auch dem Ritter: orden vndt den gantzen Landen zum besten In allen guten helffenn mith rath, vndt that dem Erbfeinde dieser Lande wieder zustehn, vndt abbruch thun sollen, so fern vnser vermugen, Auch leib, vndt leben wendett, Welchs wir dan vns, vnserm geringen einfalth nah Je vndt alwege zu vielen maln kegen euch Hern Rethē, Auch Burgermeister Radtmann vndt Alderleuthen, auch menniglichem erbetten, Das man sich zu

vns nicht anders dan alle freunthschafft vnd bestes versehen, vndt wolten neben euch nach vnserm geringen vndt einfeltigen vermuegen vndt verstandt nicht anders mith rath vndt that helffen furdrn, Dan was gemeinen Landen zu allem guthen vndt besten, auch dem feinde zu abbruch, schaden vndt nachteil gereichen solt, Bissolange ko: Mat gsandten, welche auf dem wege sein, vndt vnser erachtens fast Im lande ankommen, welchen der beuhelich wegen Ihr ko: Mat mith dem Ritter: Orden zuhandln haben mughtenn, Das dem Ritter: Orden dem gemeinen Lande mith diesem Hause vndt der Stadt nicht anders dan zu gedeye alles guten vndt zuuorterbe, vndt abbruch des Erbfeindts gerathen mucht, Wie wir dan auch solchs nicht anders vernhommen vndt verstanden, wen wir auch wusten das vnter demselben Handel einiger betrugk oder hinderlist so dem Ritter: Orden vndt den gemeinen Landen zu schaden vndt nachteil gelangen solt, verhanden, Es were von wem es wolle, So seindt wir des erbotigk gewesen, Vndt noch, Das wir solch boss furnhemendt, wolten helffen hindrn, wheren, vndt abschaffen, so fern vnser vermuegenn Ja Leib vndt leben wendet, vndt reichth, Wissen derwegen, auch konnen wir vns nicht mher noch hoher ahn verletzung vnser Eern, vndt redtlichkeit, Vber welches man den kein ehrliebende bewilligen vndt zu tringen pflegt noch er bieten, Wie wir dasselbe menniglich, Vndt allen ehrliebenden, sie sein hohes oder niedrighs Standts zubehertzigen vndt zubedencken geben wollen. Vndt wie dem allem, werden wir von dem Hochwirdigen Fursten vndt Hern Coadiutore aufs Hochst, vndt hartest angelangt vndt getrengt, wir das Hauss sampt allem dem was darauff befunden, abtretten, vndt s. f. g. behendigen sollen, Doch nicht mith einigem oder gar keinem bescheide, wie vndt wasserley gestalt solchs geschehn solle; konne oder muge, Domith wir dasselbe ahn verletzung vndt abbruch vnser eeren, vndt redtlichkeit thun konnen, welches vns dan ahm hochsten beschwerlich, Haben aber I. f. g. durch

Ihre gsandten allen vmbstandt vnser sachen neben der hohen erbietung, wie obengemelt, vnterthenigk antzeigen, Auch bitten lassen I. f. g. wolle vns doch vber vnser eid vndt pflicht, domith wir ko: Mat: verwandt, nicht trengen, vndt die kleine geringe Zeit, das die gsandten ankommen mugen, verharren, wir sein der trostlichen hofnung, vndt frolichen zuuersicht, Das durch Ihre ankunft die mittell, vndt wege : von gott dem Almechtigen ausuersehen : gefunden muchten werden, Das dem Ritter: Orden vndt dem gantzen Lande zu stiftung eines gemeinen friedes, vndt gedey alles gutten, vndt besten dem feinde aber zu schrecken, schaden, vndt allem nachteil gelangen solte Wollen derhalben auch semptlichen diese vnser sache, also den hoch vnd woluerstendigen, Auch weisen hern vndt berumpten kriegsleuthen zuerkennen, heimstellen, mith gantz freunthlichen vndt vmb Gotswillen bittend, Ihr semptlich die sachen der gestalt bewegen vndt behertzigen, Auch mith Hochgedachtem Hern Coadiutori auf fleissigst vndt vnterthenigst bereden Domith zukunfftig vnheill vndt verterb, auch kunfftig heil vndt gedeien : welchs beides darauss entspriessen kan :| dieser gemeinen Lande, Eur, vndt Eur kinder vndt armer leuthe muge vorlutet, vndt das gute vndt beste muge dar In bedacht, vndt gestiftet werden, vndt vnser geringen ein falth, euren hochuerstendigen, vndt weisen radt mittheilen, Daraus wir vnserm einfaltigen verstandt nach vns zuberichten, wie vndt wasserley gestalt wir die sachen furnehmen, vndt angreifen mugen Domith dem Ritter: Orden, den gemeinen Landen, diesem Hause, vndt der Stadt beste nicht entgegen, Auch wir die wir In ko: Mat: eidt, dienst, vndt verpflichtung aufs hochste stecken, ahn vnser eer, redlicheitt, vndt guten nhamen keinen abbruch oder verletzung, leiden mugen, sondern vielmher durch denselben euren guten radt vndt beystandt bey demselben mugen erhalten vndt gefurdert werden, Zu dem konnen wir euch nicht vorhalten, Das die knechte so gestrigs tags von vns gewiechen, vndt

sich von dem Hern Doctor anderwegen bestellen lassen, scher vnbedechtig vndt vnchristlich, gleich ob wir feinde wheren mith etzlichen vnter vns vmbgangen, pferde kleder, kisten, kasten, rustung, where vndt prouiant, vndt andrm, weil dieselben auf dem Hause gewesen feindtlicher weise genommen, vndt noch nemmen thun, Dieweil wir dan biss nhu her einen Hern mith eide verwanth vnd rothgesellen gewesen, auch keine feindschaft gehabt, auch noch nicht haben wollen, Derwegen vnser gantz freunthlich bitt, Ihr semplich behertzigen vndt bedencken, Was aus solchem vnbillichen furnhemen entstehn, vndt denselben knechten die wege weisen, sie das genommen guth, ein Jeder ahn seinen orth bringen, vndt das die be- raubten, ein Jeder das seine von dar vnuerhindert, vndt mith frieden holen, vndt wegk bringen muge verschaffen lassenn, Der hohen vndt trostlichen Hofnung, vndt zuuersicht, Ihr als die Hochuerstendigen vndt wolweisen Hern, Auch berumpte vndt Ehrliebende kriegsleuth, werden die sachen dermassen betrachten vndt behertzigen, Auch vns mith einem freunth- lichen anthwort, welchs wir aufs freunthlichste schriftlich sein muge, wollen gebeten haben. begegnen Domith vnser geringe person nicht anders dar In, dan Im besten, Auch ko: Mat zun eeren, welche die sachen doch trewlich meinen mugen bedacht werden, vndt ein Jeder das seine wieder erlangen muge. Solchs seindt wir kegen E: A. Er: Weiss: Vndt Man- haffte kriegsleuth nach eines Jedrn stande vnser geringen vermugendes freunthlich zuerdienen vndt zuerschulden gantz willich Dat. aufm hause Reual, Sontags nach Andreae A^o Iviij

Eur A: Ern:, Er: We:, vnd Er: Manhaffte

Bestalte vndt beeidete ko:

Mat zu Dennemarcken kriegs

leuth auf dem hause Reuall:

Den Achtbarn Ernuesten Erbarn Wolweisen auch Er-
barn vnd Mhanhafften hern Rethen Burgermeistern,

Rathmannen, Oldermestern Heubleuthen vnd beuelichhabern der Stadt Reuel vnser Grossgunstighern vnd gudten freunden ꝛc

68. 1558. Dec. 8. Reval. — **OM. Wilhelm und Coadiutor Gothart Kettler urkunden über die Wiederunterwerfung der Kriegsleute auf dem Hause Reval.**

Cop.

Von Gottes gnaden Wir Wilhelm Meister vnd Goddèrt Kettler Erwelter Coadiutor dess Meisterthumbts In Liefflandtt, vnd Commenthur zu Vellin Teutsches Ordenns Mitt diesen vnserm offenen Versiegelten brieffe vor Idermenniglichen Thun kundtt bekennen vnd bezeugen Nachdem hierbeuorn nach vnnotigen vnd vnzimlichen abweichen dess gewesenen Commenthurs zu Reuhell Frantz von Siegenhauen genant Anstels, sowoll vff allerlei vnbeholne Christoff von Munnichausens vorordnung vnd vsehung, die Achtbare vnd Erntueste vnser liebe besondere Diederich Beer vnd Heinrich Vxkull, sich vnser vnd vnser Ordenns hauss vnd Gebiets Reuhall verwalting vnterwinden vnd angemast, Vnnd aber der Durchleuchtigst Hochgeborne Furst vnd Grossmechtiger Her her Christian zu Dennemarcken Norwegen der Gottenn vnd Wenden Kunigk ꝛc Vnser Inbesonder gonstiger her vnd freundtlicher geliebter Nachbar, sich Jegen vnser Jungst mhals dogewesene Bottschafften zu Enndt vnd schliesslichem abschiede genugsam erklerett Wie das solche dess Munnichausens verordnung mitt vnserm Hauss vnd Gebiètt Reuhell ohne vorwissenn, willenn, vnd beuelich Ihrer kn. W. geschehn, Vnnd hettenn Daran niemhals, wie auch noch keinen

lust vnd wolgefallen, Sondernn vberweiseten, viel mher vnss vnd vnserm Ritter Ordenn, ; dafur wir Ihrer Kn. W. vffs Dienst, freundt vnd Nachbarlichste, danckbar : solch vnser hauss vnd Gebieth wiederumb anheim, dasselbe wiederumb an vnss zubringen ein zunhemen vnd vnser bestes vermugens gegen dieser armen Lande Erbfeindt den Muschowitzern zuorsehen vnd zuorwharenn oc Alss haben wir In sonderlicher erwegung mitt was trefflichen Veinde, vnd bluttgirigem Tyrannen dieser Lande, sonderlich In Itzigen gefher-Zeitten zu thun vnd beladen, Vnd das Wir dess Kriegsvolcks, so bisshero ohne sonderliche Frucht, dieser Ortter vmb vnd vff vnserm hause Reuhell eine gutte Zeitt gelegen, Zum nottigiten Jegen den Veindt zugebrauchen, Ja das allerlei Innerliche spaltung, emporung vnd missuertrawenn, auch nicht verhutett werdenn vnd nachpleiben, solch vnser vnd vnser Ordenns hauss vnd Gebieth nebenst dem Kriegsvolcke, wiederumb In der gutte an vnser handt vnd Possession zubringen vnd einzunhemen nicht vnterlassen sollen, Vnd folgender gestalt vnss mitt oberzeltenn Diederichenn Bhern Heinrich Vxkull vnd dem Kriegsvolcke, Welchs sich Ihres Eidess, beuhelichs vnd besoldung halben zum eussersten beschwerett In handlung vnd vereinigung eingelassenn Nemblich also vnd dergestalt, Weiln sie keine kunigliche Bestallung, auch sonst keine brieffe, siegell, Credentz, schein ader beweiss solches vnser hauses vnd Gebiets angemasten verwaltung konnen beweisen vnd darthun, sondern sich alleine eines beschehenen mundtlichen kuniglichen beuhelichs beruffenn Das wir sie semptlichenn vnd einen Idernn Insonderheit, vermuge dess abschiedess, so von Ihrem Kn. W. vnserm Gesanten, wie vorberurt befegent vnd wiederfharenn, Ihres gethanen Eidess ader beuhelichs bei Ihren Kn: W. allezeit wollenn verbitten, vertretenn vnd zun eherenn verandtwortten Vnd nachdem Ihre Kn: W. hochgedacht hierbeuorn etzliche stucke geschutzes krautt, loedt, vnd wess dess mher furhanden

sein magk vff dasselb vnser hauss Reuhell hatt fueren vnd verordneten lassenn, wor vnter derselben stuck zwey nebenst ettlichen tonnen krauts vnd loeden, Dem Hochwirdigen In Gott Fursten vnd Hern In Churlandtt oc Vnserm Inbesondern geliebten Hern vnd freuntlichen Nachbarn, gehorenn, vnd zukommen sollen, Wollen wir dasselbe kunigliche geschutz vnd wess vnss dabei geliefert, biss zu Ihrer Kn. W. Bottschafftenn, ankunfft, ader sonst andern bescheitt, vff vnserm hause dar es stehett In gutter verwharung bleiben lassenn, Vnd bemelte Diederichen Berhn vnd Heinrichen Vxkull wegen desselben schutzes, vnd anders so vnss geliefert, vnd In verwharung zugestellet, gleicher massen bei Ihrenn Kn. W. verantworten Do auch hochgedachter her zu Churlandtt die gemelte zwei stucke zusambtt dem zugehörigen Krautt vnd loett abzufuerenn bedacht, solls hiermitt I. h. freunt vnd Nachbarlichen heimgestellet sein, Wo nicht soll es gleichst dem Kuniglichen gute, vffs beste verwharett werdenn, Wie wir vnss dan ebener gestaltt mitt den sechs Barsen so Christoff von Munnhausen zugehörig hiermitt thun erbieten. Des mugen auch die andere gutter, so ein Ider vff dem hause, sie sein In kisten ader kastenn, vnd gehoren zu whem sie auch Immer konnen, Aussgenhomen so dem hause vnd Gebiete Reuhell so woll dem entwichenen Cumpthur vnd vnserm Ordenn zustendigk, wol, sicher, frei vnd vnuerhindertt vonn dem hause abgefuerett werden, Vnd lassen vnss nicht entjegen sein, Das die hoff Junckern vnd alte Diener vff dem Hause bleiben, vnd so ferne es Ihnen geliebt, hinfuero Ihres beuhelichs vnd dienstes wharnhemen Dieweilln auch allerlei zur notturfft vnd besten dess hauses, soll vfferkaufft sein, Wollenn wir dasselbe souiel zubeweisenn vnd noch vorhanden sein magk, der billigkeitt nach, auch gerne wiederumb darleggenn vnd erstattenn Ja das ernstlich einsehen souiel vnss Immer muglich vorwenden, Darmitt vnser knechtt zu Thum den andern vbrigen knechten welche zu

Schloss geblieben, wes sie Ihnen In Ihrer trennung entwendett, wiederumb Restituiren vnd zustellen sollen, Dessgleichen den vnsern auch gelobett vnd zugesagtt wordenn, wieder den vbertretter soll mitt gebuerlicher straffe so ferne es bey Ihme beschlagen procediertt werden Damitt sich auch die vbrigen knechte zu Schloss In Ihrem abzuge keines gewalts, vberfhallennss eindranges ader einiger beschwerung, von alle den vnsern, vber die wir das gebieten, zubefharenn habenn mugen, Wollen wir sie mitt allen Ihrem haab, vnd gutt frei vnd friedtsam von dem hause abzutretten, vergeithen, Vnd worhin es Ihnen auch gelust, einen freien, vhelichenn vnuorhinderten pass hin vnd wieder In vnser vnd vnser Ordennss Lande zu reisenn, vergonnen Idoch das sie sich an dieser Lande Erbfeindtt nicht schlagen, vnd sonst der gebuer nach gleittlichen verhalten sollen Im fhall sich aber derselben einer ader mher, wiederumb In vnser vnd vnser Ordens Eidt vnd Dienst woltt bestellen, vnd sich an der Verordnung, welche wir mitt den andern vnsern knechten zu Thum vermuge daruber gegebener brieff vnd siegell bewilligt vnd eingangen, ersettigen lassen, wollen wir hiermitt nicht aussgeschlagen habenn, sondern wess sich der mherer vnd grottest theill hier In zuerfrewenn gerne mitt geniessen lassen Alss auch ehr vnd mhergemelte beide vnser liebe Besondere Diederich Behr vnd Heinrich Vxkull fast geltt hin vnd wieder, welchs die knechte Empfangen, gelehnett vnd vffgenhomen vnd ettlichen von denselben Ihren Creditornn ader gläubigern ein zweinzig leste Rockenn welche noch zur Zeitt vngelieuertt geloben Ja denn Burgernn vnd Sudlern auch vor Ihre speise, alss bier, brodt vnd andere garkost, so bisshero die knechte genossen versprechen vnd genug sagen müssen, Haben wir vnss dieser Dinge auch mitt Ihnen wie folgett dergestaltt verglichen Weiln vnss solch gelehnet ader vffgenhomen geldtt so woll denn Rockenn Ihnen zuuberschiesen vnd zulieferende bedencklich, werden sie dasselbe ann enden vnd orthern aldar es sich gehorett, zusuchen,

vnd also sich Ihres schadens zuuorholen wissen Souiel aber
 das versprechenn vnd guttsagen bey den Burgern vnd
 Schulthern antreffen thutt, wollen wir vnss hier Inne souiel
 vnser gemuts erklerett haben, Das zu welcher Zeitt vnser
 knechte Ihre hinderstellige bezalung erlangen, sie herkomme
 ader geschehe auch von wehime sie wolle, wir es alss dan
 vnser theils zubearbeiten, nicht vnterlassen wollenn, Damit
 den burgern vnd Sudelern die kost vor vnser knechte, ehe
 vnd zuorauss soll bezalett vnd zugestellett werden. Mittler
 weile werden sich dieselbe burger vnd sudelers, dem er bieten
 nach geduldenn vnd biss zur Zeitt der bezalung woll zu-
 frieden sein, Vnd wiewoll wir mitt den Landtsassen welche
 wir zu etlichen mhalen, von solchen verwirreten hendeln,
 wharnen vnd abmhanen lassenn von wegem Ihres muttwillens
 vnd vngehorsams, In den sie vnsern furstlichen beuhelich ver-
 echtiglichen vbertretten, nach kriegs gebrauch ein anders vor-
 zunehmen, bedacht vnd entschlossen Wollen wir doch sie vor
 diss mhall allerhandt vhrsachen halben, Darmitt vbersehen,
 Vnd das Jo kein mangell ader feill an vnss zumercken Wess
 desfhals von Ihnen geschehen, vber vns ergehen lassen, Sie
 auch gleichst den andern kriegsleutten zu dem Ihren vnbe-
 furdertt nicht lassen, Vnd so ferne sie eines hern bedorffen,
 wiederumb zu vnser vnd vnser Ordenss Dienst bestellen,
 Solche punct vnd artikell alle, wie noch der lenge verholett,
 haben wir vnss mitt berurtenn vnsern lieben Besondern Dieder-
 richen Behr vnd Heinrich Vxkull allerhandt furgefallenen er-
 heblichen vhrsachen halben, In der gutte verebentt, vergleichentt
 vnd vertragen, Vnd dermhall einss diesen vnrichtigen handell
 dergestaltt abhelffenn, vnd entschafft einss fur alle gebenn
 lassen, Geloben vnd versprechen Demnach vor vnss vnd
 vnsern gantzenn Ritterlichen Ordenn, bei vnsern wharen
 furstlichen trewenn vnd glauben solchs stett, fest, vnd vn-
 wiederrufflich zuhalten, Das sie sich derhalben vor vnss vnd
 vnserm gantzenn Ritter: Orden keiner vngnadenn, wiederwillen

ader vngunst zubefharenn haben, Sonder hiernitt beiderseits der handell vffgehoben, vnd In der gutte vertragen, sie auch hinfuro dieser sachen halben von vnss vnd vnserm Ordenn vnmolestiert bleiben sollenn, In vhrkuntt vnd zu mherer beuestigung der Wharheitt haben wir Meister vnd Coadiutor, vnser semptlich Maiestett siegell vnten an hangen lassenn, Welchs geschehenn vnnnd gegeben In vnser vnd vnser Ordenss Stadt Reuhell tags Conceptionis Mariae Im Jhar tausentt funff hundertt vnnnd acht vnnnd Funffzigsten.

69. 1558. Dec. 9. Reval. — Des OM. Wilhelm Fürstenberg und Coadiutors Gothart Ketter Geleitsbrief für Dietrich Behr.

Cop.

Vonn Gotts gadenn Wir Wilhelm Furstenbergk vnnnd Goddert Kettler Meister vnnnd Coadiutor Deutsschs Ordenns zw Liff-landt, thuen Kundth vnnnd bekennen mytt diesem vnserm Apenenn vorsigiltenn brieffe vur Idermenniglichen.

Nachdem wir vns aus Allerhandth merklichen vrsachenn mith dem Achtparn vnnnd Erenuhesten vnsern liebenn besondren Deitrich Behrn aller vnrichtigkeitem, In dem ehr sich vnser vnnnd vnser Ordens Hausses vnnnd gepiets Reuhall verwalting angemast. Lauts daruber ergangener Transaction, gutlichenn vnnnd ghar vorebentli. vnnnd vorgelichenn, das wir ehme drauf auch ein frei Christlich vnnnd vnbefahrts gleidt, mith seinem Lieb hab vnnnd guth von vnserm Schloss abzutretten, vnnnd Sonst In vnsern vnnnd vnser Ordenss Landenn felich vnnnd sonder allerlei vorhindertuss zu reissen, globt vnnnd zugesagt. Vnnnd gebenn demnach Ihme In krafft dieses vnser briefs vnser frey stracks sicherheit vnnnd gleith, fur vnss

vnssem Samtenn Ritterlichen Ordenn vnnnd alle der wy mechtig syn. Also doch vnnnd dergstalt, das ehr sich gegen die vnsern Auch ahn etzlicheenn endenn vnnnd orthen gleithlich vorhalte, sonder alle geferde, des zw vrkunt habenn wir Meister vnnnd Coadiutor obgemelt solch vnser gleith mith vnserem Maiestet Ingesiegel vntertruckenn lassenn gegeben In vnser vnnnd vnser Ordenss Stadt Reuhall freitags nach Conceptionis Mariae, Im Jhare tausent funf hunderth vnnnd achten funfzigsten.

70. 1558. Dec. 12. — Der Verordneten des OM. mündliches Anbringen bei den dänischen Gesandten.

Note.

Das Haus Reval und Christoph Münchhausen betreffend.

In dorso: Des Herrn Meisters verordenthenn oc 12 Decembris Mündlich.

Denn 12 Decembris, Ist vonn des Herrnn Meister verordenten, Christoff vonn der ley altenn Landtmarschalck, Jorgenn Wulffen vnnnd Matthias Vroth furstlichen Rähten vnnnd Michael Bruenen Secretarien, denn Kuniglicheenn gesantenn oc Furgetragenn,

Nach annzeig des Herrnn Meisters gnedigenn gruss vnnnd entschuldigung, der vnnglegenheitt des ortts, ann welchem die Herrnn bescheidenn, vnnnd erholung des Jenigenn, so voriges tages dem herrnn Meister forzutragenn gebetenn, Anngezeigt das der Herr Meister auss dem schreibenn der Kon: Maitt: So ehr mitt gebur entpfangen vnnnd gebrochenn, vormercktt, Das die Gesantenn, mith Ihrer F. G: des houses Reuhall halbenn, handlung zutreibenn beuelch hettenn vnnnd hettenn

Ire f gnade damals sobalddt kegenwertige Hernn verordennte denn befelch, gemeltes Hauses halben, bey denselbigenn zuerkundigenn, vndt weilnn aber der Kon: Maitt gesantenn verschienenn, Dass ettlicher anntzeig halbenn, so sie des Hauses Reuhell oc bekommen hettenn forderung gethann, Wollenn Sie auff das Jenig, diss widderumb anzeigen Das der Coadiutor schwacheitt halbenn, vmb gesuntheit zuerlangenn, nach Reuhell gezogen, vndt habe daselbst das Schloss nicht allein vorbeziehenn, sonnder auch viel spots vndt Schimpfs, von denenn so Inn der besatzung, tragenn vnd leyden mussenn, Welchs zur vngebur geschehenn, vndt gemelten hernn Coadiutornn bewogenn, mittel forzunhemem, solches haus widderumb ann denn Ritterlichenn Ordenn zubringenn, Vndt ob wol furgewendetth, das solchs Im fhall, do Inn der gutte nichts zuerhaltenn, mit gewalth vndt ernnst furgenhomen werden soltt, habenn doch der Herr Meister dessen keinen bericht, vndt wollenn auch dasselbige nicht glaubenn, Er wolle sich auch vorsehenn, ob woll obgemelts dermassen furgenommen, So were doch nictes der Kon: Maitt: Inn dem zuwidder gemeinth noch geschehenn, Weill Ire Kon: Maitt: Inn Jungstenn abschied, mith Ihrer F g gesanten, aussdrucklich vermeldenn lassenn, das Kon: Maitt: ann erster vorannderung des Hauses nie gefallenn gehabt, vndt das auch Ire Kon: Maitt: des Ritterlichenn Ordenn Lanndt vndt Leuthe nicht begereenn wolten. Es hettenn auch die Kon: Maitt: etliche vorschlege gemeltes Hauses halben, vndt der Lande Harrienn vndt Wierlandtt, auch des gebietts Vellin, thun lassenn, auff welche auss mangell befelchs nichtt geschlossenn werden mugen. Da auch die gesantenn der Handlung weytheren befelch, Achtenn Ihre F g, es werde Irer Kon: Maitt: als dem altenn Rechtenn, vndt warenn erbhernn der Lannde, solch Schloss vndt Lande, sowoll, von dem Hernn Meister, als vonn Munnichhausenn, der gantz keine gerechtikeitt do selbst, eingereumett vndt zugestelleth werdenn mugen.

Es habe auch der Munnichausen, dem Ordenn vnnnd Lanndenn, mith seinenn Pracktickenn, vnnnd verandering des Hauses, viell schadenn zugefugtt, Vnnnd da derselbige Inn Frembde Regierung keinenn eingriff gethan, wurdenn die Lannde zu solchem schadenn, so furhandenn nicht gerathenn sein Vnnndt hette auch Ire Furstliche gnade das kriegsvolck, so der abgewichene Commenthur, do verlassenn, kegenn denn feindtt mith nutz abfuereenn vnnnd gebrauchenn mugenn oc

Sie liessenn auch Munnichausenn verantworttenn Das er sich Koniglichen nhamens, ausserhalb befelch gerhumett vnnndt angemasset, vnnndt vorsehen sich aber kegenn die Kon: Maitt:, die werde sie disser zeit wie zuuor Freuntlichen vnnndt mit allem bestenn meynen, wissenn auch eygentlich woll, das Ihre Kon: Maitt: nicht gemeintt, sey, eynigenn, viel weniger dem Hernn Meister, als des heiligenn Reichs Furstenn etwas zuentziehenn:

Vnnndt habe sich der gerhumbte Statthalter des Hertzogthumb Estonienn aussgegeben vnnnd vornhemen lassenn, die vornembste festenn des Ortt, dem Ritterlichenn Ordenn abzuwendenn, Auch denn Hernn Coadiutornn mit schreibenn besuchtt, vonn dem Ordenn abzuweichenn, Vnnndt befahlen daselbig Ihre Furstliche g. dem Allmechtigen sie konnen aber alles das nichtt fur gutt auffhemen vnnndt hinlassenn, vnnndt sey auch solchs vmb Ihnn nicht vordienet wordenn,

Da auch entschuldigung furgebracht wurdenn muchte, Das vonn Munnichhausen Solchs zum Bestenn furgenhommenn, vnnndt denn Feindt, so vberhandt genommen zuschreckenn, hieltenn doch Ihre f. g dieselbe fur nichts, vnnndt hette ehr schreckenn wollenn, wolte sich Je geburth habenn, mit dem kriegsvolck ann denn Feindtt, mith Ihrer f g zuruckenn, vnnndt mit der thatt zuschreckenn, Vnnndt Soltte sich viell mehr zu Irenn F g, vnnndt denn Stennndenn der Lannde, zu entsatzung gemeiner Lande, gefueggt vnnndt begebenn habenn

Ire f g wolte auch gewuntzschett habenn, Das disser bericht vnndt anntzeig nicht nöttig, vnndt vorbeyzugehenn, vnndt konten aber die gesantenn dasselbige Im bestenn vormergken, Ihre f g woltenn auch vnngerne Irer Kon: Maitt: Inn eynigem zu widder handlenn, noch einen vonn dem geringstenn, viel weniger Irenn Lehenman vnndt Dienst verwantenn verfolgenn,

Vnndt bittenn aber die gesantenn, wie sich des auch Ire f g vorsehen, Sie woltenn die widderbekommung des Hauses helffenn mith befurdernn, Vnndt da sie ettwann des halbenn odder auch sunst andernn befelch, Soltt der hernn gelegnheit heimgestellet Sein, ob sie kegenwertigenn Irenn f g verordentenn, odder aber Irer F g selber furbringenn woltenn, Vnndt wollenn Sich In denselbigenn, ercleren oc

71. 1558. Dec. 13. — Vortrag der dänischen Gesandten.

Note. (2 Exx.)

In dorso: 13 Decembris. Königliche gesandten.

Denn 13 Decembris habenn die Kon: Gesanten des Hernn Meisters verordenntenn folgennde meinung furgetragenn. Repetitis Repetendis. Habenn erstlich der Kon: Maitt: Gesantenn denn Grunt des handels ettwas erholenn wollenn, Vnndt sey ann deme.

Weill vielgemeltes hauses zu Reuell Inn grosser gefahr vnndt nothfall dieser Landen, Inn Ihrer Kon: Maitt nhamen, wiewoll ohne derselbigenn wissen, vnndth beuhelich Inn besatzung genhomen, Seintth Ire Kon. Maitt: bericht, Wie auch aus denn Hendelnn, so vorbeey gelauffenn, zuuormercken

gewesen, Das dasselbige vielm vnrath furzukommen, So des
 Veindts auch Innerlichenn widderwertigkeittenn halbenn zube-
 fahren gewesen, hatt geschehenn müssen, Vnndt ob woll wie
 obgemeltt, dasselbig ausserhalb Irer Kon: Maitt: wissenn
 vnndt befehlich geschehenn, habenn doch Ire Kon: Maitt:
 allein aus Freuntlicher Nachbarlicher neigung kegenn vnsernn
 gnedigenn Hernn Meister, Vnnd diese lande, deren bestes
 damit zubefurdernn, Demselbigenn letztlich stadt gebenn,
 vnndt die geschichtt Inn Irer Kon: Maitt: nhamenn also hin-
 gehenn lassenn. Inn betrachtung das verandering des Hauses
 vor der Hanndt denn landenn nachtheilig sein, Vnndt denn
 Reussischenn Feindt, So dessenn vngezweiffett, annzeig
 vnndt Bericht gehabt, mutiger machen, vnndt vielleicht zu
 endlichen vorderbenn dess Landes erregenn wollt, vnndt Ist
 diss alles mit Irer f g gesanten beredet worden Da dann die-
 selbigenn Irer f g. Gesantenn, aus gleichem bewegenn bey
 der Kon: Maitt: fur Rathsam erachtet, aus obergerurtenn vr-
 sachenn, das Haus ohne verandering bleibenn zulassenn. Vnndt
 seindt Ire Kon: Maitt: der meinung gewesen, auch vnners
 gnedigen Hernn Meisters gemuth vnndt willen dahin gerichtt
 zu sein. Vnndt habenn demnach Christoff vonn Munnichausenn
 Inn vnserm abschied gnedigst beuholenn, Solchs Haus hinn-
 furter Inn Iher Kon: Maitt: besatzung zuerhalten, auch ett-
 liche notturfft zu dessen erhaltung dohin geschickt, vnndt
 bringenn lassenn, wie auch dasselbige der andringendenn
 Winter Zeitt halben nicht lenger auffgeschobenn werden mugen,
 Vnndt das keiner anddern meinung, als wurde diss alles
 vnsernn gnedigen hernn Meister, wie es zu dessen Bestenn
 furgenhomen, auch zu besondernn gefallenn sein. Ihre Kon:
 Maitt: habenn auch gleichffhals beuholenn, neben anddern,
 Inn dem Vnners gnedigen hernn Hernn Meisters neigung
 zuerfurdernn, Vnndt mit Ihrenn f. g. der vnkostenn halbenn,
 so Irenn Kon: Maitt: zu erhaltung dess Hauses, I. f. g. vnndt
 diessenn Lannden zum bestenn auffgelauffenn, vnndt aufflauffenn

wurden, damit dieselbig Irer Kon: Maitt: etwann wie billich widderumb erstattet, bescheidt auffzurichtenn, vnnndt zumachenn, Vnnndt begerenn gewisslich, wie man Sich dessen kegenn Ire Kon: Maitt: zuuorsehenn, vnnsers gnedigenn Hernn Meisters, vnnnd des Ordens Heuser, Lanndt vnnndt Leutte zu derenn schadenn nichtt, Wiewoll auch Ire Kon: Maitt: alter gerechtigkeit halbenn, ann dem orth anzuhaltenn wol fugk hette. Es lest sich aber auss des handdes gestalt vormuethenn, das der Kon: Maitt: trewer Freundlicher, vnnndt gantz christlicher wille, vielleicht zur vnnfreuntligkeit aussgelegt vnnndt auffgenhommen werden Soltt, Welchs dann Iren Kon: Maitt: zu beschwerlichenn missgefallenn zugereichen, Vnnndt wurdenn da dasselbig zuor vorsehenn, die Kon: Maitt: das Jenig verordnet haben muegen, Damit Sie mit darstreckung der vnnkostenn vorschonett, vnnndt vielleicht was Freuntlicher bedachtt wordenn, Seinn mocht.

Dieweill nun das Haus aus beuehlich der Kon: Maitt:, doch vnnserrn gnedigen hernn ꝛc vnnndt denn gantzenn Ordenn zum bestenn gehalten wirdtt, habenn die Hernn verordentenn zuermessenn, das ess der Freuntlichen vnnndt Nachbarlichem verwandtnuss, So tzwischenn der Kon: Maitt: vnnndt dem Orden erhaltenn, auch Sonst anddern vorstehenndenn Handlungen, vnnngemess vnnndt zu kegenn sein wurde, da mann mit denn wegenn so furgehabtt der Kon: Maitt: guttem willen bejegenn solte. Es wollenn aber der Kon: Maitt: Rethe vnnndt Gesantenn, als welche Irenn Furstlichenn gnaden zu dienen geneigt sein, Vnnndt dieser auch anhangender sachenn furderung denn Lannden zum besten, Hertzlich gerne schenn woltenn, Ir gut bedencken denn sachenn zu gutem nicht vorhaltenn. ꝛ

Das vnser gnediger Herr Meister, vnss I: f g enttlich neigung das Haus betreffendtt eroffnen vnnndt annzeigenn wolte, das selbig woltenn die Gesantenn, zuor ehr die Reyse, Inn Reusslanndtt furgenommen, ann die Kon: Maitt: abfertigenn

vndt gelangen lassenn, welche als dann Irer f g begerenn nach, die Sachenn weitter zuuerordnen. Vndt woltenn aber Ire f g mit bewustenn fornemenn kegenn das Hauss, biss dass der Kon: Maitt: weitter beuehl angelangett, stillhaltenn vndt Friedtlich seinn. die Kon: Maitt: werdenn Sich vnuerzuglichen vndt dermassen erclerenn, das zuerspueren, das Ire Kon: Maitt: Inn frembde Possessionn, vndt Herschafftenn, einigenn zu schadenn, einzugreiffenn nicht geneigt Ist. Damit wurde auch vnnsers erachtens der sachenn Furderung gedienett, vndt allerseitts Freuntlich zuuorsichtt vndt gutter wille erhaltenn, Dieses vnser bedenkenn, welchs der Handlung zum bestenn gericht, woltenn die Hernn Verordenten vnsern gnedigen Hernn Meister oc vormeldenn, Vndt befurdernn helffenn, das solchs vonn Iren f. g. Im bestenn vndt gnedig vormercket werde.

Christoffer vonn Munchausenn, vndt was dem selbigenn zugemessenn, betreffendtt wollenn wir denselbigenn das Jenige So er sich zur vnngedur (:wiewol er dessen Inn abreden:) vnnderfangenn, vndt gehandeltt, Selber verantwortenn lassen, wie er Sich zu Rettung Seiner vnnschultt zu rechten erbietenn thutt, Vndt habenn auch Seiner personn halbenn allein befehl annzuzeigenn, das die Kon: Maitt: Ime wie obgemeltt, befohlenn, das vielgedachte Hauss Reuell hinfurter Inn Irer Kon: Maitt besatzung zuerhaltenn, Ob sich nun ettliche handlung zugetragen, Derhalbenn Munnishausen vielleicht zubesprechen sey, wollenn vnser gnediger Herr Meister, vndt Ordensverwandtenn, dasselbig zur gebur n'cht recht kegenn Ihme furnehmen, Vndt sich aber an dessen Person, als kon: beuelhaber dieser Zeitt, der Kon: Maitt: vnser gnedigstenn hernn halbenn nicht vorgreiffenn. Wir wissenn auch das I. f. g. der Kon. Maitt: verwandten, Jederzeitt mit besondernn gnadenn geneigt gewesen Ist, tzweiffeltt auch nichtt, Es werdenn sich I. f. g. auch kegenn dessen Person, hochgedachter Kun. Maitt zu eherenn gleichsals gnedigst erzeigenn,

Vnndt nicht verstattenn, Das gegen dennselbigenn ettwas beschwerlichs furgenhomen wurde. Es werdenn auch die Kon: Maitt: eynem Jedenn, kegenn die Jenigenn so Ihrer Kon: Maitt: tzwangk vnndt Rechtspruch vnderwurffen, auff ansuchenn geburendes rechts vorhelffen lassenn,

Vnndt letztlich tzweiffeln wir nicht Es werde vnser gnediger Herr Meister, aller gelegenheit vnndt wasser gestaltt: Sich die Handlung, mitt der Kon: Maitt: vorloffenn, vonn Ihren gesanntenn gnugsam anzeig bekommen habenn, darauss zubefindenn, das die Kon: Maitt: vorschlag zum Handell, Inhalt eines Zettels, So mit Kuniglicher Handt vnderschriebenn, thuen lassenn, vnndt das solchs aber auss mangel beuehlichs, wie das vonn vnser gnedigenn Hernn Meisters Gesantenn furgebracht, nicht geschlossenn werdenn konnenn, sonndern auff der Kon: Maitt gesantenn ankunfft, vnndt hochgedachtes vnser gnedigen Hernn Meisters erclerung verschobenn werden mussen.

Vnndt wollenn demnach die Hernn Gesanten, was vnser gnedigenn Hernn Meisters, auff gemeltenn vorschlag gedachtes Zettels, Neigung, annzeig vnndt erclerung, vonn denn verordenntenn gewertigk sein, vnndt do dieselbige auff Solch noch zu dieser Zeitt keinen befelch, wollen dieselbige vnbeschwert seyn, Diss nebenn dem andern vnsernn gnedigenn Hernn Meister, nebenn annzeig, vnser vnderthenigen Dienst annzutragenn vnndt zuuormeldenn oc,

In dorso des andern Exemplars: Der Koniglichen gesandten antworth des hernn Meisters oc verordenthen geschehen.

den 13 Decembris 58.

Mundtlich.

72. 1558. Dec. 14. — Aeusserung des OM. auf den Vortrag der dänischen Gesandten vom 13. Dec.

Note. (2 Exx.)

In dorso: Des herrn Meisters Secretarius hath disse schriftle vberanthworthet den koniglichen gesandten den 14 Decembris vnnnd angezeigth, weyl der her Meyster, mit fast vielen Handlungen beladen, vnnnd seyner Rhete zu teglicher beredung mith den gesandten nicht zuenthraten, hette er sich als schriftlich hiermith erkleren wollen.

14 Decembris 58

disses vnnnd alles folgendts Ist schriftlich gehandelt.

Alssdan der Kuniglichen Matt, zu Dennemarcken, Norwegen oc stadtliche anhero gefertigte hern Gesanten vnd Rethe am 13 Decembris denn verordenten m g hern Meistern zu Liefflandtt drei punct furgeben vnd gesonnen, dieselben mitt Ihren vmbstenden I h f g einzubringen, haben I f g solche punct vnd was Ihnen anhengtt gutter mas allenthalben von Ihnen eingenhomen, Vnd erfurdert die gelegenheit vnd Ihrer f. g notturfft, wolgemelten herrn gesanten daruff hier mitt bericht zu thun, Nicht zweiffendt die werden es In der gelegenheit zum besten vermercken,

Vnd als erstlich vermeldett wie das Haus Reuhell In grosser nodtt vnd gefhar, vnd Im selben nottfhall diesen vergangen sommer, Wie aus dem handell zuermessen, vnd dem Jamerlichen Zustande, der Lande zu der Zeitt, zubefinden, wo es anders nicht solte dem feinde In die hende gerathen, also geschehen müssen, Wiewol ohne der K^a Matt wissen, In besatzung vnd verordnung, genhomen, vnd das Ihre kn. Matt, ob es woll ohne deren wissen geschehen, diese geschicht, Idoch keiner andern vhrsachen, den m g h vnd Ritter O. zum besten also hetten lassen hingehen In betrachtung das die Verenderung, wan die Itzundtt also solte vorgehomen werden, den Reussen mutiger machen, vnd zu entlichem verderb

der Lande erregen wurde, In massen die k. Matt. dauon mitt den gesanten m. g. h. In Dennemarcken reden lassen, vnd verhoffeth m g h Meister wurde hierzu auch geneigtt befunden werden, Daruff vnd was die angezogene grosse noth vnd gefhar, anruerendtt, konnen hochgemelter m g h Meister den hern kuniglichen gesanthen nicht verhalten, Ob woll nicht ohn Das der vnmilde Reuss diesen Landen die Zeitt veindtlich vnd Tirannisch zugesetzt, So folgett doch darauss nicht, Das dem Munnchauen eben Daruub hette gebueren mugen, Die verenderung vnd besatzung an I f. g. hause Reuhell, ohne deren wissen vnd Ihr Inrucken, furzunhemen ader auch dahin zu practicierenn, wie die Innerlichenn Landtstende distrahiertt von ein ander gezogen vnd m g h. Maister die furnembsten Ihre hern Gebietiger, Ja auch der Hochwirdiger m g h. Coadiutor selbst abstendig gemacht werden muchten; Vielmher hette Ihme vnd allermenniglichen, so In diesen Landen also In einem schieff sein, woll gezimbt, Das ein Jeder sich seiner gebor erInnertt vnd zu crrettung dess bestrangten Vaterlants anders also geschehen, In anruffung des himlisschen Allmechtigen Vatters beistendigkeit vnd segenss, getrachtett vnd eusserstes fleisses gethon hette, So were ohne allen zweiffell durch solche gottliche beiwhonung vnd ein hellige zusammensetzung dem Veinde der vorstrich, vnd was ehr weiter thun dorffen, nicht gelungen Vnd darffen zwar die so ohne wissen der Ku: Matt. In derselben nhamen die vnordenung vff Reuhell angerichtett, die gefhar an dem Schlosse so gross nicht rhumen, Weiln Je kunttlich Das sie zu einiger grossen, geschwigen zur aller eussersten noth, vom feinde nicht getrungen, Viel weniger von m g h Maister vnd Ritt: O als Ihre Rechten naturlichen Landes Fursten vnd hern : bei denen sie leib, hab ehr vnd gutt verpflichtet auffsetzen vnd keines weges auss weibisscher furcht ein geringes sich dauon abschrecken lassen solten : vbergeben ader verlassen, Wie das zu seiner Zeitt sich wirdtt auss furich

machen, Vnd der kn Matt hern gesanten auss allerlei anzeigen Ihrer furtrefflichen beschaidenheitt nach vernunftlich sich werden haben zuberichten Vnnd ob woll die hern kunigliche Gesanten angezogen, Das die kn Matt : ohne deren wissen vnd beuhelich Munnichausen seine handlung getrieben : aus Christlicher Kuniglicher neigung zu m. g. h. Meister vnd dem Ritter Orden vnd keiner andern meinung, Dan denselben zum besten, die geschicht also hingehen lassen, vnd auss angezogenen bewegungen auch das hauss also vnuerdertt In der besetzung zu halten, vnd wegen der vnkosten, so zu erhaltung des hauses auffgelauffen ader aufflauffen muchten bescheitt auffzurichten vnd zumachen beuholen, Ihre h f. g. auch zusambtt Ihrem R. O. der dienstlichen, gantz trostlichen, vnd keiner andern zuvorsicht, die kn. Matt vnd lobliche Cron zu Dennemarcken begeren, wie sie sich dessen gantz Christlich kuniglich vnd gonstiglich erklerenn, Ihrer f. g. vnd Ihres Ritter Ordenss heuser nicht, vnd das Ihre kn. Matt I f g lieber zu mheren befurdern wolten oc Fur welche Christliche Kunigliche vnd gonstige neigung I h f. g vnd Ritt: O. Je billich danckbar So hoffen aber gleichwoll I f g dabei, es werde die kn Matt. dieselb vnd Ihren Ritt. O. hier Innen nicht anders alls Christlich kuniglich vnd gonstiglich bedencken, Das Ihre f. g. zu gemuett vnd bewegen fuerenn Was der Munnichausen mitt seiner vngehessenen eigensinnigen handlung, I. f. g vnd gantzen Landen fur vnheill nachtheill vnd schaden zugefugtt, Vnd was sie sich weitter noch, wan hier Innen nicht anderung geschaffett, befahren musten, Dan Je vnleuchbar vnd am tage Das I f g durch seine nichtige handlung das Haus Reuhell vnd gantzes Gebiette abhendigk zu machen, vnd die furnembsten hern Gebietiger, vermuge seiner Missiuen, zusambtt den Vnderthonen zum abhall zubewegen, durch Ihn Im werck vnderstanden wordenn

Das also I h f. g. der gehorsam der vnderthanen der ortter mercklich entzogen, vnd Ihre h f. g. eine grosse anzahl

derselben an Reisingen vnd Fuessvolck auss dem Felde ent-
 raten müssen Wie dan In gleichnisse die Ozelisschen vnd
 Wickisschen, sieder der Zeitt her, sich nichtt an den orttern,
 dahin sie, vff vffmhanen, sowoll meines g h. Meistern, Alss
 dess Hochwirdigsten oc hern Ertzbischoffen, Vnd an welchen
 orttern der feindtt zufinden, vnd dar den Landen nutz zu-
 schaffen, Sondern woll zuuorderb vnd schaden anderswo ge-
 brauchen lassen, Geschwiegen was mher beschwerung sich
 auss demselben dess Munnichausen handel, zu hochsten
 schaden ersponnen, Vnnd dar Ihm lenger also solte verhengett
 vnd zugesehen werden, hette men sich zu entlicher zerruttung
 vnd verderb In viel wege mher zubefurchten oc

Was konte aber I f. g. vntrechlicher vnd beschwerlicher
 sein Alss das sie solte In den vnkostenn, so vermeinlich vff
 Ihre von dem Munnichausen abgetrungenes vnd auss Ihren
 pflichten vnd eiden, abgesponnen hauss vnd kriegsuolck, an-
 gewendett, gesagt wirdt, sich einlassen vnd den erstatten,
 so doch I. f. g. In der Lande nutz vnd besten dasselbe kriegs-
 uolck vffm Schloss so woll In der Stadtt, Ja auch wie gehort
 den gantzen Harrien vnd Wirschen Ozelisschen vnd Wiekischen
 Adell, Ritterschafft vnd ein gesessenen, durch seine dess
 Munnichausen, Schlosses besatzung verhindertt, nicht hatt
 gebrauchen mugen, Vnd vff dem Hause Reuhell, ohne das
 zur notturfft, vorrath gewesenn, Mitt welchem In zimlicher
 besatzung das hauss zuhalten, Vnd das vbrige kriegsuolck,
 Im felde nach gelegenheitt zugebrauchen gewesen, Was dan
 an vorrath gemangeltt, Darzu hette m. g. h. Maister, zusambtt
 Ihrem Ritt: Orden zu Ihrem profitt vnd nutz, Wan es gleich
 der Fluchtiger Cumpthur nicht thun können ader wollen, Je
 so woll also der Munnichausen, Radtt schaffen müssen, vnd
 es gerne thuu wollen, auch noch, Also das seiner verwaltung
 ader besatzung nicht notigk, In welche aus dem Gebiett
 Jeruen das Reuhelische Schlosskriegsuolck vber die hundertt
 vnd siebenzigk oxsen vnd khue, auss einem hofe, ohne was

den pawren genhommen, vnd sonst schadens zugefugtt, wech getrieben, Es sol vnd mag aber die vnrichtige handlung, so am hause Reuhell In vermeinter abtretung dess gewesenen abtrunnigen Cumpthuren, der sein nicht mechtigk, beschehen, I. f. g vnd Ritter Orden nichts praeiudicirn, Wie dan I. f. g aus Ihrer abgesanten Relation sich nicht bescheiden konnen, Das sie In die besatzung dess Munnichausenn, Vnd das m g h derselben verhengten sollte, Je bewilligung geben, ader enttlich I. f. g. am selben hause ettwes begeben, Ob woll daselbst In der beredung gedacht wordenn, Das die veränderung am hause weitt erschallen vnd den Veindt mutiger machen muchte, Vnnd solte I. f. g. getrewlich vnd von hertzen leidtt sein, Das sie wieder die kn Matt zu Dennemarken hochstgemelt ettwes verhengten vnd furnehmen solten Das zu derselben vnglimpff vnd schmelerung gereichen ader dessen sie zur vnfreundlicheitt anziehen muchten.

Hinwiederumb sein I f g auch In wharem vngezweiffelten vertrauenn der zuorsichtt, Ihre Ku. Matt werden, In dem sie sonst meinem g h Meister vnd Orden In allen kuniglichen gonsten vnd gnaden gewogen, hier Innen zur vngebuer, von Christoffen von Munnichhausen ader Jemandsen anders I h f. g. In fur enthaltung Ihres hauses, nicht belastigen ader beschweren lassen

Where I h. f. g. Ihme Munnichhausen ader Jemants anders beweisslicher, rechter, redtlicher schuldt etwes schuldiggk worden, In dem hetten sie sich leichttlich der gebuer zu er Innern vnd zubezeigen

Hatt ehr dan vber das I h. f. g worumb zubesprechen Dar Innen konnen I h f. g., Ihrer vonn Gott gegebener ordentlichen hohen Obrigkeitt, Ja auch ander vnpartheilich rechmessiggk erkentnuss vertragen

Das aber die hern kuniglichen Gesanten was desfhals m g h Meisters meinung, nach erkundigung derselben durch die post an die Ku: Matt zu Dennemarcken vmb bescheits

vnd weiteres kuniglichs willens erholung ehe dan sie Ihre furhabende reise, an den Reussen auss diesen landen furtsetzten, wolten gelangen lassen, Hatt m g h. Meister gleichshals verstanden, Weiln aber I f. g. fur sich selbst es festiglich dafur halten, vnd aus Ihrer gesanten bericht, vnd von Itziger anwesenden kuniglichen Rethen vnd Gesanthen, nichts anders befinden, Dan das Ihre ku Matt. meines g. h. Meisters zustehende heuser nicht begerenn, Sondern zu mherer befurderung geneigt oc Machen I f. g. sich nicht zweiffell, werden Die ku Matt hochstgemelt dieses Hauses wider abtretung, welchs ohne deren wissen vnd gefallen eingenhomen vnd besatzt, sich nicht entjegen sein lassenn, In dem dar In nichts anders also dieser ortter vnd gantzer Christenheitt heill vnd wolhartt gesuchtt wirdtt, Das man das kriegsuolck so In der besatzung der Stadtt vnd Schlosses vbrigg neben dem gantzen vermugen dieser Lande In einmutiger zusammensetzung |: welche ohne diese wieder her zu prengung dess houses vnd kriegsuolcks nicht folgen, Sondern woll auss diesem exempel ein anders vnd mher vnderblichs herfiessen, Das auch dieser ortter, Da Gott gleichwol gnediglich fur sei, ein ebenmessigs sich begeben kann :| Wieder den feindtt wo es notigk, gebrauchen, vnd mitt Gottlicher hulff seinem weittern einbrechen vnd bösen willen wheren muge, Solte aber durch zurucksendung der Post verweilung einlauffen, Vnd der Legation an den Reussen zu dem endtt vnd sie aus Christlichen vnd kuniglichen erwegen vnd willen gerichtett, nicht schleunig furtgesetzt, vnd dadurch dem Veinde zugesehen, vnd mher beschwerung auffgeladen werden, Das wolten Je I f. g. vngerne, Vnd bitten, die Kunigliche hern gesanten wolten hier Innen Der gelegenheitt verhengenn vnd zu abkerung dess besorglichen vbels Ihrem vorigen Christlichem erbieten nach, sich vnbeschwerdt bezeigen.

Was letztlich den vorschlag antrifft, Welcher In der Zettel mitt der Ku. Matt handen vnterzeichnett, enthalten.

Welche hochgedachtes meines g h gesanten In den Reichen Dennemarcken zugestellet, sie aber auss mangell beuhelichs, den sie nicht weitter als vff entliche errettung auss Itzigen Reussischen beschwerdenn vnd dan general protectur vnd schutz gehabtt vnd angezogen, Daruff nichts handlen können, solche sache an I f g remitterende oc Befinden I f g auss ersehung vnd nach grundung desselben nicht weiniger als Ihre gesanten auch gethon, Wie mitt dem vorschlage In solcher mass I f g Deren Ritter Orden vnd diesen Landen weinig ausserhalb des generall gesuchten schutzes genutzett, Vnd dar Je I f g von Ihren Landen ettwes verlassen ader verendern musten, were ein einigs Gebieth von den aussgedruckten vmb eine viel mhere Summa ausszubringen

Darumb I f g pitten, so die hern kuniglichen gesanten vff die generall protectur ader sonst andere furschlege In Ihrem beuhelich hettenn, Derselben sich zu gelegenheitt vernhemen zulassen, Alssdan wollen I f g weitter thun, was sich geboren magk, Dan der Ku: Matt zu Dennemarcken Ihrem sonder gonstigen hern vnnnd freundlichen Nachbarn, viel angenehmer wilfhëriger Dienste, Dar es sich Immer geburen magk, vnd was I f g thunlich vnd muglich zuerzeigen, Vnnnd den hern Gesanten vnd Rethen gutten willen zubeweisen Erkennen sich I f g schuldig, Sein es auch zuthun ehrbutigk vnd geneigtt oc

Eingelegt ein Blatt mit folgender Notiz:

Das hath Matthias Vrather vnnnd Michael Brunnow vberantwortet den 14 Decembris vnnnd erstlich angezeigt furstlichen gruss Demnach die gelegenheit des habitus entschuldigt, vnnnd letzlich angezeigt. das Ir f gnaden bedencken auff vorigen Tags eingebrachten iij Puncten schrifflich verfast, Innen befohlen were den hernn gesanten zu vberantworten vnnnd wolten das die gesanten Im besten vermercken Dan Ire f gnaden kunthe Ire Mitverwandten hernn Gebiethiger vnnnd Rhete

In vielen der hennel nicht zuenthraten, vñnd vñnboschwert seyn. sich hinwiddervmb schryfftlichen zuerkleren

Respondebatur man wolts den hern gesandten vor-melden Dieselbigen werden Ire f gnaden In grosserem will-ferig seyn ohne das geringe

73. 1558. Dec. 15. — Rückäusserung der dänischen Gesandten auf die Erklärung des OM.

Not.

In dorso: 15 Decemb. 58.

Das Hauss Reual betreffend, habenn der Ko: Maitt: ver-ordente Rhete vñd Gesandten, Ob dasselb zur gebur oder vñngebur Anfenglich abgewichenn, vñd dem von Munichausen eingereumbt, Ob auch vnserm gnedigenn Herrnn Meister damit Preudicirt oder nicht, vñd dergleichenn mehr zu er-streiten keinenn beuhell, Vñd befinden Auch diese puncten also deren sich die Ko: Maitt: nie anmassen wollenn frembde vñd vñnöttigk, Das aber die Kon: Maitt: bericht werdenn, das die gefahr des Veindts vñd noth geursacht, die besatzung guter meinunge vñd zum bestenn zuthun, Desgleichen auch das veränderung des Hauses Inn der eyll aus offt gemeltem vrsachenn vñd vnser gnedigen Herrn Meisters gesandten bey der Ko: Maitt: vor vnratsam vñd bedencklich erachtet Ist zuuor angezeigt vñnd auch den Hendeln so vorbey ge-lauffen nicht vñngemess befundenn, Aus dem aber vñnd sonst freuntlicher neigung kegenn vnserm gnedigen Herrn Meister oc seint die Ko: Maitt: bewogenn Inn Jungsten vnserm Abschiede dem vñd Munichausenn viel berurts Hauss ohne veränderung hinfurder Inn besatzung zu erhaltenn beuhelenn zu lassenn,

vnd zu dem behuff Prouiant, gelt vnd ander notturfft zu verordnen, Es ist auch gnugsam dargethan, Das gemelte besatzung zu keinem Andern als vnsers gnedigen Herrn Meisters vnd der Lande bestenn gericht, Wie auch die Ko: Maitt: nicht gemeint seint vnserm gnedigen Herrn Meister vnd dem Ordenn ꝛ etwas zur vngebür zu entziehenn, ob man woll des orts aller gerechtigkeit halben anzuhaltenn fug hett, Vnd werden die Ko: Maitt: hir Inne mit vberigem bedenckenn billich verschonet, dieweyll Ire Ko: Maitt: beuholenn vnsers gnedigen Herrn Meisters neigung In dem zuerkundigenn, Vnd nach gehabter erclerung derselbigenn ferner anzuzeigenn, Es wurde damit nach Ir F: G: gefallenn gehabt werden Doch wurden hinwiderumb sich Ire f: G: mit erstattung der vnkosten so auff das Haus gelauffen vngetzweiffelt der gebür vnd billigkeit nach erzeigenn wollenn, Nach dem sich aber nun vnser gnediger Herr Meister erclereth vnd begerenn lassenn, das Haus Irer F: G: vnndt dem Ordenn widerumb ein zureumen, erbietenn Sich die kon: Mai: Gesantenn nochmals dasselbig ann die kon: Mai: vnuorzuglichenn vnndt mit guttem vleis gelangenn zulassenn, Vnndt woltt aber mitler Zeit vnnsers gnediger Herr Meister mit vorgehabtenn wegenn, der kon: Mai: weiter verordnung vnndt bescheidt abwartenn, Es werdenn sich die kon: Mai: Inn dem Auch gedachter vnkosten halbenn, forderlichst vnnd freuntlichst erclerenn Vnndt wissenn der Ko: Mait: Gesantenn dismall hier Inne weiter nicht zuthuen; vnndt haben auch vnser gnediger Herr Meister aus Hohem verstande Selber zuermessenn wie Sich, anders Inn dem vorzunehmen gebürenn wolle. Es hat auch die meinung mit demselbigenn nicht gehabt, Das Solchs die gesantenn der Kon: Mait: Inn Irenn furhabenn nach Reuslandt auffhaltenn, Sondernn zuor ehr die Reyse angegriffen ann die Ko: Mait: gefertigt werden Soltt ꝛ Vnndt wollenn die gesantenn Ihren vorigenn erbietenn nach an muglichenn vleis vnd Sonst dem Jenigenn so zu vorschub

dieser handlung dienlich nichts erwindenn lassen, Cristoffer von Munichausen halbenn habenn Sich die konniglichenn gesantenn zuuor gnugsam erclerett, lassens auch nochmals bey demselbigenn beruhen, Vnndt zweiffelnn nicht vnser gnediger Herr Meister werde denselbigenn als der kon: Mait: verwandtenn, vnndt der Sich vber das Ordentliches Rechtenn erbottenn, Der Kon: Mait: halbenn mit vberfall vnndt beschwerlich vornehmen verschonen lassen.

Belangend den Vorschlag so die Kon: Maitt: Innhalt eines Zettels, vnnsers gnedigenn Herrnn Meisters Gesanten zum Handel thuenn lassen, Seint die Kon: Gesantenn vnser gnedigenn Herrnn Meisters neigung nicht gnugsam berichtet. Es woltt aber Ire F. G. zu Schleuniger furderung des Handels vnbeschwertt sein, schluslich zuerclerenn, ob Ihre F: g: Sich auff gemeltes Zettels vorschlag Inn Handel ein zulassenn bedacht Sey oder nichtt, Da Solchs erfolggt, habenn Sich als dann die Kon: gesantenn kegenn, Ire f: g. konniglichenn beuehlich nach ferner zuuorhaltenn, dessenn sich kegenn Ire F. G. dieselbige nebenn an zeige Irer vnderthenigenn dienst erbieten thuen, mit bitt Solchs alles Inn der gelegenheit gnedig vnndt zum bestenn zuuormerkenn.

74. (1558.) Dec. 18. — Fernere Meinungsäußerung des OM. gegen die dänischen Gesandten.

Note. (2 Exx.)

In dorso: 18. Decembris. Des Herrnn Meisters verordenthe ꝛc.

Vrsachenn worumb mein gnediger Her Meister zu Liefflanndt, Ihre vnd Ihres Ordenss Hauss Reuhell welchs Ihnen durch Munnichhausen zur vngebuer abhendig zumachen, thettlich

vnderstanden, wiederumb restituirt vnd eingeadttwordett haben müssen, Sein hierbeur gehorett, Demnach vnd so nichtt mher vnordenung vnd gefherlickeitt, dardurch dem Veinde vorthell geschaffett vnnd den Landen entlicher verderb auffgeladen, weitter einreissen solle, Die notturfft es eigentlich erfurdertt Das hauss vnd was Ihme bisshero folgigg gewesen wiederumb herbei zubringen Das es aber I h f g Inn dess vonn Munnichhausen verwaltung zu diesen zeitenn wissen solten, Dess haben I f. g. vnd Dero Orden aus Ihren Vrsachen billich bedencken, konnen auch nicht einreumen, Das ehr daruff gestattet, Sie thun sonst der kunigglichen Matt. zu Dennemarcken Norwegen oc Ihrem gonstigen lieben Hern vnd freuntlichen Nachbarn, zu ehern Dienst vnd gefallen, was Ihnen mitt auffsetzung des hochsten Immer muglich vnnd gebueren magk

Dem Munnichhausen die vermeinten auffgewendeten vnkosten zuerstatten, Weilm I f g, vermuge voriger anzeige damitt auch sonst, von Munnichhausen nichtt gedienett, sondern mercklichen geschadett, beschweren sich I f g nicht vnbilligk, Vnd Im fhäl Munnichhausen daran nichtt begnugigk, Tragen I f g weniger, else keinen schawen, vor Ihrer geborlicher Obrigkeitt Ordentlich Ja auch vor andern vnpartheilichen, Ihme genugsam Rhede andttwordtt vnnd bescheidtt zugehen vnd zunhemen auch Rechtlichs ader billichs erkentnuss sich nichtt zueussern.

Dar aber die Kuniglichen verordenten hern Gesanten vnnd Rethen, vff die In Dennemarcken berhedete vnd beschlossene generall protectur vnd errettung oc gegen die abtretung der Lande Gebietter vermuge der auffgerichteden nottell, kuniglichen beuhelich vnd gewaltt hetten, Vnnd dessen zur vollenstreckung sich vornhemen liessen, Weren I f. g. nicht vngemeinett, vff dieselbe verhandelte nottell, schliesslich sich zuerzeigen vnd sie zuuollenfueren

Befindenn wie zuor gemeldett, nochmhain nichtt Das
 ausserhalb der generall protectur, I. f. g. mitt dem andern
 vorschlage dess Zettels ettwes gedienett Vnnd hetten dieselben
 Lande vnnd Gebietter so Im Zettell gesetzt, als die fur-
 nembsten vnd besten In Ihren gantzen Landen nichtt zuent-
 radten, Derenn geringestes vmb eine solche Summa geldess
 |: wan sie es gleich abstehen vnd andern verlassen muchten :|
 nicht zukauffe

Welchs I f g den hern Kuniglichen gesanten den sie
 allen muglichen guttenn willen zubeweisen ehrputigk nicht
 verhalten wollen.

75. (1558.) Dec. 19. — Rückäusserung der dänischen Gesandten auf die fernere Meinungsäusserung des OM.

*Note. (2 Exx. *)*

In dorso: 19 Decembris. Der koniglichen gesanten oc anthworth,

Die Vrsachen derenhalben vnser gnediger Herr Meister oc
 das Haus zu Reuhell aus Konniglicher besatzung widerumb
 eingeadtwortett haben musse lassenn, Der Ko: Maitt: zu
 Dennemarcken oc Gesandten beuhelichs halbenn vnangefochten,
 Da aber vnser gnediger Herr Meister bey demselbigen fur-
 nhemen beharrenn wolte, befindenn dieselbige, das Hochge-
 dachter Ko: Maitt: oc gutem willenn, vnnd daraus erfolgtenn
 freuntlichen erzeigung, vber zuuorsicht vnfreuntlich boiegenet
 wurde, Vnnd stunde auff der Konniglichen Gesanthen ge-
 schehenen erpieten, Auch gethane erklerung, worhin der Ko:
 Maitt: neigung In dem gerichtett, oc diesem allem Ires er-
 achtens zu furderung mehrer hendell, was fuglicher masse
 zugebenn, Welches, da es Je vngeachtett dahin zustellenn.

*) Dazu auch das Conc. vorh.

Wiewoll die Königlichen Gesandten nochmals hoffen wollenn, vnnsrer gnediger Herr Meister werde, gleichwoll bedenckenn haben, sich an der Ko: Maitt: besetzung, vnd deren dinstverwanten aus liederlichen vrsachenn zuuergreifen.

Sonst weill der Vorschlag des bewustenn Zettels ausgeschlagen, vnd Je gemeiner Schutz, gehabt werden will, Haben die Ko: Maitt: vnnsrem gnedigen Herrn Meistern, vnd deren Landen zum besten Auch desfals beuhelich ergehenn lassenn,

Vnd ist aber die erhaltung des Schutzes, mit den Landen oc so Inn gehabter beredung von vnser gnedigen Herrn Meisters Gesandten abzutretten bewilligt, nicht zuerstreckenn

Derhalbenn es dann bey Angeregtem Nottel nicht zuuorbleiben, Vnnd wollenn darauff die Königlichen Gesandten von vnserm gnedigen Herrn Meister erklerung, Was hirvber Ire F: G: zu furderung des Handels geneigt, Inn weiterm Vorschlag gewertig sein, Vnnd sich demnach Königlichem beuhelich zuzufolge zuuerhandlung der Sachen erbotten habenn,

Wiewoll dieselbig Anders als auff folgende Ratification der Ko: Maitt: In dem zuschliessenn numals aus furfallenden hochwichtigen vrsachen bedencken haben, Wie dan auch solchs In der gelegenheitt anders nicht zugeschehen.

Vnnd seint vnnsrem gnedigen Herrn Meister vnderthenig vnd gefellige Dinst zu erzeigen Jederzeit geneigt vnd willigk.

**76. (1558.) Dec. 20. — Fernere Meinungsäusserung
des OM. gegen die dänischen Gesandten.**

Note. (2 Exx.)

In dorso: 20 Decembris. Des Herrn Meisters oc.

Ob woll mein gnediger Her Maister zw Liefflandtt die besatzung auff dem Hause Reuhell In allerley erwegung gehabtt, vnd vff der Kn Matt zu Dennemarcken Norwegen oc vnsers gst hern, anwesenden städtlichen hernn Gesanten vnnnd Rethe vielfeltigk erInnerung, mitt der wieder herzubrennung dess Schlosses Reuhell der Kn Matt hochstgemeltt zu sondern cheren vnnnd dienstlicher danckbarer erzeigung nicht fast eilen wollen, So ist Idoch gestrigs abents fast spett von Reuhell ab, dohin wegen abgelegenheit aller bescheitt so schleunigk nicht zubringen, Der bericht I. f. g zukommen, Das die, so das hauss Innegehabtt, Durch guttliche vnd freuntliche verhandlung dasselbe wiederumb vff gemachte bedingung abgetretten, vnd ohne beschwerung dauon gezogen

Vnnnd weiln das Inn solcher mass auss gar keinen vnfreundlichen bösen willen wieder die hochstgedachte Kn Matt vnd Rethe zu Dennemarcken, nhun geschehen vnnnd I. f. g: zu dem Ihrigen wiederumb gelangett dadurch In Itzigen gefherlichen Musschowitersschen geleufften dem feindtt zum widerstandtt souiel mehr einickeitt Innerlich zubefurdern

Alls wollen I h f. g zusambtt Ihrem gantzen Ritter Ordnenn Inn wharer vngezweiffelter Zuuorsichtt leben vnd dienstlich hoffen, Die Kn Matt ohne deren wissen vnnnd willen die besatzung erstlich furgenhomen werden diese erfolgte abtrettung auch also Christlich vnd kuniglich geschehen lassenn, Vnd nochmhaln wie zu aller Zeitt beschehen vermerckett, I. f. g vnd gantzen Orden In Christlichen vnd kuniglichen gunsten vnnnd gnaden beuholen haben,

Ihre f g wollen sich auch versehen, die hern Kuniglichen Gesanten, werden nhumher Ihrem vorigen getrewen vnd fleissigen erbieten nach |: dafur I f g In gleichnuss danckbar: Ihre sachen also Richten damitt sie den nechsten nach dess Musschowiters Landen, wan sie gleittliche vorsehung zur Reise habenn, vortt ziehenn, vnd Ihren beuehlich verrichten mugen Vnnd alssdan die erhaltung dess schutzes mitt den Landen oc so In gehabter vnderredung vermuge der Nottell abzutretten, beschlossen nicht zuerstrecken, angesehen wirdtt Ihre h f g aber da Jegen wissenn, das sie an denselben Landen ein gar stadtlchs vnd schir hochstes kleinodt, so sie an Landen vnd leutten haben, Wan sie sich weiter mitt der Kn Matt zu Dennemarckenn Darumb vergleichen muchten, abtretten thetten, Vber wellichs sie auch Jhe nicht ein vbriges thuen, ader an Landen mher abstehen konten, Hoffen auch Die Kn Matt wurden, Im fhalle bei dem Veinde der friedt nicht zubehandeln, darob ein kuniglichs vnd Christlichs begnugen haben, Wie dan I h f g vff denn fhall vor schutz vnnd vertretung solche Lande keinen andern Potentaten, alss die Kn Matt zu Dennemarcken lieber gonnen vnnd aufflassen wollen

Vnnd woltt den Hern Kuniglichen Gesanten vnnd Rethen, Ihrer notturfft vnd gelegenheitt halber diss hiermitt nicht verhaltenn,

Denen sie sonst nach vermugen allen freuntlichen willen zubezeigen geneigtt oc

77. (1558.) Dec. 22. — Note der dänischen Gesandten an den OM.

Note. (2 Exx.)

Die Bedingungen des Schutzhandels betreffend.

In dorso: Zettel so die königliche gesandten den herrn Meyster neben der Nottel zustellen lassen.

Der Kon: Matt: zu Dennemarcken oc Verordente Rethen vnd Gesandten, habenn beuehlich, vber die Lande so kegenn den Schutz Inn gehabter vnderredung, vonn vnsers gnedigenn Herrn Meisters Gesandten, abzutretten bewilligt, Auch das gebiet Vellin mit seinen zugehörungen oc zufurdern, Die weyll nicht der geringste theill der bewilligten lande, dieser Zeitt noch Inn des gewaltigenn Feinds Handen, die vbriggenn aber gantzlich, vnd das deren auch zu Frieds zeitten Inn etlichenn Jaren hernacher wenig zugenießenn, zernichtigt vnd verdorben seint.

Weyll auch die Ko: Matt: dem Feinde Im Reich Norwegenn benachbarth, vnd demselbigenn aus dieser Vervrsachung daselbst, sowol als dieser örtter Auffladenn muss, Derhalbenn dann auch besonder kriegskostenn vnd gefahr zu tragenn sein wille.

Ohne das dar auch des gemeinen Schutzes erhaltung fur sich selber fast hochwichtig Ist, vnd vieler beschwerung, wie dann gleich vnd anfenglich des Itzigenn Feinds abwendung grosse vnd bey nach vbermessige kostenn erfurdern will,

Aus diesenn vnd mehr vmbstenden, habenn vnser gnediger Herr Meister der furderung billicheitt zuermessenn, Was nun deshalbenn Vnd auch ferner Im handell, vnnsers gnedigen Herrn Meisters neigung, Das wolte sich Ire F: G: hirauff vnd kegenn beiliegende Nottel zu furderung der Sachen gnedig erklern,

Das verdienen die Kon: Gesandten vnderthenigk vnd gerne,

78. 1558. Dec. 23. Riga. — Die dänischen Gesandten an den Grossfürst.

Cop.

Bitte um sicheres Geleit, Beförderung und Verpflegung für Geld und um Stillstand in Livland vorläufig bis zur Ausrichtung ihrer Sendung an den Grossfürst.

Durchleuchtigster Grossmechtigster, Hochgeborner Keyser, vnnnd Grosfürst aller Reussenn, gnedigster Herr, Ewer Keyserlichen Maiestatt. wunschenn wir mit Anzeige vnnsrer vnderthenigsten Dienste, Durch gnade des Almechtigenn lange gesundtheitt, vnnnd was derselbigenn mehr gefellig ist, mit allem guten zuuor. Demnach als von dem Auch Durchleuchtigsten Grossmechtigsten Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Hern Christian dem Dritten zu Dennemarken, Norwegenn der Wenden vnd Gotten Koninge, Hertzogen zu Schleswigk, Holstein, Stormarn, vnnnd der Ditmarschen, Grauenn zu Oldenburg vnd Delmenhorst ꝛc vnnsrem Aller gnedigsten Herrn, wir an Ewer Keyserliche Maitt: In etlichenn werbungen, abgefertigt, vnnnd nun alhier zu Riga durch göttliche hufft angekommen sein, habenn wir bey kegenwertigenn vnserenn Secretario Blasio Melden, vnnnd Diener N. *) Ewer Key: Maitt: vnser gnedigstenn Herrn des Königs zu Dennemarcken brieffe zuschickenn, vnd auch fur vnnsere person hirmit vnderthenigst bitten wollen, Eu: Key: Maitt: wolle vnnsrem gnedigsten Herrn dem Koninge ꝛc zu Ehren vnd freuntlichen gefallen vns samptlich, vnd besondernn, mit allen vnnsern Diern, Haaben vnd gutern, ein Christlich, frey sicher vnd fest Gleidt, bey diesen brieffs zeigernn vnder E: Key: Maitt: Sigell mittheilenn vnnnd zuschickenn, Das wir mit allen den vnnsernn, so mit vns seindt, zu Eu: Key: Maitt: gutwillig ziehenn, vnd widerumb zurucke vnbefahrt, vnd ohne alle vertzögerunge, reisen mugenn, Auch vns eine freye Post aus Eu: Key: Maitt:

*) *Ursprünglich.* vnserenn Diener Blasium Melden, vnnnd dem Andern,

Landenn, vnd widerumb hinein vergönnen, Vnd vns besorgen lassenn mit einem Ehrliebenden Prestauen, welcher vns auff der Grentze Annhemmen an Ew: Key: Maitt: vnd widerumb zurucke bringenn vnd geleitten muge, Vnnd vns auch für vnser gelth alle notturfft In allen Jammen vnd Nachtlegern verschaffen muge, vnd sonderlich bier, das wir nicht können mit fuhren, Das wir auch Fuhrleuthe vnd Postpferde vor das gelt, Da Eu: Key: Maitt: vnderthanen pflegen zugebenn, bekommen mügen, Vnnd vergönnenn vns auch auff die Narue vnd Iwanogrodt, vund von darob forthann Inn Ewer Key: Maitt: Lande zu ziehenn. Dieweyll wir zu Reuhell vnser zeug vnd notturfft zu Schiff anbringen lassenn, vnd nun dahin ziehen mussenn.

Da vns auch etliche vnser leuthe, so wir mit vns ghenommen, ferner nicht nöttig wurden seyn, wolte Eu: Key: Maitt: dieselbigen vonn der grentze zurucke verstattenn vnd furdern lassenn. Vnnd wolte auch Eu: Key: Maitt: verschaffen, das wir Inn keinen Dingen zur vnbillicheit beschatzet werdenn möchtenn,

Vnnd weyll auch vnser gnedigster Herr, der Koning zu Dennemarcken, Inn seinem brieffe vmb Stillstandt mit den Kriege Inn Liefflandt bis das wir vnser werbung bey Ewer Key: Maitt: verricht freuntlich gebettenn, So bitten Eu: Key: Maitt: wir auch vnderthenigst vnnd vleissigst, Eu: Key: Maitt: wolle Iren Boiarden vnd Feldtherrn gebieten lassenn, Das sie mit Krieg, so lange stille haltenn, bis auff Eu: Key: Maitt: ferner bescheidt, vnnd das bey Ewer Key: Maitt: wir gewesen seindt,

Eu: Key: Maitt: wolle auch diese vnser Diener Inn widerkerenn, durch Eu: Key: Maitt: Lande vff Iwanogrodt vnd Narue nach Reuhell mit gnaden befurdern lassen, Dasselbig wirt vnser gnedigster Herr der Koning Christian oc freuntlich vnd Nachbarlich verschuldenn, Vnnd seint auch Ewr. Key: Maitt: wir widerumb Jederzeit vnderthenigst Dienste zu

erzeigenn geneigt, Gegebenn zu Riga den xxij Decembris Im
Jahre vnsers Herrn Geburt, Tausent, Funffhundert Funffzig
vnd Acht.

E: Keys: Maitt:

Vnderthenigste

Der Ko: Maitt: zu Dennemarcken vnd Norwegen oc
Rhete vnd Gesantenn,

Claus Vhrne zu Beltebergk,

Wobislaß Wobisser, zu Troyborch.

Peter Bilde, zu Schwanolm.

Hieronimus Thenner, Der Rechten lehrer.

79. 1558. Dec. 26. — Antwort des OM. auf die
Note der dänischen Gesandten vom 22. December.

Note. (2 Exx.)

Die Bedingungen des Schutzhandels betreffend,

In dorso: 26. Decemb. Des Herrn Meisters oc.

Weiln der Kuniglichenn Matt. zu Dennemarcken Norwegen oc
vnsers gnedigsten hern verordente Rethe vund Gesanten,
den Handell vermuge der zugestalltenn Nottell vff Ratification
oc nhr gerichtett Vvnd ohne das vnserm gnedigen hern
Meister vnthuelich, das Gebiett Vellin zuuorlassenn Gedencken
I f. g. den handell der schutz vund rettung vergleichung da-
hin, das damitt anzuhalten biss man nach vollenzogener Reise
an denn Reussen befindett Was der allmechtiger, der darumb
demutigis hertzens zubittenn, Durch diese sowoll der Romisschen
Keiserlichen, Alss der Kunighlichen zu Dennemarcken, Nor-
wegen oc Maiesteten verfugte mittell der besendung zu friedenss
ader anstandess, ersetzung, wircken wirdtt, Darnach alssdan
wirdtt man nach gelegenheitt vund erfurderung der sachen

; welche sich sonst ehe man dess feindess willens erkundich
In beschwerliche wege ansehen lassen : auch mitt wissen vnd
zuthun, der Romisschen Kaiserlichen Matt. vnnnd dess heiligen
Reich kegen denn Veindtt sich zuschicken, Vnnnd auch wegen
der errettung vnnnd schutz handelung, wan die wircklich vnnnd
Inn der thatt kegen den Veindtt furzunhemen entschlossenn,
mitt hochstgedachter Kn Matt zu Dennemärcken ꝛ zuuor-
gleichen, vnd vnuorweisslich zuuorhalten habenn

Vnnnd achten I f g solch bedencken nach Itziger gestalt
der sachenn Richtigk vnd allerseits handlungen nicht vndienst-
lich Welchs sie den hernn Kuniglichen Gesanten vnd Rheten
vff derenn vberreichte schriefft vnnnd nottell nicht verhalten
wollten, Den sie sonst In allem gebuerlichen vnnnd mugelichen
mitt guttem willen gewogen.

SO. 1558. (7067.) Dec. 26. Dorpat. — Des Fürsten
Dmitri, der Bojaren, Wojwoden und Statthalter
zu Dorpat Ermahnung an Livland, den Gross-
fürsten um Frieden zn besenden.

Cop.

In dorso: Schreiben des Muscöwitschen Obersten Demetrij, zu Dorbt, an die
Stennde zu Lifflandt, der Friedshandlung haller. Angebracht zu Riga: den
siebenden Januarij. Im Jar lix

Wilhelm meister zu Lifflandtt vnnnd Wilhelm Ertz-
bischoff zu Riga vnnnd allenn andernn Bisschoffenn
vnnnd allenn andernn leuthenn inn lifflandtt.

Nach dem gruss ꝛ

Vonn seinenn Boiarenn vnnnd vonn seinenn Woywoden
vnnnd die Stadtholder zu Dorptt vonn dem Fursten Diemitter
zu Dorptt Wir schreibenn ann dich Herre Meister zu Lifflandtt,
vnnndt an Wilhelm Ertzbischoff zu Riga vnnnd die andernn
Bisschoffenn vnnnd allenn leuthenn inn Lifflandtt, vor dissem

habtt ihr vnserm hernn dem Keyser gesagtt vnnd denn grosfurstenn ewre vnwarheitt viell, vnnd vonn eurer vnwarheitt vnnd weliker Duentt, dath sich begebenn hatt vnnd so viel vnschuldig blutt vergossenn ist, dass soltt ihr selber woll wissenn, vnnd nu noch bouenn ann des grosfurstenn Zornn, wie viel blutt vergossenn ist wordenn, das mugett ihr auff euch nehmenn vnnd wir sehenn euer vngluck vnnd hohmutt dass wir vber diss landtt thunn karmenn, vnschuldig vergossenn blutt vieler leuthe, Darumb gedenc kenn wir eurer vmb guter Christenheitt willenn, vff dass des christennblutt nichtt vonn vns gesucht werde, vnnd das ihr wollett des grosfurstenn Zornn stillenn vff dass viel vnschuldig blutt muchte vnvergossenn bleibenn, vnnd das ihr mitt dem erstenn ewre gute botenn, zu vnss schickenn, gute leuthe mith demutheitt, ewer heubtt zu schlahenn, vff das des grosfurstenn zornn muchte gestillet werdenn, vnnd wir wollenn eure bothenn mitt dem erstenn an denn grosfurstenn zihenn lassenn vnnd wir wollenn auch das beste darby thunn, das des grosfurstenn zornn mag gestillet werdenn, vnnd das ess mith dem erstenn mag gekerett werdenn, vnnd so ihr euch nichtt mitt dem erstenn spudett zu vns zu sendenn so wirt vnser herenn volck zu euch ankommenn, vnnd schickett ihr eure bothenn zu vnserm hern vnnd zu vnser herenn hoffleuthenn, aber (/. vber) vnser herenn krigsvolck zu denn Boiaren vnnd furstenn mith nhamenn Simon Johanssen vnnd Nicolasenn mith siner geselschafft, vnnd wir wollenn vnser beste auch darbey thunn, vff dass kein weitter blutt vergossenn wirt, vff dass ewer lanndt nicht mag vorherett werden, vnnd mann soll mitt ewrenn bothenn handeln wass recht ist vnnd als dann zu vnserm hernn auch woll zum bestenn sprechenn, vff das das blutt vergiessenn muchte nachpleibenn, vnnd das des grosfurstenn seinn zornn inn gnaden verwandelt werde, vnnd das sich der karmenn der armenn leuthe muchte gestillet werdenn Darumb vormanenn wir euch zu allem besten mitt

diessem vnsernn brieffe, schickenn wir euch zu vnnd hir habtt ihr vnsernn brieff vnnd vff euer botenn geleidtt, frei zu vns vnnd velich widder vonn vnns zu rugge, durch diessenn brieff sollenn eure bothenn sicher vnd velich, vnnd keinn anhaltendtt, soll eurenn botenn hir nichtt geschehenn, ess ist geschrieben in der warheitt, vnserm hernn geschriebenn in Dorpff denn 26 Decembris im iare 7 tausent vnnd 67 oc

81. (1558.) Dec. 27. — Rückäußerung der dänischen Gesandten auf die fernere Meinungsäußerung des OM.

Note. (2 Exx.)

In dorso: 27 Decembris. Die königliche gesandten oc

In dorso des andern Exemplars: 28 Dec.

Als dann vnser gnediger Herr Meister, die vergleichung des gesuchtem Schutzes halber, bis auff verrichtung, der furhabendenn Reussischenn friedsfurderung aufschiebenn vnndt verweysenn wollenn, Vnndt Sich aber dennoch, da friede bey dem veinde, durch Stattliche keyserliche vnnd kunigliche schickung, So furhanddenn, vber Hoffnung nicht zuerhaltenn, Zu ferner Handlung Schutzes halber kegenn die Kon: Maitt: zu Dennemargkenn oc erbottenn,

Weill dieser Sachenn notturfft erforderenn, wasser gestalt auff denn fhall, da Je diese lande kriegs bey dem Veinde, durch gutte nicht zuenthebenn, gedachte schutzes handlung mit hochgedachter Kon: Matt: oc vonn vnsernn gnedigenn Hernnmeister, vnnd dem Ritter Ordenn oc Schlusslich zu vollenfuerenn Sein wollenn. Vnndt was Inn dem I f g. eigentlich zuuornehmen, vnndt Solchs demnach ann die Kon: Maitt. gelangenn zu lassenn, Domit Ire Kon: Maitt: nach entpfangenen bericht, denn gesantenn weiter beuehllh, dessenn Sich dieselbige nach geschehener Reussischer ausrichtung

kegenn vnsernn gnedigenn herrn Meister zuuorhaltenn, desto Schleuniger zufertigenn vnndt sonst mit andernnn notturfftigen sich der gelegenheit nach ferner zurichtenn habenn mugen, Vnndt suchen die Kon: gesantenn hiermit vnderthenig, vnser gnediger herr Meister wolte Sich dessenn zn erklerenn Inn gnadenn vnbeschwertt sein oc.

82. 1558. Dec. 30. (Riga.) — Entwurf zu einem Schutzvertrage des Ordens mit Dänemark.

Conc. Cop.

Dieses Stück findet sich oben unter No. 43 bereits gedruckt, gehört aber hierher. Das richtige Datum: 30 Decembris steht überdies in dorso einer Copie verzeichnet.

83. (1558. Dec. Ende. Riga.) — Bedenken des EB. und OM. über die durch die dänischen Gesandten vom russischen Grossfürsten zu erwirkenden Friedens- oder Stillstandsbedingungen.

Cop.

In dorso: Bedencken des Herrn Ertzbischoffen vnnd Herrn Meisters auf die Reussisch frieds handlung.

Wiewoll meine gnedigst vnndt gnedige Herrnn Ku: Gesantenn Suchen mittell vndt wege vorzuschlagenn geneigt seindtt, Woruff der veindt vmb Friedens odder anstandts ersetzung mochte ersucht werdenn, So ist doch I. f. Dt. vnndt g Solchs zuthuen ettwas schwer, Nach dem Sie es dauor achten, das die Herrnn Gesanten auss stattlichem gehabtenn Kuniglichen Radtt vonn wegen der Ku: Maitt: Inn Ihren beuhelich die mittell, wege vnndt vorschlege habenn dern schwerlich bessere oder zutreglichere gefunden werdenn möchtenn, Vnndt hetten

darumb woll zu bittenn gehabt, die Hernn Koniglichenn gesantenn wurdenn vnbeschwertt sein I f Dt. vnnd g Solchen Irenn habendenn Kuniglichen vnndt Christlichenn beuhell zueroffnenn, Weilnn aber die zeitt vast hinlaufftt vnndt di Hernn gesantenn zuzorderst der Henndell berichttt, vnndt gleichwoll auch danebenn vorschlege zu der Friedenss odder anstandts Handlung gewertigk seindt, So lassenn I f Dt. vnndt gnadenn denn Hernn Gesantenn vormeldenn, Das die Friedenss oder anstandts Suchung vonn Höchstgedachter Kon: Maitt: vor allen dingenn vor die hanndt genommen, das ist auss vielen trefflichenn Kuniglichen Radtt vnndt erwegenn geschehenn, Vnndt ob woll meine gste vnnd gnedige Hernn beschwerlich, das Sie mit dem kriegsvolck vff welchs bissdaher ein mercklichs gangen denn Feindt mit dem aller erstenn nicht ferner besuchen sollenn, So wollen doch I f Dt vnndt g dem selbenn Kuniglichen Radtt vnndt erwegen weichen, Seindt aber der zuuorsicht, die Hernn Koniglichen gesantenn werdenn denn veindtt, weilnn ehr keine Redliche oder rechtmessige ankunfft noch vrsach seiner geubtenn Tyranei hatt, zu einem treglichen Frieden oder anstandtt bewegenn vnndt haltenn.

Vnndt achtenn es meine gsten vnndt gn Hernn dauor das diesenn lanndenn, wie das vonn alters her gebracht nitt gerathenn, mit demselbigen Veindt vff einen ewignn Friedenn zuhandlen, weilnn ehr ein erbfeindtt Christlichs glaubens vnndt nhamens ist, Vnndt zu allen zeittenn damit vmbgehet nicht anders als der Turck vnndt Tatter, die Christennheitt zuertruckenn vnndt auszurotten, Wie er solchs Sonnderlich ann denn vmbliegendenn Potentatenn vnndt darnach Je lenger Je weiter versuchenn wurde, wann ehr dieser vornhaur ader Landschafft Lifflandt solte mechtigk werdenn, Welchs Ihm Gott der allmechtigk aller gnedigst wehrens vnd verbieten wolle Vnndt habenn darumb diese Lande auss solchem bedenckenn niemhals anderer gestalt als vff einen beyfriede oder anstandt zu ettlichen Jharenn mitt demselben erbfeindtt

gefriedett Damit wann gott der Herr seine gnade, die Zeit vnnndt das vermug gebenn wurde, derselb Tyranne mitt ernst angegriffenn vnnndt dardurch die Christennheit muchte vermehrt werdenn.

Darumb lassenn I. f. Dt vnnndt g. geschehenn das mit demselbenn Tyrannen ein anstandtt oder beyFriede vff zehenn Jhar lang begrieffen werde, doch vff nachfolgende Conditionn bescheitt vnd bedingen,

Das ehr erstlichen diesenn landenn widderumb abtrettt was ehr mit seiner Tyranny eingehommen oc

Zum andernn das ehr denn landen zum wenigsten denn vnnkostenn erlege der vff das Kriegsvolk gangenn Welchs Sich Inn die Funff tonnen goldts erstrecktt

Zum drittenn das ehr sich keines Trybuts oder Zinss vber das Stiff Dorptt noch andere Orth dieser Landtschafft mehr anmass

Zum vierten das ehr auch auss diesenn Landenn seine gewliche abgotterey lasse, vnnndt dieselben mit denn Reussischenn kirchenn nicht mehr beschwere,

Zum funfftenn das er des Teutschenn Passes halber die lande kunfftigk ferner nicht bekummere

Zum sechstenn das der Artickul, das Sich diese Lande der vmbliegendenn Potentatenn hulff vnnndt beystandtt wieder Ihnen zu keinen Zeitten bewerbenn Sollenn, nhumer nachbleibe

Zum siebendenn das ehr die kauffmanschafft vff billiche tregliche wege nach dem alten vnnndt Souiel diesenn landenn annehmlich richte, vndt denn landenn Lifflandtt wieder Solchs keine beschwer vfflade,

Zum achten Das die Reussischen klagsachen dermassenn geordnett, Damit desshalbenn die landtt nicht verunruhett

Zum Neundenn das vmb entledigung der gefangenen gehandeltt werde, Vnnndt so In dem nichts zuerhaltenn, solte die Jegenlossgebung disser gefangenen Reussenn angeboten vnnndt daruff gehandeltt werdenn.

Zum letztenn solte Inn Solcher befurdernuss oder anstands befurderung auch versehen werden, Damit dem Veindtt die verbottene wahr, Als kriegsrüstung vndtt andere nicht nachgegeben wurden.

Dann mit was vielfeltigen bürdenn vndtt beschwerden ehr der Veindtt In nechst vffgerichtetem beyFriedenn, Sich, diese Lande zobeladenn, vnterstandenn, Das werden die Hernn Ku: gesantenn auss der formular desselben zuersehenn habenn, Vndtt habenn Ihre Gestrengikeitten Ehrntuesten Edlenn vndtt Hochgelartenn gunsten allen ferners bericht, Vndtt wess man sich Jegen Ihm friedens halben erbottenn bey diesem vberschickett

Denn Artickull des Dorptischenn Zinss hatt ehr nechstmals, nhu In das Sechste Jhar mit Zwang vndtt trangk dermassenn gesetzt, das ehr die gantze lande damit bestricket, Ihm, dem Veindt denselben Dorptischenn Zins Innerhalb dreieñ Jhareñ, welche nechstuerschiens sechs vndtt funftzigstenn Jhars vff Michaelis Ihr ende gehabt, zuuntersuchenn souiel Ihm desselben vff den eidt des Bischoffs zu Dorptt mochte zukommen, wie ehr denn Solchen artickull vff desselbenn vndtt nhu verfurtenñ Bischoffs sehl oder eidts gestalt, was Ihm des zukommen mochte, Vndtt haben diese lande zu keinem andern verstande dieselb Condition des Dorptischen Tributs angenhommen, Dann das ein bischoff zu Derptt schwerenn solte, Das Stifft wher Ihm Zins halben alters her zu nichten verpflichtt, wie es dan des beifriedens Inhalt nachbrengt, vnd durch sondere Botschafft ann den Veindt gebracht wordenn, Das sich der Bischoff vor sich vndtt vonn wegenn dess Stiffts zum eide erbutte, Vndtt das Solchs ein her Meister bey Ihm hette vntersuchenn helffenn, Das ehr darumb die Lande solchs artickuls halben ferner nitt beschwerenn solte, Wie aber sein ardt ist, Als hatt ehr denn Friedenn zu seinem vorthell gedeuttett, Vndtt allein vmb desselben Dorptischen angemasten vermeinten Tributs willenn

diese arme lande entlichen vber viell hohes erbietenn mit seiner grewlichenn Tyranny, mit erschrecklichen auch vnsaglichen mordtt, brandtt, raub vndt nham, nuh ein gantz Jar her, vberfallenn, betrubtt beschedigt ꝛ Aus welchem sein heidnische bluttdurstigkeitt vnd vnmenschlicher Tyrannischer vorsatz greifflich zuspurenn, Wie gern ehr diese lande vnter seine heidnische Seruitutt dienstbarkeitt von dem wharen erkantnuss Gottes des allmechtigen, vnd seines heiligenn vndt allein Seligmachenden wortts bringen, desselben beraubenn vndt darnach der gantzen Christenheitt zusetzen wolte Dann ob ihm wol gelobtt vndt zugesagtt wer, das Ihm derselb erzwungene Tribut Solte zugeschicktt werdenn, So hette sich doch nicht geziembtt vber vielfaltigs erbietenn, die arme lande so erschrecklicher vnuerhörter weyse zubeschedigen, zu brennen vndt zumordenn. Aber weiln es sein ardt ist, So wirdtt gott der almechtigk, So nicht In diesenn Zeittenn doch kunfftig sein vetterliche gutte gnade vndt barnhertzigkeitt leuchtenn vndt scheinen lassenn, Das doch ein mahl derselb Tyrann, wie ehr es vielfaltigk verdient, gestrafft, vndt das arme vnschuldige vergossenn blutt gerochenn werde

Vndt achten darumb meine gnedigste vnd gnedige hernn gerathenn, weyln die Romische Key: Maitt. solchs vorschrittlichen befurderenn, Das die Ku: W zu Polenn, derenn anstandtt ader beifriedenn vonn wegenn des Grosfursthenthums Littowenn Jegenn denselbenn gemeinen Veindtt auch fast zum ende laufftt, ersuchtt vndt gebethenn werde, Das auch Ihre Ku: W: Ihre stadtliche Legationn an Ihnen, den Veindtt abgefertigt, denselbenn vff die friedens oder anstands behandlung der Rom: Kay: vndt Dennemarckischen Ku: Maitt: Bottschafftenn Suchen vndt behandeln, vermahnen vndt sich In denn lifflendischen frieden mitt begreiffen lassenn, Vund do ehr die Handtlung nitt einreumen wolte, das als dann auch gantz Lyttaw Ihm dem Veindtt denn vnfriedenn

ankundigten, vndt mit aller macht neben diesen landenn, doch nicht durch diese lande den Tyrannen angreiffen,

Nhun müssen sich aber I f Dt: vndt g. befurchten ob woll die Herrn Kong: gesantenn ob alle obgesetzte artikull denn Handel mit dem Veindtt versuchen mügen, das sie doch schwarlichen dieselbenn erhalten werden, Vnndt seindt darumb I f Dt: vnndt g. des verglichen, So der Veindtt die eingehomene lande wiederumb abtretten wurdtt, lassenn Sie geschehen, das mit Ihme vff einen, funff, sechs, siebenn, acht, oder neun Jarigenn beifriedenn gehandelt werde, Wo ehr aber dieselb abtretung nicht thun wolte, Wissenn I f. Dt. vnndt g nichtt, das diesenn landenn gerathenn oder nutz sein muge lengerenn anstandt zubewilligen als biss vff Jacobi Innerhab welcher Zeitt sich die lande Jegen Ihnen denn Veindtt allenthalbenn zu städtlichenn angrieff gefast machenn kontten, Do ehr auch wie zuuormuten solchenn kurtzen anstandtt nit gebenn wurde Also werdenn die Herrn Ku: Gesantenn hiermith fleissigk gebetenn, Das Ihre Gestrengkeitten Eddell Ehrntuest vndt Hochgelartenn gunsten vff erhaltenenn stillestandt die Handlung dahin richten wolten, Damit, mit Ihm dem Veindtt so lange gehandelt muge werdenn, biss das sich die lände bekwhemer vnndt besser widerumb zu felde begeben mügen

Darumb weilnn den Herrn Gesanten vff obgesetzte artickull ader Conditiones vom Veindtt allerley bejegen werden Dess sie meine gsn vnndt gn Herrn durch eilige Post vangezweiffeltt zuuorstendigen beneigt seindtt, Also werdenn sie bey dem Veindtt vmb freie Sichere post anhaltenn lassenn, Vnndt So der veindtt zu solcher Friedts oder anstandts Suchung einen stillstandtt allenthalbenn gewiss zusagenn versprechenn vndt haltenn wirdt, Wollen I f Dt vnndt g. denselben auch bei denn Ihrnn ernstlichenn zuuorordnenn vndt zuuorschaffenn wissen oc.

Inhalts-Register.

- Aulborg.* 107. 121. 122. 124. 125.
Abo, Län, Stadt und Schloss. 93.
Adaschew, Alexei Fedorowitsch. 11.
19. 20. 21. 22. 23. 24. 27. 28.
Adrikas, Claus. 231.
Adsel, 85; Zoll. 7.
Alexander, junger tatarischer Kaiser. 11.
Alexei, russ. Volk. 10.
Andres (?) Hermann. 234.
Anrep, Hermann, Rath von Harrien.
44. 68. 186. 202.
Ansehe, die, s. Hanse.
Antoni, ein Russe. 90.
Arensburg, auf Oesel. 62. 65. 80.
82. 87.
Arnud, Hermann, Rathmann zu Narva.
49.
Asserie, Arnud. 45.
Asserie, Johann. 45.
Asserie, Jorgen. 45.
Astrachan. 22. 90.
- Barby, Andres, kön. dän. Rath.* 179.
Behr, Dietrich, Stiftsvogt zu Oesel.
63. 82. 178. 193. 195. 196. 198.
199. 200. 201. 202. 203. 205. 206.
207. 209. 210. 211. 212. 213. 214.
215. 218. 219. 222. 224. 225. 226.
243. 244. 245. 250. 251. 252. 253.
254. 255.
Berch, Berndt. 45.
Berch, Otto. 45.
Bilde, Pehr, zu Swanholt. 144. 153.
154. 161. 177. 282.
Bleck, Jasper. 49.
Bock, Blasius. 9. 11. 14.
Bockholt, Goddert, Hausconthur zu
Reval. 69. 122. 123. 160.
Bockhorst, Johann. 12. 15. 22. 30. 31.
Boese, Ewert, Bürger zu Narva. 49.
- Brakell, vgl. Wrakell.*
Brakell, Dirick. 45.
Brakell, Kersten. 45.
Brakell, Wolmar. 45.
Bremen, vgl. Vremen.
Bremen, Johann. 44.
Bremen, Johann. 45.
Bremock, Jorgen. 45.
Brommer, Wolmar. 45.
Bruske, Antonius, zu Langesehe. 144.
Brunnow, Michael, Secr. des OM.
122. 124. 125. 138. 144. 175.
256. 270.
Buchholz, s. Bockholt.
Bucken, von, Reinhold, Bürger zu
Narva. 49.
- Christenheit, die.* 42. 43. 54. 57. 61.
68. 86. 88. 102. 103. 147. 184.
222. 223. 233. 234. 235. 236.
241. 287. 288.
Christian III., König von Dänemark.
41. 52. 55. 57. 58. 59. 60. 62.
66. 67. 68. 74. 76. 77. 79. 82.
86. 89. 92. 93. 107. 110. 113.
114. 122. 124. 131. 137. 138. 141.
143. 144. 145. 147. 153. 154. 160.
161. 175. 278. 179. 197. 210. 221.
223. 225. 230. 233. 234. 237. 250.
257. 280. 281.
Christoph, König von Dänemark. 36.
Clodt, Justus, Syndicus zu Reval, Ab-
gesandter nach Dänemark. 41. 43.
68. 69. 125. 126. 234.
- Dänemark, Krone und Reich.* 36.
42. 43. 53. 54. 63. 64. 83. 84.
91. 103. 104. 106. 107. 108. 109.
110. 111. 112. 113. 114. 117. 118.
119. 120. 130. 131. 132. 133. 134.

135. 140. 141. 142. 145. 150. 157.
164. 166. 167. 172. 173. 178. 188.
191. 231. 233. 266.
- Dänemark*, König, s. Christian; Christoph; Friedrich.
„ Rätbe. 115. 142. 144. 145. 153. 165.
„ Alte Beziehungen zu Livland und Hoheitsansprüche. 36. 53. 57. 63. 68. 103. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 115. 116. 129. 131. 133. 139. 142. 156. 160. 163. 164. 167. 168. 171. 172. 176. 233. 257. 261.
„ Werbung und Gesandtschaft nach Livland. 62. 104. 137. 146. 154—160. 161. 194. 219—221. 229. 238. 243. 256—291.
„ Kriegshilfe für Livland. 82. 83. 105. 121. 136. 142. 143. 151. 160. 194. 199. 210. 219. 221. 225. 246. 251. 272.
„ Friedliches Verhältniss zu Russland. 83. 157. 177.
„ Werbung und Gesandtschaft nach Russland. 52. 53. 89. 92. 133. 142. 145. 146. 147. 153. 154. 155. 156. 159. 161—178. 220. 261. 269. 272. 278. 280—282. 282.
- Danzig*. 91., Bootsleute nach Livland. 91.
- Deken*, *Andres*. 44.
- Delwich*, *Exvert*. 44.
- Deutschland*. (deutsche Nation). 54. 102. 182.
„ Kaiser und Reich. 2. 4. 13. 23. 27. 37. 38. 55. 57. 66. 86. 96. 99. 102. 108. 133. 134. 137. 165. 174. 227. 228. 229. 258. 283. 290.
„ Churfürsten, Fürsten und Stände. 13. 76. 86. 174.
„ Ritterschaft und Adel. 76.
„ Gesandtschaft nach Russland. 133. 282. 285.
- Deutschen*, die. 7. 41. 149.
- Diedenhofen*. 54.
- Dmitri*, Fürst, Statthalter zu Dorpat. 283.
- Doctor*, der, s. Gilsheim, Rembert; Friesner, Matthäus.
- Dödwen*, *Hinrik*. 46.
- Dönhof*, *Hermann*. 92.
- Dönhof*, *Johann*. 45.
- Dorpat*, Gebiet, Schloss und Stadt. 15. 56. 57. 58. 65. 66. 67. 73. 75. 78. 89. 90. 92. 98. 99. 129. 148. 151. 181. 191. 232. 238. 239. 240. 241. 285. 289.
„ Stift. 22. 25. 55. 56. 57. 59. 64. 79. 176.
- Dorpat*, Bischof, s. Hermann, B., Stiftsvogt, s. Krause, Elert; Capitel und Rätbe. 54. 56. 57. 239; Stände. 55; Ritterschaft, Adel und Aufgebot. 54. 56. 57. 74. 78. 239. 240.
„ Geforderter Zins. 3. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 28. 29. 31. 48. 99. 288. 289.
„ Einnahme durch Verrath. 65. 73. 78. 95—98. 190. 232. 241.
„ Russ. Kirchen. 15; russ. Hauptleute. 65. 66. vgl. Dmitri; Szuiski.
- Dörptischen*, die. 235
- Dronningborg* bei Randers. 154. 160. 179.
- Dücker*, *Dittlof*. 45.
- Dücker*, *Johann*, zu Koro. 44.
- Dücker*, *Johann*, zu Nowicks. 44.
- Dücker*, *Johann*, zu Ottel. 44.
- Dücker*, *Johann*, zu Wartz, Rath von Wirland. 44. 186. 208.
- Düna*, die. 85. 148.
- Dünaburg*, Comthur, s. Sieberg.
- Duhne*, s. Düna.
- Eisland*, s. Livland.
- Ermis*, *Lorenz*, Rath von Wirland. 44. 208.
- Estland*, *Estonien*. 36. 53. 74. 75. 87. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 114. 115. 117. 118. 119. 139. 140. 144. 163. 167. 168. 171. 177. 241. 258.
- Etz*, Schloss. 73.
- Fahrenheide*, *Hans*, Bürger zu Narva. 49.
- Fahrenheide*, *Lauprecht*, Bürger zu Narva. 49.
- Fahrensbeck*, *Conrad*. 44.
- Fahrensberg*, *Winrich*. 231.
- Falkena*, Schloss und Abtei. 78. 98.
- Fellin*, Gebiet, Schloss und Stadt. 75. 133. 146. 235. 241. 245. 257. 279. 282.
- Ferdinand*, röm. Kaiser. 66. 121.
- Finland*. 91.
- Fleming*, *Gerdt*. 32.
- Flor*, *Tönnies*, Drost auf dem Hause Reval. 219.
- Franke*, *Claus*. 1. 9. 11. 14. 26.
- Frankreich*. 36. 54.
- Franzosen*, die. 36. 41. 54.
- Fricke*, *Johann*. 3.
- Friedrich*, erwählter König von Dänemark. 144. 187. 189.
- Friesner*, *Balthasar*. 70.

- Friesner, Matthäus*, Dr. 93. 209.
Fris, Johann, zu Hesselager, dän. R. Kanzler. 144. 145.
Fürstenberg, Wilhelm, OM. 1. 2. 14. 30. 42. 47. 60. 61. 68. 79. 81. 82. 85. 86. 88. 94. 95. 99. 101. 103. 105. 130. 131. 132. 134. 135. 136. 137. 138. 141. 144. 145. 148. 153. 154. 181. 182. 189. 190. 193. 219. 221. 222. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 238. 250. 255. 256. 264. 267. 283. 286; dessen Gesandtschaft nach Dänemark, nach Russland, s. Livland; Botschaften; dessen Kriegsvolk, s. Livland, Aufgebot; dessen Legation nach Reval. 180. 189. 193—218. 224. 244.
- Galen, von, Dietrich*, Feldmarschall. 217. 240.
Galen, von, Heinrich, OM. 2. 3. 12. 14. 22. 98. 201; dessen Gesandtschaft nach Russland. 3. 15. 22; nach Dänemark. 99.
Gilsen, von, Hinrik. 45.
Gilsen, von, Jaspas. 45.
Gilsen, von, Johann. 45.
Gilsen, Reinhold, Hauptmann eines Fähnlein. 181. 234.
Gilsen, von, Robrecht, Rath von Wirland. 44. 68.
Gilsen, von, Voborch. (?) 234.
Gilsheim, Rembert, Dr. 180. 189. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 204. 207. 217. 244. 245. 249.
Golowin, Peter, russ. Pristaw. 10.
Gross, Fritz. 9. 10. 13. 14.
Grothusen, Melchior. 1. 3. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 29. 32.
Grothausen, Otto. 12. 30.
- Hahn, Valentin*. 3. 12. 17. 22. 32.
Hald. 82.
Hanse, die. 129. 147.
Hapsal, Schloss und Stadt. 75. 95. 96. 97; Drost. 96.
Harrien, Landschaft. 44. 81. 87; Ritterschaft, Adel und Aufgebot. 44. 73. 74.
Harrien und Wirland. 43. 44—46. 53. 75. 107. 108. 109. 111. 112. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 131. 133. 139. 140. 144. 146. 167. 168. 171. 176. 177. 198. 232. 257.
 „Räthe und Ritterschaft. 76. 77. 80. 82. 96. 128. 129. 160. 162. 196. 201. 202. 203. 207. 209. 211. 212. 213. 215. 216. 217. 244. 246. 249.
Harrien und Wirland, Botschaft nach Dänemark. 77. 126—130. 211. 243.
Harrien und Wirrschen, die. 232. 234. 267.
Hastfer, Claus. 45.
Hastfer, Hinrich, zu Kondes. 45.
Hastfer, Johann. 46.
Hastfer, Forgen. 45.
Heinrich, ein Schreiber. 207.
Helmet, Schloss. 95.
Hermann, B. von Dorpat. 3. 11. 12. 13. 14. 25. 30. 31. 54. 56. 57. 58. 96. 97. 98. 239. 241. 289; dessen Kanzler. 95—98; Gesandtschaft nach Dänemark. 55. 57. 58; nach Russland. 4. 11. 12. 14. 20.
Hertwig, Heinrich, Bürger zu Narva. 49.
Horner, Thomas, der Rechte Licentiat. 1. 8. 9. 14.
Holstein, Alerten, Hauptmann eines Fähnlein. 205.
Hulshorst, Hans, Rathmann zu Narva. 49.
Huroder, Matthias, Rath des OM. 256. 270.
- Iwan Michailowitsch*, russ. Kanzler. 11. 28.
Iwan Wassiljewitsch, s. Russland, Grossfürst.
Iwangerod. 7. 151. 281; russ. Statthalter und Hauptmann. 7. 51; Zoll. 7. 51.
Iwangross, s. Iwangerod.
- Jasuwitz*, Ort im Nowgorodschen. 9.
Jederow, russ. Ort. 10
Jerwen, Gebiet. 116. 118. 120. 130. 133. 140. 241. 267; O.-Vogt. 78. 94. 96. 181. 232. 235.
Johann, Herzog zu Finland. 92. 93.
Forgen von Osenbrück, Landsknecht. 205.
Juel, (?) in Kurland. 95.
- Kappenberch, Jasper*, Kathmann zu Reval. 68. 208. 234.
Karkus, Schloss. 95.
Karris, Hof auf Oesel. 84.
Kasan. 21. 26. 90.
Kauer, Dietrich. 19.
Kauer, Johann. 45.
Kemerlingh, Lambrecht, Bürger zu Narva. 49.
Keller, Gotthart, Comthur zu Fellin, O. Conduitor. 42. 60. 61. 130.

131. 138. 199. 202. 203. 204. 206.
207. 208. 209. 210. 211. 214. 216.
217. 244. 245. 247. 248. 250. 255.
256. 257; Stellung zum OM. Wil-
helm. Fürstenberg. 265.
- Kirrempä*, Schloss. 82. 232. 235.
238. 239. 240.
- Knofflock, Henrik*. 45.
- Koene, Heinrich*, Bürger zu Narva. 49.
- Kokenhusen*. 84. 87. 89.
- Kolding*. 219.
- Kolk, Alt- und Neu-*, kön. dän. Gut
in Estland. 52. 59. 60. 79. 167.
176. 179.
- Kopenhagen*. 166. 187. 188. 189.
- Korff, Johann*. 46.
- Koskull, Reinhold*, Domherr zu Dorpat.
232.
- Krabbe, Erich, zu Busdorf*, 62. 144.
- Krabbe, Iffer, zu Ostergaard*. 144.
- Kragelund*. 59.
- Krause, Elert*, Stifsvogt zu Dorpat.
11. 12. 14. 18. 19. 23. 25. 27.
- Krimsker Kaiser*, s. Tataren, Kaiser.
- Krummhusen, Jochim*, Bürgermeister
zu Narva. 49.
- Krumpe, Otto, zu Trudsholm*, dän.
Ritter. 62. 144.
- Kudlowen, Engelbrecht*. 45.
- Kudlin, Johann*. 45.
- Kudlin, Reinhold*. 45.
- Kurland, Stift und Land*. 63. 64.
87. 95; B., s. Münchhausen, Chris-
toph.
- „Capitel. 63.
- Lais*, Schloss; russ. Besatzung. 90. 91.
- Lange, Niels, zu Kjersgaard*. 144.
- Litauen*, Grossfürstenthum. 290; Gross-
fürst. 15. 16. 31.
- Litauische Grenze*, die. 148.
- Livland*, (die Lande, provincia). 2.
3. 20. 21. 27. 34. 55. 59. 64.
67. 75. 77. 79. 81. 82. 84. 86. 88.
93. 98. 99. 100. 101. 103. 104.
105. 106. 110. 111. 115. 121. 124.
128. 130. 136. 138. 142. 147. 148.
149. 151. 152. 153. 156. 157. 160.
161. 171. 172. 176. 177. 179. 187.
191. 192. 194. 196. 198. 199. 201.
202. 203. 210. 212. 213. 220. 222
225. 226. 227. 228. 230. 231. 240.
241. 242. 246. 247. 248. 258. 260.
264. 267. 272. 273. 287. 289. 290.
„Herren und Stände. 1. 3. 4. 5. 6.
7. 8. 13. 14. 15. 16. 34. 35. 42.
47. 53. 67. 86. 88. 99. 101. 109.
113. 134. 137. 140. 141. 149. 162.
165. 168. 169. 171. 174. 175. 178.
202. 230. 231. 232. 235. 239. 240.
241. 258. 265.
- Livland*, Landtag zu Wenden. 63; zu
Wolmar. 97. 239; zu Dorpat. 230.
231. 239. 241.
- „Städte. 118. 135. 141.
- „Unteutsche. Bauern. 42. 47. 81.
149. 268.
- „Aufgebot und Kriegsvolk. 81. 95.
102. 149. 150. 182. 185. 190. 231.
239. 245. 258. 267. 269. 287. 288.
- „Schutzhandel mit Dänemark. 57.
59. 61. 62. 63. 64. 66. 69. 77.
82. 86. 98. 106. 107—121. 122.
126—130. 130—147. 153. 155.
156. 187. 191. 220. 231. 232. 235.
241. 243. 250. 257. 265. 270. 274.
275. 276. 278. 279. 282. 283. 285.
286; mit Polen. 86. 231. 232; mit
Schweden. 231.
- „Botschaften nach Russland. 1. 2.
8—30. 33—35. 67. 100. 231.
- „Beifrieden mit Russland. 2. 3. 13.
14. 16. 25. 31. 48. 67. 100. 287.
288. 289. 291.
- „Russischer Handel. 5. 15. 16. 25.
31. 48. 288.
- „Russische Kirchen. 12. 17. 22.
25. 31. 288; vgl. Dorpat, Riga,
Reval, russ. Kirchen.
- Livländer*, die. 165.
- Lode, N. N.* 96.
- Lode, Andres*. 46.
- Lode, Dirik*. 45.
- Lode, Helmolt*. 45.
- Lode, Hermann, zu Asserie*. 45.
- Lode, Johann*. 44.
- Lode, Johann, zu Teyls*. 45.
- Lode, Johann, zu Undel*. 45.
- Lode, Reinhold*. 45.
- Lode, Robert*. 45.
- Lode, Tonnies*. 45.
- Löwenwoolde, von, Jacob*. 45.
- Luck, Jorgen, zu Overgaard*. 144.
- Lübeck*. 39. 118. 129. 135. 141. 145.
148. 153. 182. 220.
- Luggenhausen, Christoph*. 14.
- Lufter*. 96.
- Luxemburg*. 54.
- Magnus, Herzog von Holstein*. 54.
56. 58.
- Marienhausen*, Schloss. 85.
- Mecklenburg*. 129.
- Mecks, Claus*, Rath von Harrien. 44.
- Mecks, Ervert*. 44.
- Mecks, Johann*. 45.
- Melde, Blasius*. 280.
- Metsak, Marx*. 44.

- Aleyborch, Conrad.* 44.
Meydell, Johann. 45.
Meydell, Johann, zu Kotz. 44.
Aleydell, Tonnies, Rath von Harrien. 44.
Moller, Johann. 46.
Mor, Hermann. 45.
Mor, Hinrich. 45.
Moskau, Land. 9; vgl. Russland.
 Stadt. 10. 33. 34. 49. 52.
Moskowiter, der (der Feind, Russe).
 5. 6. 39. 47. 49. 54. 55. 57. 58.
 59. 61. 64. 67. 68. 71. 73. 74.
 77. 78. 80. 81. 82. 83. 84. 85.
 86. 88. 90. 91. 93. 94. 97. 98.
 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105.
 115. 120. 122. 123. 133. 136. 147.
 148. 149. 156. 157. 158. 159. 181.
 182. 184. 185. 191. 199. 211. 213.
 220. 222. 226. 227. 228. 229. 231.
 232. 233. 234. 239. 240. 241. 246.
 247. 251. 253. 260. 262. 264. 265.
 267. 269. 271. 273. 274. 278. 279.
 283. 285. 286. 287. 288. 289. 290.
 291.
Muller, Jorgen, Bürger zu Narva. 49.
Münchhausen, von, Christoph, Stifts-
vogt zur Wiek. 43. 52. 56. 57. 59.
 60. 62. 63. 66. 67. 68. 69. 70.
 74. 75. 76. 77. 79. 122. 123. 124.
 125. 158. 159. 178. 179. 181. 182.
 183. 187. 189. 191. 192. 195. 197.
 218. 224. 226. 229. 231. 232. 233.
 234. 237. 239. 240. 241. 242. 243.
 244. 250. 252. 257. 258. 260. 265.
 266. 267. 268. 271. 273.
Münchhausen, von, Johann, B. von
Oesel und Curland. 62. 65. 80.
 84. 87. 89. 91. 93. 195. 231. 252;
 dessen Kanzler. 84. 85; Botschaft
 an den EB. 84. 85; Aufgebot und
 Kriegsvolk. 84. 85. 86.
Munk, Oluff, zu Tvis. 144.
Narva, Gebiet, Schloss und Stadt.
 7. 49. 50. 51. 52. 67. 73. 82. 116.
 118. 119. 129. 133. 140. 150. 151.
 171. 173. 233. 281; O.-Vogt. 50.
 „ Rath und Gemeinde. 49. 50.
 „ Fluss. 7. 51.
 „ Einnahme durch Verrath. 67.
 73. 83.
 „ Russische Hauptleute und Besatz-
 ung. 50. 51. 90. 91.
 „ Privilegium des Grossfürsten. 49 --
 52.
 „ Kriegszufuhr und verbotene Fahrt.
 82. 83. 84. 289.
Narvischen, die. 49. 50. 51.
Naugarden, s. Nowgorod.
- Neuenhof, von dem, Christoph, (von*
der Ley), Landmarschall. 138. 256.
Neuhausen, Schloss. 59. 73. 79.
 232. 239. 240; Hauptmann. 73;
 Verrätherei. 73.
Neuenschlöss. 73. 116. 118. 120. 133.
 140. 173; O.-Vogt. 217.
Nicolas, russ. Bojar. 284.
Niederlande, die. 36. 37.
Nienhus, s. Neuhausen.
Nienslot, s. Neuenschloss.
Nieroth, Dirik. 45.
Nieroth, Hermann, zu Kappell. 44.
Nieroth, Hermann, zu Koddell. 44.
Noldé, Gerdt. 217.
Nord-Fütland. 160. 175.
Norwegen. 83. 114. 119. 152. 166. 279.
Nowgorod, Land und Stadt. 151. 152;
 Statthalter. 14. 16. 31.
Nowgoroder, die. 15.
Oberpahlen, Schloss. 235.
Odensee. 52. 79.
Oesel, Stift. 63. 64. 75. 84. 88. 92.
 195. 232; Bischof, s. Münchhausen,
 Joh., Stiftsvogt, s. Behr, Dietrich.
 Capitel. 63; Rätche. 81; Ritterschaft,
 Adel und Aufgebot. 74. 81. 267.
Oeten (?), van, Ludeke. 186.
Oldenbockum, Philipp. 95.
Orden, deutscher, in Livland. 38. 39.
 41. 61. 68. 79. 103. 104. 105. 106.
 108. 110. 111. 112. 113. 114. 117.
 118. 119. 120. 125. 132. 133. 134.
 135. 136. 138. 140. 141. 142. 144.
 145. 146. 162. 176. 181. 182. 183.
 184. 197. 201. 212. 213. 216. 220.
 222. 224. 226. 230. 238. 240. 241.
 242. 243. 246. 248. 251. 252. 254.
 256. 257. 261. 265. 266. 272.
 „ in Preussen. 128. 129.
 „ OM. 50. 51; vgl. Fürstenberg,
 Wilhelm; Galen, Heinrich.
 „ Herren und Gebieter. 76. 138.
 241. 265. 266. 270.
 „ Festungen. 70. 148. 149. 150.
 235. 258. 266. 269.
Ortten, Ewert. 45.
Ostsee, die. 102. 105. 128. 148.
Otfer, s. Twer.
Paytkull, Johann. 45.
Paytkull, Jorgen. 45.
Paul IV, Papst. 180.
Pawick. 73. 90. 91.
Pernau, Gebiet, Schloss und Stadt.
 75. 81. 241; Comthur, s. Wulff,
 Rutgar.; Hauscomthur. 217.
Peter, ein Russe. 90.

- Pfeffersack, Antoniu.*, Bürger zu Narva. 49.
- Pleskau*, Land und Stadt. 152; Statthalter. 14. 16. 31. 65.
- Pleskauer*, die. 35.
- Polen*, Land, Krone und Reich. 151.
 „ König. 4. 15. 16. 27. 31. 86.
 129. 151. 227. 228. 229. 290.
- Polosk*. 5; EB. 5. 14.
- Poll*, Hof. 45.
- Poll, Claus*. 45.
- Pommern*. 129.
- Preussen*. 151; s. Orden, Preussen; Herzog. 129.
- Randers*. 107. 121. 124. 137. 145. 146. 153. 154. 160. 161. 178. 179.
- Reval*, Stift und Gebiet. 42. 53. 65. 66. 67. 68. 69. 78. 87. 91. 116. 118. 119. 133. 140. 158. 162. 167. 168. 171. 176. 177. 183. 192. 222. 232. 233. 236. 251. 252. 255. 266; Bischof, s. Wrangell, Moritz.
 „ O.-Comthurei. 42; O.-Comthur, s. Segenhagen, Franz; Haus-Comthur, s. Bockholt, Goddert.
 „ Dom und Schloss. 42. 66. 67. 68. 69. 74. 91. 93. 116. 118. 119. 122. 123. 133. 140. 146. 147. 153. 155. 158. 159. 181. 183. 184. 185. 188. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 201. 202. 204. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 222. 223. 225. 226. 230. 234. 241. 244. 245. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 271. 272. 273. 274. 275. 277.
 „ Kuechte auf dem Dom und Schloss. 73. 122. 123. 159. 187. 188. 190—193. 193—218. 234. 243—245. 246—250. 251. 252. 253. 254. 267. 269.
 „ Stadt. 53. 65. 68. 75. 76. 77. 87. 92. 118. 119. 123. 128. 129. 133. 140. 150. 151. 154. 161. 168. 171. 176. 177. 180. 182. 185. 191. 218. 233. 247. 248. 255. 256. 267. 269. 281.
 „ Rath. 80. 82. 92. 93. 128. 163. 196. 197. 198. 200. 203. 207. 209. 211. 212. 215. 217. 218. 244. 246. 250.
 „ Aelterleute. 203. 207. 209. 246. 250.
 „ Bürger. 128. 182. 209. 218. 243. 253. 254.
 „ Gildestuben. 69. 198. 234.
- Reval*, Prädicanten. 236.
 „ Botschaft nach Dänemark. 68. 77. 92. 126—130. 187. 236. 243.
 „ Verhältniss zu Schweden. 92.
 „ Russ. Kirchen. 15.
- Riga*. Erzstift. 85; EB. 50. 51; vgl. Wilhelm, Markgr. v. Brandenburg.
 „ Hauscomthur. 95.
 „ Stadt. 5. 14. 85. 87. 193. 232. 243. 280. 281; Rath und Gemeine. 14; St. Nicolai Kirche. 5. 14; St. Jacobs Pforte. 5.
 „ Russische Kirchen. 4. 5. 14. 15. 16; vgl. Livland, russ. Kirchen.
- Rigischen*, die. 5.
- Risbither, Johann*. 44.
- Risbither, Jorgen*. 44.
- Rosen*, Geschlecht. 39.
- Rosen, von, Reinhold*, Rath von Harrien. 44. 186. 232.
- Rosenhagen Claus*. 45.
- Rosenkrantz, Holger, zu Bolter*. 144.
- Rotker, Lode*. 46.
- Russland*. 7. 53. 90. 150. 151. 153. 159. 163. 166. 177. 231. 261. 281; vgl. Moskau.
 „ Grossfürst. 1. 9. 10. 13. 15. 17. 18. 30. 35. 48. 49. 52. 53. 54. 65. 75. 76. 89. 90. 92. 97. 99. 142. 153. 154. 155. 161. 162. 165. 166. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 177—234. 280. 284.
 „ Feldherren und Kriegsvolk in Livland. 9. 12. 18. 20. 22. 26. 27. 52. 53. 79. 80. 82. 83. 90. 91. 100. 142. 154. 155. 162. 163. 164. 167. 168. 176. 177. 234. 240. 281; in Finland. 96.
 „ Kaufschlag. 5. 15. 50. 51. 166. 174.
- Russen*, die, s. Moskowiter.
- Schapshusen, von, Hermann*, Haus-Comthur zu Weissenstein. 72. 78.
- Schepbach, Johannes*, päpstlicher Notar. 185. 186.
- Scharenbeck, Johann*. 44.
- Schiffer, Christoph*. 122. 124.
- Schmedemann, Johann*, Stadtvogt zu Reval. 68. 186. 224.
- Schmidt, Marcus*, Bürger zu Narva. 49.
- Schütze, Heinrich*. 73.
- Schwartzhoff, Friedrich*. 45.
- Schweden*. 91. 92; König. 92. 93. 191; Stellung zu Livland. 93; Schiffrüstung auf Livland. 92.
- Segenhagen, Franz, gen. Amsel*, O.-Comthur zu Reval. 66. 67. 69. 70. 71. 76. 78. 121—126. 158. 159.

160. 181. 183. 191. 219. 221. 222.
223. 225. 230. 232. 233. 234. 250.
252. 258. 267. 268.
- Sieberg zu Wischlingen, Georg*, Com-
thur zu Dünaburg. 61. 122. 138.
143. 144. 211.
- Silkeborg*. 79.
- Simon, Johanssen* (Iwanowitsch), russ.
Bojar. 284.
- Sirps, Bartelt*, Diener des O.-Vogts
von Jerwen. 96.
- Smolensk*. 94.
- Soneburg, Schloss*. 241; O.-Vogt, s.
Wulff, Heinrich.
- Spit*. 36.
- Stalbieter, Forgen*. 45.
- Stise, O to*, Hauptmann auf einem kön.
dän. Schiff. 219.
- Stitten, von, Franz*, der Rechte Licentiat.
122. 138. 143. 144. 153. 220.
- Stryk, Dirik*. 45.
- Strubbe, Johann*, der Rechte Dr. 63.
- Sunnymi*, in Estland. 42.
- Szoye*, s. Zöge.
- Szewski, Peter Iwanowitsch*, Fürst. 65.
66. 67. 74. 75. 76. 89.
- Taturen*, die. 39. 90. 151. 287;
tatar. Kaiser. 11. 94. 101.
- Taube*, s. Tuwe.
- Tenner, Hieronymus*, der Rechte Dr.
153. 154. 161. 177. 282.
- Terbipole*, russ. Djak. 32.
- Tiesenhausen, Geschlecht*. 39.
- Tiesenhausen, Fabian*, der Alte. 44. 56.
- Tiesenhausen, Fabian*, der Junge. 68.
234.
- Tiesenhausen, Fabian*, Hauptmann. 44.
- Tiesenhausen, Jaspar*. 45.
- Tiesenhausen, Peter*, Rath von Wir-
land. 44. 47.
- Tiesenhausen, Peter*, der Junge. 45.
- Tiesenhausen, Reinhold*. 44.
- Tödwen*, vgl. Dödwen.
- Tödwen, Arndt*. 45.
- Tödwen, Helmolt*. 45.
- Tödwen, Wilhelm*. 56. 57.
- Tolcks, Robert*. 45.
- Tollowits, Peter*, russ. Obrist auf Lais.
91.
- Tolsburg, Schloss*. 116. 118. 120.
133. 140.
- Forsak*, russ. Stadt. 10.
- Treiden, Johann*. 45.
- Treiden, Forgen*. 44.
- Treiden, Reinhart*. 45.
- Treiden, Wolmar*. 95—98.
- Trikaten, Schloss*. 9. 85.
- Trolshagen, Dillof*. 44.
- Tricker, Helmolt*. 45.
- Türke*, der. 94. 100. 287.
- Tuwe, Andres*. 44.
- Tuwe, Arndt, zu Machters*. 44.
- Tuwe, Bartholomäus*. 44.
- Tuwe, Berndt*. 44.
- Tuwe, Berndt, zu Etz*. 46.
- Tuwe, Claus, zu March*. 44.
- Tuwe, Jacob*. 45.
- Tuwe, Johann, zu Etz*. 46.
- Tuwe, Johann, zu Ruhöll*. 45.
- Tuwe, Otto, zu Vinn*, Rath von Wir-
land. 44. 68. 210. 234.
- Tuwe, Otto, zu Isen*. 45.
- Tuwe, Robert*. 44.
- Twer*. 33.
- Ueltzen, Schloss*. 240. 241.
- Uexküll, Geschlecht*. 39.
- Uexküll, N. N.* 36.
- Uexküll, Conrad*. 44.
- Uexküll, Heinrich, von Kallentack*.
91. 93. 180. 181. 183. 185. 189.
190. 193. 194. 195. 196. 198. 199.
200. 202. 203. 205. 207. 209. 210.
211. 212. 213. 214. 215. 218. 219.
243. 244. 245. 250. 251. 252. 253.
254.
- Uexküll, Otto*. 56. 232.
- Ungern, von, Forgen*. 44.
- Urne, Claus, zu Bieltzberg*. 153. 154.
161. 177. 282.
- Urod*, s. Huroder.
- Vehse, Peter*, Bürger zu Wesenberg. 71.
- Vetter, Stephan*, kais. Notar. 67. 122.
126. 186.
- Vettinghof, Dirik*. 44.
- Vettinghof, Simon*. 44.
- Vietinghof*, s. Vettinghof.
- Vogt, Hans*. 9. 13.
- Vremen*, vgl. Bremen.
- Vremen, Johann*. 45.
- Vremen, Tuwe*. 45.
- Walk*. 78. 182. 240.
- Wallküll, Dorf in Estland*. 42.
- Widwe, Johann*. 45.
- Weissenstein, Schloss und Stadt*. 72.
75. 79. 81. 90. 118. 133. 140. 181.
232. 235. 245; Hauscomthur, s.
Schapshusen, von, Hermann; Cum-
pan. 78; Kriegsvolk. 72. 78; Bürger.
72. 78.
- Wekenbroth, Johann*. 45.
- Welsche Lande*. 182.
- Wenden, Stadt und Schloss*. 5. 63.
94. 95. 189. 190. 219. 221; russ.
Stapel. 5.

- Wendischen Städte*, die. 147.
Wentrup, Johannes, kais. Notar. 180.
Werden, von, Bestien, Bürger zu Narva. 49.
Wesenberg, Gebiet, Stadt und Schloss. 71. 72. 73. 74. 116. 118. 133. 140. 182. 232. 234. 241; O.-Vogt. 70. 71. 74. 78. 232. 235; Drost. 70. 71. 72; Bürger. 71; Kriegsvolk. 72; russ. Besatzung. 90.
Westfälinger, die. 38.
Westsee, die. 128.
Wettberg, Brun. 68. 234.
Wettborch, Brun, Rath von Harrien. 44.
Wiborg. 91.
Wiek, Stift und Landschaft. 75. 81. 84. 92. 232; Stiftsvogt, s. Münchenhausen, Christoph; Ritterschaft, Adel und Aufgebot. 74. 81. 267.
Wigand von Ungern, Abgeordneter der Knechte auf dem Hause Reval. 245.
Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, EB. von Riga. 16. 84. 87. 148. 227—229. 232. 240. 267. 283. 286; Botschaft nach Polen. 86. 227. 228. 229. 232.
Winter, Heinrich. 10. 32.
Winter, Johann, Rathmann zu Reval. 208.
Wirland, Landschaft. 64. 81. 87; Ritterschaft, Adel und Aufgebot. 44—46.
Witenbek, s. Witepsk.
Witepsk. 5. 14.
Wittenstein, s. Weissenstein.
Wobisser, Wodislof, Amtmann zu Troi- borg. 153. 154. 161. 177. 282.
Wolmar, Stadt und Schloss. 97. 222. 224.
Wrakell, vgl. Brakell.
Wrakell, Johann. 46.
Wrangell, Ervert. 44.
Wrangell, Johann. 46.
Wrangell, Johann, zu Addinall. 45.
Wrangell, Johann, zu Fesse. 45.
Wrangell, Jorgen. 45.
Wrangell, Moritz, B. zu Reval. 65. 67. 75. 76.
Wrangell, Otto, von Karoll. 45.
Wrangell, Otto, zu Tatters. 45.
Wrangell, Reinhold. 45.
Wrangell, Wolmar, zu Royel. 19. 30. 56. 57.
Wulff, Heinrich, O.-Vogt zur Soneburg. 72. 91. 94. 95. 180. 194.
Wulff, Jorgen, Rath des O.M. 256.
Wulff, Rutgar, O.-Comthur zu Pernau. 94. 95. 207.
Zerszegeley, tatar. Kaiser. 11. 47.
Zöge, Hermann. 44.
Zöge, Johann, zu Errestfer. 56. 57.
Zorne, Ort bei Moskau. 10.
Zurschki, s. Szuiski.

Druckfehler. Zu verbessern: 23,8: euch. — 30,24: andere. — 36,13: aff. — 39,18: ir. — 72,4: breff. — 74,8: wie. — 77,1: Harrien. 86,16: Fursten. — 130,15: Dec. 30. — 133,21: die. — 226,13: mich. —